

Sächsischer Landtag
Verwaltung
Plenardienst, Präsidium, Parlamentarische
Geschäftsstelle, Stenografischer Dienst

18. Juni 2012
PD 2.4
Apr 5/8-31 A

Stenografisches Protokoll

(Wortprotokoll als Ergänzung des Protokolls nach § 41 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages)

der Anhörung

durch den Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien am
08.06.2012 von 10:05 bis 14:15 Uhr im Raum A 600 des Sächsischen Landtages

Protokollgegenstand:

„Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen“

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs 5/9089

Inhalt:

69 Seiten insgesamt (engzeilig)

Beiträge und Präsentationen der Sachverständigen

Sachverständigenliste

(Beginn der Anhörung: 10:05 Uhr)

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie zur Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien. In Sonderheit begrüße ich unsere Damen und Herren Sachverständigen, die sich die Zeit genommen haben, uns kundiger zu machen, als wir gegenwärtig sind.

Es geht um das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen, Gesetzentwurf der Staatsregierung, 5/9089. Nach folgenden Regeln werden wir verfahren. Nach dem Alphabet aufgerufen ist jeder Sachverständige gefragt, zehn Minuten zu reden. Ich weiß, dass dies insbesondere für aus dem Hochschulbereich Stammende ein wenig schwierig ist; zehn Minuten sind für diese Leute nichts. Ich weiß, wovon ich rede. Aber das, was Sie nicht unterbringen können, lässt sich leicht in der Diskussion dann noch einschieben.

Lassen Sie uns keine Zeit verlieren und gleich beginnen. Ich bitte Herrn Benjamin Bigl, Sprecher des Promovierenden Rates der Universität Leipzig um sein Votum.

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Benjamin Bigl: Meine Damen und Herren! Ich bin Promotionsstudent, bin wissenschaftlicher Mitarbeiter und Sprecher des Promovierenden Rates in Leipzig, einer sogenannten Doktorandenvertretung. Ich möchte ein wenig darlegen, warum Doktorandenvertretungen in Sachsen ein Instrument der Qualitätssicherung im Wettbewerb der Hochschulen untereinander und für eine innovative Hochschule in Wissenschaft und Politik sein können.

Ich werde Ihnen zunächst einige Zahlen und Fakten zum Status quo der Doktoranden in Sachsen und Deutschland zeigen. Die Präsentation ist wegen der fehlenden Hausschriftart der Uni Leipzig ein wenig verschoben. Ich bitte das zu entschuldigen.

Zweitens werde ich die Problemlage kennzeichnen und ausführen, warum es Gründe gibt, eine Doktorandenvertretung im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz zu implementieren – da es insbesondere auch in Deutschland Entwicklungen gibt wie auch in Sachsen schon –, und werde abschließend auf den konkreten Vorschlag einer solchen Vertretung der Doktorandenschaft eingehen, um die Vorteile für die Hochschulen und das Land Sachsen aufzuzeigen.

Wir haben laut aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes in Deutschland insgesamt etwa 200 000 Doktoranden, davon ca. 15 000 in Sachsen.

(Folie: Status quo – Doktoranden in Sachsen)

Leider ist festzustellen, dass hier in Sachsen eine unzureichende und uneinheitliche Erhebung dieser Zahlen zu verzeichnen ist. So kann die Sächsische Staatsregierung – es gab verschiedene kleinere und größere Anfragen – immer noch keine exakten Zahlen für Sachsen nennen. In Deutschland insgesamt haben wir konstant etwa 25 000 Promotionen pro Jahr – das geht ebenfalls aus den Zahlen des Statistischen Bundesamtes von vor zwei Wochen hervor –, davon etwa 1 500 in Sachsen.

Die Dissertationsphase beträgt in Deutschland etwa fünf Jahre, wobei man berücksichtigen muss, dass 20 % der Befragten mehr als sieben Jahre dafür benötigen und das Durchschnittsalter mittlerweile bei stolzen 34 Jahren liegt.

In Sachsen und so auch in der Mehrzahl der deutschen Bundesländer gibt es zwei Promotionswege, zum einen das klassische Modell, das Doktorvater/Doktormutter-Modell, die sogenannte Individualpromotion. Zum Zweiten haben wir strukturierte Promotionsprogramme in strukturierten Doktorandenprogrammen.

Zu kennzeichnen sind im Wesentlichen drei Promotionstypen, die sich – das muss man dazu anmerken – überschneiden. Ein wesentlicher Teil betrifft das Promotionsstudium, und zwar die fest eingeschriebenen, immatrikulierten Doktoranden, Promotionsstudenten, die formal Studierende sind und durch den Studentenrat vertreten werden. Die zweite große Gruppe betrifft die externen Doktoranden, die maßgeblich von Stipendiaten getragen werden, und externe Promovierende, die Promovierenden in Elternzeit, die Promovierenden in den Industriepromotionen usw.

Die dritte große Gruppe besteht aus den befristeten wissenschaftlichen Hilfskräften bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern.

(Folie: Problemlage – Gründe für eine Doktorandenvertretung)

Einleitend möchte ich zur Problemlage voranstellen, dass die Promotionsphase als erste Phase des eigenständigen Forschens aufgefasst werden kann, nicht als dritte Studienphase. Dazu ist auf die Positionspapiere des Wissenschaftsrates, des Verbandes UniWinD sowie der Hochschulrektorenkonferenz zu verweisen. Und man muss berücksichtigen, dass Doktoranden einen erheblichen Teil der Arbeit in Lehre und Forschung leisten. Ohne Doktoranden ist die Forschung in den Naturwissenschaften undenkbar. Ohne Doktoranden ist die Lehre in den Geistes- und Sozialwissenschaften undenkbar.

Die verschiedenen Promotionsarten und -typen verweisen auch auf die Problemfelder. Es betrifft im Wesentlichen das Problemfeld des Promotionseinstiegs. Es bestehen immer noch hohe Einstiegshürden, die es zu minimieren gilt, und es geht darum, die Abbruchquoten zu reduzieren. Dies kann unter anderem durch Beratung geschehen.

Problemfeld 2 betrifft den Zugang zu Stipendiaten von externen Doktoranden, die ohne Mitbestimmungsmöglichkeiten an den Hochschulen sind. Das betrifft auch Versicherungsfragen, auch in den Natur- und Geisteswissenschaften, bezüglich der Labortätigkeit beispielsweise.

Die Vernetzung dieser unterschiedlichen Arten und Typen ist auch anzusprechen. Das größte Konfliktfeld ist allerdings im Bereich der Lehre zu suchen, in dem die Promotionsstudierenden, die als Dozenten tätig sind, formal durch den Studentenrat, das heißt, durch Studenten in den eigenen Kursen vertreten werden, wobei auf der Hand liegt, dass dies auf Dauer nicht funktionieren kann.

Vertretungspunkt 2 betrifft die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die teilweise nicht vom Personalvertretungsgesetz erfasst werden, da ihre Arbeitsverträge zu 60 % einen Zeitraum von unter einem Jahr laufen. Der am deutlichsten hervortretende Konflikt betrifft jedoch die Betreuung insgesamt, da es eine

Personalunion zwischen den Betreuern und den Arbeitgebern gibt. Das heißt, es existiert ein großes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Doktoranden, ihrem Arbeitgeber, ihrem Betreuer, was insbesondere auch auf die externen Doktoranden Einfluss hat. All diese Konfliktfelder zielen auf eine deutlich angestiegene Promotionsdauer insgesamt ab. Auch das geht aus den Zahlen des Statistischen Bundesamtes hervor. Wir haben konstante Abschlüsse bei deutlich steigenden Doktorandenzahlen.

Die Relevanz ergibt sich auch, wenn man sich die Beschäftigten im Hochschulbereich insgesamt anschaut. Etwa 45 % der im Hochschulbereich angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Promotionsstipendiaten, wissenschaftlichen Hilfskräfte machen etwa 45 % derjenigen aus, die von diesen Defiziten betroffen sind.

(Folie: Entwicklungen in Deutschland nach sächsischem Vorbild)

In Deutschland selbst wurde diese Problemlage erkannt und in unterschiedlicher Art und Weise von Entwicklungen aufgenommen. Promovierendenräte haben sich zuallererst in Sachsen gegründet – an der Uni Leipzig beispielsweise seit 2008 –, an der TU Freiberg vor wenigen Wochen, 2012 an der TU Dresden, an der TU Chemnitz sind sie in Vorbereitung. Ferner haben wir in Mitteldeutschland ähnliche Vertretungen in Halle, Jena und Erfurt.

Von der Tätigkeit her sieht es so aus, dass der PromovierendenRat in Leipzig beispielsweise wöchentliche Promotionsberatungen für die Einstiegshürden anbietet, für Vernetzung unter anderem durch Vorträge sowie für Mediation im Konfliktfall zwischen Stipendiaten, Doktoranden und Betreuern sorgt. Bundesweit haben wir mittlerweile 25 Doktorandenvertreter, unter anderem in Berlin, Osnabrück, Rostock, Trier, die teilweise schon in den – vorläufigen – Grundordnungen der Universitäten aufgenommen worden sind, so unter anderem in Leipzig und Jena, in München beispielsweise in der Rahmenpromotionsordnung sowie in manchen Gesetzgebungsverfahren wie heute zum Beispiel.

Doktorandenvertretungen allgemein werden vom Wissenschaftsrat, von der Hochschulrektorenkonferenz sowie vom Verband UniWinD und einigen Gewerkschaften empfohlen. In der heutigen Anhörung liegt ein konkreter Vorschlag auf dem Tisch, der da lautet: Implementierung eines neuen § 40a „Vertretung der Doktorandenschaft“.

(Folie: Vorschlag: § 40a „Vertretung der Doktorandenschaft“)

Der Name Doktorandenschaft stammt übrigens direkt von der HRK ab. Es ist ein zweistufiger Vorschlag, der einerseits aus dem § 40 Abs. 2 besteht, der eine verpflichtende Registratur von Doktoranden vorsieht, sozusagen die Einführung eines zentralen Doktorandenverzeichnisses, was im Interesse der Hochschulen, aber auch im Interesse des Landes Sachsen liegen sollte. Ferner ist die Implementierung von verpflichtenden Promotionsvereinbarungen zu Beginn der Promotionsphase vorgesehen. Hier ist auch das Positionspapier von HRK, Wissenschaftsrat und UniWinD vorzusehen. Aus meiner Sicht ist dies für eine Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung nötig und sollte im Interesse aller Hochschulen und aller Bundesländer liegen.

§ 40a, die Vertretung der Doktorandenschaft, umfasst im Wesentlichen vier Punkte, erstens eine Doktorandenvertretung als Ansprechpartner einer Schnittstelle von Hochschulen und Doktoranden untereinander zur Erhöhung der Sichtbarkeit der immensen Zahl an Doktoranden, zweitens eine Beratungsfunktion zur Entlastung der Hochschulen, um die Einstiege in die Promotion zu erleichtern und Abbrüche zu reduzieren, ferner, um die Vernetzungsfunktion wahrzunehmen und in Vertretungsfunktion im Konfliktfall zwischen den Hochschulgruppen und den Doktoranden zu vermitteln.

Diese Vertretung ist als Vorteil gegenüber dem Land bzw. auch der Hochschule zu sehen, weil sie geeignet erscheint, Abschlüsse und die Qualität der Promotion insgesamt zu steigern. Der Paragraph ist weitgehend konsequenzlos, da mitgliedschaftliche Rechte nach § 50 unberührt bleiben. Letztendlich gibt er den nötigen rechtlichen Rahmen, um die Entwicklung in Deutschland und damit in Sachsen aufzugreifen und auch institutionell abzusichern und zu verfestigen. Er ist kostenneutral und entspricht letztendlich den Intentionen des Hochschulfreiheitsgesetzes. Namentlich möchte ich da auf die Stichworte Hochschulfreiheit und Hochschulwettbewerb verweisen. Er ist mit Sicherheit nicht für jede Hochschule und jede Universität geeignet, gibt aber den Hochschulen im Wettbewerb untereinander die Möglichkeit, so etwas zu implementieren. Damit sind diese beiden Paragraphen ein Instrument der Qualitätssteigerung für die exzellenten Hochschulen im Wettbewerb untereinander und für eine innovative Wissenschaftspolitik und letztendlich auch ein innovatives Kennzeichen des Bundeslandes im Wettbewerb untereinander.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Bigl. – Die Fragen stellen dann die Damen und Herren Abgeordneten, nachdem die Sachverständigenrunde abgeschlossen ist. Ich bitte jetzt Herrn Georg Brüggem, Rechtsanwalt, um seine Stellungnahme.

Georg Brüggem: Herr Vorsitzender! Dieses Hochschulgesetz und der Gesetzentwurf dazu sind ein sehr komplexes Thema. Ich habe mich deswegen entschlossen, Ihnen heute nur skizzenartig vorzutragen und im Übrigen in einem Gutachten niederzulegen, was hierzu zu sagen ist. Deswegen beschränke ich mich in den knappen zehn Minuten darauf, nur skizzenhaft anzusprechen, was Sie in dem Gutachten nachlesen können, das Ihnen heute Morgen per E-Mail zugegangen sein müsste und nach Absprache mit dem Ausschussesekretariat auch in der Anlage zum Protokoll zur Verfügung gestellt werden wird.

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Meine Ausführungen basieren auf meiner Tätigkeit als Kommentator zum Hochschulgesetz und meiner Beratung von Hochschulen, insbesondere sächsischer Hochschulen.

Ich beginne mit der Landesrektorenkonferenz: Es gibt Stimmen aus der Landesrektorenkonferenz, die diese vom Gesetz festgelegte Einrichtung als etwas zu schwerfällig empfinden, weil zu groß, und deswegen eine Überlegung und Anregung wäre, ob man sie nicht zweiteilt zwischen den hochschulpolitischen Spitzen, nämlich

den Rektoren auf der einen Seite und den Spitzen der Verwaltung, nämlich den Kanzlern, auf der anderen Seite. Es gibt ein Vorbild dafür. Alle Fachkonferenzen auf Ministerebene, auch auf anderen Ebenen sind zweigeteilt. Um den Sachverstand für die Landesrektorenkonferenz zu sichern, was die Verwaltung anbelangt, ist die Idee zu sagen: Zwei Vertreter vertreten dann diesen Sachverstand in der Hochschulrektorenkonferenz, ein Vertreter der Fachhochschulen und ein Vertreter der Universitäten.

Das zweite Thema, das ich ansprechen möchte, ist die staatliche Vorgabe, die Zielvereinbarung § 10 Abs. 3 im Gesetzentwurf. Im Gesetzentwurf wird leider nicht dargelegt, warum dieses Instrumentarium benötigt wird, warum das klassische Aufsichtsinstrumentarium, das wir im Gesetz verankert haben, nicht ausreicht. Insbesondere wird die Frage nicht beantwortet, warum es nicht ausreichend ist, denn wenn keine Vereinbarung da ist, kann es nach meinem Empfinden auch kein Geld geben. Und wenn es kein Geld gibt ... Wobei ich mir nichts vormache: Natürlich kann eine Staatsregierung nicht sagen: Liebe Hochschule, weil du keine Vereinbarung abschließt, gibt es null. – Das wird nicht funktionieren. Aber: Alles, was Add-on ist, kommt dann nicht. Da denke ich: Viel mehr Hebel kann ich mir gar nicht vorstellen. Deswegen weiß ich nicht, ob an dieser Stelle ein solches Instrumentarium vonnöten ist.

Studiengebühren für Langzeitstudenten wäre das nächste Thema, das ich skizzieren möchte. Der Gesetzentwurf sieht vor, diese einzuführen, und zwar, wenn fünf Semester der Regelstudienzeit überschritten werden. Eine Steuerungsfunktion, die an fünf Semestern Überschreitung anknüpft, scheint mir keine zu sein. Wenn man dieses Thema in dieser Konstruktion wirklich angehen will, wie es vom Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, müsste die Anzahl der Semester deutlich niedriger sein. Im Gutachten wird thematisiert, dass es, wenn man eine Steuerungsfunktion dieser Art haben will, dann ein oder zwei Semester sein müssten. Dabei müssen natürlich viele Problemstellungen, wie Schwangerschaften, Engagement innerhalb der Hochschulverwaltung und andere Dinge berücksichtigt werden, indem sie innerhalb der Regelstudienzeit angerechnet werden. Dies sollte im Ergebnis kein Problem sein.

Studiengebühren und Stipendien für EU-Ausländer werden im Gesetzentwurf thematisiert. Hier wird allerdings auf Abs. 2 des einschlägigen Paragraphen abgestellt. Das würde bedeuten, dass die Bachelor-Ausbildung weiterhin nicht mehr mit Studiengebühren versehen würde. Mir scheint dies nicht konsequent zu sein, wenn man diesen Einstieg wählt und sagt: Wir wollen, dass EU-Ausländer diese Gebühren zahlen, weil unsere jungen Menschen, wenn sie ins Ausland gehen, auch überall von Anfang an Studiengebühren zahlen müssen, und zwar nicht zu knapp. – Gehen Sie beispielsweise nach England, müssen Sie 40 000 Euro für das Bachelor-Studium bezahlen. Das bekommen Sie als Darlehen vom englischen Staat, wenn Sie junge Deutsche oder junger Deutscher sind. Deswegen meine Frage im Gutachten, ob es nicht richtiger wäre, gleich von Anfang an auch das Bachelor-Studium entsprechend zu belegen und den Hochschulen allerdings konkret im Gesetz vorzugeben, dass sie Stipendien für sozial Schwache und besonders Hochbegabte vorsehen müssen, sodass man hier auch eine gewisse Steuerungswirkung einführt. Im Übrigen bin ich der Ansicht, dass man den Rest durch Gestaltung per Ordnung den Hochschulen überlassen könnte.

Zur Beteiligung der Hochschulen: Hier sieht das Gesetz eine Veränderung gegenüber der Novelle 2009 vor. Hier wird angeknüpft, nämlich gesagt, man wolle die Regelungsdichte verringern. Im Ergebnis kommt es aber zu keiner Verringerung der

Regelungsdichte. Im Gegenteil: Es kommt zu der Problematik, dass auf § 65 bzw. § 165 Haushaltsordnung des Freistaates abgestellt wird. Dann bräuchte man, wie es im Gesetz so schön heißt, ein „besonders wichtiges Interesse“. Die Deutungshoheit darüber, was ein „besonders wichtiges Interesse“ ist, um eine Beteiligung eingehen zu können, hat das Finanzministerium. Dahinter, ob das letztlich ein Fortschritt für die Hochschulen ist, setze ich ein Fragezeichen. Deswegen lautet mein Vorschlag im Gutachten: Anknüpfung an das, was wir schon in der Gemeindeordnung kennen. In der Gemeindeordnung gibt es klare Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde eine Beteiligung eingehen darf. Ich sehe insofern strukturell keinen Unterschied zwischen den selbstständigen Gemeinden und den selbstständigen Hochschulen, wenn wir es mit der Selbstständigkeit der Hochschulen denn ernst meinen.

Alumniwesen: Hier fehlt nach meinem Dafürhalten eine Regelung im Gesetzentwurf. Darin gibt es zwar eine Regelung dafür, dass die Hochschule Daten verwenden darf – es geht hier um den Datenschutz –, aber dies darf nur die Hochschule selbst. Sie kann sich keiner Dritten bedienen. Das beginnt schon damit, dass ich, wenn ich ein Aninstitut bitten möchte, dies an meiner Hochschule doch bei der Alumniarbeit mit einzusetzen, Schwierigkeiten habe. Deswegen müssen wir das Gesetz an der Stelle etwas aufweiten und klar festlegen, unter welchen Voraussetzungen auch Dritte der Hochschule hierbei helfen können.

Prüfungs- und Studienordnung: Hier gibt es auch Diskussionen. Ein Vorschlag ist – meines Erachtens ginge dies vielleicht sogar jetzt schon, nach der jetzigen Rechtslage –, Prüfungs- und Studienordnung auch in einer Ordnung zusammenzufassen.

Zu den Lehrprofessuren: Lehrprofessuren sieht das Gesetz vor. Das Gesetz sieht allerdings im Ergebnis nicht mehr vor, dass die Schwerpunktkommission Schwerpunktprofessoren für die Lehre haben kann, was damals eigentlich vom Hochschulrat oder Wissenschaftsrat ausging. Hier würde es jetzt eine „nur noch Lehrprofessur“ geben, die nach meinem Dafürhalten der Einstieg in den Ausstieg von Humboldt ist, und ob das klug ist und wir das wollen, weiß ich nicht.

Jetzt habe ich strukturell ein Problem, nämlich: Ich verstehe den Gesetzentwurf, warum dieses thematisiert wird, sehr gut, denn wir haben einen kurzfristigen oder mittelfristigen Mehrbedarf in der Lehre, der irgendwie befriedigt werden muss. Aber ich sage: Kurzfristige oder mittelfristige Probleme zu beantworten, nämlich systemische Antworten geben, wäre der Ausstieg aus Humboldt, und ich weiß nicht, ob das klug ist. Deswegen sollte dies meines Erachtens auf die Fachhochschulen beschränkt werden, wenn sie es denn wollen, um im Übrigen den Universitäten die Möglichkeit zu lassen, weiterhin Professuren mit Schwerpunktlehre auszuschreiben.

Das nächste Thema wäre der Seniorprofessor, und zwar sieht der Gesetzentwurf eine Änderung von § 59 Abs. 1 Satz 8 und 9 vor. Dort wird eine Korrektur vorgenommen, die meines Erachtens völlig richtig ist. Leider wird nicht weiter thematisiert, dass man auch weitergehende Lösungen treffen kann. Und zwar, denke ich, sollten wir die Professoren, die in den Ruhestand gehen und gern weiterhin arbeiten und dem Gemeinwesen und ihrer Hochschule zur Verfügung stehen möchten, auch eine Grundlage geben. Das wäre die Weiterführung, so wie sie in § 59 des Gesetzes vorgesehen ist.

Das wäre der weiter leitende und der weiter forschende Seniorprofessor und viertens der ehrenamtliche Seniorprofessor. Der weiter leitende und der weiter forschende Seniorprofessor wären Professoren auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages mit der Hochschule und einem entsprechenden Entgelt, das derjenige bekäme, allerdings wegen der Pension, die er erhält, gedeckelt auf 25 vom 100 seiner letzten ruhegehaltstfähigen Bezüge. Das hätte für die Hochschule den Vorteil, dass sie nur die 25 % zahlen muss. Die anderen 75 % kämen dann – je nach dem persönlichen Rentengefüge des einzelnen Professors – aus dem Etat des Freistaates.

Mitglied der Universität wäre der weiter führende Seniorprofessor. Im Übrigen könnte er Mitglied werden bzw. bleiben. Das entscheidet die Hochschule nach Maßgabe ihrer Grundordnung der gesetzlichen Voraussetzungen, die wir hierfür geschaffen haben. Ich will das nicht weiter vertiefen, weil es den Zeitrahmen sprengen würde.

Die Forschungstätigkeit von Honorarprofessoren wird im Gesetzentwurf thematisiert. Ich erachte es für verfassungsrechtlich zweifelhaft, ob das so machbar ist. Hier wird im Prinzip ein Erlaubnisvorbehalt für Honorarprofessoren eingeführt zu forschen. Grundsätzlich können Sie keinem Professor, ja niemandem verbieten zu forschen. Das können Sie auch einem Lehrprofessor wegen § 5 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht verbieten. Beim Lehrprofessor ist es etwas anders. Dem gibt man ein Amt und sagt: Du erhältst ein Amt, und innerhalb des Amtes darfst du nur lehren. – Das ist entsprechend der Verfassung möglich. Aber ein solches Amt erhält der Honorarprofessor nicht. Der Honorarprofessor ist ein Titularprofessor und damit ein ganz normales Mitglied der Fakultät, hat also kein solches Amt, das man beschränken könnte. Man stellt also einen Professor unter Erlaubnisvorbehalt, zu forschen. Ich halte das für verfassungsrechtlich zweifelhaft.

Eine Anmerkung am Rande: Bezüglich des Titels Juniorprofessor ist der Gesetzentwurf etwas missglückt. Nach der jetzigen Fassung des Gesetzes ist es so, dass Sie, wenn Sie einmal Juniorprofessor sind, einen Titel erhalten, nicht die Funktionsbezeichnung. Damit nehmen Sie diesen Titel mit ins Grab, auch wenn Sie zwischenzeitlich etwas ganz Anderes geworden sind. Hier bedarf es einer kleinen redaktionellen Korrektur.

Delegationsbefugnis des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst: Hier will man ein Delegationsbefugnis hinsichtlich der vorgesetzten Funktion gegenüber den Mitgliedern des Rektorats haben. Dagegen ist meines Erachtens grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings in der Art und Weise, wie es gemacht wird, wird es hier nicht funktionieren, weil: Es bedarf hierzu eines Gesetzes oder es muss aufgrund eines Gesetzes gehandelt werden. Der Gesetzesvorschlag sieht eine Verwaltungsvorschrift vor. Das ist meines Erachtens nicht ausreichend und auch mit dem Beamten-gesetz so nicht ohne Weiteres zu vereinbaren.

Zur Wahl des Rektors: Bei der Wahl des Rektors sieht das jetzige Gesetz vor, dass ausgeschrieben wird. Das ist völlig richtig. Hier gibt es eine Überlegung, die im Gesetzentwurf noch nicht thematisiert wird, nämlich, ob es nicht viel schlauer ist, dass der Rektor die Möglichkeit hat, sich aus dem Disput des Senats selbst herauszunehmen, indem er ihn nicht leiten muss, sondern ihn leiten kann, wenn er es will. Er muss sich einmal – zu Beginn seines Amtes – entscheiden, ob er auch den Senat leiten will: Ja, Nein. Und wenn Ja, dann leitet er ihn, und wenn Nein, dann kann er sagen: „Ich möchte das nicht tun“, und es gibt Regelungen, wie gesichert wird, dass

bestimmte Interessen des Rektors und des Rektorats hier in den Senat einfließen können. Dann könnte der Senat sich einen eigenen Vorsitzenden wählen.

Zur Wahl des Rektors: Hier haben wir ein Problem. Das Amt ist auszuschreiben. Das Gesetz sagt aber leider nicht, wer für die Ausschreibung zuständig ist. Nach § 83 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes wäre es das Rektorat. Möglicherweise gehört dann der Rektor, der sich erneut bewirbt, dem Rektorat an. Ich empfehle, dies nicht zu tun, sondern konsequent heranzugehen. Der Gesetzentwurf sagt: „Der Hochschulrat bereitet die Entscheidung für den erweiterten Senat vor.“ Dann wäre auch der Hochschulrat das geeignete Organ, die Ausschreibung festzusetzen und festzulegen.

Zur Abwahl des Rektors: Hier haben wir das Problem, dass die Hochschulnovelle bezüglich der – grundlosen – Abwahl des Rektors keine Regelung zu der Frage trifft, was mit seinem Einkommen geschieht. Nach der Rechtsprechung ist eine grundlose Abwahl zwar zulässig – es gibt hier Judikatur zu den Bürgermeistern, die auch grundlos abgewählt werden können –, allerdings ist das nach der Auffassung der Gerichte nur verfassungskonform, wenn er bis zum Ende seiner Wahlzeit auch sein Einkommen behält, denn sonst ist die Unabhängigkeit dieser Funktion nicht gewahrt, und damit haben wir einen Eingriff in die Grundsätze des Berufsbeamtentums, der unzulässig wäre. Wir müssten hier also eine Klarstellung einfügen. Auch hier ein Vorbild: In der Gemeindeordnung ist das für die Bürgermeister entsprechend geregelt. Eine Anregung wäre, die Vorschrift aus der Gemeindeordnung für die Rektoren zu übernehmen.

Zusammensetzung und Aufgabe des Rektorats: Hier müsste im Gesetz klar festgelegt werden, dass der Rektor die Anzahl der Prorektoren bestimmt, denn wir wollen ja seine Funktion laut Gesetzentwurf stärken. es müsste auch eine Regelung getroffen werden, was die Geschäftsverteilung innerhalb des Rektorats anbelangt. Dies ist im jetzigen Gesetz noch nicht hinreichend ausgefüllt.

Das Beanstandungsrecht des Kanzlers wird thematisiert. Ich denke, da sollte man nicht eingreifen. Es tradiert nicht nur die Funktion der Kanzler, sondern ist auch eine Stärkung der Hochschule. Wir haben drei: den Dekan, den Kanzler und das Rektorat. Die haben Rechtsaufsicht, und zwar innerschulische Rechtsaufsicht. Das bedeutet: Es gibt den Vorrang der innerschulischen Rechtsaufsicht. Sie muss gestärkt werden, denn das Ministerium muss solange beiseitretreten und abwarten, was die innerschulische Rechtsaufsicht macht. Wenn die es geregelt bekommen, gibt es keine Eingriffsmöglichkeit für das Ministerium, weil es in der Hochschule schon geregelt wurde. Deswegen warne ich vor jedem Eingriff in die innerschulische Rechtsaufsicht, sondern bin für eine Stärkung. Stärkung bedeutet, der innerschulischen Rechtsaufsicht dasselbe Recht zu geben wie dem Ministerium. Dabei fehlt es an einem, nämlich an einem Recht zur Opportunität. Die Kommunalaufsicht hat es, das Ministerium hat es, nur die hochschulinterne Rechtsaufsicht hat nicht das Recht auf Opportunität. Deswegen schlage ich vor, dass wir auch ihnen das Recht auf Opportunität geben.

Zur Berufungsbefugnis für Hochschulräte kaufmännisch rechnender Hochschulen: Hier sieht der Gesetzentwurf vor, dass nicht mehr die Staatsregierung die Benennung ausüben sollte. Das Wort „Berufungsbefugnis“ ist eigentlich falsch. Es wird keine Berufung, sondern eine Benennung vorgenommen, und dies soll auf das Staatsministerium übergehen. Ich sehe hier eine Schwächung der Legitimation dieser Hochschulräte und rate davon ab, wenn wir die Autonomie der Hochschulen stärken wollen.

Zur Haftung und Reisekostenerstattung der Hochschulratsmitglieder: Hier möchte ich nur zwei Sätze sagen, weil es eine hochkomplexe Materie – nicht so sehr die Reisekosten, sondern die Haftung – ist. Ich denke, der Gesetzentwurf geht an dieser Stelle von einer falschen Annahme aus, nämlich dass die Mitglieder des Hochschulrates für die Hochschule tätig sind. Aber die Mitglieder des Hochschulrates werden nach dem Gesetz von der Staatsregierung benannt. Damit haben wir für alle, die nicht Bedienstete der Hochschulen sind, eine sogenannte Anvertrauenshaftung, und das sperrt Artikel 34 Grundgesetz. Das heißt, ein Hochschulrat, der etwas Vorwerfbares macht, kann dafür nur vom Freistaat in Anspruch genommen werden. Wenn ich als Betroffener etwas will, muss ich den Freistaat verklagen, und der Freistaat kann dann, wenn der Hochschulrat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, sagen: Ich nehme den in Anspruch. – Hier muss noch einmal nachgedacht werden, ob die Konstruktion so richtig ist. Wir sollten hier nicht in Konflikt mit dem Bundesrecht geraten.

Aufwandsentschädigung für Hochschulräte: Hier schlage ich vor, dass eine solche eingeführt wird. Wer betrachtet, was insbesondere Hochschulratsvorsitzende an Arbeit leisten müssen, kann nicht erwarten, dass all das ehrenamtlich gemacht wird. Man sollte den Betroffenen entgegenkommen, denn nicht jeder ist Aufsichtsratsvorsitzender, Vorstandsvorsitzender von börsennotierten Unternehmen. Es soll ja auch Vorsitzende von Hochschulräten geben, die eine schmale Pension oder ein geringeres Einkommen haben. Man sollte nicht bestimmten Einkommensschichten vorbehalten, Hochschulratsvorsitzender werden zu können.

Landeskonferenz für Hochschulratsvorsitzende: Ich denke, eine solche sollte eingeführt werden. Die Hochschulplanung sieht das schon seitens des Ministeriums vor. Ich denke, man sollte dann auch die Konsequenz ziehen und es in den Gesetzentwurf schreiben.

Beanstandungsrecht des Dekans: Da verweise ich auf das, was ich zum Kanzler gesagt habe. Das gilt entsprechend.

Die Studienkommission: Sie hat das Recht, nicht ohne Weiteres überstimmt werden zu können, und braucht dafür ein Quorum. Es ist völlig in Ordnung, dass die Studenten hier nicht ohne Weiteres überstimmt werden können. Allerdings führt das Quorum, das 2009 ins Gesetz gekommen ist, dazu, dass es in bestimmten Fällen gar nicht geht, weil „zwei Drittel der Mitglieder“ im Gesetzentwurf steht. Unter den Mitgliedern gibt es auch zahlreiche nicht stimmberechtigte. Das führt dazu, dass man selbst mit 100 % nicht auf die Zweidrittelmehrheit kommt. Das müsste korrigiert werden.

Zur Beteiligung des Staatsministeriums in den Verwaltungsräten der Studentenwerke: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Ministerium grundsätzlich in den Verwaltungsräten vertreten sein soll. In der Gesetzesbegründung fehlt eine überzeugende Darlegung, warum das so sein soll, warum das benötigt wird. Ich habe mich bei den Studentenwerken erkundigt. Der Vertreter des Freistaates wird üblicherweise eingeladen. Meist kommt er nicht. Den Bedarf, dies einzuführen, sehe ich dann nicht ohne Weiteres und schlage vor: Lassen wir doch auch den Verwaltungsräten der Studentenwerke die Chance, auch einmal unter sich, allein zu beraten, ohne dass ein Vertreter der Staatsregierung dabei ist. Ich denke, wenn er den Wunsch äußert, dabei zu sein, wird er stets eine Einladung erhalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Brüggem. – Ich bitte nun Herrn Michael Golsch, den Stellvertreter des Generaldirektors der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden um sein Votum.

Michael Golsch: Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Das Hochschulfreiheitsgesetz eröffnet den Universitäten und Hochschulen weitere unternehmerische Spielräume und stärkt damit ganz eindeutig die Wettbewerbsfähigkeit des Freistaates als Hochschul- und Wissenschaftsstandort.

(Folie: Die SLUB ist systemrelevant)

Zur Wettbewerbsfähigkeit gehört natürlich auch Infrastruktur. Das wissen wir aus der Wirtschaftspolitik, wo Investitionen Infrastruktur voraussetzen, heute nicht mehr nur Straßen und Schienen, sondern auch Datennetze und Datenleitungen. Dieser Infrastrukturgedanke als Voraussetzung gilt natürlich auch für den Bildungs-, Forschungs- und Wissenschaftsstandort Sachsen. Insofern ist es richtig und wichtig, dass die Informationsinfrastruktur als das Rückgrat der sächsischen Universitäten und Hochschulen im Hochschulfreiheitsgesetz angemessene Berücksichtigung findet. Hier kommen die Bibliotheken ins Spiel.

Der Freistaat Sachsen hat in den zurückliegenden gut 20 Jahren nach der Wiedervereinigung sehr viel in seine Universitäts- und Hochschulbibliotheken investiert, nicht nur baulich, sondern auch in die Ausstattung mit Informationsmedien, vorzugsweise elektronische Informationsmedien. Es ist richtig, diese Infrastruktur auch rechtlich zu unterstützen und abzusichern. Die Hochschulbibliotheken sind über das Hochschulfreiheitsgesetz Teil dieser Infrastruktur, Teil auch der Hochschulen.

Die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, abgekürzt SLUB, ist aber gleichfalls Teil der Informationsinfrastruktur, und sie ist in ganz hohem Maße systemrelevant. Das aus zwei Gründen. Zum einen durch die Aufgaben, die der Gesetzgeber 1995 übertragen hat; darauf gehe ich noch ein. Zum anderen durch die Leistungen, die sie seitdem für den Freistaat erbringt. Wenn sie aber systemrelevant ist – gestatten Sie mir, dass ich das so unverblümt und auch kurz sage –, meinen wir, gehört sie auch in das Hochschulfreiheitsgesetz.

Erlauben Sie mir, dass ich zum Thema Systemrelevanz näher ausführe. Systemrelevanz ist zum einen durch die Aufgaben, die das Haus, die die Staatsbibliothek hat, gegeben. Die SLUB ist die Bibliothek, die ein ganz besonders breites Aufgabenprofil in Sachsen hat. Sie ist systemrelevant als Universitätsbibliothek der Technischen Universität Dresden, die möglicherweise nächste Woche zur Exzellenz-Universität ernannt wird.

Sie ist auch systemrelevant für die Vernetzung zwischen den Wissenschaftsinstitutionen in Sachsen. Denken wir nur an elektronisches Publizieren und ähnliche Dinge. Und sie ist systemrelevant als Staatsbibliothek mit ganz vielfältigen Koordinierungs- und Serviceaufgaben. Das beginnt beim elektronischen Publizieren,

geht über Consultingleistungen im IT-Bereich, die Erwerbungs koordinierung im Sachsen-Konsortium, Datenbanken bis zu E-Journals und ähnliche Dinge und ist unter anderem im Leistungsverbund der sächsischen Hochschulbibliotheken – § 93 Sächsisches Hochschulgesetz – festgelegt und auch Bestandteil des Bibliotheksplans Sachsen, der 2008 vom Wissenschaftsministerium verabschiedet wurde und in dem diese Koordinierungsfunktion und die Zusammenarbeit der SLUB mit den Hochschulbibliotheken fixiert sind.

Die SLUB ist systemrelevant, und es ist auch so, dass der Gesetzgeber das natürlich anerkennt, denken wir nur an den Antrag der Regierungsfractionen „Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek stärken und Exzellenz fördern“, der im Januar 2011 im Plenum des Landtages einstimmig angenommen worden ist. Lassen Sie mich das sagen: Es freut mich natürlich schon, wenn in der Halbzeitbilanz der CDU- und FDP-Fraktion die SLUB explizit genannt ist, noch dazu unter dem Thema „Freiheit für Forschung und Lehre“.

Die Bibliothek ist systemrelevant auch mit den Leistungen, die sie bringt. Ich habe hier längst nicht alles aufgeführt, sondern einige Punkte genannt. Wir sind bundesweit unter den Top five bei allen Bibliothekskennzahlen und das seit Jahren. Wir haben mit 75 000 Nutzern, 2,2 Millionen Entleihungen, 2,7 Millionen Zugriffen auf elektronische Volltexte eine sehr hohe Nutzung. Im Übrigen sieht man, dass die Entleihungen inzwischen geringer ausfallen als die Volltextzugriffe, dass der elektronische Medienwandel schon längst angekommen ist. Wir sind führendes Digitalisierungszentrum mit 3 Millionen Digitalisaten im Jahr. Da belegen wir den zweiten Platz hinter der Bayerischen Staatsbibliothek in München. Wenn man allerdings die google-Leistungen herausrechnet, sind wir noch vor München.

Wir sind Mitglied des Kompetenznetzwerks für die Deutsche Digitale Bibliothek. Wir sind vom Freistaat beauftragte Koordinierungsinstanz für die sächsischen Beiträge zur Europäischen Digitalen Bibliothek. Wir sind Kompetenzzentrum in Sachsen für die elektronische Langzeitarchivierung, und auch 15 Drittmittelprojekte Jahr für Jahr schlagen bei uns zu Buche, die wir betreuen und auch im Rahmen von nationalen Vorhaben bewirtschaften. Diese Erfolge, die auch bundesweit anerkannt sind, sind unter ebenfalls anerkannt schwierigen Rahmenbedingungen zustande gekommen. Ich darf in dem Zusammenhang an zwei Gutachten aus dem Jahr 2008 erinnern, ein Gutachten der WIBERA, und ein Gutachten von Herrn Professor Mittler, das er im Auftrag des Wissenschaftsministeriums unter dem Titel „Zwischen Kameralistik und Innovation“ gefertigt hat. In diesem Gutachten wird beispielsweise auch empfohlen, die SLUB in der Hochschulgesetzgebung zu verankern.

Die anerkannt schwierigen Rahmenbedingungen lassen sich eigentlich auf einen Satz zurückführen: „Haushaltskameralistik ist nicht wettbewerbstauglich“. Die SLUB ist in der Hochschulentwicklung, so wie sie die Hochschulvereinbarung der Staatsregierung mit den Hochschulen im Jahr 2003 abgeschlossen hat – bis 2010 lief sie –, nicht wirklich berücksichtigt gewesen. Das Ergebnis können Sie bezogen auf die Personalausstattung hier sehen.

(Folie: Haushaltskameralistik ist nicht wettbewerbstauglich)

Obwohl systemrelevant, war die Bibliothek nicht berücksichtigt und hat in dieser Zeit – von 2002 bis 2010 – 129 Personalstellen verloren. Das sind 32 % ihrer

Personalausstattung. In dieser Zeit haben wir 149 Abgänge gehabt, denen 11 Zugänge – gerechnet in Personen – gegenüberstanden, die allesamt nach sehr aufwendigen Sonderverfahren und Genehmigungsverfahren besetzt werden konnten. Wir haben einen Altersdurchschnitt – auch heute noch – von 49 Jahren.

Es war eine für uns schon schicksalhafte Entscheidung, dass die SLUB in der Hochschulentwicklungsplanung in der ersten Runde nicht berücksichtigt worden ist. Nun kann man sagen: Gegen Schicksale kann man natürlich auch angehen. Das ist richtig. Sie dürfen mir glauben, dass das Kuratorium und auch die Generaldirektion der Staatsbibliothek das immer wieder versucht und auch sehr viele Gespräche in dieser Richtung geführt haben. Das ist selbstverständlich. Aber wenn die juristische, die rechtliche Basis fehlt, um Abhilfe zu schaffen, wird es schwierig.

Diese Nichtberücksichtigung spiegelt sich auch in der Folie wider, die zur Haushaltskammeralistik die Haushaltsrahmenbedingungen noch einmal beschreibt. Im Hochschulpakt waren beispielsweise auch Deckungsfähigkeiten und die Möglichkeit, Investitionsrücklagen zu bilden, enthalten. All das sind Dinge, die wir unter kameralem Rahmenbedingungen bis 2011 einschließlich in keiner Weise hatten. Wir sind nach wie vor als letzte große Einrichtung im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums kameral verfasst. Wir haben – auch das gehört dazu – ab 2012 im Rahmen des neuen Steuerungsmodells ein kamerales Basiscontrolling im engen Zusammenwirken mit dem Wissenschafts- und dem Finanzministerium eingeführt. Wir haben auch den Übergang zum kaufmännischen Rechnungswesen bis hin zu seinem Weg, der zur Budgetierung führen kann, zumindest geplant. Aber wir sagen: Das neue Steuerungsmodell braucht ein entsprechendes juristisches Fundament.

Das führt zu dem, was ich am Anfang sagte: Die SLUB in Dresden gehört in das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, und zwar um ihren bildungs- und wissenschaftspolitischen Auftrag für den Freistaat erfüllen zu können. Die Punkte, die Sie hier abgebildet sehen – konsequentes Entscheiden nach Kosten- und Leistungskriterien, Investitionsrücklagen, strategisches Personalmanagement, Finanzeffizienz durch Deckungsfähigkeit im Haushalt, Leistungspartnerschaft durch Beteiligungsmanagement –, sind im Hochschulfreiheitsgesetz enthalten.

(Folie: Integration der SLUB in das Hochschulfreiheitsgesetz)

Nach unserer Meinung kann es nicht sein, dass die SLUB als Universitätsbibliothek der größten Universität im Freistaat und als systemrelevanter Teil der Informationsinfrastruktur da außen vor bleibt. Deswegen plädieren wir für eine Integration in das Hochschulfreiheitsgesetz.

Sie werden vielleicht fragen, warum das so spät kommt. Es hat in der Vergangenheit nicht an Bemühungen und Überlegungen gefehlt, diese Dinge voranzubringen. Auch hier haben wir sehr eng mit dem Kuratorium zusammengearbeitet; die heutige Veranstaltung reiht sich in diese Bemühungen ein. Es ist sicher spät, aber aus unserer Sicht noch nicht zu spät, durch konkrete Vorschläge das Hochschulfreiheitsgesetz zu ergänzen. Ich habe jetzt hier zwei Vorschläge aufgeführt, die beide darauf zielen, das Hochschulfreiheitsgesetz durch Artikel zu ergänzen. Einen Artikel sollte das Gesetz über das Sächsische Landesbibliotheksgesetz durch eben den Punkt ergänzen, die Budgetierung, die praktisch für eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts fixiert wird – das wäre § 5 des Sächsischen Landesbibliotheksgesetzes. In dem Zuge sollte auch

die Koordinierungsfunktion der SLUB für alle Bibliotheken und Informationseinrichtungen in Sachsen noch einmal verstärkt integriert werden, und es wäre eine gute Gelegenheit, veraltete Bestimmungen des Sächsischen Landesbibliotheksgesetzes zu aktualisieren bzw. zu streichen; das ist klar nach 15 Jahren.

Ein zweiter Artikel könnte sich dem Sächsischen Pressegesetz widmen und dort im § 11 – das ist der Paragraf über die Pflichtabgabe von Medien an die SLUB – dem Medienwandel, den ich Ihnen vorhin gezeigt habe, Rechnung tragen, indem elektronische Medien in diese Pflichtabgabe aufgenommen werden.

Insofern das klare Votum, die SLUB in das Hochschulfreiheitsgesetz in zu integrieren.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Golsch. – Ich bitte nun Herrn Benjamin Frank Hilbert, Landesvorsitzender des RCDS, um seine gutachterliche Stellungnahme.

Benjamin Frank Hilbert: Sehr geehrte Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Herzlichen Dank für die Einladung. Ich freue mich, hier zum Entwurf des Hochschulfreiheitsgesetzes Stellung beziehen zu dürfen.

Ich möchte kurz einige Punkte aufgreifen, die nach Meinung des RCDS im Entwurf, aber auch im aktuellen Gesetz Berücksichtigung finden sollten. Laut der jetzigen Fassung des Sächsischen Hochschulgesetzes besteht gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 die Möglichkeit, an Kunsthochschulen Nachwuchsförderklassen einzurichten. Eine Ausweitung dieser Möglichkeit für alle Universitäten und Hochschulen erscheint aus sinnvoll, denn um dem wachsenden Bedarf an Spitzenkräften vor allem im technischen und im naturwissenschaftlichen Bereich im Wettstreit mit anderen Ländern gerecht zu werden, muss frühzeitig mit der Förderung an unseren Universitäten begonnen werden.

Durch Nachwuchsförderklassen an allen Hochschulen werden zum einen Potenziale geweckt, zum anderen werden Potenziale gefördert. Es wird der Übergang von der Schule an die Hochschule vereinfacht, und es werden gute Nachwuchsakademiker frühzeitig an unsere sächsischen Hochschulen gebunden.

§ 24 Abs. 1 sollte derart gefasst sein, dass die Ermöglichung eines Austrittsrechts aus der verfassten Studentenschaft zum zweiten Studiensemester unter Wahrung der jederzeitigen Wiedereintrittsmöglichkeit für alle Studenten besteht, denn ein Gesetz, welches den Namen „Hochschulfreiheitsgesetz“ tragen soll, darf und kann Studenten nicht dazu zwingen, auf Dauer Mitglied eines öffentlich-rechtlichen Zwangsverbandes zu sein. Soll das Gesetz also dem Namen „Hochschulfreiheitsgesetz“ Rechnung tragen, so ist ein derartiges Austrittsrecht für jeden Studenten unabdingbar. Solch eine Regelung würde auch dem Leistungsprinzip entsprechen, denn Studentenräte müssten um ihre Mitglieder werben und vor Ort Überzeugungsarbeit leisten. Ein Beispiel hierfür kann das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sein, in dem seit 1996 ein derartiges Austrittsrecht in § 65 Abs. 1 verankert ist. Bei einer Rückmeldung wird der Student gefragt, ob er Mitglied sein möchte oder nicht. Der Betrag für die Studentenwerke geht an die Studentenwerke, und der Betrag für die Studentenräte

bleibt beim Studenten bzw. ich könnte mir auch eine Wahlmöglichkeit vorstellen, nämlich dass der Betrag dann zusätzlich an die Studentenwerke fließt.

Außerdem sollte die Aufgabe unter § 24 Abs. 3 Nr. 7, nämlich die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerschaftlichen Verantwortungsbewusstseins, ersatzlos aus dem Aufgabenkatalog der Studentenschaft gestrichen werden, und zwar mit folgender Begründung: Zum einen sieht das Hochschulrahmengesetz im § 41 diese Aufgabe nicht vor. Zum anderen: Betrachtet man die Bestimmungen im Hochschulrahmengesetz unter § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1, ist zu lesen, dass der Student vor allem durch das Studium zum verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden soll. Durch reguläre Vorlesungen, Informationsveranstaltungen und andere Möglichkeiten vor Ort ist das, was in den §§ 2 und 7 genannt ist, längst gewährleistet.

Betrachtet man zudem die Definition eines Zwangsverbandes, so ist zu erfahren, dass dieser legitime, öffentliche Aufgaben wahrnimmt, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft bestehen muss. Diese Aufgaben müssten jedoch so geartet sein, dass sie nicht ebenso im Wege privater Initiativen wahrgenommen werden können.

Die Förderung der politischen Bildung wird in verschiedenen Fällen und in verschiedenen Verbänden und Organisationen in unserer Republik wahrgenommen. Ein Beispiel hierfür sind zahlreiche Stiftungen, Bildungswerke und natürlich die Landeszentralen für politische Bildung. Deswegen ist in Bezug zu der vorhin genannten Definition, die sich durch die Rechtsprechung und in der Literatur entwickelt hat, zu sagen, dass man sich sehr gut im Wege privater Initiativen dafür stark machen und weiterbilden kann.

Mit der Aufgabe des § 24 Abs. Nr. 7 dürften die Studentenschaften zumindest dahingehend überfordert sein, objektiv politische Bildung zu betreiben. Das hat beispielsweise die subventionierte Fahrt zur Antiatomdemonstration nach Danneberg durch den Studentenrat der Universität Leipzig und zum anderen das geplante Blockadetraining durch den Studentenrat der Technischen Universität in Dresden gezeigt. Mithin ist zu sagen, dass das, was der Gesetzgeber mit dieser Norm eigentlich bezwecken wollte, nämlich die neutrale Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins, konterkariert wird.

Dazu ist noch unter § 29 aufzunehmen, dass das Engagement innerhalb der Studentenschaft ehrenamtlich und mithin entgeltfrei erfolgt. Jedoch sollten Fahrtkosten erstattet werden. Ein gutes Beispiel hierfür sind die Bestimmungen über die Schülervertretung im Freistaat Sachsen, die im sächsischen Schulgesetz, aber auch in der sächsischen Schülermitwirkungsverordnung verankert sind.

Es ist unverständlich, dass ein Großteil der Haushalte der Studentenräte für Aufwandsentschädigungen vorgesehen ist. Im Haushaltsjahr 2010/2011 des Studentenrates der Universität Leipzig waren dort beispielsweise 72 360 Euro veranschlagt. Das sind 13 % der Gesamtausgaben gewesen. Bedenkt man, dass dieses Geld von studentischen Beiträgen stammt, muss man sagen, dass die Mittel zum Wohle aller Studenten in der Studentenschaft an einer anderen Stelle sicherlich besser aufgehoben wären.

Grundsätzlich ist die Ergänzung im § 109 Abs. 4 zu begrüßen. Wir brauchen die Unterstützung für Studenten mit Kind. Wir brauchen die Unterstützung für Studenten mit Behinderung, für ausländische Studenten, aber wir brauchen auch die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Studium. Meine Vorschläge diesbezüglich wären, die Formulierung „behinderte Studenten“ durch „Studenten mit Behinderung“ zu ersetzen und die Formulierung „im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit“ ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen, denn in Zeiten fortschreitender Inklusion, eines größeren Bedarfs an Nachwuchs allein schon im Hinblick auf den demografischen Wandel muss die Familieninklusionsförderung hier mehr in den Vordergrund rücken. Die Formulierung „berücksichtigt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit“ erscheint mir eher als Kann-Bestimmung nach Kassenlage, und das darf aufgrund der Brisanz der Thematik bzw. der Themen nicht sein.

Die Studentenwerke haben mit rückläufigen Einnahmen zu kämpfen; das ist nicht von der Hand zu weisen. Jedoch sollte man sich in Zukunft zum Beispiel darüber Gedanken machen, das Überangebot in den sächsischen Mensen zurückzufahren und dort Kosten zu sparen.

Danke schön.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Haben Sie vielen Dank. – Ich bitte nun Frau Prof. Renate Lieckfeldt, die Rektorin der HTWK Leipzig, um Ihr Gutachten.

Prof. Dr. Renate Lieckfeldt: Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Möglichkeit, vor diesem Ausschuss zum Hochschulgesetz zu sprechen. Kurz zu meiner Person: Vor meiner Hochschullaufbahn war ich viele Jahre in einem großen amerikanischen Konzern tätig, der sich ausschließlich über Zielsysteme weltweit gesteuert hat. Später war ich zehn Jahre Professorin zum Thema Management, und auch da gehörten Unternehmenssteuerung und Zielsysteme zu meinem Lehrgebiet. Insofern spreche ich zum Thema Hochschulsteuerung ein wenig aus der Perspektive eines Experten.

Darüber hinaus würde ich gern meine zehnjährigen Erfahrungen aus NRW einbringen wollen. Nordrhein-Westfalen hat unter einer schwarz-gelben Regierung seit 2007 ein echtes Hochschulfreiheitsgesetz, welches nach wie vor als das freiheitlichste in Deutschland gilt. Einige positive Aspekte von dort möchte ich gern hier einbringen.

Ich beginne mit einer Vision. Die sächsische Hochschullandschaft ist mit 14 Hochschulen überschaubar. Die fünf Kunst- und Musikhochschulen haben einen ganz eigenen Auftrag. Bleibt für die neun anderen Hochschulen übrig, dass sie sich um Innovationen und Fachkräfte, was allgemein mit Wirtschaftswachstum gekoppelt ist, engagieren. Das ist insofern überschaubar, als man mit so wenigen Hochschulen die einzigartige Chance hätte, die Hochschullandschaft in besonderer Weise zu gestalten. Insofern meine Vision, dass sich Sachsen zu einer der modernsten und leistungsstärksten Hochschullandschaften entwickeln könnte. Dazu bräuchten wir, dass Hochschulen, das SMWK und Politik Hand in Hand auf Augenhöhe miteinander in die gleiche Richtung arbeiten. Das schließt natürlich ein, dass Sie Ihre Verantwortung wahrnehmen und ein entsprechendes Hochschulgesetz als Rahmen schaffen.

Insofern möchte ich in den verbleibenden Minuten auf die folgenden drei Punkte eingehen: Zum einen werde ich mich ausführlich zu § 10, Hochschulplanung und -steuerung, äußern. Dort spreche ich im Namen aller sächsischen Rektoren.

Ich werde dann kurz auf § 40, Promotion eingehen – dort spreche ich im Namen aller sächsischen Rektoren der Fachhochschulen – und zum Schluss einige Schönheitskorrekturen aus Nordrhein-Westfalen einflechten.

Ich beginne mit einer These: Der Staat muss seine Hochschulen steuern und kontrollieren können. – Üblicherweise funktioniert das so, dass die Ziele kaskadenartig von oben nach unten weitergegeben werden. Die allgemeinen Bildungs- und Innovationsziele von Sachsen gehen also über das SMWK an die Hochschulen weiter. Der jetzige § 10 sieht dazu einen Steuerungsmechanismus vor, nämlich dass die Hochschulen ihren Entwicklungsplan auf der Grundlage der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung fortschreiben. Im weiteren Verlauf gibt es dann Zielvereinbarungen zwischen Hochschule und SMWK.

Das funktioniert von dem Prinzip der Unternehmenssteuerung bzw. Hochschulsteuerung her ganz prächtig und setzt voraus, dass das SMWK einen Rahmen vorgibt, der insoweit konkret und messbar ist. Der im Dezember verabschiedete Hochschulentwicklungsplan ist in der Hinsicht etwas zu wenig konkret, um das System an der Stelle lebensnah oder zielführend zu leben.

Nichtsdestotrotz sind die entsprechenden Hochschulsteuerungsmechanismen im Prinzip im Gesetz vernünftig verankert. Der jetzige § 10 gibt unserer Meinung nach den richtigen Rahmen vor. Die Frage, die sich uns Rektoren stellt, ist: Warum soll § 10 jetzt deutlich verschärft werden?

Ich möchte noch einen anderen Aspekt herausgreifen. Hochschulsteuerung sollte über Anreizsysteme funktionieren. Das steht im § 10 Abs. 2. Zielvereinbarungen sind die Grundlage für die Zuweisung staatlicher Mittel. Wenn ich ein konkretes Beispiel herausgreifen kann: Es könnte dann so sein – ein fiktives Beispiel -: für X % mehr Mathematiklehrer erhält die Uni L den Betrag Y, eine ganz konkrete Vereinbarung. Die Uni hat dann zwei Möglichkeiten: Das Geld fließt, wenn das Ziel erreicht wird, oder das Geld fließt nicht, wenn das Ziel nicht erreicht wird. In diesem Sinne ist die Steuerung komplett. Ein Anreiz wird ausgesprochen. Entweder erfüllt sich dann das Ziel oder es erfüllt sich nicht. Damit könnte alleinig Hochschulsteuerung funktionieren. Da stellt sich die Frage: Wofür braucht man dann noch Sanktionen? Das ist erst einmal nicht ersichtlich.

Wenn ich § 10 in seiner Gesamtheit in einen neuen § 10 zusammenfasse, dann kann man sehen, dass der Detailgrad der Regulierung extrem zugenommen hat. Ich habe mir erlaubt – das liegt Ihnen auch als Dokument vor –, alle anderen Hochschulgesetze mit ähnlichen Paragraphen in anderen Bundesländern zu vergleichen. Man kann sagen, dass nur Sachsen sich diese Detaillierung zukünftig leistet.

Die Steuerung erfolgt wie in anderen Bundesländern im Allgemeinen über Anreizsysteme. Der Nutzen für Sanktionen ist für uns in der Tat nicht erkennbar. Auch hier ist zu sagen, dass sich kein anderes Bundesland in Deutschland einen Sanktionsmechanismus in der Form leistet.

Der dritte Punkt ist, dass im neuen Hochschulfreiheitsgesetz das Ministerium SMWK und SMF zu weiteren Ausführungsverordnungen ermächtigt werden. Auch das leistet sich in der Form kein anderes Bundesland.

Als Fazit kann man sagen: Der neue § 10 ermöglicht dem SMWK, jede beliebige Forderung aufzustellen, und wenn wir nicht unterschreiben, dann gibt es eben Sanktionen. Das kann man so tun. Man muss aber wahrnehmen, dass diese Form von Steuerung ein Rückschritt ist zu vollkommener Unterordnung der Hochschulen unter das SMWK und SMF und dass eben andere Bundesländer im Sinne von Hochschulautonomie voranschreiten.

Aus internationalen Studien weiß man: Je größer die Autonomie der Hochschule, umso leistungsstärker entwickelt sie sich. Wenn Sie das Gesetz, den vergleichbaren Paragraphen von Baden-Württemberg anschauen, dann sehen Sie dort, dass es umgekehrt formuliert ist: Das Ministerium darf die Planung der Hochschule nur verweigern, wenn sie rechtswidrig oder finanzpolitisch nicht tragbar ist. Wenn Sie schauen, welches Bundesland derzeit bereits vier Exzellenzhochschulen hat, dann stellen Sie fest, dass das Baden-Württemberg ist. Ich plädiere dafür, dass wir in Sachsen eine Kultur des Vertrauens schaffen und keine Drohkultur auf Basis von Sanktionen.

Für das Protokoll habe ich angefügt, dass die blau markierten Dinge – sowohl die Detailliste, Sanktionen und die Rechtsverordnungen – unserer Ansicht nach aus dem Gesetz gestrichen werden sollten.

Ich komme zu § 40, Promotionsrecht: Die sächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften begrüßen ausdrücklich die jetzt vorhandene Gleichstellung von Universitäts- und Fachhochschulabsolventen im kooperativen Promotionsverfahren. Gleichwohl wollen wir noch einmal darauf hinweisen – das haben wir auch mit der Veranstaltung letzte Woche getan –, welche Leistungsstärke die sächsischen Fachhochschulen bewiesen haben.

Wir haben im Jahre 2011 40 Millionen Euro Drittmittel eingeworben, und wir haben 270 Doktoranden an den sächsischen Fachhochschulen – 270 Male, in denen wir bitten und betteln mussten, dass wir einen Kooperationspartner an der Universität finden. Das ist wissenschaftlich ein wenig entwürdigend und hindert uns letztendlich, unsere Rolle als Kooperationspartner mit dem KMUs in Sachsen wahrzunehmen, sie entsprechend ausbauen. Da möchte ich einfach noch einmal appellieren, vielleicht nach dem 15. Juni – das ist bald – noch einmal darüber nachzudenken, ob nicht doch ein eigenständiges Promotionsrecht für Fachhochschulen sinnvoll wäre.

Zum Abschluss einige Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen: Das eine betrifft §§ 35 und 36 Prüfungs- und Studienordnung. In Nordrhein-Westfalen hat man die Studienordnung ersatzlos gestrichen und mit den Prüfungsordnungen fusioniert. Natürlich hat man inhaltlich den Großteil des Regelungsbedarfs in die Prüfungsordnung delegiert. Das sorgt dafür, dass sich der bürokratische Aufwand hochschulweit für alle Studiengänge halbiert hat. Das haben wir fünf Jahre dort gelebt. Niemand hat die Studienordnung. Das wäre eine Anregung auch für Sachsen.

Des Weiteren befinden sich in der jetzigen Regelung zu den Prüfungsordnungen ziemlich viele in meinen Augen rigide Bedingungen – Zwangsanmeldungen, Fristen,

Regelungen. Das behindert unsere Studierenden, behindert Prüfungsämter, Justizariate, hält alle in Atem. Das bräuchte man nicht und würde letztendlich den Fluss deutlich besser gestalten. Insbesondere, wenn man steuernd zu einer Outputorientierung überginge, bräuchte man nicht diese Zwangsregulierungen, die in meinen Augen auch der Hochschulautonomie widersprechen.

Die letzte Bemerkung, zu § 81, Rolle des Senats: In Nordrhein-Westfalen wurde mit dem letzten Hochschulfreiheitsgesetz der Senat als autonomes Gremium gesetzt, ähnlich wie der Hochschulrat. Er verwaltet sich selbst. Er hat einen Vorsitzenden. Das Rektorat ist ständiger Gast. Auf den ersten Blick wirkt das wie eine Entmachtung des Rektorats. Auf den zweiten Blick war es genau umgekehrt, weil die üblicherweise an Hochschulen vorherrschende Antistellung des Senats – der Senat ist üblicherweise gegen das Rektorat – erst einmal eingestellt ist. Die hat sich völlig aufgelöst. Seitdem wir das in Nordrhein-Westfalen so gelebt haben, wurde die Durchschlagskraft des Präsidenten deutlich größer. Er hat also deutlich mehr Dinge durch den Senat erfolgreich gebracht. Ich würde anregen, das auch für Sachsen zu übernehmen.

Zum Schluss eine kleine Eitelkeit der Fachhochschulen: Wir meinen, dass wir unsere Leistungsstärke deutlich bewiesen und Anschluss an die Technischen Hochschulen vor der Wende gefunden haben, von denen wir letztendlich abgeleitet wurden. Wir wünschen uns als Ausdruck unseres Erfolgs eine Umbenennung. Wir möchten „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ heißen. Das machen schon einige Bundesländer – Baden-Württemberg, Bayern und, ich glaube, Hamburg. HAW soll zukünftig also durchgängig im Gesetz die Terminologie „Fachhochschule“ ersetzen. Wir glauben, dass der Name Ansprüche transportiert. In diesem Sinne würden uns weiterentwickeln wollen. So viel von meiner Seite.

Vielen Dank.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Frau Lieckfeldt. – Ich bitte nun Herrn Prof. Polaschek, Vizerektor für Studium und Lehre der Karl-Franzens-Universität Graz, um seine Stellungnahme.

Prof. Dr. Martin Polaschek: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich sehr, dass ich heute hier sein und an dieser Anhörung mitwirken darf. Ich habe keine Präsentation vorbereitet, da ich als Externer hier weniger zu einzelnen konkreten Punkten Stellung nehmen, sondern Ihnen ein wenig Erfahrungsberichte aus einer autonom organisierten Universität bringen möchte.

Es ist mir klar, dass das ein schwieriges Unterfangen ist, denn zum einen hat Sachsen mit seinen Universitäten und Fachhochschulen eine eigene Tradition und man kann nicht andere Universitätssysteme draufkopieren und einfach sagen: „Dort wird es anders und deshalb besser oder schlechter gemacht“, sondern es gibt einen eigenen Zusammenhang, aus dem sich jeweils etwas entwickelt. Aber ich glaube doch, dass ich einige Aspekte zur Debatte beitragen kann.

Wenn Sie sich fragen, warum gerade meine Wenigkeit hier eingeladen worden ist, so möchte ich sagen, dass die Universitäten in Österreich seit 2003 autonom sind. Ich bin seit 2003 Vizerektor für Studium und Lehre und Erster Stellvertretender Rektor an der Universität Graz. Ich bin für den Lehrstuhl in Angelegenheiten zuständig, aber nicht

zuletzt auch aufgrund meiner Funktion als Stellvertreter des Rektors sehr intensiv mit allen anderen Planungsangelegenheiten von Anfang an befasst gewesen, nicht zuletzt auch deshalb, weil ich als habilitierter Jurist im Rektorat immer für die organisationsrechtlichen Aufgaben zuständig war.

Außerdem bin ich seit letztem Jahr Sprecher aller Vizerektorinnen und Vizerektoren für Lehrangelegenheiten der österreichischen Universitäten und habe dadurch auch einen Einblick – mehr als vielleicht andere – in andere österreichische Unis.

Die Autonomie hat sich an den österreichischen Universitäten sehr bewährt. Ich war, als das Gesetz 2002 eingeführt wurde, sehr skeptisch. Ich befürchtete, dass durch eine Änderung in den Mitbestimmungsrechten und die stärkere Autonomie die Universitäten ihre Leistungen nicht mehr so erbringen könnten wie vorher. Ich bin jetzt in neun Jahren im Amt eines Besseren belehrt worden. Ich möchte unterstreichen, was die geschätzte Vorrednerin gesagt hat: dass sich die Universitäten durch die Autonomie eigentlich freier entfalten konnten, dass mehr Eigeninitiativen gesetzt werden und die Profilbildung in einem guten Wettbewerb gut vorangegangen ist und diese Autonomie auf allen Ebenen der Universitäten auch sehr geschätzt wird.

Eine Universität wie die Karl-Franzens-Universität Graz etwa bekommt jeweils ein Jahresbudget vom Ministerium. Das sind ungefähr 165 bis 170 Millionen Euro, und wir haben ungefähr 20 bis 25 Millionen Euro Drittmittel dazu. In Österreich ist es so, dass die Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium immer auf drei Jahre abgeschlossen werden und in Ergänzung zu den Leistungsvereinbarungen die Universitäten jeweils Entwicklungspläne auf drei bis Jahre – das steht den Universitäten frei – erstellen und diese Entwicklungspläne die Leistungsvereinbarungen widerspiegeln bzw. auch umgekehrt die Entwicklungspläne dann in die jeweiligen Leistungsvereinbarungen Eingang finden.

Ich möchte diesbezüglich anregen, sich auch in Sachsen zu überlegen, die Leistungsvereinbarungen jeweils für eine bestimmte Periode zu machen. Ich habe gesehen: Bei Ihnen ist das im Gesetz nicht klar definiert. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es gut ist, wenn man auch für einen bestimmten, budgetär klar definierten Zeitraum weiß, mit welchen staatlichen Geldern man rechnen kann, weil man dann auch eine mehrjährige Planung mit diesen Geldern machen kann.

Ich finde diesen Entwurf im Großen und Ganzen sehr ambitioniert und denke, dass er ein wichtiger Schritt zu einer weitergehenden universitären Autonomie ist. Ich kann Sie nur ermutigen, gerade, was die Liegenschaften angeht, den Universitäten mehr Freiheiten zu geben. In Österreich unterstehen die universitären Gebäude der sogenannten Bundesimmobiliengesellschaft und die Universitäten sind in diesen Gebäuden nur Mieter. Die Bundesimmobiliengesellschaft ist eigentlich ein Monopolist, und die Universitäten sind von diesem Monopolisten im Großen und Ganzen abhängig. Das ist für jene Bereiche, in denen die Universitäten denkmalgeschützte alte Gebäude benützen, sicher auch gut. Ich denke, dass ein völliges Aussteigen hier nicht gute wäre. Wir haben aber seit der Autonomie die Möglichkeit, eigenständig auch Anmietungen nicht nur bei der Bundesimmobiliengesellschaft vorzunehmen. Wir hätten im Grunde auch die Möglichkeit, selbst Liegenschaften zu erwerben. Es hat sich gezeigt, dass das eigentlich sehr gut ist, weil diese Konkurrenzsituation die Bundesimmobiliengesellschaft dazu zwingt, auch kooperativer mit den Universitäten zu sein, was etwa Fragen der Instandhaltung usw. angeht, wir aber auch durch die Autonomie die Möglichkeit haben,

zuweilen billigere Anmietungen vorzunehmen, als es über die Bundesimmobiliengesellschaft der Fall war. Sie hat als Pseudomonopolist entsprechend hohe Mietzinsen, weshalb wir zum Teil dazu übergegangen sind, für einzelne Gebäudebereiche selbst Anmietungen vorzunehmen. Wir haben dadurch deutliche Einsparungseffekte erzielen können.

Wir haben auch eine sehr hohe Personalautonomie. In Österreich sind die Professorinnen und Professoren durch das Universitätsgesetz 2003 nicht mehr verbeamtet. Wir haben allerdings durch das österreichische Angestelltenrecht und den Kollektivvertrag einen sehr hohen Kündigungsschutz, sodass im Endeffekt keine Verschlechterung, denke ich, für die Professorinnen und Professoren daraus resultiert. Das hat uns ermöglicht – was sich durchaus bewährt hat –, dass wir nun einen eigenen sogenannten Personalstrukturplan erstellen, mit dem wir flexibler als vorher sind. Wir können kurzfristig auch auf Bedarf im Personalbereich reagieren, und wir können auch die Gehälter entsprechend anpassen.

Was sich bei uns nun immer mehr herausentwickelt, ist, dass wir bei den Berufen leistungsbezogene Gehaltsbestandteile einbauen und auch hier je nach „Marktlage“ Gehälter zahlen können. Wir haben Fächer, wo die Konkurrenz nicht zuletzt auch aufgrund der Praxisnähe von Studien groß ist. Dort bekommen wir gute Leute nur, wenn wir entsprechende Gehälter zahlen. Wir haben andere Bereiche, wo das nicht so sehr der Fall ist. Gerade durch diese Flexibilität gelingt es uns besser, auch entsprechendes Personal zu rekrutieren. Wir haben insofern also sehr gute Erfahrungen gemacht. Wir können diese Personalstrukturpläne auch mit den Fakultäten kurzfristig ändern. Wir hatten früher Personalpläne, die wir an das Ministerium schicken mussten. Es war in allen Instituten üblich, dass man sicherheitshalber alles an Personalbedarf hineingeschrieben hat, was theoretisch möglich sein könnte, wohl wissend, dass man ohnehin nur einen Teil – wenn überhaupt – bekommt. Aber man hatte immer Angst, dass man, wenn sich kurzfristig etwas ergibt, dies vielleicht nicht bekommt, weil es nicht in der Planung enthalten war. Aufgrund unserer heutigen Personalstrukturplanung sind wir in der Lage, wenn sich kurzfristig Bedarf ergibt, sehr schnell in einem bestimmten Studienbereich zu reagieren, beispielsweise wo die Studierendenzahlen stark anwachsen; wir haben keine Zugangsbeschränkungen bis auf wenige Bereiche. Wenn wir also in bestimmten Bereichen kurzfristig Bedarf an mehr Lehrpersonal haben, können wir dort sehr schnell reagieren und auch mit kurzfristigen Verträgen beispielsweise Lektorinnen und Lektoren anstellen. Dieses System hat sich diesbezüglich sehr bewährt.

Ich habe die Studienbeitragsdiskussion bzw. die Entwürfe dazu genau gelesen, da das in Österreich ein sehr heißumstrittenes Thema ist. Es gibt in Österreich seit Jahrzehnten eine Lagerbildung, da eine politische Gruppierung der festen Überzeugung ist, dass Studienbeiträge überhaupt nicht sein dürfen, eine andere politische Gruppierung aber der Meinung ist, dass Studienbeiträge einen Teil der Hochschulfinanzierung bilden sollen. Das ist eine stark ideologisch besetzte Frage, weshalb ich auch zu grundsätzlichen Überlegungen hier nicht Stellung nehmen möchte. Ich darf Ihnen nur sagen:

In Österreich wurden 2001 generell Studienbeiträge in Höhe von 363 Euro eingeführt. Die Studienbeiträge haben kurzfristig zu einem Rückgang der Studierendenzahlen geführt, aber nur kurzfristig, weil jene Personen, die einfach nur inskribiert haben, ohne wirklich Prüfungsleistungen zu erbringen, dann aufgehört haben zu inskribieren. Die

Zahl ist danach wieder gestiegen. 2008 wurden die Studienbeiträge nur für eine relativ schmale Personengruppe eingeführt. Man hat sie dem Rest erlassen. Es sind Personen gewesen, die längere Zeit studiert haben, und nicht EU-Ausländerinnen und -Ausländer. Mittlerweile hat der Verfassungsgerichtshof diesen Teil des Universitätsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Die Universitäten haben nun autonom diese Regelungen eingeführt, und es läuft gerade eine verfassungsrechtliche Debatte, ob die Universitäten das dürfen oder nicht. Ich persönlich halte die Situation für sehr unbefriedigend, weil ich hier eine Verantwortung des Gesetzgebers sehe, entsprechend Regelungen zu treffen. Ich kann aber sagen, dass sich gerade die Regelung für Langzeitstudierende durchaus bewährt hat. Wir haben gesehen, dass die Regelung, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt Studienbeiträge zu zahlen sind, durchaus ein gewisser Anstoß für Studierende ist, die Masterarbeit oder die Dissertation doch früher abzuschließen. Man muss dazusagen, dass wir in Österreich keine Regelungen haben, nach denen man nach einer bestimmten Studiendauer, in der man keine Prüfungen gemacht hat, exmatrikuliert wird. Sie können in Österreich jahrzehntelang eine Studienrichtung belegen, ohne eine einzige Prüfung absolviert zu haben, was natürlich für das universitäre System sehr unbefriedigend ist, weil es unsere Planungen sehr erschwert.

Was die ausländischen Studierenden anbelangt, so ist es so, dass in Österreich immer über Verordnungen des Wissenschaftsministers für bestimmte Dritte-Welt-Länder eine Ausnahme gegeben worden ist, um gerade Studierenden aus besonders armen Ländern zu ermöglichen, in Österreich zu studieren. Wir haben durchaus auch vor, nachdem diese Regelungen jetzt nicht gelten, für ganz bestimmte Zielgruppen – auch bei Nicht-EU-Ausländerinnen und -Ausländern – entsprechende Stipendien und ähnliche Systeme einzuführen, weil wir es als Universität Graz, die einen ausdrücklichen Südosteuropa-Schwerpunkt hat, als sehr wichtig empfinden, gerade Studierende aus dem südosteuropäischen Raum nach Graz zu holen. Wir sind dabei, ein entsprechendes System auszuarbeiten.

Ein Wort zum Spannungsverhältnis von Senat und Rektorat: An den österreichischen Universitäten haben die Rektorate eine weitgehende Budgetverantwortlichkeit und ist der Senat nur für Satzungsbestimmungen im weiteren Sinne – das, was Sie als Grundordnung bezeichnen – zuständig. Das ist eine Gewaltenteilung, die durchaus in Ordnung ist, dass der Senat in bestimmten Bereichen als gesetzgebendes Organ fungiert. In Österreich sind der Rektor oder Rektorsmitglieder nicht Mitglieder des Senats. Wir haben zum Teil auch ausdrücklich eingeführt, dass auch Dekane nicht Mitglieder des Senats sein sollen, weil bei uns die Fakultäten innerhalb der Universität eine weitgehende Autonomie genießen und wir auch als Rektorat mit den Fakultäten Leistungsvereinbarungen abschließen, in denen wir regeln, für welche Leistungen die Fakultäten Geld erhalten. Deshalb sind wir der Meinung, dass eigentlich eine Verbindung von Leitungsfunktionen und parlamentarischer Funktion nicht passend ist. Wie weit es möglicherweise Sinn macht, dass der Rektor durch den Vorsitz im Senat eng mit dem Senat verbunden ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Wichtig, denke ich, ist dabei zu trennen zwischen demokratischer Verantwortung eines Gremiums, die sehr wichtig ist an einer Universität, und auch der finanziellen Verantwortung. Wir haben in Österreich die skurrile Situation gehabt bzw. haben sie noch, dass nach Meinung des Wissenschaftsministeriums Studienbeiträge an den Universitäten autonom eingeführt werden können, aber durch Senatsbeschluss. Diese Gelder sind früher aufgrund gesetzlicher Regelungen eingehoben worden und sind fixer Bestandteil der universitären Budgets gewesen. An der Universität Graz waren das 3,5 bis 4 Millionen

Euro pro Jahr, die fix bei uns gebucht waren, die also nicht zusätzlich als frisches Geld hinzugekommen waren, um sich damit noch einige hübsche Dinge aufs Gebäude setzen zu können. Dieses Geld fehlt uns. Es lag an der Entscheidungsmacht des Senats, hier plötzlich über diese Finanzen zu entscheiden.

Wir haben an manchen österreichischen Universitäten aus verschiedenen Gründen Studienbeiträge eingeführt; über den Senat war das an manchen Stellen nicht möglich. Dort, wo diese Studienbeiträge nicht eingeführt worden sind, ist dies jetzt eine massive Schwierigkeit für die Leitungsebene, da plötzlich ein Gremium, das keine Budgetverantwortung hat, über durchaus nicht geringe Budgetsummen beschließt, schlussendlich aber die Verantwortung für das fehlende Geld bei einem anderen Personenkreis liegt. Also das ist eine nicht untriviale Situation. Ich bitte Sie nur, diese Dinge zu bedenken, wenn es um Autonomie geht.

Noch ein Wort zu Leistungsvereinbarungen bzw. dazu, wie unsere ersten Leistungsvereinbarungen mit dem Wissenschaftsministerium aussahen, weil beide Seiten keine Erfahrungen hatten: Das war sehr offen. Es hat sich gezeigt, dass die Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium immer konkreter geworden sind, und das ist durchaus im Interesse beider Seiten, wobei man bezüglich der Frage des Detaillierungsgrades geteilter Meinung sein kann. Wir halten es aber durchaus für wichtig und sehen es durchaus positiv, dass nun gewisse Dinge deutlicher in den Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium ausgedrückt werden, weil wir gesehen haben, dass manche Universitäten, die vielleicht nicht so gut gewirtschaftet haben wie andere, dann gemeint haben, sie brauchten noch weitere staatliche Gelder, weil sie ansonsten in Schwierigkeiten kommen könnten, was aber diejenigen Universitäten bestraft und bestraft hat, die gut wirtschaften.

Etwas, was auch durch eine klarere Verbindung oder eine klarere Definition dessen dazu kommt, was das Ministerium will, ist, dass wir damit auch eine stärkere politische Diskussion haben, was die Politik überhaupt von den Universitäten will. Wir haben bei uns in Österreich – das ist aber eine spezifische Situation – eben auf der einen Seite einen freien Hochschulzugang und die Erwartungshaltung, dass die Universitäten allen Studierenden die besten Studienbedingungen bieten. Aber wir haben auf der anderen Seite keine damit gleichermaßen wachsenden Budgets. Wir sehen durch diese Definitionen, wofür wir welches Geld erhalten, auch eine größere Verantwortung der Politik: Wenn sie wollen, dass wir alle Studierenden gut betreuen, dann müssen sie uns mehr Geld geben. Wenn sie uns nicht mehr Geld geben, dann müssen sie aber auch klar sagen, was sie von uns erwarten, was wir mit diesen geringen Mitteln können. Denn beides gleichzeitig kann nicht funktionieren.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Polaschek. – Ich bitte nun Herrn Prof. Sauerbrey, Wissenschaftlicher Direktor des Helmholtz-Zentrums Dresden-Rossendorf, um seine gutachterliche Stellungnahme.

Prof. Dr. Roland Sauerbrey: Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Ich bin hier als ein Vertreter der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Für uns sind die Universitäten ein sehr wichtiger Partner. Deswegen liegt uns auch das Gesetz, um das es heute geht, sehr am Herzen.

Einige Worte zu meiner Person: Ich habe in Würzburg promoviert, dann cum grano salis etwa zehn Jahre eine Professorenkarriere in den Vereinigten Staaten gemacht, bin dann nach Jena zurückgekommen, war dort zwölf Jahre an der Universität und bin jetzt seit sechs Jahren in Dresden. Sie sehen also, ich habe den größten Teil meines beruflichen Lebens an der Universität zugebracht und weiß auch ungefähr, wie eine Universität funktioniert.

In Deutschland hat man in den letzten zehn Jahren zunehmend erkannt, dass die intellektuelle Leistungsfähigkeit unserer Bevölkerung die vielleicht wichtigste und im internationalen Wettbewerb entscheidende Ressource für unser Land ist. Eine wesentliche Säule jedes Bildungssystems weltweit sind die Universitäten und Hochschulen. Sie haben die Aufgabe, durch Bildung und Forschung – das ist übrigens eine Idee, die in Deutschland im 19. Jahrhundert erfunden worden ist und sich inzwischen durchgesetzt hat – für die Ausbildung wichtiger Teile der Bevölkerung zu sorgen. Die Qualität seiner Universitäten ist daher für jedes Land – insbesondere für Deutschland – ein wesentlicher Bestandteil seiner internationalen Konkurrenzfähigkeit.

In Deutschland sind die Universitäten im Wesentlichen Sache der Länder. Die Landesparlamente – insbesondere also auch der Sächsische Landtag, Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten – haben daher die außerordentlich wichtige Aufgabe, durch das Setzen geeigneter Rahmenbedingungen für die nationale und natürlich auch internationale Konkurrenzfähigkeit der sächsischen Universitäten zu sorgen. Von daher sind die Ziele des Gesetzentwurfs, um den es heute geht, genau die richtigen, um eine stärkere Eigenverantwortung der Hochschulen, eine Stärkung des nationalen und internationalen Wettbewerbs und letztlich auch mehr Freiheit für die Hochschulen zu erreichen.

Es ist klar, dass ich in einem zehnminütigen Vortrag nicht alle Aspekte dieses umfangreichen Gesetzentwurfs beleuchten kann. Aber ich möchte mich aus der Sicht der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die sehr eng mit den sächsischen Universitäten zusammenarbeiten – wir haben Kooperationsverträge mit allen sächsischen Universitäten – auf drei Aspekte konzentrieren.

Das ist – erstens – die Autonomie der Hochschulen, zweitens die Promotion und drittens die Berufung von Professoren, insbesondere bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Die Ausführungen beziehen sich dabei vorwiegend auf die Universitäten und weniger auf die Fachhochschulen und Spezialhochschulen.

Die Autonomie der Hochschulen ist eines der Ziele des Gesetzes. Was leistet das Gesetz wirklich, um die Hochschulen autonomer zu machen? Zunächst würde man sagen, dass viele vernünftige Ideen darin stecken, etwa die Aufhebung des Stellenplans für Nichtverbeamtete, die Abschaffung des Vergaberahmens, die eigenständige Umverteilung der Aufgaben innerhalb der Hochschule, die Bewirtschaftung der selbst genutzten Liegenschaften. All das klingt sehr vernünftig, sind Maßnahmen, die man auch unbedingt ergreifen sollte.

Aber in § 10 des Gesetzentwurfs über Hochschulplanung und -steuerung werden diese eigentlich sehr vernünftigen Maßnahmen wieder vollständig zurückgenommen, indem das SMWK eine Detailsteuerung der Hochschulen offensichtlich anstrebt, denn es steht

darin, dass detaillierte Zielvereinbarungen geschlossen werden sollen, die über ein umfassendes Controlling personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung überwacht werden, und dass auch Sanktionen über die Hochschulen hereinbrechen sollen, wenn sie sich nicht ordentlich benehmen.

Ich glaube, das kann nicht die Idee von Autonomie der Hochschulen sein, sondern die Idee von Autonomie der Hochschulen muss doch sein, dass der Staat die Rahmenbedingungen für die Hochschulen setzt und die Hochschulen sich innerhalb dieser Rahmenbedingungen eigenständig und autonom bewegen können, denn es ist klar: Nur autonome Hochschulen können langfristig wirklich stark sein und einen vernünftigen Beitrag zur internationalen Konkurrenzfähigkeit leisten.

Ich komme jetzt zum Punkt der Promotion, das ist im Wesentlichen § 40. Was ist das Ziel einer Promotion? Ziel einer Promotion ist, dass der Promovend eine eigenständige wissenschaftliche Leistung nachweist. Das ist kein geringer Anspruch. Dazu braucht man natürlich eine hervorragende Qualifikation derjenigen, die promovieren wollen. Insofern haben wir ausgezeichnete Erfahrungen auch mit Fachhochschülern gemacht, wenn sie sehr gut qualifiziert aus den Fachhochschulen hervorgehen – was nicht bei allen, aber vielen der Fall ist –, sodass man, wenn man von denen zusätzliche Leistungen abverlangt, die normalerweise an einer Fachhochschule so nicht gefragt sind, diese dann sehr erfolgreich in solche kooperativen Promotionsverfahren einbringen kann. Das ist ein Verfahren, das sich bewährt hat. Deswegen denke ich, dass man das auch beibehalten sollte. In dem Gesetzentwurf steht, dass Fachhochschulabsolventen und Absolventen anderer Hochschulen gleichbehandelt werden müssen. Das kann man sicher tun, aber im Einzelfall muss man das mit Vorsicht genießen, und zwar insbesondere nicht im Interesse der Forschungseinrichtung oder nicht im Interesse der Hochschule, sondern vorwiegend im Interesse der Doktoranden und Promovenden, weil man die schließlich zu einem vernünftigen Abschluss führen will.

Gut an dem Gesetzentwurf ist die Änderung des Begutachtungsverfahrens für Promotionen, denn es war an den außeruniversitären Einrichtungen außerordentlich schwierig, Promotionen wirklich vernünftig von den Leuten begutachten zu lassen, die nach der alten Regelung letztlich auch wissenschaftlich dafür gerade zu stehen haben. Die neue Regelung erlaubt jetzt, dass ein Gutachter ein Universitätsprofessor ist und alle weiteren Gutachter der Doktorarbeit im Wesentlichen habilitationsäquivalente Leistungen aufweisen müssen. Das ist eine sehr vernünftige Regelung, die uns auch entgegenkommt und mit der wir sehr gut werden umgehen können.

Ich komme am Schluss zu dem Punkt Berufungen, das sind die §§ 60, 61 und 62. Etwas Grundsätzliches: Im Rahmen des internationalen Wettbewerbs ist eine Berufung für einen Professor keine Pfründe mehr, die der Staat an eine Person ausgibt, sondern ist ein Wettbewerb um die besten Köpfe im internationalen Maßstab. Wir müssen unsere Berufungsverfahren und auch andere Begleiterscheinungen der Berufung diesen Herausforderungen anpassen. Von daher muss es das Ziel sein, schlanke und schnelle Berufungsverfahren durchzuführen. Der Gesetzentwurf steht dem nicht im Wege, mit ihm ist das möglich, aber: Wir erleben in der Praxis gelegentlich, dass sich die Universitäten selbst daran behindern, indem sie etwa irgendwelche Berufungsordnungen erlassen, die die Verfahren wesentlich verzögern. Man sollte hier nach dem Gesetz vorgehen; das ist in der Hinsicht sehr vernünftig.

Ich komme zu § 61, außerordentliche Berufungen: Da steht, dass der Rektor unter Einbeziehung von Fakultät, Senat und Hochschulrat und unter anderen Bedingungen außerordentlich berufen kann. Das ist eine extrem hohe Hürde und diese außerordentlichen Berufungsverfahren können für eine Universität sehr wichtig sein. Deswegen plädiere ich dafür, die Hürde etwas niedriger zu hängen und wirklich nur die Leute einzubinden, die auch fachlich etwas zu der Berufung sagen können. Das ist in dem Fall die Fakultät. Der Rektor sollte berufen können, ohne Senat und Hochschulrat einbinden zu müssen, denn insbesondere der Hochschulrat ist eine enorm hohe Hürde, die dieses Berufungsverfahren fast unmöglich macht.

Ich komme schließlich zu dem Punkt, der uns als außeruniversitäre Forschungseinrichtungen ganz besonders interessiert. Das sind die gemeinsamen Berufungen. Zunächst wieder etwas Grundsätzliches:

Die gemeinsamen Berufungen sind ein hervorragendes Werkzeug für die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und haben sich sehr bewährt. Insofern kann man nur alle Beteiligten auch vonseiten der Universitäten ermutigen, dieses Werkzeug stärker zu nutzen und mehr solche gemeinsamen Berufungen durchzuführen.

Allerdings gibt es einige Dinge, über die man noch einmal reden muss. In § 62 Abs. 1 wird beschrieben, wie eine gemeinsame Berufung stattzufinden hat. Da steht unter anderem: „Die Mitwirkung der Aufsichtsgremien der Forschungseinrichtungen ist zu gewährleisten“. Ich sage dazu: Unser Aufsichtsgremium – wir werden im Aufsichtsgremium vom Bund dominiert – will das überhaupt nicht. Das sächsische Gesetz macht hier ganz klar eine Vereinbarung zulasten Dritter. Ich denke, dass man den Satz einfach streichen und den einzelnen Forschungseinrichtungen mit ihren Aufsichtsgremien überlassen sollte.

Die Einführung des Thüringer Modells ist gut. Das eröffnet neue Wege. Die Berufung von Professoren halten wir für sehr vernünftig.

Was vielleicht auch einer Öffnung bedürfte, wäre § 62 Abs. 3. Da geht es darum, dass die Berufungsverhandlungen für gemeinsam Berufene durch das SMWK geführt werden sollen. Das kann in manchen Fällen sinnvoll sein. Allerdings würde ich da für eine Öffnung plädieren, nämlich dass das Ministerium die Berufungsverhandlungen im Fall größerer, recht selbstständiger Forschungseinrichtungen auch an die Forschungseinrichtungen und die Universität gemeinsam vergeben kann, denn ich glaube, die können diese Berufungsverhandlungen – zumindest, was Ausstattung und Ähnliches betrifft – mit dem Kandidaten auch sehr gut führen, zumal die Praxis zeigt, dass es oft so läuft und auch so funktioniert.

Was in dem ganzen Bereich etwas hinderlich ist, aber weniger mit dem Gesetzentwurf zu tun hat, sondern mit der beamteten Stellung der Hochschullehrer, ist, dass wir Leerstellen brauchen, um die Hochschullehrerstellen besetzen zu können. Das nimmt Flexibilität, ist aber, wie gesagt, außerhalb des Gesetzes.

Zum Schluss möchte ich bemerken, dass es in dem Gesetzentwurf nach unserer Ansicht sehr viele vernünftige Elemente gibt, die man auch so durchsetzen sollte. Ich denke aber, dass das Parlament den Mut haben sollte, die Autonomie der Hochschulen wirklich zu stärken, und deswegen § 10 im Gesetzentwurf gründlich überdenken sollte.

Meine allerletzte Bemerkung, die gar nichts mit dem Gesetzentwurf zu tun hat, nämlich: Die Universitäten sind ein ganz wichtiger Block in unserem Bildungssystem. Sie sind zentral für unsere internationale Konkurrenzfähigkeit. Sie sind gleichzeitig notorisch unterfinanziert. Deswegen meine Bitte an die Abgeordneten, auch auf diesem Wege Abhilfe zu schaffen und den Universitäten stärker unter die Arme zu greifen.

Vielen Dank.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Sauerbrey. – Ich bitte nun Frau Prof. Beate Schücking um ihr Votum. Sie ist Rektorin der Universität Leipzig und Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz.

Prof. Dr. Beate Schücking: Herr Vorsitzender! Frau Staatsministerin! Verehrte Anwesende! Ich habe einige Punkte mitgebracht, die ich verkürzt darstellen werde, die im Wesentlichen die konzentrierten Kritikpunkte der sächsischen Rektorinnen und Rektoren darstellen. Diese Kritikpunkte wurden in der Sitzung vom 19.03. zusammengetragen und damals auch dem Ministerium übermittelt, aber schon außerhalb der uns vom Ministerium gesetzten Frist.

Wir haben uns auf einer Klausursitzung der sächsischen Rektoren am 04.06, also sehr zeitnah, noch einmal getroffen und einen Konsens zu dem erstellt, was ich heute vortrage.

Im Vorfeld: Es werden zwei Dinge – auch in Bezug auf die Vorgehensweise – sehr deutlich. Von der Grundhaltung her plädieren alle sächsischen Rektorinnen und Rektoren sehr klar für die Hochschulautonomie – das wird Sie nicht verwundern. Das schließt auch sehr gut an die meisten meiner Vorredner an. Es steht im Übrigen auch im absoluten Gleichklang mit der Grundhaltung der Hochschulrektorenkonferenz, die bundesweit in den letzten zwei, drei Jahren mehrfach auch an die Öffentlichkeit gegangen ist, um für die Hochschulautonomie zu werben, um mehr Hochschulautonomie insgesamt in Deutschland zu erreichen.

In Bezug auf das Vorgehen, in Bezug auf die Novelle, mit deren Ansätzen in Richtung mehr Autonomie wir grundsätzlich sehr zufrieden sind, fanden wir es problematisch, dass wir wenig Möglichkeiten hatten, unsere Expertise, die Expertise nicht nur aus Sachsen, sondern aus etlichen Bundesländern – wir kommen da wahrscheinlich auf sechs oder acht, wenn wir uns in der jetzigen Konstellation zusammennehmen – wirklich einzubringen, etwa, dass man sich in kleinen Gruppen mit bestimmten Eckpunkten beschäftigt usw. Wir haben im Laufe des Jahres 2011 mehrfach darum gebeten, die Novelle bzw. den Entwurf zu erhalten, um mitwirken zu können, haben sie dann erst im Januar mit einer sehr kurzen Frist bekommen, die etwas verlängert wurde, die uns trotzdem nicht ermöglichte, noch eine Sitzung durchzuführen und uns abzustimmen, sodass wir letztendlich nur per E-Mail zusammengetragene Punkte der einzelnen Hochschulen zusammenfassen konnten, die nur vom SMWK weiter bearbeitet werden mussten und auch konnten. Deswegen freue ich mich über die Möglichkeit, in der heutigen Anhörung noch einmal die quasi gebündelten Kritikpunkte, die es aufseiten der Hochschulen noch gibt, zusammenzutragen.

Ganz im Zentrum steht § 10. Die Neufassung des § 10 greift nach unserer gemeinsamen Auffassung in bedenklicher Weise in die von der Staatsregierung

eigentlich ins Auge gefasste Autonomie der Hochschulen ein. Die in Abs. 2 Nr. 2 und 3 vorgesehene Vereinbarung über die Studiengänge und die Immatrikulations- und Absolventenzahlen sowie die inhaltliche und organisatorische Hochschulstruktur, einschließlich deren personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung, ist inhaltlich Aufgabe der hochschulinternen und nicht der staatlichen Steuerung. Diese Regelung widerspricht nicht nur dem Grundgedanken eines Hochschulfreiheitsgesetzes. Damit fallen letztlich die sächsischen Hochschulen auch weit hinter ihnen bereits eingeräumte Freiheitsrechte zurück, und ihre Stellung im nationalen und internationalen Wettbewerb wird nachhaltig geschwächt – das ist jedenfalls unsere Sorge. Deshalb plädieren wir dafür, Nr. 2 und 3 zu streichen.

Des Weiteren sind wir insbesondere besorgt über die Möglichkeit einer Ersatzvornahme durch das SMWK bei Nichtzustandekommen von Zielvereinbarungen und empfinden das als problematisch. Auch da sehen wir einen absoluten Widerspruch zum Grundgedanken der Hochschulautonomie. Letztendlich bekommen die Zielvereinbarungen tendenziell damit wieder den Charakter ministerieller Erlasse. Wir waren eigentlich der Auffassung, dass die Zeit, in der so etwas üblich war, hinter uns liegt.

Wir streben ein kooperatives Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen an und haben bisher eigentlich auch aus dem SMWK, das uns in vielen Punkten unterstützt, den Eindruck gehabt, dass dies auf beiden Seiten so gesehen wird und hier auch schon Fortschritte erzielt worden sind. Das sehen wir durch eine Gesetzgebung in dieser Form nun eher gefährdet.

Auch die Mitzuständigkeit des Finanzministeriums ist eine Besonderheit, die sich, wenn das so ins Gesetz käme, Sachsen im Vergleich zu allen anderen Bundesländern leisten würde. Das empfinden wir bereits allein dadurch als ausgesprochen problematisch, weil wir davon ausgehen müssen, dass damit letztlich wissenschaftsfremde Kriterien für die Hochschulsteuerung auf einmal relevant werden. Das zum § 10.

Im Weiteren wurde auf unserer Klausurtagung angemerkt, dass mit der Einführung von Langzeitstudiengebühren, wenn sie denn kommen sollen, auch eine Sozialklausel zu bedenken sei, also die Berücksichtigung von Krankheitsfällen, Familiengründung im Studium. Das wäre ein dringender Wunsch.

Wir haben ferner die Sorge – das ist eng mit § 10 verbunden, wird aber in weiteren Paragrafen, im § 86 zum Beispiel, ausgeführt –, immer weiter mit Berichtsformaten konfrontiert zu werden, die teilweise auch nicht aufeinander abgestimmt erscheinen, und bitten darum, dies zu prüfen. Das ist insbesondere eine Bitte unserer Kanzler, denn es ist letztendlich erforderlich, dass in den Verwaltungsvollzug Sachkompetenz und Kenntnisse der Hochschulen mit hineinkommen. Es wäre sinnvoll, diese Berichtsformate auch abzustimmen.

Eine Bemerkung zum § 40, zum Promotionsverfahren, worauf mein Vorgänger auch aus Sicht der außeruniversitären Forschungseinrichtungen eingegangen ist. Konsens aller Rektoren ist: Für die Bewertung von Dissertationen ist vorgesehen, dass Gutachter ein gemäß § 60 berufener Universitätsprofessor sein muss. Die Gutachterbestellung sollte im Vergleich zur geltenden Rechtslage keinen weiteren gesetzlichen Einschränkungen unterliegen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Kooperation mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen wichtig. Das Gesetz sollte sich daher

auf die Regelung beschränken, dass ein Gutachter Hochschullehrer sein muss. Das Nähere kann dann durch die jeweilige Promotionsordnung geregelt werden.

Es war der Landesrektorenkonferenz jetzt noch nicht möglich, sich mit dem Konzept der Doktorandenvertretung als möglicher Bestandteil eines Hochschulgesetzes zu beschäftigen. Insofern kann ich da nicht im Auftrag der LRK ein Statement abgeben. Ich kann nur aus Leipziger Sicht sagen, dass wir bisher mit der Doktorandenvertretung als Promovierendenrat, wie es derzeit heißt, sehr gute Erfahrungen gemacht haben und dass die Unterstützung der Nachwuchswissenschaftler sicherlich im Zuge der Unterstützung der Herausbildung herausragender Wissenschaftler in diesem Land ein wichtiges Anliegen ist. Von daher würde ich persönlich das auch unterstützen.

Die Landesrektorenkonferenz hat sich des Weiteren mit Punkten, die die Kunsthochschulen betreffen, beschäftigt und in ihr Votum aufgenommen. An dieser Stelle kann ich aus Zeitgründen – das passt von der Reihenfolge her jetzt auch sehr schön – auf meinen Nachredner, Professor Sery, der auch Stellvertreter in der Landesrektorenkonferenz ist, verweisen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Frau Schücking. – Ich bitte Prof. Sery, Hochschule für Bildende Künste – er ist dort Direktor –, um seine Stellungnahme.

Prof. Christian Sery: Sehr geehrter Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Sehr geehrte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich für die Einladung herzlich bedanken. Ich bin Vertreter der Kunsthochschulen und werde die Punkte, die sich im Hochschulgesetz bzw. in dem Entwurf dazu befinden, etwas aus unserer Betrachtungsebene darstellen.

Ich möchte aber noch einmal auf Folgendes eingehen: Als der Sächsische Landtag im Dezember 2008 das neue Hochschulgesetz verabschiedete, war dies mit zahlreichen Änderungen an den Hochschulen im Freistaat verbunden. In der Umsetzung der neuen Bestimmungen hat sich an einigen Stellen Änderungsbedarf gezeigt, unter anderem bezüglich der Regelungen des Gesetzes und der Vorschläge und Wünsche des SMWK bezüglich der Kunsthochschulen, die diesem Änderungsbedarf auch Rechnung getragen haben. Beispielhaft wäre hier die Binnenstruktur, eine Hochschule und ihre Größe und daher auch deren Gremien zu nennen. Es war daher richtig und notwendig, den Schritt, den die Sächsische Staatsregierung unternommen hat, nochmals auf Passfähigkeit mit hochschulrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen und im Fall eines erkannten Änderungsbedarfs anzupassen. Hierbei ist das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auch auf die Belange der Kunsthochschulen eingegangen und hat sich mit den Anregungen der Kunsthochschulen auseinandergesetzt. Da wären einige, die sich für die Kunsthochschulen positiv darstellen, zu erwähnen. An dieser Stelle möchte ich zum Beispiel auf § 103 Abs. 1 – die Regelung der Berufungsklausel – hinweisen, durch den an den Kunsthochschulen die Binnenorganisation flexibler gestaltet werden kann.

Weiterhin zu nennen ist etwa die Regelung der Hochschulzulassungen in § 17 Abs. 9, durch den die Kunsthochschulen Vorpraktika oder bestimmte berufliche Vorbildungen als Zulassungsvoraussetzungen verlangen können.

Auch im Anhörungsverfahren zur Beteiligung der Landesrektorenkonferenz wird auf die entsprechende Stellungnahme Bezug genommen bzw. werden im Weiteren Änderungen am Referentenentwurf vorgenommen, so etwa, wo wir auch betroffen sind: in § 35 Abs. 9 – Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen anderer Hochschulen. Das sehen wir durch die individuelle Einschätzung der Prüfungsleistungen gedeckt, die aus der Kunsthochschule stammen und auch dort bleiben sollen.

Was § 9 Abs. 5 – Zuständigkeit per Erlass der Evaluationsordnung – betrifft, sehen wir, dass dies eine akademische Angelegenheit ist und nicht dem Rektorat als Leitung der Hochschule übertragen werden sollte.

Was wir in der Hochschulsteuerung auch als positiv empfinden, und zwar in § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, war die Vermeidung von Detailsteuerung und bei Zielvereinbarungen die Beschränkung auf Leitlinien – das wurde heute bereits angesprochen –, in § 40 Abs. 6 Satz 5 die Berücksichtigung eines von einer Kunsthochschule berufenen Professor für die Promotionsverfahren und dessen Einrichtungen, im Weiteren die Beibehaltung des Beanstandungsrechts für Kanzler in Kunsthochschulen und in Folge die Möglichkeit der Übertragung von Zuständigkeiten der Fakultätsräte in den Senat.

All diese Regelungen sind zu begrüßen. Sie stärken auch die Situation der Hochschulen, vor allem der Kunsthochschulen, denen insoweit dadurch auch mehr Gestaltungsspielräume, also Entscheidungsfreiheiten eingeräumt sind.

Gleichwohl wirft der Entwurf des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes nach wie vor Probleme auf. Auf einige Punkte möchte ich näher eingehen und erlaube mir vorab, auf die Frage zusätzlicher Kosten für den Staatshaushalt aus dem Hochschulgesetz 2008/2009 einzugehen. Auch im vorliegenden Entwurf heißt es: „Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung sind keine zusätzlichen Kosten für den Staatshaushalt verbunden“. – Ich denke, vergessen wurde und wird – bei beiden Novellen des Hochschulgesetzes – , dass durch die darin vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben durch die Veränderung der Zuständigkeiten und von Abläufen innerhalb der Hochschulen sowie durch die Erhöhung der Regelungsdichte in bestimmten Fällen die finanziellen und personellen Belastungen stetig gestiegen sind. Das trifft sehr schwer auch die Kunsthochschulen. Auch wenn es richtig ist, in den Hochschulen ein Qualitätsmanagement einzuführen, ihnen mehr Autonomie über den Globalhaushalt einzuräumen und eine gesellschaftliche Mitwirkung der Gremien und vor allem in dem Hochschulrat vorzusehen, muss doch berücksichtigt werden, dass dies keine kostenneutralen Lösungen sind und man hierfür nicht ausreichend agiert. In diesem Zusammenhang möchte ich nur beispielhaft auf die Kosten für Wirtschaftsprüfer im Rahmen der kaufmännischen Wirtschaftsprüfung, die Kosten für die Beauftragung von externen Evaluierungs- und Akkreditierungsagenturen oder den Personalaufwand bei der Einführung von Controlling, umfassendem Berichtswesen, Kosten-Leistung-Rechnung hinweisen.

Insofern hatten sich die Kunsthochschulen durchaus versprochen, dass die Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des Handelsgesetzblattes bei ihnen jedenfalls nicht in vollem Umfang zum Tragen kommt. Das war immer ein Kernpunkt in unserer Auseinandersetzung, da wir von unserer Struktur her personaltechnisch da fast am Rande des Abgrunds stehen. Wenn etwa – Vorschlag der

SPD-Fraktion – zusätzlich in § 9 Abs. 2 verpflichtend das Akkreditierungsverfahren eingeführt werden soll, so möchte ich darauf hinweisen, dass dies in anderen Bundesländern zu erheblichen Mehrbelastungen geführt hat, da die von formalen Kriterien gestützte Akkreditierung die Qualität von Lehre und Studium im Wesentlichen nicht verbessert werden konnte.

Die bisherigen Verfahren im § 9 Abs. 1 und 2 sind nach unserer Auffassung völlig ausreichend zur Sicherung der Qualität in der Lehre und auch für die Kunsthochschulen finanziell und personell noch durchführbar. Bei den zur Umsetzung der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung vereinbarten Zielen ist die von der Staatsregierung angestrebte Festlegung von Immatrikulations- und Absolventenzahlen die Kunsthochschulen betreffend insofern völlig ungeeignet, als wir die Zulassung vorrangig nach künstlerischer Eignung erteilen. Bei uns werden die Zulassungszahlen gerade nicht nach Kapazität festgelegt, sondern es ist nach Vorgabe einer konkreten Zahl von immatrikulierten Studenten dem Wesen der Kunsthochschule zu entsprechen, das heißt, nach dem, was derjenige an Talent, Wissen und Können mitbringt.

Auch die Festlegung von Sanktionen bei Nichterreichen der Ziele ist problematisch. Da komme ich auf jenen Teil, der heute schon mehrmals angesprochen wurde. Zum einen legt das Gesetz bereits konkret Sanktionen fest, nämlich dass der Grad der Zielerreichung maßgeblich die Zuweisung staatlicher Mittel beeinflusst. Es ist meines Erachtens ausreichend, und hierdurch ist der Staatsregierung unseres Erachtens bereits ein wirksames Mittel der Hochschulsteuerung in die Hände gelegt, denn eine Hochschule ist bei Verfehlung ihrer Ziele Mittelkürzungen und dadurch empfindlichen Einschnitten ausgesetzt.

Hingegen ist in § 10 Abs. 2 Satz 2 vor allem in der Nr. 7 – für uns absolut nicht verständlich – nur im Allgemeinen von Sanktionen die Rede. Eine gesetzliche Regelung, was konkret zu verhängende Sanktionen sein könnten, fehlt in diesem Entwurf. Das wäre im Hinblick auf die Hochschulautonomie aus unserer Sicht und der möglicherweise von Sanktionen ausgehenden Einschnitten für den Hochschulbetrieb aber auch nicht erforderlich. Das bisherige Gesetz enthält Sanktionen, die unseres Erachtens völlig ausreichend sind und auch Fällen von Fehlentwicklungen vorbeugt. Punkt 7 schlägt gegen jedes dieser angestrebten Kriterien.

Hingegen fehlt es im bisherigen Hochschulgesetz an einer Regelung nach der Zielsetzung aus genehmigten Strukturen und Entwicklungsplänen der Hochschulen bei den Zielvereinbarungen, die zu berücksichtigen sind. Es kann daher nicht sein, dass für die Aufstellung von Hochschulentwicklungsplänen ein längeres Verfahren an den Hochschulen durchlaufen werden muss, dann aber beim Abschluss von Zielvereinbarungen diese Festlegungen keine Rolle spielen, denn die Regelungen in § 10 Abs. 3 – alte Fassung – des bisherigen Gesetzes scheint die Entwicklungspläne der Hochschulen in den Rang einer nachgeordneten Planung zu rücken, was unseres Erachtens wohl auch der vom SMWK gewohnten Praxis, so wie wir es wahrnehmen konnten, nicht entspricht.

Die Regelung in § 10 Abs. 3 zur Ersatzvornahme ist insofern nachvollziehbar, als im Konfliktfall eine Lösung herbeigeführt werden muss. Gleichwohl empfinden wir es so, dass es dem Charakter des Abschlusses von Zielvereinbarungen auf Augenhöhe abträglich ist, wenn einer der Partner die Möglichkeit erhält, Ziele und Sanktionen einseitig festzulegen. Vielmehr ist es geboten, dass in einem solchen Fall ein

unabhängiger Dritter die Gründe des Nichtzustandekommens der Zielvereinbarungen prüft und eine Entscheidung trifft. Da müsste unseres Erachtens dann doch etwas anderes vorgesehen werden. Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 und 3 ist der Lösung der SPD-Fraktion in der Synopse zu folgen.

Nach § 10 Abs. 4 ist die Rechtsverordnung über das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen und Ersatzvornahmen nunmehr zusätzlich im Einvernehmen mit dem SMF zu regeln; das wurde schon erwähnt. Die Neuregelung ist für uns auch nicht nachvollziehbar und lässt sich auch nicht durch die Freigabe der Stellenplanung und den Wegfall des Vergaberahmens begründen.

§ 10 beschreibt die Hochschulplanung, Steuerung plus Zielvereinbarungen zwischen SMWK und den Hochschulen und in dem Fall des SMF. Der Abschluss dieser Vereinbarungen erfolgt im Rahmen der insgesamt auf den Hochschulbereich entfallenden Zuschüsse. Wir können in dem Fall nicht nachvollziehen, weshalb detaillierte Regelungen zur Hochschulsteuerung von der Zustimmung des Finanzministeriums abhängig sein sollten. Vielmehr befürchten wir, dass hier in unzulässiger Weise auf die Hochschulautonomie genau aus diesen Gründen und auf die fachlich gebotene Hochschulentwicklung Einfluss genommen werden könnte. Aus Sicht der Kunsthochschulen halten wir es für besser, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

Zur Anpassung der Hochschulzugangsvoraussetzungen – der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz aus dem Jahre 2009 – wäre die Anpassung des § 17 Abs. 5 – neue Fassung – zu begrüßen, wobei nicht zu übersehen ist, dass die Berufserfahrung vorhanden sein bzw. ein fachlicher Zusammenhang mit dem angestrebten Studium bestehen sollte. Das geht aus der jetzigen Regelung nicht hervor. Das wäre für die Kunsthochschulen ein wichtiger Punkt.

Über die Gleichstellung der Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen bei der Promotion wurde auch gesprochen. Es gibt aber extra einen Bereich, dem vielleicht im Bereich der Kunsthochschulen mit der Entwicklung des neuen Gesetzes Rechnung getragen werden könnte, denn in anderen Bundesländern, auch den Staaten der Europäischen Union, besteht bereits in den künstlerischen Fachgebieten ein Kunsthochschulpromotionsrecht. Sicher wäre es in dem Prozess etwas verfrüht bzw. übereilt, das in dieses Verfahren einzubinden. Ich muss gleichwohl etwas differenzieren. Das ist natürlich in den wissenschaftlichen Fachgebieten, wo es das Promotionsrecht gibt. Es ist aber differenziert in den künstlerischen Fachgebieten zu überdenken. Es geht natürlich auch auf einen Betreff der künstlerischen Forschung oder Forschungsbegrifflichkeit generell hin und auch dementsprechende Mittelzuwendungen. Gleichwohl möchte ich den Ausschuss für diese Fragen etwas sensibilisieren und Sie bitten, diese Entwicklungen, die sich bei uns in Deutschland bundesweit an den Kunsthochschulen vollziehen, aufmerksam zu verfolgen.

Wo wir vielleicht doch etwas divergenter sind, ist die Tatsache, dass das Hochschulgesetz aus dem Jahre 2008 der Hochschulleitung, Dekanen das Stimmrecht im Senat entzog. Dies hat sich vor allem aus der Sicht der Kunsthochschulen als etwas problematisch erwiesen. Der Rektor ist Vorsitzender des Senats und leitet dessen Sitzungen, hat über die Entscheidungen einen untergeordneten Einfluss durch seine beratende Stimme. Dass er nach dem Regierungsentwurf nur einzig bei Stimmgleichheit ein entscheidendes Stimmrecht erhält, genügt nicht oder führt auch

zu einer Ungleichgewichtung. Die Vorstellung, dass man zunächst nur beratend mitwirkt, dann aber zugunsten eines Teils des Senats die endgültige Entscheidung trifft, ist in dem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, sondern widersprüchlich. Vielmehr soll dem ein vollwertiges Stimmrecht im Senat eingeräumt werden, ist die Meinung der Kunsthochschulen. Das hängt aber auch etwas mit der Besetzung innerhalb der Gremienstruktur und der Machbarkeit und der Splittung von Studiengängen zusammen, die dann aus den Fakultäten in den Senat gewählt werden.

Vielmehr plädieren wir hier für ein vollwertiges Stimmrecht für den Rektor im Senat, um seiner Funktion als Vorsitzender des Senats gerecht werden zu können. Der Vorschlag der Kollegin Lieckfeldt ist, dass man den Senatsvorsitzenden und dann das Rektorat abkoppelt. Das wurde von den Kunsthochschulen in dem Sinne noch nicht direkt besprochen, sondern ihr Votum geht eher in die Richtung, den Rektor mit Stimmrecht auszustatten. Der Senat ist bei uns in vielen fakultätsübergreifenden Angelegenheit tätig ist. Die Mitwirkung der Dekane ist im Interesse ihrer Fakultät bisher auf diese beratende Funktion beschränkt ist. Das reguliert sich aber auch wieder aus der Besetzung der Gremien, weshalb wir eigentlich für ein Stimmrecht plädieren. Aber das bezieht sich ausdrücklich auf den Dekan der Kunsthochschulen. Also auch hier wäre ein Stimmrecht erforderlich, um der Position der jeweiligen Fakultäten im Senat Gehör zu verschaffen. Demgegenüber besteht in kleinen Einrichtungen eben das Problem der ordnungsgemäßen Besetzung im Senat.

Hinsichtlich der Besetzung der Stelle des Kanzlers zeichnet sich in Sachsen ab, dass die Gewinnung geeigneter externer Bewerber durch die Befristungsregelung insbesondere an kleineren Einrichtungen eingeschränkt ist. Hierzu trägt bei, dass sie rechtlich nicht ganz unproblematisch ist, wie man der Kommentierung zum Sächsischen Hochschulgesetz bei Nolden entnehmen kann. Andere Bundesländer, zum Beispiel Bayern, ermöglichen zumindest im Falle der Kunsthochschulen in Besoldungsgruppen A 15 die unbefristete Ernennung des Kanzlers nach einer Probezeit von zwei Jahren. Wir empfehlen da eine entsprechende Regelung eventuell für Kunsthochschulen, jedenfalls wäre es für uns wünschenswert.

Abschließend erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass die Regelungen in § 103 Abs. 2 und 3 wiederum der Intention des Gesetzgebers nach mehr Gestaltungsfreiheit für die Hochschulen entsprechen, jedoch an Kunsthochschulen praktisch nicht umsetzbar sind. Die Übernahme der Bewirtschaftung, was vielleicht für die großen Universitäten wertvoll und auch sehr wesentlich ist, ist weder finanziell noch personell durch kleinere Einrichtungen, wie es Kunsthochschulen darstellen, zu leisten. Auch die Abweichung vom Stellenplan ist in Anbetracht des geringen Personalbestandes fast unmöglich. Das wären die Kritikpunkte.

Ich möchte aber auch noch einmal betonen, dass der Gesetzentwurf einiges an sehr positiven Änderungen für die Kunsthochschulen bringt, aber die Punkte, die da angesprochen sind, sich vielleicht auch doppeln, sich aber teilweise auch von den großen universitären Einrichtungen unterscheiden. Es wäre wünschenswert, wenn sich noch das eine oder andere in Richtung der Kunsthochschulen zugunsten ihrer Gremien und ihrer Finanzen regulieren ließe.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Sery. – Ich bitte nun Herrn Florian Sperber, einen der Sprecher der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften, um sein Votum.

Florian Sperber: Herr Vorsitzender! Ich werde mich hier mit drei Punkten auseinandersetzen. Der erste sind die Langzeitstudiengebühren, der zweite betrifft die Hochschulsteuerung, und als Drittes folgen einige Worte zur Gruppenhochschule im Allgemeinen. Davor kurze einleitende Worte zum Gesetz und zu der Situation, in der dieses Gesetz entstand.

Die Novelle dieses Gesetzes erfolgt in einer Zeit, in der die Hochschullandschaft in Sachsen großen Schwierigkeiten ausgesetzt ist. Sie ist durch Einsparungszwänge in ihrer Leistungsfähigkeit und auch in ihrer Aufgabenerfüllung stark beschränkt. Es spiegelt sich in dem Gesetz wider, dass man versucht, an dieser Stelle nachzuregulieren und dem irgendwo entgegenzukommen.

Gleichzeitig bewegen wir uns in einer Phase, in der Fachkräftemangel und der Wettbewerb zwischen verschiedenen Einrichtungen sehr stark ist und Qualität deswegen als zentrales Kriterium herangezogen werden muss, um Aufmerksamkeit auf die Hochschulen zu ziehen und die Hochschulen besonders zu machen. Diese Qualität muss alle Bereiche auszeichnen. Sie darf nicht nur in Leuchtturmbereichen, auch nicht nur in Leuchtturmhochschulen sein, sondern wir brauchen sie flächendeckend, denn der Ruf von Hochschulen wird maßgeblich von Absolventinnen und Absolventen beeinflusst, nicht ausschließlich von der Forschung, denn die Forschung bleibt meist unter sich. Dagegen haben die Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen eine relativ breite Streuung über persönliche Netzwerke in verschiedene gesellschaftliche Bereiche hinein. Insofern haben wir hier durch die Qualität eine Möglichkeit, den Ruf der Hochschulen sehr gut zu beeinflussen, und es besteht auch die Notwendigkeit, das so zu tun. Das Ansehen ist einer der wichtigen Faktoren. Dieser Faktor kann dann auch die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Bereichen befördern. In einer Zeit, in der Investitionen von großer Bedeutung sind, ist das auf keinen Fall außer Acht zu lassen.

Dennoch darf sich der Staat nicht seiner Verantwortung entziehen, für gute Bildung selbst zu sorgen. Er darf das nicht ausgliedern, sondern Staat und Politik müssen sich dieser gesellschaftlichen Verantwortung stellen. Dieses Gesetz sollte sich im Spiegel dessen sehen. Deswegen ist auch die Sicht der Absolventinnen und Absolventen zu beachten. Um die Qualität von Lehrern und der Hochschulstandards bewerten zu können, ist es deswegen sinnvoll, die späteren Absolventinnen und Absolventen zu betrachten, und das sind die aktuellen Studierenden.

Zum ersten Punkt, den Langzeitstudiengebühren: Das Bild von Studierenden, die ein „Bummelstudium“ vollziehen, ist meines Erachtens überholt. Bachelor-Master-Strukturen sorgen dafür, dass sich ein solches Studium in den meisten Fällen nicht mehr durchsetzen lässt. Wir haben es hier also mit sehr geringen Fallzahlen zu tun. Zudem haben die Hochschulen in den letzten Jahrzehnten eine Entwicklung erfahren, die hin zu einer Öffnung geht – was auch eindeutig politischer Wunsch in eigentlich allen Institutionen ist, dass die Hochschulen eine breitere Öffnung erfahren, dass hier sehr vielen Menschen die Möglichkeit geboten werden soll, ein Studium aufzunehmen.

Gleichzeitig haben wir aber die Situation, dass auch die BAföG-Inanspruchnahme prozentual und gleichzeitig der Zahl der Studierenden steigt, die nicht die finanziellen Mittel aus ihrem elterlichen Haushalt bekommen, um ihr Studium zu absolvieren, und deswegen selbst für die notwendigen Mittel sorgen müssen. Das sind zwei Dinge, die gegeneinander streben. Wir haben also eine Öffnung für alle sozialen Schichten und Gruppen. Gleichzeitig ist diese Öffnung noch nicht vollständig. Wir haben im Gesetz an einer Stelle einen Schritt in die richtige Richtung. Vollständig ist das noch nicht, aber man kann diesen Punkt trotzdem positiv erwähnen. Wir brauchen die Möglichkeit, allen Menschen dieses Studium gewährleisten zu können. Studiengebühren stellen da eine Hürde dar. Wie wir gesehen haben, wurden Studiengebühren in verschiedenen Bundesländern ausprobiert, dann wieder stark zurückgefahren. Wie wir gehört haben, sind sie auch in Österreich zurückgefahren worden. Ich halte es deswegen nicht für den richtigen Weg, an dieser Stelle Langzeitstudiengebühren einzuführen.

Des Weiteren ist es so, dass diese Gesetzesvorgabe, wie sie hier besteht, persönliche Lebenslagen, zum Beispiel Behinderungen, den Aufbau einer Familie oder der Notwendigkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nicht beachtet bzw. anscheinend bewusst nicht beachtet. Das ist äußerst problematisch. Das heißt nicht, dass dann, wenn man diesen Punkt hinzufügen würde, Langzeitstudiengebühren unproblematisch würden, denn die Langzeitstudiengebühren sind in Sachsen schon allein aus dem Grund nicht nötig, dass wir es mit einer Exmatrikulationsklausel zu tun haben, die sich in § 35 Abs. 4 wiederfindet, was bedeutet, dass die Zeit zwischen der Einführung der Langzeitstudiengebühren und der zwangsweisen Exmatrikulation – wenn man zu lange keine Prüfungen absolviert hat – so knapp gemessen ist, dass hier kaum Personen betroffen werden sein dürften.

Wenn man die Zahl der Semester allerdings verringerte, also früher mit Langzeitstudiengebühren ansetzen würde, geriete man deswegen in Konflikte, weil die Hochschulen an vielen Stellen gar nicht gewährleisten können, dass das Studium in dieser Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Fällt man in manchen Fächern einmal durch ein Modul, kann man die Prüfung erst ein Jahr später nachholen. Sie können sich vorstellen, dass das dann schnell zwei Semester werden. Passiert das mehr als einmal, hat man ein großes Problem, das die Studierenden ausbaden müssen, obwohl es nicht ihre Schuld ist, da die Hochschule nicht gewährleisten kann, dass man die Prüfung früher nachholen kann. Dergleichen Beispiele gäbe es mehrere.

Aus diesem Grund fände ich es äußerst wünschenswert bzw. fordere ich, dass man diese Langzeitstudiengebühren zurückführt, weil sie schlicht und ergreifend nicht notwendig sind und weil zudem der Aufwand, der betrieben werden muss, diese einzutreiben, dem Nutzen und der Höhe dieser Summe, die dabei herauskommen würde, nicht in einem vernünftigen Verhältnis gegenübersteht. Ich wage es fast schon als absehbar zu bezeichnen, dass der Verwaltungsaufwand größer oder ähnlich hoch sein dürfte wie der finanzielle „Mehrgewinn“, den man durch diese Studiengebühren erzielte.

Auch die Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Ländern halten wir für äußerst problematisch. Man könnte es unter dem Begriff „Entwicklungshilfe“ fassen, dass hier ganz bewusst darauf geachtet werden muss, allen Menschen die Möglichkeit zu geben, ohne weitere Hürden das Studium in Sachsen aufzunehmen. Auch in puncto Internationalisierung ist es durchaus gefordert, dass Fachkräfte oder auch nur Studierende für einige Semester hierherfinden. Wenn man jetzt Studiengebühren für

diese ansetzen würde, baute man weitere Hürden auf. So viel zum Punkt Studiengebühren und Langzeitstudiengebühren.

In puncto Hochschulsteuerung begrüßen wir es in gewisser Weise, dass die Landesregierung sich mit diesem Gesetzentwurf mehr Verantwortung für das Hochschulwesen zuschreiben möchte. Dass die Hochschulen diese Verantwortung tragen wollen, ist eine schöne Sache. Das ist allerdings nur unter den Umständen sinnvoll, dass wir ein kontrolliertes und ausreichend gegenfinanziertes Vertragswesen haben, das auf Augenhöhe stattfindet und nicht von oben nach unten weitergegeben wird, so wie es die Befürchtung ist, dass es unter diesem aktuellen Gesetzentwurf bestehen könnte. Denn es ist absehbar bzw. verständlich, dass die Landesregierung einen anderen Blick auf Hochschulen insofern hat, als sie allgemeine Strukturvorgaben macht – diese auch machen muss und machen soll – und damit ihrem gesellschaftlichen Auftrag für die Bildung nachgeht. Das darf allerdings nicht dazu führen, dass wir dann präsidiale Erlasse haben, die von oben nach unten gehen und keine Möglichkeit mehr besteht, hier einzugreifen.

Wir brauchen also, wenn wir eine solche Hochschulsteuerung haben, Indikatoren und Mechanismen, die an den Stellen eingeschränkt werden, wo es die Hochschulen selbst am besten können, denn das Ministerium oder die Landesregierung allgemein hat nicht den Einblick in die Hochschulen, die ein Senat und ein Rektorat hat. Das ist schlicht und ergreifend nicht gegeben und auch nicht leistbar. Das ist kein Vorwurf, sondern ein Fakt. Dem muss man dann einfach durch eine Gesetzesvorlage Rechnung tragen und nur an den Stellen Steuerungen ansetzen, wo auch die Kompetenzen vorliegen, und die Kompetenzen ansonsten dort anlagern, wo sie wirklich vorhanden sind. Das betrifft vor allem die Punkte 2 und 3 der personellen, sachlichen, finanziellen Ausstattung. Die Immatrikulationszahlen sind insofern problematisch, als hier die Gefahr besteht, dass sie auf Kosten einer guten Qualität der Lehre hochgetrieben werden, was in puncto Ruf der Universität dauerhaft für Schaden sorgen würde.

Die Budgetierung, die Dreiteilung des Budgets halten wir nicht generell für problematisch, außer in dem Punkt, dass das Grundbudget der Gefahr unterliegt, beschnitten zu werden und dass die anderen beiden Budgetgruppen dann unter Umständen nicht ausgezahlt werden können, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Es ist sinnvoll bzw. machbar zu sagen: Wir machen im Rahmen einer positiven Anreizstruktur Sonderbudgets, die dann für konkrete Entwicklungsvorhaben ausgegeben werden, wenn die Ziele darin erreicht werden. Wenn sie nicht erreicht werden, muss man eben sehen, wie man damit umgeht. Das ist allerdings nur dann möglich, wenn die Grundmittel soweit ausreichen, dass wir hier nicht die Hochschulen in weitere Probleme treiben, und wir alle wissen, dass die finanzielle Situation der Hochschulen gerade problematisch ist.

Des Weiteren ist es so, dass für diese Leistungsbudgets transparente und realistische Indikatoren eingesetzt werden müssen. Dabei kann man zum Beispiel an die Profilreformen, die Strukturreformen des Landes oder auch so etwas wie Bologna oder Qualitätssicherungsvorhaben denken.

Im Allgemeinen wäre es wünschenswert, um diesem gesellschaftlichen Auftrag nachkommen zu können, dass der Hochschulentwicklungsplan, der landesweit formuliert wird, auf parlamentarischer Ebene abgehandelt wird, denn er ist von weitreichender Bedeutung für das ganze Land und sollte deswegen auch so behandelt

werden. In Baden-Württemberg wird das meines Wissens schon praktiziert. Auch hier können zum Beispiel Sonderentwicklungsvorhaben formal festgeschrieben werden.

Des Weiteren ist es so, dass der Hochschulentwicklungsplan und die Zielvereinbarungen, die abgeschlossen werden, auch in der Gruppenhochschule gehört werden sollten. Hier wünschen wir, dass der Senat einbezogen wird, da er damit befasst werden sollte, wie sich die Hochschule durch die Zielvereinbarungen in Kooperation mit dem Land entwickeln soll. So kann man dies ganz konkret unter den Kompetenzen des Senats noch einmal aufgreifen.

Allgemein zur Gruppenhochschule: Die Gruppenhochschule ist ein Ausdruck dessen, dass Hochschulen besondere Einrichtungen sind. Sie sind nicht einfache Ausbildungsstätten, wo Menschen hineingehen, sich einen Abschluss holen und dann wieder hinausgehen, sondern die Hochschulen sind Ausdruck von Wissenschaft, und Wissenschaft entfaltet sich eben in Kreativität und durch Freiheit und miteinander auf Augenhöhe. Die Gruppenhochschule ist gemacht, um dieses Miteinander gewähren zu können. Was wir in diesem Gesetzentwurf sehen, ist, dass diese Gruppenhochschule an vielen Punkten mit Rücksicht auf den Senat eingeschränkt wird. Das heißt, die Kompetenzen des Senats werden zum Teil aufgehoben, was zum Beispiel Studien- und Prüfungsordnungen angeht, und werden nach oben verlagert, sodass das Rektorat – an vielen Stellen auch der Hochschulrat – teilweise bewusst Kompetenzen des Senats streicht und diesen beiden zugeführt. Teilweise ist es so, dass das Rektorat und der Hochschulrat an Stellen eingesetzt werden, die in diesem Gesetzentwurf neu geschaffen wurden. Wir entfernen uns also somit von der Gruppenhochschule.

Die Gruppenhochschule hat allerdings auch noch einen anderen Vorteil, und zwar kann sie eine gewisse Kontinuität an der Hochschule gewährleisten. Dass sich Prozesse dadurch auch verzögern können, ist geschenkt, das gestehe ich zu. Das sehe ich allerdings nicht als problematisch an, weil ich das als Demokratie empfinde, dass Prozesse nicht einfach von oben nach unten weitergegeben werden können, sondern von allen beteiligten Personen beeinflusst werden können. Ich fände es äußerst wünschenswert, wenn das Land Sachsen sich diese Vorbilder, die Hochschulen in puncto Gruppenhochschule darstellen, erhalte und die Kompetenzen nicht weiter beschnitte, denn ansonsten würde sich Sachsen, wenn man es konkreter und etwas stärker formulieren würde, eines Stückes Demokratie berauben.

Es ist auch so, dass der Trend zur starken Hierarchisierung nicht unbedingt an allen Stellen gegeben ist. Es gibt auch gewisse Vorbilder, in denen gezeigt wird, dass auch mit flachen Hierarchien gearbeitet werden kann, dass auch in Kooperation, in einem Miteinander gute Ergebnisse erzielt werden können, und ich sehe das an den Hochschulen durchaus gegeben. Insofern wäre ich an dieser Stelle stark für eine Beibehaltung der starken Kompetenzen des Senats und an einigen Stellen auch für eine Ausweitung, was zum Beispiel die Zielvorgaben angeht, an denen der Senat beteiligt werden soll. Die Studien- und Prüfungsordnungen sollten mindestens weiterhin beurteilt werden können. Am besten sollten sie aber vom Senat beschlossen werden, weil hier die Kompetenzen vorliegen, um universitätsweit den Blick darauf zu werfen, was es hiermit auf sich hat.

Letztendlich muss man sehen, dass die Demokratie, die an den Hochschulen gelebt wird, nicht nur an den Hochschulen bleibt, sondern auch an andere Stellen erreicht. Menschen, die die Hochschule durchlaufen und die Demokratie hier erfahren haben,

werden sie auch in die Gesellschaft hinaustragen, an die Stellen, an denen sie im Land tätig sind. Es wird sich durch das, was sie tun, ein fruchtbarer Mehrgewinn ergeben. In dem Sinne halte ich es für äußerst wünschenswert, diese Institutionen und diese Ordnung so aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund halte ich es auch für äußerst wichtig, die studentische Selbstverwaltung in ihrer Form zu erhalten, weil das eben genau dieses Stück gelebte Demokratie ist. Zu sagen: „Wir haben eine Struktur, und ich möchte daran aber nicht teilnehmen“, wäre in etwa so, wie wenn ich sagte: Die Landesregierung Sachsen gefällt mir gerade nicht, und deswegen möchte ich keine Steuern mehr zahlen. – Das halte ich für sehr problematisch.

Der Freiversuch soll nach diesem neuen Gesetz abgeschafft werden. Das halte ich für recht problematisch und vor allem für einfach nicht nötig, weil der Freiversuch eine Möglichkeit zur individuellen Studiengestaltung bietet, unter Umständen sogar eine Beschleunigung des Studienabschlusses befördern kann. Das ist nicht nachvollziehbar, weil keine Statistik darüber geführt wird, wie viele Freiversuche es gibt. Das heißt, wenn Menschen das nutzen wollen, dann sollen sie es nutzen. Es ist auf jeden Fall nicht so, dass es eine zu hohe Belastung für die Hochschulen darstellt. Zumindest ist das auf dem Papier schlicht und ergreifend nicht nachweisbar. Deswegen wäre ich für die Beibehaltung des Freiversuchs in der aktuellen Form. Ich denke, das ist auch ein kostenneutraler und unaufwendiger Punkt, den man an dieser Stelle noch durchsetzen könnte. Andere Detailvorschläge würde ich in der Diskussion noch einfließen lassen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Ich bitte nun Herrn Prof. Strohmeier, Professor an der TU Chemnitz, um sein Votum.

Prof. Dr. Gerd Strohmeier: Herr Vorsitzender! Frau Staatsministerin! Werte Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist mit Blick auf die notwendige Weiterentwicklung des Hochschulrechts in Sachsen grundsätzlich sehr zu begrüßen. Diverse im Gesetzentwurf verankerte Maßnahmen tragen dazu bei, die Hochschulautonomie auszubauen, die Bürokratie an Hochschulen abzubauen, das Leistungsprinzip zu stärken sowie die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit sächsischer Hochschulen zu steigern.

Mit Blick auf den Ausbau der Hochschulautonomie ist ausdrücklich zu begrüßen, dass Beteiligungen der Hochschulen an Unternehmen vereinfacht werden und das Rektorat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat beschließen kann, für das nichtbeamtete Personal nicht mehr an den Stellenplan gebunden zu sein sowie die Bewirtschaftung der selbstgenutzten Liegenschaften zu übernehmen. Notwendig erscheint an dieser Stelle jedoch die gesetzliche Verankerung der grundsätzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung der hierfür benötigten Mittel, was als Frage bereits im Gesetz geregelt werden sollte.

Nicht im Sinne der Hochschulautonomie ist allerdings, dass für das Nichterreichen der in den Zielvereinbarungen zwischen SMWK und Hochschulen festgelegten Ziele Sanktionen zu vereinbaren sind, zumal der Grad der Zielerreichung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 ohnehin maßgeblich die Zuweisung staatlicher Mittel beeinflusst, und dass im Falle des Nichtzustandekommens einer Zielvereinbarung das SMWK Zielvorgaben sowie Sanktionen für das Nichterreichen der vorgegebenen Ziele

festlegen kann. Eine derartige zentralistische Regelung passt definitiv nicht in ein Gesetz, das als Hochschulfreiheitsgesetz etikettiert wird.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der in § 85 Abs. 8 geregelten vorzeitigen Zurücknahme der Bestellung zum Kanzler ohne Initiative der Hochschule dem Ziel der Hochschulautonomie entgegensteht. Es ist auch keine Stärkung, sondern eine Schwächung des Rektorats, wenn der Kanzler rechtswidrige Beschlüsse der zentralen Organe nicht mehr beanstanden kann, da der Kanzler mit Blick auf das Rektorat die einzige hochschulinterne Rechtsaufsicht bildet und im Übrigen sicherlich nicht nur an Kunsthochschulen der einzige juristisch ausgebildete Amtsträger auf Rektoratsebene ist.

Es ist auch von Nachteil, wenn das Widerspruchsrecht des Kanzlers in Angelegenheiten der Wirtschaftsführung auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschränkt wird und nicht mehr an die breiter gefasste Zweckmäßigkeit gebunden ist, was mit Blick auf die Verantwortung für die Wirtschaftsführung notwendig erscheint.

Problematisch ist auch, dass die Leitung der Hochschule nur noch dem Rektor und nicht mehr dem gesamten Rektorat zugewiesen wird, was sicherlich die adäquatere Lösung für eine Hochschule ist.

Mit Blick auf den Abbau der Bürokratie bzw. die Steigerung der Effizienz an Hochschulen ist ausdrücklich zu begrüßen, dass Studien- und Prüfungsordnungen, die nur eine Fakultät betreffen, künftig nicht mehr im Benehmen mit dem Senat erlassen werden müssen und dass der Lehrbericht des Dekans nur noch mindestens alle zwei Jahre erstellt werden muss. An dieser Stelle wäre es sinnvoll, den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, nicht nur einen Lehrbericht, sondern bei Bedarf einen Gesamtbericht zu Lehre und Forschung einzufordern.

Zu begrüßen ist, dass dem Rektor im Senat bei Stimmgleichheit ein Entscheidungsrecht eingeräumt wird. Es erscheint allerdings durchaus sinnvoll, über diese Regelung hinauszugehen und allen Mitgliedern des Rektorats sowie auch den Dekanen ein generelles Stimmrecht im Senat einzuräumen. Dadurch werden die zentralen Verantwortungsträger zu relevanten Entscheidungsträgern und wäre jede Fakultät garantiert mit größtmöglicher Legitimation und Sachkenntnis im Senat repräsentiert. In diesem Zusammenhang ist auch ein Stimmrecht für Rektoratsmitglieder und Dekane im erweiterten Senat sowie für Dekane, Prodekane und Studiendekane im Fakultätsrat anzuregen.

Zudem sollte einem Vertreter des Rektorats kraft Amtes ein Sitz- und Stimmrecht im Verwaltungsrat des Studentenwerks gegeben werden, um dort Einfluss auf die wirtschaftliche Geschäftsführung nehmen zu können. Überdies wäre es sinnvoll, Amtsträger zumindest auf Fakultätsebene analog zur Wahl der Kollegialorgane gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 (neu) für die Dauer der Wahlperiode wählen zu lassen, sodass nachgewählte Amtsträger nur bis zum Ende der Wahlperiode amtieren, da dadurch vielfältige Überschneidungen von Amtszeiten, permanente Wahlen sowie auch eine mangelnde Vertrauensbasis zwischen Amtsträger und Kollegialorgan vermieden werden.

Sinnvoll wäre zudem, die existierenden hohen Hürden bei Senats- und Fakultätsratsbeschlüssen in Angelegenheiten der Studienorganisation zu lockern bzw. einzugrenzen, um die Handlungsfähigkeit der jeweiligen Organe zu gewährleisten.

Mit Blick auf die Stärkung des Leistungsprinzips ist zu begrüßen, dass bei einer signifikanten Überschreitung der Regelstudienzeit für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 Euro erhoben wird. Damit dieses neu eingeführte Instrument eine tatsächliche Lenkungsfunction entfaltet, erscheint es aber sinnvoll, die Länge der Regelstudienzeit einzubeziehen und bereits bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als die Hälfte Gebühren zu erheben.

Zudem wäre eine zusätzliche Regelung sinnvoll, die jene Studenten erfasst, die ihr Studium abbrechen, in einen anderen Studiengang wechseln und dadurch innerhalb der Regelstudienzeit bleiben. Wichtig ist in dem Kontext natürlich, dass bei der Berechnung der Regelstudienzeit nun auch die Mitarbeit in einer Studienkommission angemessen berücksichtigt wird.

Damit aber generell die tatsächlichen Leistungsträger eindeutig ermittelt werden können, sollte klargestellt werden, dass mit Ausnahme der Studienkommission nur gewählte Organe bzw. Gremien berücksichtigt und nur deren gewählte Mitglieder erfasst werden.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass beruflich Qualifizierte unter bestimmten Voraussetzungen über ein Beratungsgespräch und eine Zugangsprüfung die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erwerben können. Es wäre aber sinnvoll, dass das zu führende Gespräch keine bloße Formalie darstellt, sondern auf der Grundlage der Zugangsprüfung zu einer rechtsverbindlichen Entscheidung über den Hochschulzugang führt und darüber hinaus die dafür erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Mit Blick auf die Steigerung der Qualität und Wettbewerbsfähigkeit sächsischer Hochschulen ist zu begrüßen, dass weiterbildende Studiengänge als Fernstudiengänge angeboten werden können und dass der Gutachterkreis bei Promotionen geöffnet, zugleich aber sichergestellt wird, dass zumindest ein Gutachter Universitätsprofessor ist.

Problematisch ist aber, dass die Anforderungen an die Promotionszulassung vor allem durch die Pflicht zur vollkommenen Gleichbehandlung von Universitäts- und Fachhochschulabsolventen in Verbindung mit der Möglichkeit der Zulassung von Bachelorabsolventen zur Promotion deutlich verringert werden. Damit werden zum Teil höchstunterschiedliche Studienformen und -inhalte negiert.

Zu monieren ist auch, dass Funktionsbeschreibungen für Hochschullehrerstellen nun vorsehen können, dass Aufgaben befristet bis 31.12.2017 ausschließlich in der Lehre wahrzunehmen sind. Die auf diese Weise eingeführte Lehrprofessur läuft dem Grundgedanken der Einheit von Forschung und Lehre zuwider, ignoriert die Notwendigkeit der Forschung für Universitäten und führt zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft unter Professoren, jedoch nicht zu einer in der Begründung des Gesetzentwurfs hervorgehobenen Steigerung der Attraktivität der ausgeschriebenen Professuren bzw. Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Sachsen.

Ein weiterer Punkt ist, dass Honorarprofessoren die Berechtigung erhalten können bzw. müssen, sich an der Forschung zu beteiligen. Das, was hier auf den ersten Blick wie ein zusätzliches Privileg anmutet, ist natürlich eine Beschränkung, die weder sinnvoll noch umsetzbar erscheint.

Bei einer Gesamtbetrachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist festzustellen, dass dieser in vielen Bereichen positiv – sehr positiv – zu bewerten ist, aber durch die eine oder andere aufgezeigte Modifikation noch mehr Zuspruch bekommen könnte.

Danke.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Strohmeier. – Ich bitte nun Frau Anne Voß, Landesfachbereichsleiterin von ver.di, um ihre Stellungnahme.

Anne Voß: Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Sehr geehrte Damen und Herren! Die neue Überschrift des Gesetzes provoziert natürlich nicht nur mich, sondern auch offensichtlich alle anderen hier Anzuhörenden, alle Regelungen des Gesetzes danach zu beurteilen und darauf zu prüfen, ob sie dem Anspruch auf mehr Freiheit für die Hochschulen und Autonomie gerecht werden.

Ich stelle fest, dass das, was wir, die wir hier angehört wurden bzw. werden, darunter verstehen, sich nicht unbedingt deckt. Aus unserer Sicht wird nicht so sehr die Freiheit der Hochschulen – die Freiheit von Forschung und Lehre kann es nur bedeuten – gestärkt, sondern insbesondere das direkte und indirekte Zugriffsrecht der Staatsregierung. So lassen Sie mich voranstellen: Die Grenzen, die wir für Hochschulautonomie für wichtig und sinnvoll erachten, beziehen sich auch auf die Rahmenbedingungen, unter denen Freiheit von Forschung und Lehre ausgeübt werden kann, die aber auch gleichzeitig dafür sorgen, dass die Hochschulen dem gesellschaftlichen Auftrag gerecht werden können. Dazu gehört in erster Linie eine solche Finanzierung, die die Lehre und Forschung für die Zukunft in der Hochschullandschaft Sachsens sichert. Wenn Herr Ministerpräsident Tillich, wie gestern in der Presse zu lesen war, einräumt, dass die Stellenkürzungen, die Hochschulentwicklungsplan festgeschrieben sind, voreilig und falsch waren, dann ist das eine gute Sache, wobei aber alle, die wir hier sitzen, wissen, dass die Hochschulen ohnehin unterfinanziert sind und das eine große Schwierigkeit für die Hochschulen in Sachsen ist.

Ich will ein Zweites sagen: Aus unserer Sicht geht Freiheit auch immer zwingend mit Verantwortung einher, und für die Hochschulen ist es natürlich die Verantwortung für die Studierenden, für eine umfassende akademische Bildung auf höchstem Niveau, ebenso aber auch die Verantwortung gegenüber den Beschäftigten für reguläre Arbeitsverhältnisse, die soziale Sicherheit gewährleisten; ich komme darauf zurück.

Wenn man als Elfte in einer solchen Runde spricht, dann ist vieles schon gesagt. Das ermöglicht mir vielleicht, die zehn Minuten einzuhalten. Ich möchte ganz ausdrücklich an das anschließen, was der Studentenvertreter zu den Studiengebühren gesagt hat. Ich kann das vollumfänglich unterstützen.

Ich hatte mir vorgenommen, detailliert auf die einzelnen Abschnitte des § 10 Hochschulsteuerung einzugehen. Hier ist alles gesagt. Ich teile die Kritik, die hier

geäußert worden ist, vollumfänglich. Ich will all das nicht wiederholen und stimme dem zu, was hier dazu gesagt worden ist.

Ich habe aber eine Anregung zu diesem Punkt, und zwar bin ich mit Blick auf die Leitlinien der HRK vom 24.04.2012 dafür, dass in Zielvereinbarungen mit den Hochschulen Mindestkriterien, Mindeststandards für Befristung, für Teilzeit und wissenschaftliches Personal vereinbart werden. In den Leitlinien bekennen sich die Hochschulen zu planbaren und verlässlichen Karriereperspektiven für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, und dazu hat die HRK auch Handlungsempfehlungen beschlossen, die in weiten Teilen uralten Forderungen von ver.di und der GEW entsprechen. Auch wenn die HRK in den Handlungsempfehlungen wenig konkret wird und vor allem auf Bewusstseinswandel setzt, so scheut sie nicht – das ist das Entscheidende – vor dem Eingeständnis zurück, dass die Personalstruktur grundsätzlich den Anforderungen eines Hochschulsystems mit weitreichenden gesellschaftlichen Aufgaben nicht gewachsen ist.

Sie kennen alle die Praxis, ich muss sie hier nicht erläutern. Albert Einstein hat vor vielen Jahren gesagt: Wissenschaft ist eine gute Sache, wenn man nicht davon leben muss. – Es ist schon bemerkenswert, wie passgenau dieser Satz noch heute in unsere Wirklichkeit passt.

Die Praxis ist, wie sie ist. Ich will das kurz erläutern, weil das Wissenschaftszeitvertragsgesetz dies nicht ausschließt. Die Hochschulen verfahren, wie sie verfahren, weil sie die Möglichkeit dazu haben und hinsichtlich der Ausgestaltung durch das WissZeitVG hier nicht eingeschränkt werden. Sie wissen -Herr Bigl hat das eindrucksvoll dargestellt –, wie hoch die Zahl der Befristungen ist. Das ist vor allem jener Illusion geschuldet, dass wahre Wissenschaft erst mit der Berufung beginnt und alle Zeit davor insbesondere der Qualifizierung dient. Die Praxis an den Universitäten und Fachhochschulen ist, wie wir wissen, längst eine andere.

Ich stelle also fest, dass es bei den Hochschulrektoren ein gewisses Verständnis in dieser prekäre Situation gibt. Deshalb, finde ich, ist die Gelegenheit gekommen, hier Vereinbarungen zu treffen. Wir können natürlich auch warten, bis irgendein Bundesland – Nordrhein-Westfalen vielleicht – eine Bundesratsinitiative zur Änderung des WissZeitVG in die Wege leitet. Sie wissen, dass das WissZeitVG eine Tarifsperre – anders als in Österreich übrigens – beinhaltet. Das heißt, wir können diese Arbeitsbedingungen nicht per Tarifvertrag regeln. Deshalb sehe ich jetzt die Gelegenheit gekommen, in der Hochschulgesetzgebung dazu Tatsachen zu schaffen.

Ich will kurz auch sagen, was wir unter „Mindeststandards für verlässliche und planbare Beschäftigungsverhältnisse für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen“ verstehen. Das ist erstens ein ausgewogenes Verhältnis von Dauer- zu befristeten besetzten Stellen. Daueraufgaben sind unseres Erachtens auch in Forschung und Lehre durch Dauerstellen abzudecken. Die Fakultäten haben Konzepte zu erstellen, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Kern- und Daueraufgaben mit unbefristetem Personal bewältigen können.

Zweitens sind das faire und planbare befristete Beschäftigungsverhältnisse. Hierzu sind unseres Erachtens Soll-Vorschriften für Mindestlaufzeiten und Stellenanteile festzulegen. Bei Qualifizierungsvorhaben sollen mindestens Laufzeiten von drei Jahren, bei Erstverträgen eine mindestens einjährige Verlängerungsmöglichkeit und in der Post-

hoc-Phase vier Jahre mit einer Verlängerungsoption von zwei Jahren Standard sein. Gleichzeitig sollte eine Dreiviertelstelle nicht unterschritten werden, es sei denn, das geschieht auf Antrag des Beschäftigten. Mindestens die Hälfte der Arbeitszeit soll dabei für das Promotionsverfahren zur Verfügung stehen. Das Qualifikationsziel muss innerhalb der Vertragslaufzeit erreichbar sein. Betreuungsvereinbarungen mit Promovenden sollen verbindlich und transparent wesentliche Dinge regeln, und Drittmittelverträge dürfen die Projektlaufzeit nicht unterschreiten. Drittens: Familienfreundliche und Gleichstellungsaspekte sind zu regeln.

Ich komme zu einem zweiten Punkt. Den hat insbesondere der Vertreter der Studierenden schon angesprochen. Ich würde ihn „Demokratie in der Hochschule“ nennen, denn durchgängig ist festzustellen, dass die Rechte des Senats zugunsten des Hochschulrats, aber auch zugunsten des Rektors beschnitten werden. Die Schwächung des Senats steht nach unserer Lesart in direktem Zusammenhang mit der Stärkung der Rechte des Hochschulrates als externem Aufsichtsgremium.

Ich komme zu einigen Beispielen: § 81 Abs. 1 Ziffer 2, der Verzicht auf das Herstellen des Einvernehmens mit dem Senat durch den Hochschulrat bei der Kandidatenliste für die Wahl des Rektors ist eine gravierende, vielleicht die gravierendste Einschränkung seiner Rechte. Faktisch hat der Senat keinerlei Einfluss mehr auf die Wahl des Rektors. Wir lehnen diese Neuregelung strikt ab. Infolge dessen wäre auch § 82 Abs. 6 zu ändern. Wir folgen an dieser Stelle dem Änderungsantrag der SPD.

§ 81 Abs. 2: Die nunmehr vorgesehene Regelung, dass der Rektor zwar nicht stimmberechtigtes Mitglied des Senats, aber bei Stimmgleichheit entscheiden soll, halten wir für inkonsequent. Wir bitten darum, es bei der bestehenden Regelung zu belassen. Sie entspricht dem Leitbild der Gruppenuniversität. Die Regelung widerspricht zudem § 54 Abs. 2, nachdem Beschlüsse des Senats mit der Mehrheit der Stimmen gefasst werden müssen.

§ 81 Abs. 1 Nr. 9: Die Studien- und Prüfungsordnung wird nach § 13 Abs. 4 Satz 2 vom Fakultätsrat erlassen. Wir sehen eine weitere Schwächung des Senats darin, dass der Fakultätsrat hierzu künftig kein Benehmen mehr mit dem Senat herstellen muss. Auch wenn ein Studiengang nur durch eine Fakultät getragen werden sollte, so beeinflussen sowohl sein Angebot als auch seine inhaltliche Ausgestaltung die Außenwirkung und Wahrnehmung der Hochschule als Ganzes. Wir schlagen daher vor, dass der Senat die Studien- und Prüfungsordnung auf Vorschlag des Fakultätsrats erlässt. Darin folgen wir auch dem Änderungsantrag der SPD. Infolgedessen wäre auch § 88 Abs. 1 Ziffer 1 zu ändern.

§ 60 Abs. 5, Berufung von Professoren: Auch bei der Ruferteilung halten wir die bestehende Regelung für sinnvoll. Dass der Senat beteiligt werden kann, soll nach unserer Auffassung weiterhin in der Grundordnung geregelt sein.

Ich komme zu dem Punkt Rektor, § 82: Mit § 82 Abs. 1 wird das Präsidialprinzip eingeführt. Dem Rektorat werden Entscheidungskompetenzen in diesem Zusammenhang entzogen. Das lehnen wir genauso ab wie die Neuregelung in Abs. 6.

Darüber hinaus halten wir die Regelung in Abs. 8 Satz 2 für nicht zielführend. Sie hat zur Folge, dass der Hochschulrat die Abwahl des Rektors mit Mehrheit blockieren kann,

auch wenn der erweiterte Senat dies mit seiner Mehrheit so entscheidet. Wir bitten diese Regelung noch einmal zu überdenken.

Zum Schluss zwei Dinge, die die Beschäftigungsverhältnisse der Tarifbeschäftigten angehen: Mit der Regelung in § 11 Abs. 6 wird das Globalbudget eingeführt. Wir halten es nach wie vor für richtig, dass bei der Stellenbesetzung unabhängig von der Wirtschaftsführung eine Abweichung von 20 % nach oben möglich sein muss. Die vorgenommene Streichung wäre also aus unserer Sicht zu streichen. Auch hier folgen wir dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD.

Bezüglich § 103 Abs. 3 teilen wir die Auffassung des SMWK, dass die Hochschulen durch die Abschaffung der Stellenplanbildung im Globalbudget unabhängiger bei Entscheidungen zum Personaleinsatz sind, jedoch muss aus unserer Sicht sichergestellt werden, dass die Mittel aus dem Stellenplan ausschließlich für das nichtverbeamtete Personal zur Verfügung stehen und nicht zugunsten des verbeamteten Personals verschoben werden können. Eine entsprechende Regelung bitten wir dringend in das Gesetz aufzunehmen. Nicht nachvollziehbar ist für uns, weshalb es zu diesem Punkt des Einvernehmens mit dem Hochschulrat bedarf.

Zum Hochschulrat, § 86, haben wir eine Anregung. In Anlehnung an das Thüringer Hochschulgesetz sollte in das sächsische übernommen werden, dass die Gleichstellungsbeauftragte, der/die Personalratsvorsitzende sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des zentralen Organs der Studierenden der Hochschule berechtigt ist, an den Sitzungen des Hochschulrats mit Rederecht teilzunehmen.

Zum Schluss lassen Sie mich noch einmal darauf hinweisen – wir haben das mehrfach gesagt und haben es in der Stellungnahme zum letzten Hochschulgesetz ausführlich begründet –, dass wir der Meinung sind, dass § 4 – Technische Universität Dresden – aus dieser Lex specialis gestrichen gehört. Die Übertragung der Arbeitgebereigenschaft auf die TU sowie auf andere Hochschulen wird strikt abgelehnt. Es gibt keinen erkennbaren und vernünftigen Grund, diese Übertragung überhaupt nur zu ermöglichen. Die Spielräume des TVL sind für die flexible Bezahlung mehr als ausreichend. Hinzu käme der Wegfall der personalrechtlichen Stufenvertretung. Auch das ist zu bedenken. Dass der Senat der TU dieser Regelung bislang nicht beschlossen hat, zeigt, dass auch vonseiten der Universität selbst kein großes Interesse daran besteht. Wir bitten, diesen Paragraphen zu streichen.

Ganz zum Schluss möchte ich sagen: Dieses Gesetz ist ein maskulines Gesetz. Es ist nicht zeitgemäß, nur noch in der männlichen Form zu reden. Es fällt sehr unangenehm auf, spätestens in den Paragraphen bezüglich der Gleichstellungsbeauftragten, dass dieses Gesetz ausschließlich in der männlichen Form spricht und nicht einmal anmerkt, dass damit auch die weibliche Form gemeint ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Frau Voß. – Ich bitte nun Frau Rechtsanwältin Christiane Wagner von der Rechtsanwaltskanzlei Hümmerich & Bischoff um ihre Stellungnahme.

Christiane Wagner: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Anfrage zur

Stellungnahme. Nun ist das meiste, was auch ich vortragen wollte, mittlerweile gesagt, sodass ich versuche, das abzukürzen. Auch ich habe das Ganze als schriftliches Gutachten verfasst. Wenn gewünscht, kann auch ich es selbstverständlich per E-Mail zur Verfügung stellen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. Wir werden es dann dem Protokoll beilegen.

Christiane Wagner: Ansonsten zu meiner Person: Ich bin Rechtsanwältin und zu einem ganz großen Teil meiner Tätigkeit im Bildungsrecht und im Beamtenrecht tätig und von daher auch immer mit dem Hochschulgesetz befasst.

Vielleicht zum Anfang eines, was bislang nicht erwähnt wurde: Ich finde es gut im Sinne von Rechtsklarheit, dass viele redaktionelle Probleme beseitigt worden sind. Man sollte das aber vielleicht auch in letzter Konsequenz durchhalten und beispielsweise Vorschriften, die keinen Anwendungsspielraum mehr haben, entfernen, um das Gesetz zu straffen. Das spricht hauptsächlich die Übergangsvorschrift des § 114 Abs. 4 an, wo mit dem jetzigen Gesetz Kuratorium und Konzil abgeschafft wurden, was aber mittlerweile nahezu überall umgesetzt ist, sodass die Vorschrift gut und gern gestrichen werden kann.

Ansonsten ein weiterer Aspekt: Rechtssicherheit und Rechtsklarheit leben auch von Verlässlichkeit und breiter Akzeptanz, sodass man bei jeder Änderung aus meiner Sicht hinterfragen sollte, ob sie wirklich notwendig ist. Da stellen sich im Hinblick auf den Gesetzentwurf mehrere Fragen, wobei ich im Raum stehen lassen möchte, ob man das Gesetz wirklich in Hochschulfreiheitsgesetz umbenennen muss, wo es doch als Hochschulgesetz Akzeptanz gefunden hat. Ebenso stellen sich da Fragen der Titulierung, ob das der Honorarprofessor ist oder der Privatdozent, ob es da angesichts bewährter Regelungen wirklich einer Neufassung bedarf. Ebenso betrifft dies das Beanstandungsrecht des Kanzlers. Details sind hier besprochen worden, sodass ich nicht näher darauf eingehen möchte.

Aus meiner Sicht ist in der Tat § 10 – Zielvereinbarungen – problematisch. Ich habe in Anbetracht dessen, wie er im Moment formuliert ist, schwerste verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit und die Autonomie der Hochschulen, die damit verwirkt wird, weil es eine Regelung ist, die im Detail festlegt, was eigentlich Essenzialen der Hochschulautonomie sind, besonders, da das Gesetz selbst nicht beantwortet, warum es diese Änderung braucht. Dies gilt auch im Hinblick auf die Sanktionen. Denkt man es zu Ende, wie es im Moment formuliert ist, könnte man annehmen, dass Sanktionen bedeutet, dass, wenn die Zielvereinbarung nicht abgeschlossen wird, dann die Hochschulfinanzierung infrage steht, was mit Artikel 5 Abs. 3 generell nicht zu rechtfertigen wäre und auch mit der Institutionsgarantie sicher nicht in Einklang zu bringen ist, sodass hinterfragt werden muss, ob es dieser Regelung tatsächlich bedarf. Die damit verbundenen Fragen müssen vorab geklärt werden, zumal diese Regelung auch die Gefahr birgt, die positiven Aspekte des Entwurfs zu mehr Flexibilisierung wieder einzuschränken oder gar aufzuheben, sei es bezüglich der Abkehr beim nichtwissenschaftlichen Personal vom Stellenplan oder auch der Möglichkeit, Einrichtungen selbst zu schaffen bzw. zu verwalten, wie es auch für Gebäude beispielsweise angedacht ist. Das war einer meiner wesentlichen Punkte.

Der zweite sind die Langzeitstudiengebühren. Ich halte die Regelung einerseits für nicht notwendig, zum anderen denke ich, dass sie ihr Ziel, das sie sich selbst gesetzt hat, auch nicht erreichen kann. Ich konnte in der Begründung des Entwurfs lesen, dass damit an eine gewisse finanzielle Stärkung der Hochschule gedacht ist. Wenn man den Paragraphen aber ins Hochschulgesetz einfügt und dann mit § 35 Abs. 4 zusammenlegt, heißt das, dass es für den kleinen Kreis derjenigen, die man wohl als sogenannte Bummelstudenten bezeichnen würde, lediglich einmal 500 Euro im Grundsatz bedeuten kann, da § 35 Abs. 4 aussagt, dass bei vier Semestern Überschreitung über die Regelstudienzeit einmal die Abschlussprüfung als nicht bestanden gilt und grundsätzlich auch nur eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit binnen Jahresfrist gilt. Die Studiengebühren sollen erst anfallen, wenn die Regelstudienzeit um mindestens fünf Semester, also de facto um sechs Semester überschritten wird, sodass letztlich nur Raum für einmal Studiengebühren bleibt.

Ob sich dann der Verwaltungsaufwand in Relation zu dem setzen lässt, was erreicht werden soll, halte ich für fraglich.

Auf der anderen Seite erkenne ich hier eine gewisse überschießende Tendenz, weil es für Bummelstudenten mit dem § 35 Abs. 4 bereits Sanktionsmaßnahmen gibt. Ich gebe auch zu bedenken, ohne damit generell eine Aussage zur Rechtmäßigkeit für Studiengebühren treffen zu wollen, dass auch gewisse Härtefälle nicht berücksichtigt sind. Zwar ist über den § 20 an Mutterschutz und Elternzeit gedacht und gibt es Urlaubsemester bei Krankheit und auch für studentisches Engagement, nicht berücksichtigt werden jedoch Langzeiterkrankungen, die den Rahmen von zwei Urlaubssemestern sprengen können. Hinzu kommen möglicherweise Studiereinschränkungen durch Behinderungen oder auch von Dingen, die unter das Wegezeitgesetz fallen, etwa die Pflege von Familienangehörigen, die berücksichtigt werden sollten. Wenn man eine solche Regelung fasst, stellt sich außerdem die Frage, ob die massive Überschreitung der Regelstudienzeit nicht an das Verschulden des jeweiligen Studenten geknüpft werden muss, wobei vor allen Dingen die Verhältnismäßigkeit beachtet werden muss.

Ansonsten stellt sich für mich auch die Frage des Artikels 5 Abs. 3 im Hinblick auf die Einführung der Lehrprofessur. Ich denke, selbst wenn man einem Professor ein Amt im beamtenrechtlichen Sinn verleiht, kann man ihm mit Blick auf die Verfassung die Möglichkeit der Forschung nicht vollständig nehmen. Man darf nicht vergessen, dass die Wissenschaftsfreiheit ein schrankenlos gewährleistetes Grundrecht ist, was im Sinne einer Abwägung zu maximaler Geltung gelangen muss.

Auf der anderen Seite denke ich, dass man mit der Lehrprofessur auch die Verhältnismäßigkeit überschreitet. Es gibt sicherlich einfachere Mittel, das Ziel, einen erhöhten Lehrbedarf zu decken, zu erreichen, beispielsweise indem man die Regelung über die Höhe der Lehrverpflichtungen anpasst, sprich erhöht. Bundesdurchschnitt ist mittlerweile, dass ein ordentlicher Professor eine Lehrverpflichtung von neun Semesterwochenstunden hat; Sachsen hat immer noch acht. Änderte man dies, erhöhte sich die Lehrmöglichkeit schon erheblich, ohne dass man das Grundrecht unnötig belastete und dieser Regelung der Lehrprofessur bedürfe.

Ansonsten möchte ich im Hinblick auf die Möglichkeit, vom Stellenplan hinsichtlich des nichtverbeamteten Personals Abstand zu nehmen und auf die Möglichkeit, Hochschulaufgaben auf interne Einrichtungen zu übertragen, hinweisen, wobei ich das

einerseits mit Blick auf die Flexibilisierung gut heie, sich mir rechtlich aber die Frage stellt, wie verhindert wird, dass beispielsweise mit der bertragung von Aufgaben auf diese neugebildeten Einrichtungen Tarifvertrge fr die Arbeitnehmer beispielsweise umgangen oder ausgehebelt werden oder auch eine Umverteilung zugunsten von Sachmitteln Verbeamteter stattfindet oder gar durch Auslagerung von Aufgaben und Personal Kapazitten fr Studienpltze aus der Kapazittsberechnung verschwinden. Ich habe insofern auch die Befrchtung, dass sich hier eine Intransparenz fr die Berechnung von Studienplatzkapazitten ergibt, die – sehen Sie mir dies nach, ich bin in Hochschulzulassungsangelegenheiten ttig – mglicherweise zu Klagen gegen die Universitten und Hochschulen fhren werden, was wiederum eine finanzielle Schwchung bedeutete. Es sollte in irgendeiner Weise Anklang im Gesetz finden, dass Derartiges transparent bleibt bzw. verhindert wird.

Ansonsten bleibt fr mich ein weiterer Aspekt, was Privatdozenten und Honorarprofessoren betrifft, was bislang nicht angesprochen wurde: Der Entwurf legt an zwei Stellen fest, dass diese keinen Anspruch auf ein Arbeitsverhltnis oder ein Beamtenverhltnis und keinen Anspruch auf Vergtung haben sollen. Daran, dass es keinen Anspruch auf Verbeamtung gibt, ist nicht zu rtteln. Wie verhlt es sich jedoch mit der Frage, inwiefern ein Anspruch auf ein Arbeitsverhltnis besteht? Dem steht mglicherweise das Arbeitsrecht entgegen, was in dem Fall seinen Niederschlag im Brgerlichen Gesetzbuch, also in einem Bundesgesetz, was einem Landesgesetz bersteht, gefunden hat. Es ist mglich, dass es in bestimmten Fllen auch zu einem faktischen oder konkludenten Arbeitsverhltnis einfach durch Tun kommen kann, was ich definitiv durch Landesgesetz nicht ausschlieen kann. Das gilt umso mehr fr den Vergtungsanspruch, wenn es sich um Ttigkeiten handelt – das drfte man fr Lehrttigkeiten annehmen –, die blicherweise gegen Entgelt erbracht werden. Dann ergibt sich der Vergtungsanspruch mglicherweise aus Dienstvertragsrecht, aus dem BGB, den ich ebenfalls nicht durch Landesgesetz aufheben kann, weshalb ich anrege, diese Regelung zu berdenken.

Die letzte Regelung, die ich ansprechen mchte, ist die Neuregelung zum Verwaltungsrat der Studentenwerke. Hier sehe ich es als problematisch an, letztlich zwei Ebenen zu einer zu verflechten oder miteinander zu vermischen, indem ein Vertreter des SMWK in den Verwaltungsrat aufgenommen wird. Hier wird die Autonomie der an sich selbststndigen Anstalten des ffentlichen Rechts mit der Fachaufsicht, also der Kontrollebene vermischt. Das war bislang nicht notwendig und muss im Sinne des Rechts auch nicht sein.

Ansonsten sollten die vielen Anregungen, die sich den Unterlagen entnehmen lassen, zumindest durchdacht und der Entwurf dahingehend hinterfragt werden, was er wirklich ndern muss, denn ein Gesetz lebt vor allen Dingen durch Kontinuitt. Daraus entwickelt sich letztlich seine Strke.

Vielen Dank.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Frau Wagner. – Vielen Dank an alle Damen und Herren Sachverstndigen. Sie haben uns fr unsere Urteilsbildung sehr geholfen.

Eine stille Verstndigung zwischen uns hat erbracht, dass nun eine Mittagspause von einer Dreiviertelstunde eingelegt werden soll. Danach wrden die Damen und Herren

Abgeordneten Ihnen gern noch Fragen stellen. Ich sehe die Problematik, dass einige von Ihnen unter erheblichem zeitlichen Druck stehen. Wollen wir eine kurze Verständigung anstellen, ob wir jetzt direkt eine Fragerunde anschließen, oder wollen wir dann in Kauf nehmen, dass ein Teil der Damen und Herren Sachverständigen nicht mehr zugegen sein kann? Wie ist Ihre Meinung? Von den Damen und Herren Sachverständigen muss uns Frau Rektor Schücking verlassen. Die Staatsministerin kann ebenfalls nicht bleiben. Es kommen noch weitere Stimmen, sodass ich nach diesen Rückmeldungen doch den Eindruck habe, wir sollten mindestens eine erste Fragerunde anschließen, weil uns sonst gewichtige Stimmen verloren gehen.

Erlauben Sie mir eingangs, zwei Fragen zu stellen, und zwar eher in meiner Funktion als Sprecher der Fraktion DIE LINKE. Die Lehrprofessuren sind mehrfach thematisiert worden; Herr Brüggem, Herr Strohmeier und Frau Wagner hatten es angesprochen. In anderen Kontexten wurde mir entgegengehalten, dass es faktisch gegenwärtig schon diese Abstufungen gibt, also Professoren sich freistellen lassen, dass es den Erlass des Lehrdeputats gibt. Müsste man nicht umgekehrt eine fließende Regelung treffen, die aber auch gewährleistet, dass sogenannte Forschungsprofessoren nicht ganz den Kontakt zur Lehre verlieren und ein Mindestdeputat auch für sie eine Rolle spielt? Wäre dies nicht im Interesse der Humboldtschen Universität, die Sie uns mit Recht als Ideal vorgestellt haben? Ist es also sinnvoll, dass wir sagen: Alle Professoren, gleichgültig, ob sie einen Schwerpunkt nun eher in der Lehre oder in der Forschung haben, sollten sich nicht ganz aus der Lehre verabschieden?

Meine zweite Frage richtet sich ebenfalls in erster Linie an Herr Brüggem: Sie haben mit Blick auf die Studiengebühren für EU-Ausländer vor allem Großbritannien genannt. Es gibt auch andere Beispiele in Europa. Sollten wir nicht angesichts der Tatsache, dass wir zahlreiche Universitäten hier in Sachsen als Grenzuniversitäten mit engem Kontakt zu Warszawa haben, beispielsweise zu Prag hier eher zu einer Regelung kommen, die keine Studiengebühren für EU-ausländische Studierende verlangt?

Georg Brüggem: Herr Vorsitzender, zur zweiten Frage zuerst: Die Regelung betrifft EU-Ausländer. Die von Ihnen zitierten Länder sind EU-Mitgliedsstaaten und daher nicht betroffen.

Zweitens: Die Frage der reinen Forschungsprofessur sehe ich im Moment eigentlich nicht, sondern die Schwerpunktforschung. Das heißt, es bleibt immer ein Rest für die Lehre. Das, was Sie als Petitum formuliert haben, ist in Sachsen schon Gesetz.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Kollege Schneider.

Prof. Dr. Günther Schneider: Meine Damen und Herren Sachverständigen! Ich möchte Ihnen herzlich im Namen der CDU-Fraktion danken, dass Sie uns heute mit Ihrem Sachverstand, Ihrer Expertise zur Verfügung stehen. Sie haben uns außerordentlich viele tiefgreifende Anregungen gegeben. Wir werden sie durchgängig aufgreifen, prüfen und gegebenenfalls auch im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzes berücksichtigen.

Im Hinblick auf die erste Fragerunde möchte ich das aufgreifen, was nach meinem Eindruck alle Damen und Herren Sachverständigen, soweit sie sich dazu geäußert haben, hier geäußert haben, und zwar zu § 10. Das ist wohl eine der kompliziertesten Regelungen. Ich bin auch dankbar, dass die Rektorinnen und Rektoren und auch Herr Prof. Sauerbrey sowie Herr Dr. Brüggem sich angesprochen fühlen. Mich interessiert,

nachdem Sie ein klares Bild zu § 10 Abs. 2 und 3 in dem hier gegebenen Sachzusammenhang gezeichnet haben: Wie ist die bisherige Praxis des Abschlusses von Zielvereinbarungen? Bedarf es der Konsequenzen, wie es in dem Entwurf heißt, der Sanktionierung überhaupt? Die Praxis kann ja ein anderes Bild zeichnen von dem, was sich zwischen Soll und Ist beispielsweise aufzeigt. Ich würde gern Sie alle als Rektorinnen und Rektoren und auch Herrn Dr. Brüggem ansprechen.

Prof. Dr. Renate Lieckfeldt: Meines Wissens haben Zielvereinbarungen nach § 10 seit der letzten Novellierung des Gesetzes noch gar nicht stattgefunden. Wir haben in den letzten Jahren regelmäßig die Hochschulpaktvereinbarungen geschlossen. Das sind aber Bund-Länder-Vereinbarungen. Sie tragen wohl auch den Namen Zielvereinbarung, haben aber nichts mit den Zielvereinbarungen nach § 10 zu tun.

Aus Nordrhein-Westfalen habe ich, wie gesagt, sehr gute Erfahrungen. Da werden sie in der Regel über zwei bis drei Jahre abgeschlossen. Das ist ein Prozess von Geben und Nehmen und läuft im Grunde gut. Speziell in Sachsen gibt es keine Erfahrungen. Ich könnte durchaus verstehen, wenn wir uns als Hochschulen in den letzten Jahren als permanent bockig und widerspenstig gezeigt hätten und es nie zu dem Punkt gekommen wäre, wo wir dann wirklich unterschreiben. Ich hätte Verständnis dafür, wenn man sich irgendwann Sanktionen überlegte. Meiner Ansicht nach gibt es keine Erfahrungen, die andeuten, dass wir uns so aufstellen würden.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Frau Schücking.

Prof. Dr. Beate Schücking: Wir sind tatsächlich noch relativ unerfahren damit, auch weil wir noch nicht lange im Amt befindliche Rektorinnen sind. Gleichwohl ist es auch meine Auffassung, dass sich Zielvereinbarungen als Instrument durchaus bewähren. Ich bringe aus Niedersachsen die Erfahrungen mit, dass das sogar sehr gut – auch über einen Planungszeitraum von drei bis fünf Jahren – funktionieren kann.

Wir hatten als Landesrektorenkonferenz – auch in Anlage zu unserem Statement – gesagt, dass wir anregen, eine Regelung zu treffen, die etwa dem Niedersächsischen Hochschulgesetz entsprechen könnte bzw. sich daran orientiert. In Niedersachsen gibt es den sogenannten Zukunftsvertrag bereits in der zweiten Version, in dem für fünf Jahre festgehalten wird, dass das Land die Finanzierung der Hochschulen auf einem bestimmten Niveau – etwa dem des jeweiligen Landes – absichert und zusätzlich Tarifsteigerungen übernimmt und dafür fordert, dass die Zielvereinbarungen eingehalten werden. Dann ist es ein Geben und Nehmen, das gut funktioniert.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Es waren weitere Rektoren und Herr Brüggem angesprochen.

Prof. Christian Sery: Ich bin der Meinung – wie bereits beschrieben –, dass die Zielvereinbarungen erst zu treffen sind und dass das, was in der Gesetzesvorlage, im Entwurf steht, für uns eigentlich erst zur Wirkung kommt. Das heißt, dass wir dadurch auch im Weiteren reguliert werden, wenn ich das richtig sehe.

Georg Brüggem: Nach meinem Kenntnisstand gibt es keine Erfahrungen, insbesondere keine negativen, die eine solche Regelung rechtfertigen würden.

Ich habe mittlerweile 20 Jahre Erfahrung mit der Gesetzgebung im Freistaat Sachsen und den Eindruck gewonnen – was ich nicht wirklich belegen kann –, dass es nicht darum geht, negative Erfahrungen aufzuarbeiten, um für die Zukunft Schlimmeres zu verhindern. Vielmehr scheint eine „Urangst“ der finanzministeriellen Beamten zum Ausdruck zu kommen, weil man nicht lassen mag.

(Allgemeine Heiterkeit)

Es ist klar, dass das ein Spannungsverhältnis ist. Ich kann gut verstehen, dass so gedacht wird, aber das bringt uns bei der Diskussion um die Hochschulautonomie nicht nach vorn, sondern wirft uns eher zurück. Deswegen war mein Votum, das noch einmal zu überdenken und die Erfahrungen erst einmal abzuwarten.

Zudem haben wir zwei – das darf ich noch einmal betonen – ganz starke Einflussmöglichkeiten vonseiten der Staatsregierung. Zum einen haben wir das klassische Instrumentarium der externen Aufsicht über die Hochschulen – da gibt es diverse Instrumente, die man gegebenenfalls einsetzen kann, wenn es ganz schief laufen sollte. Zum anderen ist da das Geld. Wenn ich über den Grundbedarf hinausgehe, wird es kein weiteres Geld geben können, denn die Grundlage, um das Geld zu geben, soll die Zielvereinbarung sein. Wenn es keine Zielvereinbarung gibt, kann es kein Geld geben. Ein stärkeres Instrument, um eine Hochschule zu bewegen, sich anders zu verhalten, kann ich mir gar nicht vorstellen. Ich weiß gar nicht, wofür es das braucht. Deswegen vermute ich, dass es vielleicht eher die beschriebene „Urangst“ ist, die Vater des Gedankens war.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Kollege Schmalfuß.

Prof. Dr. Andreas Schmalfuß, FDP: Vielen Dank Herr Vorsitzender! Ich habe zwei Fragen – an Frau Lieckfeldt und an Herrn Polaschek.

Frau Lieckfeldt, Sie hatten sich in Ihrem Vortrag auf Seite 9 dafür ausgesprochen, den Fachhochschulen ein partielles Promotionsrecht zuzugestehen. Meine Frage bezieht sich auf das von Ihnen genannte Datum – 15. Juni –, nach dem man noch einmal sehen sollte, ob man das umsetzen kann. Wie kommen Sie auf dieses Datum? Was steckt dahinter?

Des Weiteren möchte ich gern wissen: Die Landesrektorenkonferenz hat sich im vergangenen Jahr intensiv – und in den Jahren zuvor – mit dem Thema partielles Promotionsrecht für Fachhochschulen befasst. Wieso ist es nicht jetzt zum Statement der Landesrektorenkonferenz gekommen, sich für die Gewährung eines partiellen Promotionsrechts für die Fachhochschulen auszuberechnen?

Ich weiß, dass dort, wo Sie als Rektorin tätig sind, der letzte Promovend 1996 abgeschlossen hat. Ihre Hochschule hatte ja bereits das Promotionsrecht.

Herr Polaschek, Sie haben bemerkt, dass die Diskussionen um den § 10 kreisen, wo es um die Zielvereinbarungen geht. Mich würde interessieren, wie Zielvereinbarungen in der Republik Österreich abgeschlossen werden. Hierbei müssen zwei Ebenen unterschieden werden: Zielvereinbarungen mit den Universitäten selbst und wie der Prozess erfolgt, Zielvereinbarungen innerhalb der Universität mit den Fakultäten zu verabreden und diese dann entsprechend anzuhalten, die Ziele, die dort

niedergeschrieben sind, umzusetzen. Gibt es da Sanktionsmechanismen oder eine unabhängige Stelle, die bei auftretenden Konflikten eine Einigungsmöglichkeit herbeiführen kann?

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. Die Fragen gingen an Frau Lieckfeldt und Herrn Polaschek.

Prof. Dr. Renate Lieckfeldt: Ich glaube, es ist bekannt, dass seitens des Wissenschaftsrates und der Hochschulrektorenkonferenz – in der Regel sind das auch Universitätsvertreter – das partielle Promotionsrecht für Fachhochschulen nicht unbedingt gestützt wird. Insofern der 15. Juni – ich dachte, das wäre ein offenes Geheimnis –, an dem eine Entscheidung Richtung Exzellenzinitiative fällt und es gewisse Abhängigkeiten gibt, das Thema Promotionsrecht bis zu diesem Datum besser zu verschweigen. Deswegen konkret die Bitte, nach diesem Datum noch einmal nachzudenken.

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat sich nicht einstimmig für das Promotionsrecht ausgesprochen, weil es nach wie vor eine Spaltung zwischen Universitäten und Fachhochschulen gibt. Die Universitätsvertreter in Sachsen sind ebenfalls nicht unbedingt einhellig begeistert von der Idee.

An dieser Stelle wäre es passend, eine kurze Anekdote einzuflechten. Vor 100 Jahren haben die Ingenieure um das Promotionsrecht gekämpft, und alle anderen – die Geisteswissenschaftler, Juristen, Mediziner und Naturwissenschaftler – waren der Auffassung, dass das für Ingenieure nicht möglich sei. Deswegen haben die Ingenieure den Dr.-Ing. bekommen – der Doktor wird mit einem Bindestrich geschrieben. Das hat sich bis heute erhalten. Es ist witzig, dass 100 Jahre später die Blockierer des partiellen Promotionsrechts die Dr.-Ing. sind, die jetzt den anderen, die es auch gern hätten, es nicht gewähren.

Ich persönlich glaube, dass sich die Geschichte fortschreibt und es sich irgendwann einmal ändern wird. Die Frage ist: Wird Sachsen vorn sein oder zu den Letzten gehören, die es tun?

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Polaschek.

Prof. Dr. Martin Polaschek: Was die Leistungsvereinbarung mit dem Ministerium angeht, so werden diese alle drei Jahre abgeschlossen. Es ist im Gesetz geregelt, dass im dritten Jahr der auslaufenden Leistungsvereinbarungsperiode die Universität dem Ministerium den Entwurf für die neue Leistungsvereinbarung bis 30. April zu übermitteln hat. Der Entwurf muss vom Universitätsrat, also unserem „Aufsichtsgremium“, freigegeben werden.

Dieser Entwurf folgt einem Muster. Das Ministerium hat bei der letzten Leistungsvereinbarung einen Mustertext – einen Rahmen, wie die Leistungsvereinbarung vom Formalen her ungefähr aussehen sollte – ausgegeben. Er war relativ weit gefasst. Dieses Jahr kam sehr spät – im Februar – eine sogenannte Musterleistungsvereinbarung, die für Interessierte auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums abrufbar ist. Diese Musterleistungsvereinbarung gibt uns vor, nach welchem System wir die Texte erstellen sollen.

Hintergrundidee ist, dass dadurch die Leistungsvereinbarungsentwürfe der 21 Universitäten in Vorbereitung der Budgetverhandlungen noch besser vergleichbar sind.

Nachdem Ende April die Entwürfe abgegeben worden sind, wurden diese im Ministerium nun das erste Mal gesichtet. Seit zwei Wochen bis Mitte Juli laufen die ersten Gespräche zwischen dem Ministerium und den jeweiligen Universitäten. Bis 31. August hat das Ministerium aufgrund des Gesetzes die Möglichkeit, offiziell Stellung zu nehmen. Nach dieser offiziellen Stellungnahme beginnen wir im Herbst mit den konkreten Detailverhandlungen. Es war bislang immer so, dass wir zwei Verhandlungsrunden mit den Ministerialbeamtinnen und -beamten hatten und bis November die Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Die Frist läuft bis 31. Dezember. De facto sind wir alle interessiert, sie möglichst schnell unter Dach und Fach zu bringen, weil mit dem 1. Januar schon die Budgetplanung entsprechend laufen soll.

Nach dem Abschluss haben wir regelmäßige Begleitgespräche zur Leistungsvereinbarung. Zweimal im Jahr setzt sich das Ministerium mit uns zusammen und wir sprechen über bestimmte Dinge, nicht zuletzt auch aufgrund der jährlichen Wissensbilanz, die wir abzuliefern haben und die entsprechende Kennzahlen enthält. Mit dem Ministerium gehen wir die Punkte immer wieder durch. Das betrifft die Bundesebene. Man muss dazusagen, dass die Universitäten rein vom Bund finanziert werden und die Länder sich nicht beteiligen. Bei uns wird die Leistungsvereinbarung also mit der Republik Österreich abgeschlossen.

Inneruniversitär ist das gesetzlich nicht vorgeschrieben. Das liegt an der jeweiligen Universität. Viele Universitäten haben den Fakultäten eine gewisse Autonomie zugestanden – wie auch in Graz. Wir schließen diese Leistungsvereinbarungen mit den Fakultäten ab, weil wir gesagt haben: Es ist für die Transparenz fair und wichtig, dass wir die Gelder, die wir vom Bund bekommen, an die Fakultäten entsprechend weitergeben.

Das ist allerdings nicht so formalistisch. Wir haben keine Musterleistungsvereinbarung, sondern das Ganze läuft eher auf einer kollegialen Ebene ab. Aber wir schließen auch regelmäßig diese Leistungsvereinbarungen mit den Fakultäten ab. Das interne Controlling begleitet diese Leistungsvereinbarungen, und es finden gemeinsame Gespräche mit den Fakultäten statt. Es ist ohnehin so, dass das Rektorat sich dreimal im Studienjahr mit der jeweiligen Fakultätsleitung – Dekanin/Dekan, Forschungsdekanin/Forschungsdekan, Studiendekanin/Studiendekan – und der Dekanatsleitung zusammensetzt, um die konkreten Dinge durchzugehen. Es ist also weniger ein Problem.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Auf meiner Liste stehen jetzt Herr Dr. Gerstenberg und Herr Mann. Herr Kollege Gerstenberg, bitte.

Dr. Karl-Heinz Gerstenberg, GRÜNE: Danke. – Ich möchte allen Sachverständigen für ihre Ausführungen danken und zunächst zwei Fragen insbesondere an die Rektoren formulieren, bevor sie uns verlassen müssen.

Die vorgesehene Erleichterung von Unternehmensbeteiligung für die Hochschulen hat nur eine geringe Rolle gespielt. Welche Verbesserung in Forschung und Lehre ergeben sich durch Beteiligung oder gar Gründung von Unternehmen für die Hochschulen? Wie

wird die Risikoabwägung durchgeführt? Das ist die erste Frage an die Rektorinnen und den Herrn Rektor.

Vom Sprecher der KSS haben wir die Frage des Freiversuches gehört; deshalb frage ich zweitens die Rektorinnen und Rektoren: Wie hoch ist eigentlich der tatsächliche Prüfungsmehraufwand aufgrund dieser Freiversuchsregelung? Wie wird in Ihren Hochschulen das Angebot angenommen? Wo liegt bei dieser Regelung die Systemwidrigkeit?

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Frau Schücking, beginnen Sie?

Prof. Dr. Beate A. Schücking: Die Beteiligung von Unternehmen ist grundsätzlich nach meiner Auffassung eine sinnvolle Angelegenheit. Sie betrifft die Hochschulen in sehr unterschiedlichem Maß, je nach Typ der Hochschule. Das heißt, eine Technische Universität hat hierbei natürlich ganz andere Möglichkeiten, weil die Variante der Ausgründung aufgrund einer vorhandenen Erfindung – eines Patentes etwa, das die Hochschule hält – doch häufiger vorkommt.

Aber auch an Hochschulen anderen Typs ist dies grundsätzlich denkbar. Es ist auch nicht so, dass es an einer klassischen Volluniversität wie der Leipziger nicht auch solche Gründungen geben kann.

Ich habe in Leipzig noch keine eigene, konkrete Erfahrung mit solchen Situationen, in denen wir es beispielsweise gern gemacht hätten. Ich kenne dies aber aus meiner vorherigen Tätigkeit: Es ist für die jeweilige Hochschule nicht ganz unproblematisch, weil dazu das Know-how auf der Hochschuleseite erst einmal aufgebaut werden muss; letztendlich erweist es sich aber doch als durchführbar.

In der Auswahl meiner Prorektoren habe ich mit Bedacht die Funktion, die früher Struktur hieß, Entwicklung und Transfer benannt und mir vorgestellt, dass künftig solche Tätigkeiten in diesem Bereich angesiedelt werden können; denn bei diesen Transfermöglichkeiten transferieren die Hochschulen Wissen. Eine wesentliche Transferleistung ist beispielsweise die Lehrerbildung für die Gesellschaft. Die Hochschulen können auch Transfer von Wissen bis hin zur Unternehmensgründung leisten. Das halte ich für ein Zukunftsfeld. Damit sind wir aber an dem Punkt, der bereits heute schon einmal erwähnt wurde: Selbstverständlich führt der Aufbau an Know-how innerhalb der Universität zunächst einmal zu mehr Kosten und materiellen Belastungen, bevor sich das Ganze dann für die Hochschule rechnen kann.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Wollen Sie gleich etwas zu dem Freiversuch sagen?

Prof. Dr. Beate A. Schücking: Zum Freiversuch eine kurze Anmerkung: Ich habe dazu leider keine Zahlen parat, aber der Freiversuch hat sich nach meiner Wahrnehmung in der Juristenfakultät – also im Studium der Rechtswissenschaften – durchaus bewährt. Von daher würde ich für eine Beibehaltung plädieren.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Frau Lieckfeldt.

Prof. Dr. Renate Lieckfeldt: Zu Ihrer ersten Frage, Beteiligung an Unternehmen: Im Grundsatz finden wir, dass das genau die richtige Weichenstellung für die Hochschulen

ist, insbesondere für eine primär technische Hochschule wie unsere. Wir sind gerade dabei, die Trennungsrechnung umzusetzen. Wenn man das theoretisch durchdenkt, ist die Kombination von Vollkostenrechnung, also getrennter Rechnung, mit dieser Weichenstellung die Möglichkeit für Hochschulen, letztendlich unbegrenzt expandieren zu können; also nur theoretisch. Es gibt natürlich andere Rahmenbedingungen, die das einschränken. Das ist im Sinne von Hochschulautonomie genau der richtige Weg an dieser Stelle.

Zur Frage zu den Freiversuchen kann ich wieder meine NRW-Erfahrungen einstreuen. Ich komme aus einer technischen Fakultät; dort haben wir wiederum mit den Freiversuchen schlechte Erfahrungen im Sinne von wirklich erheblichem Mehraufwand gemacht. Wir haben das aber für die Studenten produktiv gelöst, indem wir einfach die Anzahl der Prüfungsversuche erhöht haben. Wir hatten in meiner alten Hochschule standardmäßig vier Versuche, sodass der erste, eigentlich der frühere Freiversuch, letztendlich schon verbindlich war, auch für die Studierenden. Für die Studierenden gibt es in dem Sinne eigentlich eine Verbesserung, aber der Freiversuch wurde abgeschafft.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Kollege Mann.

Holger Mann, SPD: Meine Damen und Herren Sachverständigen! Zunächst danke ich Ihnen im Namen der SPD-Fraktion für Ihre geleistete Expertise, insbesondere auch für die Anmerkung zu unserem Änderungsantrag bzw. zur übersandten Synopse.

Ich habe Nachfragen zum § 10, 2. Teil. Zum Ersten sind von unterschiedlichen Hochschulvertretern unterschiedliche Fristen genannt worden, welche Laufzeit bzw. Dauer man für Zielvereinbarungen für sinnvoll hält. Dazu hätte ich gern noch einmal eine Stellungnahme bzw. Einschätzung der Rektorsvertreter, gern auch der Vertreter der anderen Gruppen.

Zum Zweiten ist in unserem Änderungsantrag die Idee genannt worden, wenn es denn wirklich zum Konflikt in der derzeit mutmaßlich beschlossenen Regelung zwischen SMWK und Hochschulen kommt, einen dritten Externen einzuschalten, der dazu vermitteln kann. In unserem Vorschlag wäre das der Wissenschaftsausschuss. Dem muss man sich nicht zwingend anschließen. Wenn es dazu aber weitere Ideen oder Erfahrungen gebe, bitte ich Sie, das zu äußern.

Meine zweite Frage geht noch ein Stück weiter ins Detail. Wir haben durchaus erfreuliche Passagen im Gesetzentwurf, was die Frage der Freiheit der Hochschule im Globalbudget angeht, § 11 Abs. 6. Hier wird das zumindest für Investitionen den Hochschulen eröffnet. Gleichzeitig aber regelt derselbe Gesetzentwurf in § 103 Abs. 2, dass das nur unter der Bedingung geschieht, dass die Hochschulen die Doppik anwenden und dass das vom SMWK festgestellt wird. Damit fallen wir sozusagen teilweise noch hinter den Status von heute zurück. Deshalb meine Frage: Welche Hochschulen haben denn bereits diese Feststellungen oder Genehmigungen zur Durchführung der Doppik, und wie schätzen Sie das ein? Es kann nicht Sinn und Zweck der Übung sein, vorn zu sagen, sie bekommen die Freiheit, und hinten wird es sofort wieder eingeschränkt.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Frau Lieckfeldt.

Prof. Dr. Renate Lieckfeldt: Ich fange einmal mit der Doppik an. Die sächsischen Fachhochschulen haben alle auf die Doppik umgestellt. Unser Interesse geht dahin, dass wir ganz schnell ein System handhaben, um von der Kameralistik wegzukommen, damit die gesamte Hochschulsteuerung per Doppik verläuft.

Zu Ihrer ersten Frage, wie lange solche Zielvereinbarungen abgeschlossen werden sollten: Als Grundregel kann man sagen: Je länger die Zeiträume sind, desto besser ist es. Dann hat eine Hochschule Planungssicherheit. Hochschulen sind relativ langsame Wesen; sie brauchen etwas Zeit, um bestimmte Ziele umsetzen zu können. Dem gegenüber steht, dass bestimmte Wahlperioden auch nicht unendlich sind, dass man wahrscheinlich mit einer drei- bis fünfjährigen – im schlimmsten Fall zweijährigen – Zielvereinbarungsfrist klarkommen könnte. Ich bin der Meinung, als Standard sollte man drei Jahre anpeilen.

Zu der zweiten Frage, Schlichtung: Ich persönlich denke, wenn man keine bessere Alternative findet, kann man so etwas tun. Ich wäre grundsätzlich dagegen; denn ich finde, wir Hochschulen sollten das in den Griff bekommen, dass wir gemeinsam mit dem Ministerium konstruktive Lösungen finden.

Das ist mir ein bisschen zu sehr „Kindergarten“; eine Möglichkeit wäre es natürlich. Aber ich denke, konstruktive Menschen schaffen es, konstruktive Lösungen zu finden.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank! – Gemeldet haben sich noch Herr Kollege Polaschek, Herr Sery und Frau Schücking.

Prof. Dr. Martin Polaschek: Wir haben in Österreich, was die Leistungsvereinbarungen angeht, die Einrichtung einer sogenannten Schlichtungskommission. Wenn das Bundesministerium und die Universitäten sich nicht einigen, dann wird eine eigene Kommission eingesetzt, die aus fünf Personen besteht. Die/der Vorsitzende wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vorgeschlagen. Diese Person muss aktive Richterin/aktiver Richter sein und wird für fünf Jahre eingesetzt. Im konkreten Anlassfall werden zwei Personen vom Ministerium und zwei Personen von der jeweiligen Universität nominiert. Das Gremium ist weisungsfrei.

Diese Schlichtungskommission müsste dann aufgrund der vorgelegten Unterlagen selbstständig eine Leistungsvereinbarung erstellen; diese Leistungsvereinbarung wird mit Bescheid erstellt. Anschließend haben beide, sowohl das Wissenschaftsministerium als auch die Universität, die Möglichkeit, diesen Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof der Republik Österreich zu bekämpfen.

Es gab durchaus die Diskussion, was passiert, wenn das Ministerium, das eigentlich das Geld gibt, plötzlich Nein sagt, auf die Bremse steigt und die Universitäten einfach gar nichts bekommen. Dann soll über eine solche Schlichtungskommission die Möglichkeit eröffnet werden, quasi durch ein externes „Schiedsgericht“ zu einer Einigung zu kommen.

De facto wurde dieses Instrument noch nie beansprucht. Wir hatten einmal den Fall, dass eine nachträgliche, zusätzliche Verhandlung zu einer Leistungsvereinbarung im Wege einer Schlichtungskommission erfolgt ist. Das wird möglicherweise in den nächsten Jahren noch einige Male passieren. Da geht es aber eher darum, dass sich die Grundlagen der Leistungsvereinbarungen plötzlich extrem geändert haben.

An der Wirtschaftsuniversität Wien etwa war es eine extreme Zunahme an Studierenden; das Ministerium hatte aber nicht mehr Geld gegeben. Bislang haben sich die Universitäten immer geeinigt. Aber die geschilderte Möglichkeit besteht; sie findet sich in § 13 des Universitätsgesetzes.

Prof. Christian Sery: Zu den Zielvereinbarungen hinsichtlich Dauer und Länge: Ein Gedanke könnte durchaus sein, dass man in Zielvereinbarungen auch Leitlinien usw. festlegt und nicht unbedingt auf den Endpunkt geht. Zielvereinbarungen sind eigentlich immer in Revision. Es kann auch innerhalb von Hochschulen tektonische Verschiebungen geben, die in irgendwelchen Fachlichkeiten oder Systemen begründet sind. Im weiteren Umgang – ich spreche jetzt von den Kunsthochschulen – entwickeln sich tendenziell oft Dinge; vielleicht schließt auch etwas; das kann durchaus passieren. Von daher müsste eine Zielvereinbarung, die über einen gewissen Zeitraum läuft, auch hinsichtlich der Abschlüsse, die getroffen werden, einfach modifizierbar sein, und zwar mittendrin, sozusagen innerhalb einer Laufstrecke. Das ist aber nur ein Vorschlag, eine Idee.

Prof. Dr. Beate A. Schücking: Ich mache gleich weiter mit den Zielvereinbarungen und kann mich daran anschließen. Mehrere Jahre sind unbedingt sinnvoll. Ich würde zu bedenken geben, ob man auch eine offene Formulierung in das Gesetz aufnimmt; das findet sich auch so in den Hochschulgesetzen anderer Bundesländer. Bei einer Formulierung wie: „... sind in der Regel für mehrere Jahre abzuschließen“, hat es das SMWK in der Hand, ob ein Dreijahresrhythmus passt, der sich anderswo auch bewährt hat, oder man mit Blick auf Legislaturperioden den Zeitraum kürzer oder sonst wie anders fasst. Das hielte ich für günstig.

Noch einmal zur Doppik: Diese wird auch an den Universitäten Zug um Zug eingeführt. Der Stand ist etwas unterschiedlich, weil es Erprobungsvorgänge gab. Dresden ist weiter als Leipzig. Aber Ziel ist, dass die Doppik innerhalb der nächsten anderthalb Jahre flächendeckend eingeführt wird, auch an den Universitäten. Von daher steht dieser Punkt auch auf der Tagesordnung der nächsten Landesrektorenkonferenz. Wir möchten klare Zeitfenster, wann alle, bis hin zum Ministerium, auch in der „doppischen Denkweise“ angekommen sind. Ein paralleler Zustand – Doppik und Kameralistik – führt zu Friktionen und zusätzlichen Aufwänden, die für beide beteiligten Seiten ausgesprochen lästig sind. Ich sehe uns jedenfalls auf einem sehr guten Weg, dass das innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zu schaffen ist.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank.

Gibt es Bedarf für eine zweite Fragerunde? – Herr Schmalfuß.

Prof. Dr. Andreas Schmalfuß, FDP: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich habe noch eine Frage an Frau Voß. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat mit Schreiben vom 31.05.2012 zum Entwurf des Hochschulfreiheitsgesetzes Stellung bezogen. Ich zitiere – das schreiben Sie auf Seite 5 -:

„Die wachsende Autonomie der sächsischen Hochschulen muss mit einer höheren gesellschaftlichen Verantwortung der Hochschulen einhergehen. Aus unserer Sicht müssen die Hochschulen zur Rechenschaft über ihre Ziele, über Inhalte, Ergebnisse

und Folgen von Forschung und Lehre sowie über ihre Kooperationen gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet werden.“

Meine Frage – Sie haben mich mit dem Brief neugierig gemacht -: Wo soll das erfolgen, und wie soll das erfolgen?

Anne Voß: Sie meinen – ich habe die Stellungnahme jetzt nicht so parat –, wo die Hochschulen darüber berichten sollen? Das war Ihre Frage?

Prof. Dr. Andreas Schmalfuß, FDP: Sie können mir leider jetzt die Frage nicht beantworten. Wenn Sie Ihre eigene Stellungnahme nicht kennen, ist das natürlich nachteilig.

Anne Voß: Doch, ich habe sie jetzt – –

Prof. Dr. Andreas Schmalfuß, FDP: Also würde ich meine Frage zurückziehen. Vielen Dank!

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Herr Kollege Mackenroth.

Geert W. Mackenroth, CDU: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich habe zwei Fragen, die sich mit Sicherheit an Herrn Brügggen richten, vielleicht auch an andere Sachverständige, die sie beantworten können.

Herr Brügggen, zuerst geht es mir um Ihren Hinweis oder Ihre Anregung, die Beteiligungsmöglichkeiten der Hochschulen parallel zu der in der Gemeindeordnung existierenden Regelung im Hochschulfreiheitsgesetz festzuhalten. Würden dann die Kliniken in Dresden und Leipzig nicht automatisch schlechter gestellt werden als die Hochschulen ansonsten? Müssten wir also nicht darüber nachdenken, dass wir eine solche Öffnung, wie immer sie aussieht, auch für die Kliniken einräumen?

Meine zweite Frage schließt an das an, was wir soeben thematisiert haben, die Laufzeit von Zielvereinbarungen. Halten Sie es für sinnvoll oder für denkbar, die Laufzeit von Zielvereinbarungen mit einer offenen Formulierung – „bei Bedarf“ oder „in der Regel nach vier Jahren fortzuschreiben“ – in das Gesetz aufzunehmen? Könnte man sich dadurch möglicherweise die Verordnungsermächtigung, die in § 10 noch enthalten ist, sparen?

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Herr Brügggen, Sie sind in erster Linie angesprochen.

Georg Brügggen: Ich beginne mit der zweiten Frage. Zielvereinbarungen flexibler zu gestalten – das ist ja der Kern Ihrer Frage –, denke ich, kann man sich gut vorstellen. Allerdings sollten sich beide Parteien darüber einig sein, das heißt nicht nur beim Abschluss der Zielvereinbarung. Die Klausel müsste so aussehen: Es wird vorgegeben, dass sie, wenn beide Parteien sich nach vier oder fünf Jahren – ich weiß nicht, wie lang die Dauer sein soll – einig sind, verlängert werden soll. Sofern kein neuer Verhandlungsbedarf zu einzelnen Punkten da ist, kann einfach fortgeschrieben werden. Beide müssen nur nicken und sagen: Ja, wir wollen die Prolongation! – Das ist sicherlich eine Flexibilisierung, die ich mir gut vorstellen kann.

Nun zu Ihrer Frage nach den Beteiligungsmöglichkeiten: Ich habe das Uniklinika-Gesetz jetzt nicht direkt vor meinem geistigen Auge, aber ich glaube nicht, dass es dort derzeit die Möglichkeit gibt, Unternehmen zu gründen. Aber ich bin mir nicht sicher. Sollte es nicht so sein – –

Geert Mackenroth, CDU: Es ist genauso vorgesehen, wie jetzt im Hochschulfreiheitsgesetz geplant. Das steht schon im Uniklinika-Gesetz drin.

Georg Brüggem: Dann würde ich es genauso und gleichläufig gestalten. Ich würde es also genauso ausgestalten wie bei den Hochschulen. Denn wir wollen ja nicht vergessen: Die Uniklinika kommen von den Hochschulen. Sie sind zwar von diesen separiert, aber gleichzeitig verzahnt über die Mitgliedschaft im Dekanat der Medizinischen Fakultät, wenn auch ohne Stimmrecht. Ich denke, bei dieser Verzahnung macht es absolut Sinn, gleichläufig zu verfahren. Dann sollte also die Regelung für die Uniklinika exakt genauso aussehen, ausgerichtet am Modell der gemeindlichen Ausgründung von Gesellschaften.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank! – Herr Kollege Külow.

Dr. Volker Külow, DIE LINKE: Ich habe drei Fragen an Herrn Prof. Sery. Sie sind gewissermaßen Vertreter der fünf sächsischen Kunsthochschulen. Das macht insofern Sinn, als uns von den vier anderen schriftliche Stellungnahmen vorliegen. In drei dieser Stellungnahmen wird ein Thema berührt, das Sie heute noch gar nicht erwähnt haben – weil Sie es als bekannt voraussetzen oder weil es aus Ihrer Sicht doch nicht ganz den Stellenwert hat -: die Einführung von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer. Dieses Vorhaben wird sehr kritisch gesehen, zumindest in den schriftlichen Stellungnahmen. Mich würde Ihre Position dazu interessieren.

Zweitens – Sie haben es relativ zurückhaltend formuliert – wird in der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz deutlich, dass ein Versprechen gebrochen worden ist: das Versprechen der Ministerin gegenüber den Kunsthochschulen, dass die neue Hochschulsteuerung an den Kunsthochschulen nicht eingeführt werde. Mir ist die Investitur von Frau Prof. Dimke, auf der das von Frau Prof. Schorlemer artikuliert wurde, noch sehr in Erinnerung. – Was würde es konkret heißen, wenn jetzt die neue Hochschulsteuerung doch käme? Sie haben es vorhin nur angedeutet, etwa mit dem Hinweis auf Kosten für Wirtschaftsprüfung usw. Das würde mich ein bisschen genauer interessieren.

Drittes Thema: Sie haben vorhin einen Begriff gebraucht, der mir so nicht geläufig war: „künstlerische Forschung“. Sie verwiesen insoweit auf andere Bundesländer und auf europäische Erfahrungen mit dem Promotionsrecht. Können Sie noch präziser benennen, was aus der Sicht der sächsischen Kunsthochschulen, was die Modernisierung des Promotionsrechts für Kunsthochschulen anbetrifft, in das vorliegende Gesetz zwingend aufgenommen werden sollte?

Prof. Christian Sery: Ich versuche, hierzu Stellung zu nehmen. Wir haben hinsichtlich der Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer sicherlich eine diametral andere Auffassung als der Gesetzgeber. Ich sage: Wir regulieren die Aufnahme an die Hochschule primär durch unsere Eignungsprüfung. Wir – ich spreche jetzt für die HfBK Dresden – halten grundsätzlich davon gar nichts. Wir werden dadurch weder die Studentenzahl regulieren noch übermäßige Gewinnerhöhungen oder Geldzuflüsse

verzeichnen. Es ist eher so, dass wir – so traurig es ist – aus einem gewissen Bereich, wo Master-/Bachelor-Studiengänge angeboten werden, selbst Bachelor-Studenten aus dem asiatischen Bereich teilweise nicht aufnehmen, weil nach unserer Auffassung dort sozusagen die Qualität nicht ausreicht, selbst beim Einstieg in die Hochschule. Von daher ist diese Angelegenheit eigentlich eher peripher zu betrachten.

Im Zusammenhang mit Ihrer weiteren Frage haben Sie Kollegin Dimke genannt. Es ging nicht darum, dass wir von der Steuerung bzw. vom Controllingssystem ausgenommen werden, sondern es ging uns eher um die Bitte, nicht nach Handelsgesetzbuch, also wie Kapitalgesellschaften, reguliert zu werden, sondern eher nach der Gesetzeslage für Einzelkaufleute. Anderenfalls erhöhten sich unsere Kosten und wir würden auch personell enorm belastet, weil wir dann natürlich mit Wirtschaftsprüfern usw. agieren müssten. Das war in der Kanzlerkonferenzrunde der Kunsthochschulen Thema, und es wurde in der Richtung, die ich jetzt vielleicht eindeutiger beschreiben konnte, besprochen.

Zum Dritten: Forschung und Promotion innerhalb der Freien Kunst – ich spreche jetzt von der bildenden Kunst – ist europaweit ein Thema, auch im deutschsprachigen Raum. Mein Landsmann aus Österreich sitzt hier und weiß auch, wo es das Promotionsrecht für die Freie bzw. die bildende Kunst gibt. Natürlich geht es um die Frage, wie sich das Promotionsrecht dort in Vorgehen und Umsetzung zur Promotion hin verkörpert und wie dort die Bedarfssituation ist. Natürlich muss eine wissenschaftliche Arbeit angefertigt werden; es reicht nicht, allein eine künstlerische Arbeit quasi hineinzukreditieren. Die Kollegin aus Leipzig hat heute schon die Ingenieurwissenschaften erwähnt. Ich denke, dass wir verschiedene Methoden und Vorgehensweisen haben, über Promotionsverfahren zu denken und auch über die wissenschaftliche Forschung. Ich denke, dass Ingenieurforschung anders angelegt ist als philosophisch angelegte oder naturwissenschaftliche Bereiche. Die Kunst kann insoweit explizit nicht nur eigene Systeme entwickeln, sondern diese sind entwickelt. Ich möchte behaupten, sie sind verschüttet, und zwar eigentlich schon seit über 500 Jahren, aus der Renaissance heraus.

Das wird auch in der RKK intensiv diskutiert. Wir dürfen nur nicht in die Regelstruktur oder – das ist eigentlich eher der Ansatzpunkt – in die Terminologie der bereits ausgebreiteten Gebiete, um einen Ph. D. oder ein Doktorat zu erwirken, hinein; es muss aus sich heraus formulierbar sein. Das ist etwas ganz Notwendiges. Und es muss – wie die Ingenieurwissenschaften und die anderen Gebiete – hinsichtlich Fachlichkeiten bzw. Spezifika für sich als solches daneben stehen können.

Das ist jetzt noch in der Diskussion; sie haben gefragt, wie das aussieht. Künstlerische Forschung, künstlerisches Arbeiten, Experiment – was ist das in diesem Zusammenhang? Inwiefern ist das vergleichbar mit der wissenschaftlichen Arbeit eines Natur- oder Ingenieurwissenschaftlers? Ich muss sagen: Insoweit gibt es Benachteiligungen der Kunsthochschulen, da sie sich in Projekte der DFG usw. mit den dort im Vordergrund stehenden Aspekten von Forschung nicht einbringen können. Um nicht aus diesem Topf ausgeklammert zu bleiben, ist es äußerst notwendig, entsprechende Parameter zu finden, sodass man zumindest die Möglichkeit hat, wenn die RKK bundesweit zu einer Konsensfindung kommt, diese in die Regelung im Freistaat Sachsen einfließen zu lassen; vielleicht kann die Regelung im Freistaat Sachsen sogar die Vorlage bilden. Ich könnte dazu ein Schriftstück entwickeln; einiges

ist ja schon da. Es gibt immer wieder Nachsteuerungsbedarf, aber man könnte das schon einmal auf eine Themenplattform bringen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank! – Herr Dr. Gerstenberg.

Dr. Karl-Heinz Gerstenberg, GRÜNE: Ich habe zunächst Fragen an Frau Voß. Sie waren die Einzige, die in dieser Anhörung die Frage der Gleichstellung der Geschlechter angesprochen hat, und haben vorgeschlagen, die Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme im Hochschulrat zu verankern. Sehen Sie weitere Möglichkeiten, um die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten in den Hochschulen zu stärken?

Zum Zweiten: Welche Möglichkeiten sehen Sie, um den Anteil von Frauen unter Promovierenden und insbesondere auch bei Berufungen zu erhöhen, um damit der Situation entgegenzuwirken, dass in Deutschland der Anteil der Frauen immer geringer wird, je höher die Positionen im Hochschul- und Wissenschaftswesen werden?

Meine dritte Frage geht an Herrn Sperber als Sprecher der KSS. Wir haben jetzt erfreulicherweise in § 20 eine Anerkennung der Arbeit in Studienkommissionen. Welche Aufgaben gibt es für nichtgewählte Mitglieder in Studentenräten und Kommissionen? Wie hoch ist der Aufwand? Wäre es aus Ihrer Sicht gerechtfertigt, auch dafür Gremiensemester zu gewähren?

Anne Voß: Zu Ihrer ersten Frage: Ich bin der SPD-Fraktion sehr dankbar für die umfangreichen Vorschläge, die sie zur Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten – sowohl der studentischen als auch der sonstigen Gleichstellungsbeauftragten – gemacht hat. Ich würde dem hier voll zustimmen können. Das ist ein wesentlicher Punkt dieses Änderungsantrags, den wir sehr befürworten.

Zu dem zweiten Teil der Frage, wie ich mir vorstellen könnte, den weiblichen Anteil an Professorinnen, Doktorandinnen usw. zu erweitern: Ich halte an dieser Stelle wenig von Quoten. Das ist immer eine Notlösung, die man finden kann. Aber wichtig ist, dass man Regelungen schafft, die zum Beispiel Karriere und Familie, die Lebensplanung überhaupt miteinander in Einklang bringen, zum Beispiel Kinderbetreuungszeiten, die angerechnet werden, usw. Das ist der wesentlichste Aspekt dabei, um auch Frauen zu unterstützen, mehr in den Vordergrund zu rücken.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Sperber.

Florian Sperber: Ich möchte mich zu dem Punkt Gleichstellungsbeauftragte noch einmal ganz kurz äußern, da dies auch die Studierenden betrifft, wenn die Neuerung eingeführt wird, dass Studierende nur auf ein Jahr gewählt werden sollen – im Unterschied zu den anderen –: Wir halten das für relativ problematisch, da es letztlich eine Ungleichbehandlung bedeutet. Es bedeutet, dass man längere Prozesse, die über ein Jahr hinausgehen, nur schwierig begleiten kann und sie vielleicht gar nicht erst einsetzen kann. Es gibt bei solchen Ämtern natürlich auch eine längere Einarbeitungsphase. Wir halten ein Jahr für zu kurz, und wir halten es für ein sehr ungünstiges Verfahren, wenn man an dieser Stelle zwei unterschiedliche Amtsperioden ansetzt. Wenn, dann würden wir den Vorschlag machen, dass man eine mittlere Frist, eine mittlere Zeit findet, für die Gleichstellungsbeauftragte, unabhängig von der

Mitgliedsgruppe, eingestellt werden, oder dass man generell sagt: Wir legen es grundsätzlich auf ein Jahr fest, sodass die Gleichheit für alle gewährt ist.

Zur zweiten Frage: Die studentische Selbstverwaltung lebt von einer breiten Beteiligung. Diese Beteiligung sieht so aus, dass wir auf allen Ebenen gewählte Mitglieder haben. Diese gewählten Mitglieder erfüllen bestimmte Aufgaben und haben eine gewisse Rechenschaftspflicht und vor allem auch die Pflicht, gewissen Ansprüchen zu genügen. Darüber hinaus gibt es aber eine große Summe von Menschen, die sich engagieren, allerdings aus den verschiedensten Gründen kein Wahlamt übernehmen – vielleicht, weil der Posten nicht frei ist oder sie sich diese Verantwortung dann doch nicht zutrauen –, die aber in diesen Ämtern nicht unbedingt sehr viel weniger tun.

Ich halte es deswegen für sehr problematisch, wenn man diesen Leuten nicht auch die Möglichkeit gibt, sich das in der Anrechnung auf die Regelstudienzeit vergüten zu lassen, und würde es deshalb sehr begrüßen, dies in dieser Form doch zu tun und es zu ermöglichen. Besonders bei den Fachschaftsräten, aber auch bei den oberen Ebenen kann man das ganz klar merken. Es lebt davon, dass sich alle Studierenden beteiligen und nicht nur jene, die gewählt wurden.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Kollege Mann.

Holger Mann, SPD: Ich habe nur eine kurze Frage und muss eingestehen, dass wir es zugegebenermaßen durch die kurze Frist, in der wir den Gesetzentwurf übersandt bekommen haben, nur sehr kurzfristig bewerkstelligen konnten, den Änderungsantrag zu formulieren. Heute ist bereits darauf eingegangen worden, dass wir Neuregelungen sowohl beim Promotionsverfahren – sprich: Promotionsvereinbarung – als auch insbesondere die Vertretung der Promovierenden darin niederlegen wollen, und zwar auf dem Weg ohne Gruppenstatus, also nicht wie in Österreich bei Herrn Prof. Polaschek, sondern ihnen erst einmal eine Vertretung zu ermöglichen. Frau Prof. Schücking hat sich dazu bereits positiv geäußert. Mich würde insbesondere eine Einschätzung der beiden vertretenen Rechtsanwälte sowie der Vertreter der Studierenden und des Mittelbaues zu diesem Weg interessieren – sofern Sie das nicht getan haben –, ob Sie das für eine sinnvolle Maßnahme halten und es in der hier getroffenen Regelung gesetzeskonform ist, soweit Sie es beurteilen konnten. – Danke.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Zur Doktorandenvertretung Herr Brügggen.

Georg Brügggen: Zur Doktorandenvertretung muss ich sagen: Ich sehe das eigentlich in einem größeren Kontext. Die Novelle 2008 ist angetreten, um die Gremien sowie die Prozesse schlanker zu gestalten, und ich denke, wenn man jetzt weitere neue Gremien schafft, widerspricht dies dem Grundansatz, der 2008 gewählt wurde. Den jetzigen Gesetzentwurf – vom Ministerium angelegt – habe ich so verstanden, dass er ein Fortschreiten der Novelle 2008 darstellt, und ich denke, das würde diesem Grundsatz widersprechen.

Nun muss man nicht aus grundsätzlichen Erwägungen heraus etwas sein lassen, was vielleicht trotzdem gut sein könnte – dies nur vom Grundsätzlichen her. Ich kann nicht erkennen, dass die Doktoranden vom Praktischen her eine eigene Vertretung haben müssten. Bei den Externen kann ich es nicht erkennen. Im Gegenteil, ich denke eher, dass es sehr schwierig würde, Externe zu begeistern, in solchen Gremien mitzuarbeiten. Bei den Internen sehe ich es deswegen nicht, denn sofern sie Mitarbeiter

sind, sind sie ohnehin vertreten, zwar nicht als eigenständige Gruppe, aber über die Gruppenvertretung. Ich kenne nur extern/intern. Intern bin ich schon vertreten, dann wäre ich doppelt vertreten: zum einen über meine Gruppenvertretung und zum anderen über die Doktorandenvertretung. Den tieferen Sinn vermag ich nicht zu sehen.

Wenn man mir erläutern und schlüssig darlegen könnte, warum der Bedarf für solch ein Gremium vorhanden ist, das mit viel Aufwand von beiden Seiten verbunden ist – der Betroffenen und derer, die sich im Gremium engagieren, aber auch seitens der Hochschulverwaltung. Wenn man diesen Aufwand als Gesetzgeber initiiert, sollte man überlegen, warum man ihn initiiert, und diese Begründung vermag ich bislang noch nicht zu erkennen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Frau Wagner.

Christiane Wagner: Ich kann mich Herrn Dr. Brüggem nur anschließen. Ich sehe die Notwendigkeit bislang nicht. Warum Lernprozesse verlangsamen und aufblähen, wenn keine Notwendigkeit vorhanden ist?

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Herr Sperber.

Florian Sperber: Ich gehe davon aus, dass Herr Bigl unter Umständen noch darauf eingeht. Ansonsten sage ich aus der Sicht der studentischen Selbstverwaltung: Zum Teil ist es so, dass wir für die Promovierenden mit zuständig sind. Das Problem ist, dass in vielen Punkten einfach die Expertise fehlt, weil sich die studentische Selbstverwaltung zum großen Teil fast ausschließlich aus Studierenden zusammensetzt. Promovierende haben aber besondere Ansprüche; Herr Bigl hat das vorhin schon erläutert. Sie sind irgendwo in einer Zwischenstellung. Sie sind keine Studierenden mehr, aber auch noch nicht Mitarbeiter. Wo ordnet man sie ein? Es ist schlicht und einfach eine sehr schwere Lage. Sie können sich weder klar zum Mittelbau noch klar zur Studierendenschaft zählen. Deshalb halte ich es für sehr sinnvoll, hierfür nicht unbedingt eine Statusgruppe – das wurde ebenfalls gesagt –, aber wenigstens die Möglichkeit zur Vertretung einzuführen, um zu ermöglichen, dass die eigenen Interessen, die in keiner der beiden anderen Gruppen, die die Promovierenden umlagern, vollständig aufgefangen werden können, sondern immer nur so, dass man mal hier und mal da etwas mitnimmt. Aber das wird immer defizitär sein, und ich denke, dass sich der Aufwand, wenn man eine neue Struktur aufbaut, so weit in Grenzen halten dürfte, dass das nicht das Problem ist, an dem dann das Ganze scheitert.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Es ist von verschiedener Seite das Verhältnis von Senat, Hochschulrat und Rektorat – – Entschuldigung! Wir sind noch bei dem Thema Doktoranden und Sie haben natürlich das Recht, dazu etwas zu sagen, Herr Bigl.

Benjamin Bigl: Ich wollte zu den gerade vorgebrachten Argumenten kurz Stellung beziehen. In der Tat muss man das in einem größeren Kontext betrachten. Ich denke, das widerspricht nicht einer Verschlankung der Gremienstruktur, da in dem Vorschlag die mitgliedschaftlichen Rechte in den verschiedenen universitären Gremien – das heißt, beginnend bei den Instituten, Institutsräten, Fakultätsräten, Studienkommission, Senat, erweiterter Senat, Arbeitskommission usw. usf. – ausdrücklich nicht tangiert werden.

Zum Zweiten muss man erwähnen, dass die Statusgruppe der Doktoranden bereits in einigen Hochschulgesetzen verankert ist, beispielsweise in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, bzw. auf den Weg gebracht worden ist.

Zum Dritten halte ich diesen Weg inhaltlich auch für falsch, eine komplette Statusgruppe zu etablieren, weil das auf der einen Seite eine totale Veränderung des geplanten Gesetzentwurfes zur Folge hätte und dieser Verschlinkung widersprechen würde sowie in der Konsequenz auch nicht der Intention dieser Vertretung gerecht werden würde: die Promotionszeit zu reduzieren und die Qualität der Abschlüsse zu erhöhen. Wir hatten das Problem gerade in der Diskussion der Langzeitstudiengebühren, dass es ein fixes Zeitkontinuum gibt. Das ist bei der Promotion in der Regel auch der Fall. Es sind meist sechs Semester mit Antrag, je nach Hochschule bei den immatrikulierten Studierenden.

Die praktischen Argumente, die dafür sprechen, warum eine Vertretung in der bisherigen Form nicht ausreicht, ergeben sich beispielsweise auch durch die Zahlen, wenn man sich die befristeten Mitarbeiterverträge an den deutschen bzw. sächsischen Hochschulen anschaut. Davon sind mittlerweile 90 % aller wissenschaftlichen Mitarbeiter befristet angestellt. Nur 10 % dieser Arbeitsverträge haben eine Laufzeit von über zwei Jahren. Das heißt, nur diese 10 % haben überhaupt die volle Möglichkeit, das aktive und passive Wahlrecht in Bezug auf die Legislaturperioden bzw. auch auf die Wahlturnusse in Anspruch zu nehmen. Auch beim Personalvertretungsgesetz ergeben sich deutliche Schwierigkeiten hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechtes.

Last but not least möchte ich auf die Personalunion zwischen Betreuung und Arbeitgeber eingehen. Gerade dort, in diesem Konfliktfeld, fehlt es an einer vermittelnden Position innerhalb der Hochschule, an die sich Promovierende wenden können. Als Beispiel sei genannt, wenn es sich um die deutliche Überschreitung der Lehrarbeitszeit handelt, die in der DAVOS geregelt ist, und da der Arbeitgeber auch der Betreuer ist, werde ich das als Doktorand nicht infrage stellen.

Das heißt, allein für die Lehrtätigkeit gibt es genügend Statistiken, die mir gerade nicht vorliegen, die Sie sich aber mit Sicherheit über den wissenschaftlichen Dienst beschaffen können. Daraus geht eindeutig hervor, welchen Anteil Doktoranden innerhalb der Lehrer haben, und ich würde sagen, gefühlte 60 bis 70 % tun in der Lehre mehr, als sie tun müssten. Ohne Doktoranden ist eine Lehre an den deutschen Universitäten nicht haltbar. Allein deswegen werden Doktoranden, da sie auch eine qualitative Betreuung brauchen, dies nicht gegenüber ihrem Doktorvater, der gleichzeitig auch noch der Arbeitgeber ist, infrage stellen. Sie können es überhaupt nicht infrage stellen, da auch in den eigenen Instituten ein Wechsel des Promotionsbetreuers aufgrund dieser Personalunion de facto ausgeschlossen ist. – Danke schön.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Danke schön. Da ist was dran.

Benjamin Bigl: In der Tat.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Es gab von verschiedener Seite die Klage, dass sich das Verhältnis von Senat, Hochschulrat und Rektorat immer weiter zuungunsten des Senats verschiebt, Stichwort: Schwächung des Senates, Stärkung des Hochschulrates.

Was sagen die beiden Juristen, die beiden Rechtsanwälte, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, dazu?

Georg Brüggem: Es kommt darauf an, was ich unter Stärkung oder Schwächung verstehe. Wenn ich einfach nur die numerische Anzahl von Kompetenzen nehme, dann wird man wohl attestieren müssen, dass es eine Schwäche ist. Aber nur die numerische Anzahl von Kompetenzen kann nicht wirklich materielle Schwäche ausmachen oder begründen.

Ich denke, es kommt darauf an. Weniger Kompetenzen können manchmal auch mehr sein, weil weniger manchmal mehr sein kann. Das heißt, die Frage ist die Rolle des Senates. Was ist die Rolle des Senates, und was ist das Selbstverständnis davon? Heute klang mehrfach bei anderen Sachverständigen an, dass deshalb Defizite oder Schwächungen gesehen werden, weil der Senat demokratisch aufgestellt sei und er deshalb der richtige Ort sei, bestimmte Entscheidungen zu treffen, nicht im Hochschulrat, im Rektorat oder bei den Ordnungen auf Fakultätsebene – wobei ich das nicht ganz richtig verstehe; denn es ist dieselbe Struktur, näher dran, auf Fakultätsratsebene. Aber lassen wir das Spezialproblem einmal beiseite. Sie haben genereller Natur gefragt.

Nach meinem Dafürhalten liegt dem ganzen Ansatz ein Missverständnis zugrunde. Der Senat ist kein demokratisches Organ. So ist es nicht gewollt, und so ist er im Gesetz nicht angelegt, sondern er geht aus Wahlen hervor. Das ist richtig, deshalb ist er aber nicht demokratisch legitimiert. Die Definition einer demokratischen Legitimation ist vom Bundesverfassungsgericht klar vorgegeben worden. Wir haben in Deutschland nur drei Ebenen, auf denen es demokratische Legitimation gibt: die Bundesebene – der Bundestag –, die Landesebene, und auf der kommunalen Ebene – Kreise und Gemeinden – bei den Teilvölkern gibt es auch noch demokratisch legitimierte Organe. Mehr gibt es nicht. Der Senat ist ein aus einer Grundrechtswahrnehmung abgeleitetes Organ, das durch Wahl zustande kommt. Die Argumentation, hier werde ein demokratisch legitimiertes Organ geschwächt und das sei deshalb falsch – was zunächst einmal sehr schlüssig klingt –, ist vom Grundansatz her falsch; denn hier sind Grundrechtsträger, die ihre Grundrechte wahrnehmen, und zur Sicherung über Grundrechte gibt es bestimmte Festlegungsorgane, wie zum Beispiel Rektorat und Senat.

Wenn ich dies voranstelle, stellt sich die Frage: Was soll die Aufgabe des Senates sein? Dazu hat der Gesetzgeber 2008 entschieden: Die Aufgabe des Senates soll, wenn ich von Einzelzuständigkeiten wie Wahlen einmal absehe – ich glaube, Prorektoren werden vom Senat gewählt, wenn ich es richtig in Erinnerung habe –, sind alle anderen Zuständigkeiten, die im § 81 ausgewiesen werden, samt und sonders strategische Ansätze. Der Senat soll strategisch tätig werden, und strategisch bedeutet Grundsatzzuständigkeit und keine Einzelfallzuständigkeit. So gesehen macht es auch Sinn.

Wenn ich sage, Einzelfallzuständigkeit, das System wird nur ganz selten – an einzelnen Stellen des § 81 – durchbrochen, an den Stellen, wo ich dem Senat eine Ordnungszuständigkeit zuordne, weil es eine Fakultät nicht leisten kann und es mehrere Fakultäten betrifft. Wenn das so ist, dann ist die Durchbrechung logisch. Ansonsten gilt als weiteres Prinzip die Grundsatzzuständigkeit beim Senat und im Übrigen das Subsidiaritätsprinzip. Das heißt, das, was die kleinere Ebene erledigen

kann, soll auch diese, die sachnäher dran ist, erledigen, und das ist in diesem Fall die Fakultät. Deshalb vermag ich zum Beispiel überhaupt keine Schwächung des Senats zu erkennen; denn wir rücken die Sachnähe an die Fakultät, die eine Studien- oder Prüfungsordnung erlässt, wenn sie nur eine Fakultät betrifft, der Senat behält aber alle Grundsatzzuständigkeiten, die ihm der Gesetzgeber 2008 gegeben hat.

Deswegen würde ich Ihre Frage in einem Satz beantworten: Nein, es ist keine Schwächung des Senats, es scheint nur auf den ersten Blick eine zu sein.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Frau Wagner.

Christiane Wagner: Ich würde denken, es ist ein eher subjektives Empfinden, immer dann, wenn es Verschiebungen oder Wechsel gibt, dies dann als Defizit zu empfinden. Tatsächlich aber berücksichtigend, dass die Grundsatzentscheidungen bei diesem Organ unangetastet bleiben, käme ich zu dem gleichen Ergebnis, dass es damit keine echte Schwächung ist, sondern eine subjektiv empfundene durch diverse Änderungen.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Herr Sperber.

Florian Sperber: Danke, dass ich auch als Nicht-Jurist dazu sprechen darf. Ich nehme die Rechtsauffassung einfach so hin. Dass eine demokratische Legitimation verfassungsrechtlich festgelegt ist, können Sie wesentlich besser beurteilen als ich. Sie sagten aber, es gehe hier um die Wahrnehmung von Grundrechten, und ich denke, man kann auch hier abseits von verfassungsrechtlichen engeren Definitionen vom Begriff der Demokratie sprechen, die an der Hochschule gelebt wird. Ich sehe das nicht im Konflikt mit einer Rechtsauffassung. Es hat vielleicht nicht die gleiche Rechtsverbindlichkeit, aber man kann auch über die Verbindlichkeit, die im Gesetz zwangsweise vorliegt, hinausgehen und weitere demokratische Institutionen darüber hinaus schaffen. Ich sehe es als Umsetzung und als Leben dieser Grundrechte, und ich denke, diesen Punkt kann man aufrechterhalten.

Des Weiteren sprechen Sie von Zuständigkeiten für grundsätzliche Entscheidungen. Vielleicht sehe ich es falsch, aber meines Wissens soll der Wahlvorschlag für die Wahl des Rektorats nicht nur vom Senat beschlossen werden. Die Wahl des Rektors/der Rektorin und damit auch der Wahlvorschlag, das heißt, wer letztendlich zum Zug kommt, um möglicherweise gewählt zu werden, ist meines Erachtens eine Beschneidung der Grundsätze des Senates und der Hochschule, und ich sehe deshalb hier die Zuständigkeit der Hochschule bei Weitem aufrechterhalten.

Im Punkt Studien- und Prüfungsordnung kann man sich streiten. Aber auch dort würde ich sagen, es sind Dinge, die festlegen, wie die Lehre an der Hochschule vollzogen wird – für sehr lange Zeit, denn Studienprüfungsordnungen sollen nicht in jedem Jahr umgeworfen werden, sondern eine gewisse Persistenz aufweisen. Diese ist von grundsätzlicher Bedeutung und sollte daher vom Senat begutachtet werden, um die Möglichkeit zum Nachsteuern zu haben. Auch dabei sehe ich es so, dass man über die gesetzlichen zwangsweisen Kompetenzen des Senates vielleicht ein Stück weit hinaussteuern und darüber hinaus die Möglichkeit geben kann, einen Blick darauf zu werfen, um zu sehen, ob aus der eigenen Erfahrung heraus etwas passiert, das nicht passieren sollte, um der Hochschule Schaden oder möglichen zusätzlichen Aufwand – in welchem Umfang auch immer – zu ersparen, indem man von vornherein nochmals einen Blick darauf werfen kann. Wenn die Dokumente in Ordnung sind, ist der

Mehraufwand für den Senat auch sehr gering. Dann schaut man drüber und sagt, das passt, und wird abgesehnet, es ist in Ordnung.

Ich gebe Ihnen recht, abgesehen davon, dass ich nicht sehe, dass es hier keine Verschiebung der Kompetenzen gibt, zumal die Wahrnehmung dieser Verschiebung daher kommt, dass an anderer Stelle Kompetenzen an das Rektorat bzw. den Hochschulrat gegeben werden, die vorher überhaupt nicht existiert haben; das habe ich vorhin versucht klarzumachen. Diese Kompetenzen werden nicht an den Senat angegliedert, sondern an den Hochschulrat und das Rektorat. Das empfinden wir in gewisser Weise als Entmachtung, weil damit der Gruppenhochschule nicht mehr die Möglichkeit zur Mitbestimmung bei diesen Entscheidungen gegeben wird.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank. – Frau Kollegin Fiedler.

Aline Fiedler, CDU: Vielen Dank. – Herr Brüggem, ich habe eine Frage an Sie: Es gibt Tendenzen über Sachsen hinaus, von der Fakultätsstruktur zu einer fakultätsübergreifenden Struktur zu kommen. Wir haben es in Dresden mit den Schools andiskutiert. Inwieweit eröffnet das Gesetz Möglichkeiten, in dieser Richtung zu agieren?

Die zweite Frage geht an Herrn Golsch. Herr Golsch, Sie haben uns ziemlich eindrucksvoll verdeutlicht, dass wir auch für die SLUB im Rahmen des Hochschulfreiheitsgesetzes etwas tun müssen. Sind diese zwei Beispiele, die Sie am Ende brachten, exemplarisch oder gibt es noch weitere Stellen, wo Sie sagen, dass Handlungsbedarf besteht, um ihnen die sehr gute Entwicklung, die sie in den letzten Jahren nehmen konnten, weiter zu ermöglichen?

Herr Brüggem, ich habe noch eine Frage an Sie; da Frau Prof. Schücking nicht mehr anwesend ist, bitte ich Sie, die Frage zu beantworten. Es gibt in der letzten Zeit – zwar nicht in Sachsen, aber in anderen Bundesländern – Tendenzen dahingehend, die Zulassung zum Masterstudium auch ohne Bachelor-Abschluss zu ermöglichen; das Bestehen einer Eignungsprüfung reicht demnach aus. Inwieweit beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf diese Möglichkeit?

Meine letzte Frage hätte ich auch an Prof. Schücking gestellt; aber ich bitte Sie, Herr Brüggem, auch diese Frage zu beantworten. Es geht mir noch einmal um das Internationale Hochschulinstitut Zittau, das in eine Universität eingegliedert werden soll. Unter welchen Rahmenbedingungen kann das Promotionsrecht in Zittau erhalten und langfristig etabliert werden? Wie geht der Gesetzentwurf darauf ein?

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Zunächst Herr Golsch, dann Herr Brüggem.

Michael Golsch: Zunächst eine Rückfrage, Frau Fiedler: Die beiden Beispiele – damit meinen Sie die beiden Artikel, die ich am Schluss genannt habe?

Aline Fiedler, CDU: Genau.

Michael Golsch: In der Tat sind das die beiden Hauptpunkte, die wir sehen, wenn wir darüber sprechen, dass die SLUB in das Hochschulfreiheitsgesetz zu integrieren ist, wobei man dann natürlich in einem Artikel, der das Gesetz über die Landesbibliothek anpasst, noch mehr untersetzen müsste, was das im Einzelnen bedeutet. Das waren

drei Anstriche. Der erste bezog sich auf die Budgetierung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts und zielt auf § 5 des Sächsischen Landesbibliotheksgesetzes. Das ist sicherlich ein wichtiger Kernpunkt.

Den zweiten Anstrich habe ich überschrieben mit „Verstärkung der Koordinierungsfunktion der SLUB für alle Bibliotheken und Informationseinrichtungen“. Dahinter steht der Gedanke, dass wir im Zuge des Medienwandels verstärkten Bedarf an Koordinierung und zentralen Informationsdienstleistungen haben. Man muss versuchen, diese Koordinierungsfunktion in das Gesetz hineinzubringen und weiter auszubauen, die im Übrigen auf den Bibliotheksplan von 2018 schon fokussiert. Wir würden das bei Bedarf mit weiteren Vorschlägen untersetzen können; das greift jetzt hier sicherlich zu weit.

Was die veralteten Regelungen anbelangt, so will ich nur ein Beispiel nennen. Das beschreibt den Wandel von der Papierbibliothek hin zur elektronischen Bibliothek. Das alte Gesetz sieht noch einen sächsischen Zentralkatalog vor, wie es ihn vor 15 oder 17 Jahren noch gab, quasi mit Zettelkästen. Das gibt es heutzutage nicht mehr. Das sind veraltete Regelungen, die wir meinen.

Der nächste Punkt betrifft in der Tat das Pressegesetz, dort den § 11, der die Ablieferungspflicht von Druckwerken in Sachsen regelt. Wir meinen, dass das auf Medien ausgeweitet werden muss, beispielsweise nach dem Vorbild der Deutschen Nationalbibliothek; die Ablieferungspflicht an diese bezieht sich aber auf ganz Deutschland. Auch hierzu können wir dem Ausschuss bei Bedarf Formulierungsvorschläge unterbreiten.

Georg Brüggem: Ich beantworte die Fragen in der Reihenfolge, in der Sie sie gestellt haben. – Die erste Frage bezog sich auf Departments, Schools und andere Organisationsformen, die man insbesondere in angloamerikanischen Ländern, aber auch darüber hinaus antreffen kann. Der neu vorgesehene § 103 Abs. 1 Satz 1 sieht entsprechende Möglichkeiten vor. Insoweit ist die Hochschule frei. Sie kann in ihrer Grundordnung bestimmen, dass sie solche Strukturen einnehmen möchte. Die Öffnungsklausel bezieht sich auf die Fakultätsparagrafen, das heißt, man ist an die Fakultätsstruktur nicht mehr gebunden.

Die Wahl, die hier getroffen wurde, nämlich eine Optionsmöglichkeit vorzusehen und im Gesetz nicht vorzuschreiben, dass es jetzt anders gemacht werden soll, ist gut. Man muss erst Erfahrungen damit sammeln. Wir können die Department- oder School-Strukturen nicht einfach übernehmen; denn sie sind in diesen Ländern in anderen Rahmenezusammenhängen geschaffen worden. Die Freiheiten, die man in den Schools und Departments dort teilweise hat, hängen u. a. damit zusammen, dass es dort kein Beamtenrecht gibt. Deswegen muss man da vorsichtig herangehen. Es ist aber zu begrüßen, dass eine Hochschule, wenn sie diese Struktur will, sich so entscheiden kann. In dem Fall sind ja auch alle beteiligt, auch der Senat. Unter dem geht es nicht, weil es die Grundordnung betrifft. Der erweiterte Senat muss diese Entscheidung treffen. Ich denke, das, was der Gesetzentwurf insoweit vorsieht, ist sehr gut.

Ihre nächste Frage: Zulassung zum Master-Studiengang ohne Bachelor-Abschluss? Wir wissen überhaupt noch nicht, wie sich das System Bachelor/Master finden wird; wir stehen ganz am Anfang dieser Entwicklung. Jetzt gleich die erste Durchbrechung vorzunehmen hielte ich aus grundsätzlichen Erwägungen für falsch. Man sollte

abwarten, wie sich das Verhältnis Bachelor zu Master entwickelt und wo die jeweiligen Schwerpunkte liegen. Möglicherweise entwickelt sich der Bachelor mehr in Richtung Fachhochschulen und der Master mehr in Richtung Universitäten. Ich halte es für viel zu früh, die Regeln schon wieder zu verändern. Wir sollten sie erst einmal dabei belassen, wie sie sind, und das ausprobieren.

Die dritte Frage bezog sich auf das IHI Zittau. Ich sage ganz ehrlich: Ich bin kein ganz großer Fan der Regelung im Gesetz. Aber ich kann auch die Gründe verstehen, warum man sagt: „Hier muss sich etwas verändern.“ Man sollte jedenfalls dafür sorgen, dass der Standort Zittau auch als „Nebenstelle“ der TU Dresden erhalten bleibt; denn das Promotionsrecht ist nicht ganz unwichtig, weil auch die Fachhochschule dort angesiedelt ist, über kooperative Verfahren manches sehr einfach geregelt werden kann und die Hochschulen bislang sehr gut zusammenarbeiten. Wir werden abwarten, ob irgendwann der Vorschlag kommt, auch diese Nebenstelle abzuschaffen; das allerdings fände ich sehr schade.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank! – Herr Sery.

Prof. Christian Sery: Ich würde gern noch etwas zu der Frage nach den Gremienstrukturen im Zusammenhang mit der Erprobungsklausel sagen. Die Struktur, die Sie erwähnt haben, wurde in angelsächsischen Ländern, vor allem in Amerika, geprägt. Dieser Punkt wurde damals auch durch die Kunsthochschulen angestoßen, weil wir angesichts unserer personaltechnischen Besetzung, der Kapazität an Lehrenden usw. die Rahmenbedingungen für solche funktionierenden Gremien, bis hin zum erweiterten Senat, oft gar nicht erfüllen können, also insoweit in eine richtige Problemstellung hineingeraten. Von daher war eigentlich immer die Überlegung der Kunsthochschulen, aufgrund der Grundordnung und der Erprobungsklausel zu einer anderen Struktur zu finden. Im alten Hochschulgesetz ging es zu wenig weit mit der Formulierung. Das war unser Problem. Wir waren damit eingegrenzt, durch den Senat usw., und haben nicht gewusst, wie wir die Unterstrukturen in die Senatsebene hineinbringen sollen. Sie haben schön die Demokratie erklärt; aber sie muss auch in untergeordneten Rechtssituationen zum Ausdruck kommen.

Es ist de facto so, dass Fakultäten, die sich dann in einem Senat an Kunsthochschulen widerspiegeln, zum Beispiel eine Schieflage geraten, einfach weil eine Fakultät einen Studiengang und eine andere Fakultät fünf Studiengänge haben kann; das hängt einfach mit den Kapazitäten bzw. Personalgrößen der Lehrenden zusammen. Da muss natürlich eine andere Form gefunden werden. Das ist sozusagen unser Ursprungsgedanke.

Ich möchte noch einmal auf Master und Ph. D. eingehen. Die Kunsthochschulen haben sich sehr gegen das Bachelor-Master-Prinzip des Bologna-Prozesses gewehrt. Wir in Sachsen haben sehr wohl die Möglichkeit, grundständig zu bleiben und mit Diplom abzuschließen. Ich meine, wir hätten eine andere Gangart genommen, wenn das grundständige Studium geblieben wäre; es wäre modularisierbar gewesen, um mit den Abschlüssen adäquat zu Diplomen oder diversen anderen Verifizierungen zu bleiben und dadurch auch international „verstehbar“ zu sein.

Ich möchte auch betonen, dass es in Amerika sehr wohl den „Golden Handshake MA“ gibt. Wenn man zum Ph. D. „antritt“, also diesen ganzen Studiengang belegt, um überhaupt promovieren zu können – das geht von unten los –, kann man sich auf einen

Master quasi zurücksetzen lassen. Ich denke, da gibt es sicherlich Vergleichbarkeiten, die in irgendeiner Form auch zu bedenken wären. Ich weiß gar nicht, ob man da so sehr viel durchbrechen würde. Es ist einfach nur noch nicht gedacht worden, weil sich alles auf das erste berufsbildende Ziel, den Bachelor, versteift. Ich denke, dass sich durchaus auch ein Master, der modularisiert ist, als grundständiges Studium darstellen ließe.

Vors. Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier: Vielen Dank, Herr Sery.

Vielen Dank, meine Damen und Herren Sachverständigen! Sie haben uns mit Ihren Stellungnahmen geholfen, unsere Urteilsbildung zu schärfen. Die Anhörung ist damit beendet.

(Schluss der Anhörung: 14:15 Uhr)

Benjamin Bigl, M.A.

Sprecher PromovierendenRat Leipzig

Doktorandenvertretungen in Sachsen:

Ein Instrument der Qualitätssicherung im Wettbewerb der Hochschulen für eine innovative Hochschul- und Wissenschaftspolitik

Landtagsanhörung der Hochschulgesetzesnovelle am 8. Juni 2012



1 / Benjamin Bigl, M.A.

Gliederung

- I Status Quo – Doktoranden in Sachsen
- II Problemlage – Gründe für Doktorandenvertretungen
- III Die Entwicklung in Deutschland nach sächsischem Vorbild
- IV § 40a „Vertretung der Doktorandenschaft“
 - Vorteile für die Hochschulen und das Land Sachsen

2 / Benjamin Bigl, M.A.

I. Status Quo - Doktoranden in Sachsen

- etwa 205.000 Doktoranden in Deutschland (DESTATIS 2012), davon **ca. 15.000** in Sachsen
- **unzureichende und uneinheitliche Erhebung** der Zahlen, sächsische Staatsregierung kann **keine exakte Zahlen für Sachsen** nennen (vgl. DRS 5/2950, 4/3013; 4/3014)
- **in Deutschland konstant 25.000 Promotionen** pro Jahr(DESTATIS 2012), etwa **1500** davon in Sachsen (SMWK 2010)
- **Dissertationsphase** in Deutschland **5 Jahre**, 20 % der Befragten benötigen länger als 7 Jahre; Durchschnittsalter liegt bei 34 Jahren (DESTATIS 2012)

I. Status Quo - Doktoranden in Sachsen

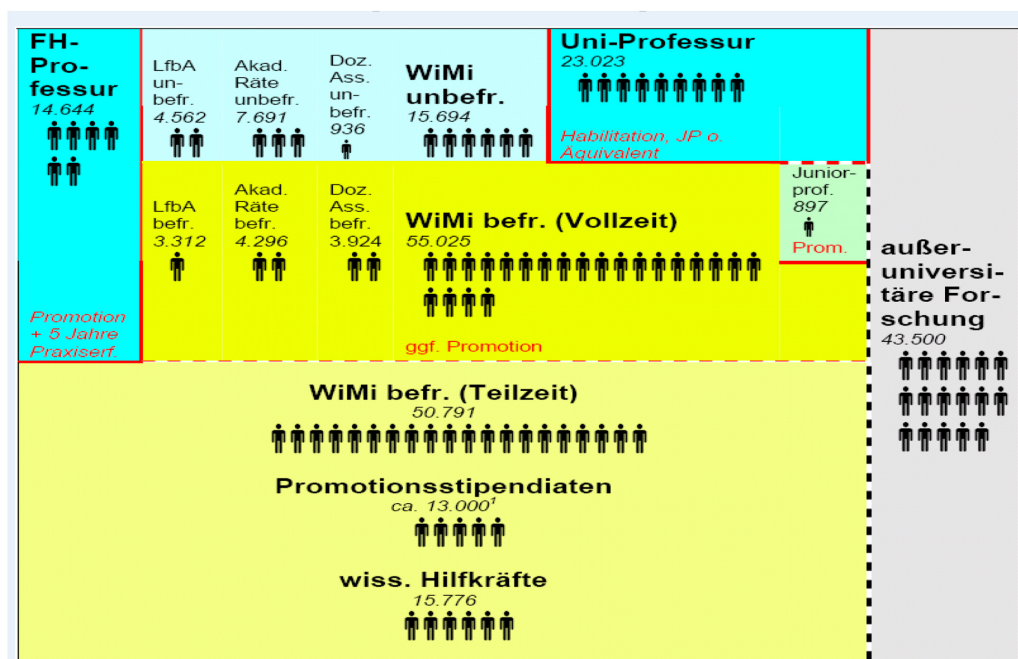
- Zwei Promotionswege: **„Doktorvatermodell“** sowie **„strukturierte Promotion“**
- Drei Promotionstypen:
 - 1. Promotionsstudium** (Doktoranden = formal Studierende)
 - 2. Externe Doktoranden** (u.a. Stipendiaten, Externe)
 - 3. befristete Wiss. Mitarbeiter und Wiss. Hilfskräfte**

II. Problemlage – Gründe für eine Doktorandenvertretung

- Erste Phase eigenständigen Forschens, **nicht dritte Studienphase** (vgl. Wissenschaftsrat, Verband UniWinD und HRK), Doktoranden leisten erheblichen Teil in Lehre und Forschung
- Verschiedene Promotionsarten und -typen zeigen **Problemfelder**:
 - **Einstieg**: Einstiegshürden minimieren, Erhöhung der Abschlüsse (Beratung)
 - **Zugang**: Stipendiaten/Externe ohne Mitbestimmungsmöglichkeit; Versicherungsfragen
 - **Vernetzung**: Unterschiedliche Arten und Typen (Interdisziplinarität)
 - **Konflikt Lehre**: Promotionsstudierende formal durch den StudentInnenRat vertreten
 - **Vertretung**: WHK/WMA nicht vom **PersVG** erfasst, u.a. 60 % der Verträge < 1 Jahr
 - **Konflikt Betreuung**: Personalunion von Betreuer/Arbeitgeber (Abhängigkeit)
 - **Dauer**: konstante Abschlüsse bei steigenden Doktorandenzahlen (DESTATIS 2012)

5 / Benjamin Bigl, M.A.

II. Problemlage – Gründe für eine Doktorandenvertretung



(Quelle: Statistisches Bundesamt, Institut für Hochschulforschung Wittenberg 2011; ohne Promotionsstudenten)

6 / Benjamin Bigl, M.A.

III. Entwicklungen in Deutschland nach sächsischem Vorbild

- **PromovierendenRäte in Sachsen** (Uni Leipzig seit 2008, TU Freiberg 2012; TU Dresden und TU Chemnitz) und Mitteldeutschland (u.a. Uni Halle, Uni Jena, Uni Erfurt)
- **ProRat Leipzig**: u.a. wöchentliche Promotionsberatung, Vorträge, Mediation im Konfliktfall
- **Bundesweit über 25 Doktorandenvertretungen** (u.a. HU Berlin, TU Berlin, Uni Bielefeld, Uni Frankfurt/Main, Uni Göttingen, TiHo Hannover, KIT Karlsruhe Institut für Technologie, Uni Lüneburg, Uni Marburg, LMU München, Uni Osnabrück, Uni Rostock, Uni Trier, Uni Wuppertal, Uni Würzburg u.a.)
- aufgenommen in Grundordnung u.a. in Leipzig (vorläufig), Jena, München (Rahmenpromotionsordnung), Gesetzgebungsverfahren (u.a. in Sachsen, Sachsen-Anhalt)
- **Empfohlen u.a. von HRK, Wissenschaftsrat, UniWinD sowie Gewerkschaften**

III. Vorschlag: §40a „Vertretung der Doktorandenschaft“

- **§ 40 Abs. 2**
- verpflichtende Registratur von Doktoranden, Einführung eines zentralen Doktorandenverzeichnis, Implementierung von Promotionsvereinbarungen zu Beginn der Promotionsphase (Positionspapiere HRK und UniWind 2011)
- nötig für Qualitätssicherung und -steigerung
- **§ 40a „Vertretung der Doktorandenschaft“** (HRK)
- Ansprechpartner an der Schnittstelle von Hochschule und Doktoranden (Sichtbarkeit erhöhen)
- Beratungsfunktion (Entlastung der Hochschulen, Einstieg erleichtern, Abbrüche reduzieren)
- Vernetzungsfunktion (interdisziplinär)
- Mediationsfunktion im Konfliktfall (Vertretung sichern)

III. Vorschlag: §40a „Vertretung der Doktorandenschaft“

- **§ 40a „Vertretung der Doktorandenschaft“**
 - >> Vertretungen geeignet, **Abschlüsse und Qualität der Promotionen zu steigern**
 - >> mitgliedschaftliche **Rechte nach § 50 SächsHSG/HFSG bleiben unberührt**
 - >> **gibt nötigen rechtlichen Rahmen** für die Entwicklungen in Deutschland und Sachsen
 - >> **kostenneutral**
 - >> entspricht **Intention des SächsHSG** („Hochschulfreiheit“ und „Hochschulwettbewerb“)
 - >> Instrument der Qualitätssteigerung **exzellenter Hochschulen und innovativer Wissenschaftspolitik** im Wettbewerb der Bundesländer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.prorat.uni-leipzig.de

BRÜGGEN

Rechtsanwälte

SÄCHSISCHES HOCHSCHULFREIHEITSGESETZ

Anhörung

Ausschuss für Wissenschaft und Hochschulen, Kultur und Medien

Hochschulfreiheitsgesetz

Übersicht zum Vortrag

Landesrektorenkonferenz

Staatliche Vorgaben für Zielvereinbarungen

Studiengebühren für Langzeitstudenten

Studiengebühren und Stipendien für EU-Ausländer

Beteiligungen der Hochschulen

Alumniwesen

Prüfungs- und Studienordnungen

Lehrprofessuren



BRÜGGEN

Rechtsanwälte

Hochschulfreiheitsgesetz

Hinausschieben des Ruhestands und Seniorprofessur

„Vier Säulen“ - Konzeption

Weiterführender Professor	Weiterleitender Seniorprofessor	Weiterforschender Seniorprofessor	Ehrenamtlicher Seniorprofessor
Weiterführung des Amtes durch Hinausschieben der Pensionierung	Pensionierung aber Weiterleitung des Lehrstuhls/ Instituts	Pensionierung aber Weiterforschung (Drittmittelforschung)	Pensionierung aber Lehre/ Forschung in gewissem Umfang
Öffentl. Rechl. Status Vergütung: (Besoldung)	Privatr. Vereinb. Vergütung : (max.: 25% der letzten ruhegehaltsf. Bezüge)	Privatr. Vereinb. Vergütung: (max.: 25% der letzten ruhegehaltsf. Bezüge)	Vorherige Verständigung Vergütung: Keine (ggf. AufwandsEntsch.)
Mitglied der Universität	Angehöriger (Mitgliedschaft möglich)	Angehöriger (Mitgliedschaft möglich)	Angehöriger (Mitgliedschaft möglich)
Beibehaltung der Ausstattung	Beibehaltung der Ausstattung (Verhandlungssache)	Beibehaltung der Ausstattung (Verhandlungssache)	Beibehaltung der Ausstattung i.d.R. (-)



BRÜGGEN

Rechtsanwälte

An der Frauenkirche 12, 01067 Dresden, Tel.: 0351-563300, Fax: 0135-5633015, E-Mail: brueggen@brueggen-ra.de

Übersicht zum Vortrag

Hochschulfreiheitsgesetz

Forschungstätigkeit von Honorarprofessoren

Der Titel Juniorprofessor

Delegationsbefugnis des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Stellung des Rektors im Senat

Die Wahl des Rektors

Die Abwahl des Rektors

Zusammensetzung und Aufgabe des Rektorats



BRÜGGEN

Rechtsanwälte

An der Frauenkirche 12, 01067 Dresden, Tel.: 0351-563300, Fax: 0135-5633015, E-Mail: brueggen@brueggen-ra.de

Übersicht zum Vortrag

Hochschulfreiheitsgesetz

Das Beanstandungsrecht des Kanzlers

Die Berufungsbefugnis für Hochschulräte kaufmännisch rechnender Hochschulen

Die Haftung und Reisekostenerstattung der Hochschulratsmitglieder

Aufwandsentschädigung für Hochschulräte

Landeskonzferenz der Hochschulratsvorsitzenden

Beanstandungsrecht des Dekans

Studienkommission

Die Beteiligung des Staatsministeriums in den Verwaltungsräten der Studentenwerke



BRÜGGEN

Rechtsanwälte



Würdigung des Entwurfs zum Hochschulfreiheitsgesetz 2012

Gutachterliche Stellungnahme

zum

**Gesetzentwurf zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen
(Sächsischer Landtag Drs. 5/ 9089)**

für den Sächsischen Landtag,

Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

von

Rechtsanwalt G. Brüggem, Staatsminister a.D.

(Stand: 06.06.2012)

Inhaltsverzeichnis

1.	Landesrektorenkonferenz	5
2.	Staatliche Vorgaben für Zielvereinbarungen	6
3.	Studiengebühren für Langzeitstudenten	7
4.	Studiengebühren und Stipendien für EU-Ausländer.....	9
5.	Beteiligungen der Hochschulen	10
6.	Alumniwesen	13
7.	Prüfungs- und Studienordnungen.....	14
8.	Lehrprofessuren.....	14
9.	Hinausschieben des Ruhestands und Seniorprofessur	16
10.	Forschungstätigkeit von Honorarprofessoren	21
11.	Der Titel Juniorprofessor	24
12.	Delegationsbefugnis des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.....	24
13.	Die Stellung des Rektors im Senat	25
14.	Die Wahl des Rektors.....	27
15.	Die Abwahl des Rektors	27
16.	Zusammensetzung und Aufgabe des Rektorats.....	28
17.	Hochschulinterne Rechtsaufsicht des Rektorats	33
18.	Das Beanstandungsrecht des Kanzlers.....	35
19.	Die Berufungsbefugnis für Hochschulräte kaufmännisch rechnender Hochschulen.....	37
20.	Die Haftung und Reisekostenerstattung der Hochschulratsmitglieder	38
21.	Aufwandsentschädigung für Hochschulräte	45
22.	Landeskonferenz der Hochschulratsvorsitzenden	45
23.	Beanstandungsrecht des Dekans.....	46
24.	Studienkommission.....	48
25.	Die Beteiligung des Staatsministeriums in den Verwaltungsräten der Studentenwerke	49

Hinweise zur Schreibweise:

Paragrafenangaben ohne Hinweis auf das Gesetz stehen für das Sächsische Hochschulgesetz in seiner aktuellen Fassung. Bei Paragrafenangaben zum Gesetzentwurf ist die Abkürzung SächsHSFG hinzugefügt worden oder es wird auf den „Gesetzentwurf“ Bezug genommen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AZV	Abwasserzweckverband
ber.	bereinigt
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
d.h.	das heißt
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KommJur	Zeitschrift Kommunaljurist
LKV	Zeitschrift Landes- und Kommunalverwaltung
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
Rn.	Randnummer
SächsABL.	Sächsisches Amtsblatt
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

SächsOVG	Sächsisches Oberverwaltungsgericht
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
ThürOVG	Thüringer Oberverwaltungsgericht
TOP	Tagesordnungspunkt
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
v.	vom
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1. Landesrektorenkonferenz

1. Der Gesetzentwurf sieht in Art. 1 keine Änderung des § 8 (Landesrektorenkonferenz) vor. Im Interesse der Unterstützung der Autonomie der Hochschulen, als ausdrücklich erklärtem Ziel des Gesetzentwurfs, sollte erwogen werden, ob nicht die Effektivität dieser Plattform der Meinungsbildung der Hochschulen und institutionellen Schnittstelle zwischen Hochschulen und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst verbessert werden könnte. Um die Größe des Gremiums zu verringern und gleichzeitig die Einbindung des Verwaltungs-Know How der Hochschulverwaltungen zu gewährleisten, könnte bei Art. 1 im Gesetzentwurf folgende Änderung als Nr. 4a in den Gesetzentwurf aufgenommen werden:

„§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) *Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:*

„Die Rektoren der staatlich anerkannten Hochschulen können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.“

- b) *Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:*

„Die Kanzler der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 beraten in ihrer Konferenz die Verhandlungsgegenstände der Landesrektorenkonferenz vor und werden in dieser jeweils von einem Kanzler einer Hochschule nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und einem nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 mit beratender Stimme in der Landesrektorenkonferenz vertreten.““

2. Der Vorschlag berücksichtigt die Zählweise der Neufassung des § 1 Absatz 1 nach Maßgabe des Gesetzentwurfs. Die vorgeschlagene Regelung macht die Konferenz der Kanzler zu einer Einrichtung der Landesrektorenkonferenz mit der Aufgabe deren Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten.

2. Staatliche Vorgaben für Zielvereinbarungen

3. Im Gesetzentwurf wird in Art. 1 Nr. 6 Buchst. b) folgende Regelung zu staatlichen Vorgaben bei Zielvereinbarungen vorgeschlagen:

„Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Wenn eine Zielvereinbarung mit einer Hochschule nicht zu Stande kommt, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Hochschulrates und des Rektorates Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie Sanktionen für den Fall des Nichterreichens der vorgegebenen Ziele festlegen.“

4. Zur Begründung wird im Gesetzentwurf hierzu ausgeführt:

„Die Freigabe der Stellenplanbindung nach § 103 Abs. 3 neuer Fassung und der Wegfall des Vergaberahmens nach § 14 Besoldungsgesetz in der in Artikel 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes enthaltenen Fassung führen zu der Notwendigkeit, bisher durch Stellenplan und Vergaberahmen determinierte Steuerungsmechanismen in geeigneter Weise in den Bereich der Zielvereinbarungssystematik zu überführen.“

5. Eine konkrete Begründung zu dem neu vorgeschlagenen Absatz 3 enthält der Gesetzentwurf nicht. Warum diese Regelung nunmehr ins Gesetz aufgenommen werden soll, obwohl das Gesetz bislang auch ohne eine solche Regelung auskam, kann unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungsintention daher nicht beurteilt werden. Eine Darlegung, warum das gegebene aufsichtsrechtliche Instrumentarium und die Tatsache, dass ohne Vereinbarung keine Zahlungen erfolgen können, nicht ausreichend sein sollen, enthält der Entwurf nicht. Es sollte erwogen werden, die vorgeschlagene Regelung bis auf Weiteres zurückzustellen. In diesem Falle müsste als Folgeänderung in dem neu vorgeschlagenen Absatz 6 die Worte *„und zur Ersatzvornahme nach Absatz 3“* gestrichen werden.

3. Studiengebühren für Langzeitstudenten

6. In Art. 1 Nr. 8 Buchst. b) wird im Gesetzentwurf folgender § 12 Abs. 2 vorgeschlagen:

„8. § 12 wird wie folgt geändert:

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 [und 3] eingefügt:

„(2) Sofern die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als 5 Semester überschritten wird, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 EUR bei der Rückmeldung erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Rückmeldung. Die §§ 11, 17, 18 und 21 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012)“

7. Zur Begründung wird im Gesetzentwurf ausgeführt:

„Bei deutlicher Überschreitung (mehr als fünf Semester) der in der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 Euro bei der Rückmeldung erhoben. Etwaige Zeiten von Urlaubssemestern, Mutterschutz und wegen Kindesbetreuung nach § 20 Abs. 2 SächsHSG werden bei der Ermittlung der zurückgelegten Studienzeit nicht angerechnet (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG). Gleiches gilt für Zeiten der Mitwirkung in Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder der

Studienkommission. Um eine gleichmäßige Handhabung bei allen Hochschulen zu erreichen und eine unterschiedliche Höhe des Betrages zu vermeiden, wird ein einheitlicher Kostenbetrag von 500 EUR pro Semester normiert. Die neue Regelung soll den Hochschulen neue Einnahmequellen eröffnen und die Studenten zu einem zügigen Studium anhalten. Gleichzeitig sind die Hochschulen verpflichtet, die Einnahmen aus Langzeitstudiengebühren für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre einzusetzen. Dies ist gesetzlich zu bestimmen, ansonsten fließen diese Einnahmen zweckneutral dem Staatshaushalt zu.“

8. Der Freistaat Sachsen stellt denjenigen, die studierwillig und studierfähig sind Studienplätze zur Verfügung und muss diese finanzieren. Dabei geht er von der Regelstudienzeit als Organisations- und Finanzierungsgrundlagen für die Hochschulen aus. Sofern diese „Geschäftsgrundlage“ durch Bachelor- oder Masterstudenten verlassen werden sollte, ist dies nicht verwerflich. Durch diese Studenten wird aber eine Situation geschaffen, in der die Gemeinschaft von ihnen einen, wenn auch nicht kostendeckenden, Anerkennungsbetrag als Eigenbeitrag verlangen kann, um sie zur Einhaltung der Geschäftsgrundlage anzuhalten. Daher sollte das „Maß der Dinge“ nicht fünf Semester betragen, wie dies der Gesetzentwurf vorsieht. Vor dem Hintergrund eines sechssemestrigen Bachelor-Studiums oder eines viersemestrigen Masterstudiengangs erscheint dies vor dem Hintergrund der erklärten Zielstellung veränderungsfähig zu sein. Weil alle Sonderfälle über die Anrechnungsmodalitäten abgedeckt werden, dürfte von der fünfsemestrigen Grenze allenfalls eine geringe Steuerungswirkung ausgehen. Daher müsste die Grenze deutlich näher an der Grenze der Regelstudienzeit liegen. Es wird aus diesem Grund zu erwägen gegeben, ob nicht die Grenze der Überschreitung unter Berücksichtigung eines Puffers von einem Semester auf dieses Maß festgelegt werden sollte. Dabei soll mit der Regelung keinem Studenten wegen der Dauer seines Studiums ein Vorwurf gemacht werden. Insoweit sollte es nicht nur mehr Freiheiten für die Hochschulen, sondern auch einen eigenbestimmten Entscheidungsspielraum für jeden Studenten geben. Es geht lediglich darum, dass derjenige, der die Ressourcen der Ge-

meinschaft überdurchschnittlich in Anspruch nimmt, dafür der Gemeinschaft einen Ausgleich leisten sollte. Im Übrigen ist die betragsmäßige Höhe der Gebühr, von der vorgeschlagen wird, dass diese diskutiert werden sollte, z.T. weit unterhalb der Werte, die z.T. in anderen Mitgliedsstaaten der Union gefordert werden.

9. Vor diesem Hintergrund wird zu erwägen gegeben, ob nicht in § 12 Abs. 2 die Worte „um mehr als 5 Semester“ durch die Worte „um mehr als 1 Semester“ ersetzt werden sollten. Damit es zu keinen unangemessenen Härten kommt, könnte erwogen werden diese Regel zu flexibilisieren, indem die Worte „um mehr als 5 Semester“ durch die Worte „um mehr als 1 Semester oder für den Fall, dass der Student die Verzögerung nicht zu vertreten hat, um 2 Semester“ ersetzt werden könnten.

4. Studiengebühren und Stipendien für EU-Ausländer

10. In Art. 1 Nr. 8 Buchst. b) wird im Gesetzentwurf folgender § 12 Abs. 3 vorgeschlagen:

„(3) Für Studenten, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, können die Hochschulen in den in Absatz 2 genannten Studiengängen Gebühren erheben, wenn sie für diesen Personenkreis ein Stipendienprogramm anbieten.“

11. Zur Begründung wird im Gesetzentwurf ausgeführt:

„Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 wird den Hochschulen ermöglicht, von Studenten, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, Gebühren zu erheben. Voraussetzung ist aber, dass die Hochschulen für diesen Personenkreis ein Stipendienprogramm anbieten. Die Ausgestaltung des Programms ist in das Ermessen der Hochschulen gestellt.“

12. Warum die vorgeschlagene Regelung auf weitere berufsqualifizierende Abschlüsse nach Abs. 2 beschränkt wird, kann der Begründung nicht entnommen werden. Weil die Stipendienvorgabe relativ

unbestimmt ist, könnte diese konkreter gefasst werden. Es wird daher zu erwägen gegeben, ob nicht der neu vorgeschlagene Absatz 3 zu § 11 folgenden Inhalt bekommen sollte:

„(3) Für Studenten, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, erheben die Hochschulen Gebühren, wenn sie für diesen Personenkreis ein Stipendienprogramm durch Erlass der Gebühren für sozial schwache und hochbegabte Studenten anbieten. Für hochbegabte Studenten soll das Stipendienprogramm weitergehende Anreize eröffnen. Das Nähere zu den Stipendienprogrammen regelt die Hochschule durch Ordnung, die durch das Rektorat im Benehmen mit dem Erweiterten Senat erlassen wird.“

5. Beteiligungen der Hochschulen

13. Im Gesetzentwurf wird in Art. 1 Nr. 4 Buchst. b) zu § 6 vorgeschlagen, den Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen. Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Hochschulrates und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Haftung der Hochschule ist auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes sind zu gewährleisten.“

14. Zur Begründung wird im Gesetzesentwurf ausgeführt:

„Der aktuelle Wortlaut regelt unter engen Voraussetzungen, wie Hochschulen Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen können. Im Interesse der Deregulierung werden diese ebenso wie die bestehende Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung solcher Voraussetzungen gestrichen. Um diesbezügliche finanzielle Risiken für die Hochschulen zu verhindern, bedürfen diese Entscheidungen und Maßnahmen der Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Des Weiteren müssen stets die

Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 SächsHO vorliegen. Dies erreichen die Änderungen der Absätze 4 und 5 des § 11, die § 65 Abs. 1 SächsHO für anwendbar erklären.“

15. Nach Satz 2 dieser Begründung soll im Interesse der Deregulierung der „enge“ Wortlaut der geltenden Vorschrift ebenso wie die bestehende Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung solcher Voraussetzungen gestrichen werden. Das erklärte Ziel ist uneingeschränkt zu begrüßen. Aber: Satz 2 und 4 der Begründung sind nicht ganz widerspruchsfrei. Zwar werden bislang die Gründungsmotive für eine Beteiligungsgesellschaft abschließend im Gesetz aufgezählt. Wenn diese vorliegen, kann die Hochschule eine Beteiligung eingehen. Künftig müsste gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 SächsHO „ein wichtiges Interesse“ der Hochschule vorliegen. Weil es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff des Haushaltsrechts handelt, über dessen Anwendung das Staatsministerium der Finanzen die Deutungshoheit hat, sind Zweifel geboten, ob damit eine Erleichterung für die Beteiligungsmöglichkeiten der Hochschulen einhergeht. Es wird daher vorgeschlagen, zu erwägen, ob es nicht besser wäre, die für die kommunalen Gebietskörperschaften bestehende Beteiligungskonzeption der Gemeindeordnung (vgl. § 96 SächsGemO¹) auch auf die Hochschulen ihrem Wesen nach zu übertragen. Dabei könnte an die Gründungsmotive der derzeitigen Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG angeknüpft werden und im Interesse der Deregulierung die im Gesetz genannten Tatbestände des öffentlichen Interesses am Wissens- und Technologietransfer, an der Verwertung von Forschungsergebnissen oder an der wissenschaftlichen oder künstlerischen Weiterbildung zu Regelbeispielen herabgezont werden, die weitere Gründungsmotivationen zulassen, ohne die Messlatte auf die Ebene des „wichtigen Interesses“ anzuheben. Es wird daher vorgeschlagen zu erwägen, folgenden § 11a in das Gesetz aufzunehmen und stattdessen Art. 1 Nr. 4 und Art 7 c) aa) des Gesetzentwurfs entfallen zu lassen:

¹ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 18.03.2003, SächsGVBl. 2003, 55, 159, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes v. 27.01.2012 (SächsGVBl., 130 ff.).

„§ 11a Beteiligungen

(1) Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

- a) öffentliche Zwecke, insbesondere die des Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen und der wissenschaftlichen Weiterbildung dies rechtfertigen und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,*
- b) das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,*
- c) die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und*
- d) die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.*

Wirtschaftliche Unternehmen der Hochschulen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen und dem Rechnungshof dann, wenn die Hochschule die Mehrheit der Anteile erwirbt oder ihr zusammen mit anderen Körperschaften, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung berechtigte Mehrheit der Anteile zustehen. Besteht die Anzeigepflicht nach Satz 3 gegenüber dem Rechnungshof, prüft er die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen. Ihm sind durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse sowie die Befugnis, die Wirtschaftsführung des Unternehmens prüfen zu können, einzuräumen.

(2) *Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Hilfsbetriebe, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Hochschule oder ihrer Teile dienen.*

(3) *Wirtschaftliche Unternehmen der Hochschule sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag zugunsten der Hochschule abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.“*

6 Alumniwesen

16. Eine der Stärken der anglo-amerikanischen Spitzenhochschulen ist der Kontakt und die Pflege der Alumni (Absolventen einer Hochschule). Das Alumni-Management setzt den Umgang mit den einschlägigen Daten voraus. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 bestimmt bislang ganz allgemein:

„Die Hochschule darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, ihrer Studienbewerber, Prüfungskandidaten, Gasthörer und ehemaligen Mitglieder verarbeiten, soweit dies für

[...] 9. die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern [...]

erforderlich ist.“

17. Bei dieser Regelung bleibt unklar, ob und inwieweit sich die Hochschule oder ihre Untergliederungen dabei Dritter wie z. B. An-Instituten, kooperierenden Forschungseinrichtungen, Fördervereinen oder Alumniorganisationen bedienen darf. Denn die Ermächtigungsgrundlage zur Datenverarbeitung ist ausschließlich auf die Hochschulen ausgerichtet (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1: *„Die Hochschule...“*). Die Hochschule ist aber nicht immer Träger oder Organisator von Alumni-Veranstaltungen oder -Aktionen. Die Pflege der Alumni liegt aber im originären Interesse der Hochschule und damit im öffentlichen Interesse. Es sollte daher eine einschlägige datenschutzrechtliche Ermächtigung ins Gesetz aufgenommen werden.

7. Prüfungs- und Studienordnungen

18. Die Hochschulen erlassen Prüfungsordnungen nach § 34 und Studienordnungen nach § 36. Aus Gründen der Vereinfachung könnten beide Ordnungen zu einer zusammengefasst werden. Vor diesem Hintergrund wird zu erwägen gegeben, ob nicht die Möglichkeit geschaffen werden sollte, dass die Hochschulen bzw. Fakultäten, die dies wollen, die zwei Ordnungen in einer zusammenführen. Eine Entsprechende Regelung könnte wie folgt als Art. 1 Nr. 9a ausgestaltet werden:

„Nr. 9a § 16 wird wie folgt geändert:

Nach § 16 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Prüfungs- und Studienordnungen können in einer Ordnung erlassen werden.“

8. Lehrprofessuren

19. Im Gesetzentwurf wird in Art. 1 Nr. 25 zu § 59 eine Regelung zu den sog. Lehrprofessuren mit folgendem Inhalt vorgeschlagen:

„a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Funktionsbeschreibung kann vorsehen, dass Aufgaben verstärkt, befristet bis 31. Dezember 2017 auch ausschließlich, in der Lehre oder überwiegend in der Forschung wahrzunehmen sind.“

20. In der Begründung heißt es hierzu:

„Die Änderung verdeutlicht den gesetzgeberischen Willen, nach welchem eine stärkere Differenzierung und Akzentuierung zwischen den Lehr- und den Forschungsprofessuren umzusetzen ist. Die Fokussierung einzelner Professuren – entweder auf Aufgaben in der Lehre oder auf Aufgaben in der Forschung – soll einen maßgeblichen Beitrag zu deren Profilierung leisten und der Hochschule ermöglichen – je nach Bedarf – stärkere Forschungs- oder Lehrakzente mit der Professur zu verbinden. Diese Profilbildung soll die Attraktivität der aus-

geschriebenen Professuren für potenzielle Bewerber signifikant steigern und die Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Sachsen auf Dauer sichern. Mit der bis zum 31.12.2017 befristeten Option, Ausschreibungen von Professuren ausschließlich der Lehre zu widmen, soll der perspektivische Mehrbedarf an Lehrkapazitäten für diesen Zeitraum nach einer diesbezüglichen Einschätzung der Hochschulen abgedeckt werden.“

21. Der Wissenschaftsrat hat 2007 Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten gegeben. In diesen Empfehlungen geht es aber nicht um eine Lehrprofessur, sondern um eine Professur mit dem Schwerpunkt Lehre. Die Qualität der Ausbildung an deutschen Universitäten wird unter anderem durch die enge Verzahnung von Forschung und Lehre bestimmt. An Fachhochschulen ist dieser Zusammenhang nicht so stark ausgeprägt aber auch vorhanden. Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Lehrprofessur ist der Einstieg in den Ausstieg aus diesem System. Weil der Mehrbedarf an Lehre ein erkennbar vorübergehender ist, erscheinen bedarfsorientierte Reaktionen besser geeignet zu sein als systemische Fragestellungen. Daher sollten vorhandene Instrumente wie die Lehrbeauftragten und Honorarprofessuren stärker genutzt werden, wie dies zum Teil vom Gesetzentwurf umgesetzt wird. Der Eingriff in den materiellen Hochschullehrerbegriff² dürfte nicht der Königsweg sein. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung schafft die fakultative Möglichkeit der Einrichtung einer Professur mit dem Schwerpunkt Lehre ab. Diese Handlungsalternative wird durch die Lehrprofessur ersetzt. Eine Wahlmöglichkeit für die Hochschulen ist nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird zu erwägen gegeben, ob nicht die Lehrprofessur als Alternative entfallen sollte oder aber ggf. auf den Bereich der Fachhochschulen begrenzt werden sollte. Zugleich sollte erwogen werden, ob nicht im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen die Alternative einer Professur mit dem Schwerpunkt der Lehre erhalten

² vgl. Geis, in: Heinig et al. (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Wissenschaftsrechts: Lehrprofessur und Hochschuldozentur – Königsweg oder Holzweg? Göttingen 2011, 37, 47.

werden sollte. Art. 1 Nr. 25 Buchst. a) könnte wie folgt gefasst werden:

„§ 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„An Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann die Funktionsbeschreibung vorsehen, dass Aufgaben verstärkt, befristet bis 31.01.2017 auch ausschließlich, in der Lehre wahrzunehmen sind.

Die bisherigen Sätze 4 bis 9 werden zu den Sätzen 5 bis 10.“

22. Der Vorschlag berücksichtigt bereits die neue Zählweise in Folge des Gesetzentwurfs bei § 1.
23. Zu Art. 1 Nr. 25 Buchst. b) vgl. die nachstehenden Ausführungen.

9. Hinausschieben des Ruhestands und Seniorprofessur

24. Im Gesetzentwurf wird in Art. 1 Nr. 25 Buchst. b) folgende Regelung vorgeschlagen:

„Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Besteht ein besonderes Interesse der Hochschule, kann gemäß § 50 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Eintritt in den Ruhestand nach § 69 Abs. 6 für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden.“

25. Zu Begründung wird ausgeführt:

„Mit der neuen Regelung tritt ein verbeamteter Professor auch beim Hinausschieben des Ruhestands um bis zu 3 Jahren erst zum Ende des Semesters in den Ruhestand, in dem er die Altersgrenze erreicht. Bisher war das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs möglich. Die Regelung gewährleistet für die Hochschule einen ordnungsgemäßen Abschluss des Studien- und Lehrbetriebs bis zum Semesterende.“

26. Der Gesetzentwurf beinhaltet insoweit eine Klarstellung. Die Potenziale, die in einer alternden Gesellschaft zusammen mit denjenigen Menschen erschlossen werden könnten, die noch nicht ganz oder teilweise in den Ruhestand gehen wollen bzw. im Ruhestand noch aktiv bleiben wollen, werden noch nicht hinreichend genutzt. Über die reine beamtenrechtliche Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestands in der speziellen hochschulrechtlichen Ausprägung des § 59 Abs. 1 Satz 8 und 9 könnten vom Gesetzgeber weitere Gestaltungsmöglichkeiten für die Hochschulen bereitgestellt werden. Eine davon ist die Seniorprofessur. Der Begriff der Seniorprofessur ist bislang hochschulrechtlich nicht existent. Anders als die Berufs- oder Funktionsbezeichnung „*Professor*“, die nach dem Ausscheiden zum Titel wird, oder dem sog. Titel „*Juniorprofessor*“ ist der Begriff des Seniorprofessors im Hochschulrecht nicht verankert.
27. Das Konzept der Seniorprofessur (engl.: distinguished senior professorship) konkretisiert die Handlungsoption „*intergenerationelle Zusammenarbeit*“. Im Einzelnen bedeutet das die Mitwirkung sowohl pensionierter bzw. emeritierter Professoren als auch erfahrener Praktiker mit wissenschaftlichem Hintergrund, die nicht mehr erwerbsberuflich tätig sind, in Lehre, Forschung und Weiterbildung³. Unterschiedliche Möglichkeiten, das Konzept der Seniorprofessur zu realisieren, ergeben sich durch die Wahl der Arbeitsfelder seitens der Hochschule und die Qualifikationen der jeweils zur Mitwirkung eingeladenen Personen. Ob und in welcher Weise die einzelnen Hochschulen die Einrichtung von Seniorprofessuren wahrnehmen und organisieren, hängt von ihren jeweiligen Gegebenheiten

³ Callies/ Geißler et. al., a.a.O., 6.

ten ab⁴. Ein allgemeingültiges Verfahren wie zum Beispiel das Berufungsverfahren, gibt es nicht und könnte den Hochschulen vorbehalten bleiben. Anders als beim Hinausschieben des Ruhestands nach § 59 Abs. 1 Satz 8 und 9 geht es bei Seniorprofessoren um pensionierte Professoren. Um den Interessen der noch an einer aktiven Beteiligung interessierten pensionierten Professoren und dem Interesse der Hochschulen weiterhin die Potenziale dieses Personenkreises systematisch nutzen zu können, wird nachstehend ein Vier Säulen – Konzept vorgeschlagen.

„Vier Säulen“ – Konzept

Weiterführender Professor	Weiterleitender Seniorprofessor	Weiterforschender Seniorprofessor	Ehrenamtlicher Seniorprofessor
Weiterführung des Amtes durch Hinausschieben der Pensionierung	Pensionierung aber Weiterleitung des Lehrstuhls/ Instituts	Pensionierung aber Weiterforschung (Drittmittelforschung)	Pensionierung aber Lehre/ Forschung in gewissem Umfang
Öffentl. rechtl. Status Vergütung: (Besoldung)	Privatr. Vereinb. Vergütung : (max.: 25% der letzten ruhegehaltsf. Bezüge)	Privatr. Vereinb. Vergütung: (max.: 25% der letzten ruhegehaltsf. Bezüge))	Vorherige Verständigung Vergütung: Keine (ggf. AufwandsEntsch.)
Mitglied der Universität	Angehöriger (Mitgliedschaft möglich)	Angehöriger (Mitgliedschaft möglich)	Angehöriger (Mitgliedschaft möglich)
Beibehaltung der Ausstattung	Beibehaltung der Ausstattung (Verhandlungssache)	Beibehaltung der Ausstattung (Verhandlungssache)	Beibehaltung der Ausstattung i.d.R. (-)

28. Neben den Professor, dessen Ruhestand hinausgeschoben wird (erste Säule), könnte es den Seniorprofessor geben, der über die Grenze der Pensionierung hinaus, im Ruhestand seinen Lehrstuhl und/ oder sein Institut weiterführt, obwohl er in Pension ist (zweite Säule). Als Grundlage kommt ein Dienstvertrag in Betracht. Das Entgelt würde bei 25% der zuletzt als Professor bezogenen Bezüge gedeckelt, so dass nicht mehr als 100% der vor der Pension erhaltenen ruhegehaltstfähigen Bezüge bezogen werden können. Dadurch werden Konflikte mit dem bundesrechtlichen Versorgungsrecht

⁴ Callies/ Geißler et. al., a.a.O., 6.

vermieden, sofern der Hochschullehrer beim Eintritt in den Ruhestand Beamter ist (Regelfall).

29. Eine solche Seniorprofessur könnte für Vakanzen und auslaufende Stellen eingesetzt werden. Die dritte Säule könnte eine Drittmittel-Seniorprofessur bilden, die ebenfalls auf der Grundlage eines Dienstvertrags realisiert werden könnte. Den Säulen zwei und drei ist gemein, dass der Seniorprofessor ein Funktion bekleidet, die als öffentliches Amt i. S. d. Art. 33 Abs. 2 GG verstanden werden kann. Die Bestellung zum Seniorprofessor wäre aber gleichwohl keine Durchbrechung des Leistungsprinzips, weil die Seniorprofessur auf dienstvertraglicher Grundlage ohne eine Ausschreibung auf enummerative Fälle beschränkt wird. Diese Fälle stellen auf Sachgründe ab, bei deren Vorliegen, dass Leistungsprinzip ausnahmsweise durchbrochen werden darf⁵.
30. Als vierte Säule der Konzeption kommt der ehrenamtliche Seniorprofessor in Betracht. Er geht seiner Tätigkeit ehrenamtlich und zwar vorrangig in der Lehre nach. Eine Seniorforschungsprofessur ist aber nicht ausgeschlossen. Dem ehrenamtlichen Seniorprofessor kann die Hochschule eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gewähren. Dabei sollte die nähere Regelung den Hochschulen überlassen bleiben.
31. Vor diesem Hintergrund wird zu erwägen gegeben, ob nicht in das Gesetz eine Regelung aufgenommen werden sollte, die die Verhältnisse der Seniorprofessoren normiert. Eine solche Regelung könnte im Anschluss an § 62 in das Gesetz als § 62a aufgenommen werden. Eine solche Vorschrift könnte mit folgendem Inhalt in den Gesetzentwurf als neue Nr. 28a in Art. 1 des Gesetzentwurfs aufgenommen werden:

„28a. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„ § 62a Seniorprofessur

⁵ Vgl. z.B. informativ dazu: OVG Bautzen: Beschl. v. 28.12.2010 - 2 B 53/10 – juris, Rn. 10 ff.

(1) Die Hochschule kann Professoren auf Antrag mit oder nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu Seniorprofessoren bestellen. Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage eines befristeten Dienstvertragsverhältnisses oder ehrenamtlich. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Jahr. Weitere Bestellungen sind möglich.

(2) Die Bestellung auf der Grundlage eines auf jeweils ein Jahr zu befristenden Dienstvertragsverhältnisses erfolgt nach Maßgabe einer Funktionsbeschreibung gem. § 69 Abs. 1 Satz 1. Das zu vereinbarende Entgelt darf die Höhe von 25 vom Hundert der letzten ruhegehaltsfähigen monatlichen Dienstbezüge des Professors vor Eintritt in den Ruhestand nicht übersteigen. Eine Bestellung nach Satz 1 ist nur bei Vakanz für die Dauer der Vakanz und wenn die Stelle des Professors nicht wieder ausgeschrieben werden soll, für den vor der erstmaligen Bestellung festzulegenden Zeitraum des Auslaufens festzulegen. Abweichend von Satz 1 und 3 kann eine Bestellung zum Seniorprofessor bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter für einen bestimmten Zeitraum erfolgen, wenn die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe oder Zeitdauer bewilligt ist und der Seniorprofessor überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird.

(3) Eine ehrenamtliche Bestellung erfolgt nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung über den Gegenstand und den Umfang der Bestellung. Eine Bestellung kann sowohl vorsehen, dass Aufgaben überwiegend oder ausschließlich in der Lehre als auch Aufgaben überwiegend oder ausschließlich in der Forschung wahrgenommen werden. Es kann nach Maßgabe von Absatz 5 eine pauschalierte Aufwandsentschädigung und eine pauschalierte Honorierung für den Zweitaufwand vereinbart werden. Soweit es sich um eine ehrenamtliche Forschungstätigkeit handelt, muss die Abstimmung nach Satz 1 auch die gegebenenfalls erforderliche personelle und sächliche Ausstattung des Seniorprofessors festlegen.

(4) *Der Seniorprofessor kann als Funktionsbezeichnung bis zum Ablauf der zeitlichen Befristung der Bestellung den Zusatz „Seniorprofessor“ führen.*

(5) *Die Sächsische Nebentätigkeitsverordnung vom 21.06.1994, die durch Art. 1 der Verordnung vom 28.01.2004 (SächsGVBl. 33) zuletzt geändert und mit Stand vom 21.02.2004 (SächsGVBl. 1994, S. 1110) rechtsbereinigt worden ist, die Sächsische Hochschulnebtätigkeitsverordnung vom 18.06.2010 (SächsGVBl. 2010, S. 194), beide in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen vom 30.03.2004 (SächsUrIVO - SächsGVBl. 2004, S. 118) sind für Seniorprofessoren in einem Vertrag nach Absatz 2 für entsprechend anwendbar zu erklären. Entsprechendes gilt im Rahmen der Abstimmung nach Absatz 3 Satz 1 Alternativen 1 und 2 für die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen vom 30.03.2004 (SächsUrIVO - SächsGVBl. 2004, S. 118).*

(6) *Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung des Rektorats im Benehmen mit dem Senat. Dabei kann für die pauschalierte Aufwandsentschädigung ein Betrag von bis zu 175 Euro je Monat vorgesehen werden.*

(7) *Wenn mit der Seniorprofessur nach Absatz 2 zugleich Aufgaben der Krankenversorgung verbunden sind, ist das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum herzustellen.“*

10. Forschungstätigkeit von Honorarprofessoren

32. Im Gesetzentwurf wird in Art. 1 Nr. 30 die folgende Beschränkung der Honorarprofessur vorgeschlagen:

„§ 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Honorarprofessoren können die Berechtigung erhalten, sich an der Forschung zu beteiligen.“

33. Zur Begründung heißt es im Gesetzentwurf:

„Bisher ist eine uneingeschränkte Berechtigung der Honorarprofessoren zur Mitwirkung in der Forschung im Hochschulgesetz geregelt. Mit der Änderung des § 65 Abs. 2 SächsHSG ist demgegenüber eine diesbezügliche Ermessensentscheidung der Hochschule vorgesehen, um ihr eine Steuerungsmöglichkeit zu eröffnen. Honorarprofessoren sollen die Berechtigung erhalten können, sich an der Forschung zu beteiligen und sie sollen Lehrleistungen erbringen.“

34. Derzeit lautet § 65 Abs. 2 Satz 4:

„Honorarprofessoren sind berechtigt, sich an Prüfungen und an der Forschung zu beteiligen.“

35. Die Honorarprofessur wird durch den Gesetzentwurf nicht attraktiver, sondern weniger attraktiv ausgestaltet. Dies widerspricht der Erkenntnis, dass in der aktuellen und mittelfristigen Entwicklung die Hochschulen attraktive Honorarprofessuren benötigen, um auch dieses Instrument zur Unterstützung der Lehre auszugestalten. Dies belegt die vorgeschlagene Änderung in Art. 1 Nr. 30 Buchst. b) in anschaulicher Weise. Wenn die Lehrtätigkeit der Honorarprofessoren einschließlich der Prüfungstätigkeit dringend benötigt wird, sollte dieses Instrument möglichst nicht unattraktiver ausgestaltet werden, als dies bislang der Fall war.
36. Im Übrigen kann einem Honorarprofessor ebenso wenig wie den Lehrprofessoren die Forschungstätigkeit verboten werden oder wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden. Bei einem Lehrprofessor wird nur das Amt der Lehrprofessur auf die Lehre beschränkt. Außerhalb der Amtserfüllung kann ihm keine Forschungstätigkeit untersagt werden. Der Lehrprofessor kann außerhalb seiner Deputationspflichten so viel forschen, wie es ihm beliebt.

37. Demgegenüber hat der Honorarprofessor eine Titularprofessur. Honorarprofessoren sind Lehrer an Hochschulen⁶. Sie stehen in einem kooperationsrechtlichen Verhältnis zur Hochschule und gehören dem Lehrkörper an. Dem steht nicht entgegen, dass Honorarprofessoren nicht der Gruppe der Hochschullehrer i. S. d. § 50 Abs. 1 Nr. 1 zuzurechnen sind. Dies liegt nicht daran, dass ein Honorarprofessor kein Hochschullehrer ist, sondern, dass er als ehrenamtlicher Hochschullehrer gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 kein Mitglied der Hochschule sein kann, es sei denn, dass die Grundordnung etwas anderes gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 bestimmt⁷. Mangels Dienstverhältnis hat der Hochschullehrer kein Amt, das auf die Lehrtätigkeit beschränkt werden könnte, wie dies beim Lehrprofessor der Fall ist. Dies unterscheidet den Honorarprofessor deutlich von einem Lehrprofessor. Seine Bindung an die Hochschule besteht ausschließlich aus der kooperationsrechtlichen Bindung, die ihre Grundlage in der Bestellung und deren Annahme hat. Die vorgeschlagene Regelung begegnet daher verfassungsrechtlichen Zweifeln, die es geraten sein lassen, den Gesetzesvorschlag insoweit nicht aufzugreifen. Denn Art. 5 Abs. 3 GG/ Art. 21 Satz 1 SächsVerf gewähren die Freiheit von Forschung und Lehre.
38. Ferner legt die vorgeschlagene Regelung nicht fest, wer die Entscheidung über die Forschungstätigkeit treffen soll. Also wäre dies gem. § 83 Abs. 2 Satz 1 das Rektorat. Dies erscheint aber nicht sinnvoll und sachgerecht zu sein. Es wird daher zu erwägen gegeben, ob nicht Nr. 30 Buchst. a ersatzlos entfallen sollte.

„Die Regelung in Art. 1 Nr. 30 des Gesetzentwurfes wird gestrichen.“

⁶ BVerwG, Urt. v. 16.03.1977 - VIII C 17.76 – juris, Rn. 10, Berufung auf: Köttgen, Deutsches Universitätsrecht, 153; Weber, Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers, 46 ff.; Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 1. Aufl., 288 ff.

⁷ Brügggen, in Brügggen: Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, Dresden 2011, Rn. 783.

39. Hilfsweise wird zu erwägen gegeben, ob Art. 1 Nr. 30 Buchst. a) nicht folgende Fassung erhalten sollte, wenn er nicht gestrichen würde:

„Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Honorarprofessoren können die grundsätzliche Berechtigung erhalten, sich an der Forschung zu beteiligen. Die Entscheidung trifft der Dekan.“

11. Der Titel Juniorprofessor

40. In § 70 Abs. 1 Satz 2 heißt es derzeit in Bezug auf Juniorprofessoren:

„Sie führen den Titel „Juniorprofessor“.“

41. Weil es sich um einen „Titel“ handelt, der durch das Gesetz vergeben wird, fehlt eine Bestimmung, die das Ende der Führungsbeziehung regelt. Es wird daher zu erwägen gegeben, ob nicht, wie beim Professor auch die Bezeichnung „Juniorprofessor“ ebenfalls als Amts- bzw. Funktionsbezeichnung ausgestaltet werden sollte. Diese verliert der Funktionsinhaber mit dem Verlust der Funktion, ohne dass es einer Regelung bedürfte. Eine entsprechende Regelung im Gesetzentwurf könnte in einer neuen Nr. 31a wie folgt gefasst werden:

„Nr. 31a § 70 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie führen die Funktionsbezeichnung „Juniorprofessor“.“

12. Delegationsbefugnis des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

42. Im Gesetzentwurf wird durch Art. 1 Nr. 34 folgende Neuregelung vorgeschlagen:

„Nach § 78 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Es kann einzelne Befugnisse durch Verwaltungsvorschrift auf die Hochschule übertragen.“

43. In der Begründung wird hierzu im Gesetzentwurf ausgeführt:

„Es ist nicht sinnvoll, Entscheidungen über alltägliche Angelegenheiten der Dienstaufsicht, wie z.B. die Urlaubsgewährung nach der SächsUrlVO oder die Untersuchung von Dienstunfällen nach § 45 Abs. 3 BeamtVG im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wahrzunehmen. Befugnisse als Dienstvorgesetzter können aber grundsätzlich nicht durch Verwaltungsvorschrift übertragen werden (§ 4 Abs. 3 SächsBG). Es soll mit einer spezialgesetzlichen Ermächtigung nach § 152 SächsBG im Sächsischen Hochschulgesetz die Möglichkeit geschaffen werden, durch Delegation auf die Hochschulen flexibel auf aktuelle Problemstellungen zu reagieren.“

44. § 152 SächsBG bestimmt:

„Für die Rechtsverhältnisse des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen gilt dieses Gesetz nur, soweit keine abweichende Regelung getroffen wird.“

45. Eine „*abweichende Regelung*“ in diesem Sinne ist eine gesetzliche Regelung. Es sollte daher eine Rechtsverordnungsermächtigung anstelle der Ermächtigung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift ins Auge gefasst werden. Dabei müssten die delegierbaren Befugnisse benannt werden, um den Anforderungen des Wesentlichkeitsvorbehalts zu genügen. Es wird daher zu erwägen gegeben, ob nicht eine Modifikation der vorgeschlagenen Regelung erfolgen oder auf diese verzichtet werden sollte.

13. Die Stellung des Rektors im Senat

46. Im Gesetzentwurf wird in Art. 1 Nr. 35 Buchst. b) zu § 81 vorgeschlagen:

„Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 6 werden die Wörter „Der Rektor,“ gestrichen und das Wort „die“ vor dem Wort „Prorektoren“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt: „Auch der Rektor gehört dem Senat nur mit beratender Stimme an, er entscheidet jedoch bei Stimmengleichheit.“

47. In der Begründung heißt es hierzu:

„Die Änderung stärkt die Position des Rektors. Zwar hat er weiterhin kein Stimmrecht im Senat. Allerdings gibt seine Position bei Stimmengleichheit den Ausschlag.“

48. Die vorgeschlagene Änderung mag in einem kleineren Umfang zu einer Stärkung der Position des Rektors führen. Dies ist aber sehr partieller Natur und nicht sehr nachhaltig. Inhaltlich ist eine solche Regelung nicht zwingend, weil bei Stimmengleichheit ein Antrag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hat, also abgelehnt ist. Denn § 54 Abs. 2 Satz 1 bestimmt:

„Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

49. Anstelle dieser Durchbrechung von § 54 Abs. 2 Satz 1 könnte als Alternative erwogen werden, die Stellung des Rektors dadurch zu stärken, dass er selber bestimmen kann, ob er dem Senat vorsitzen möchte oder nicht. Es wird daher folgende Regelung als Nr. 35 Buchst. b anstelle des Vorschlags im Gesetzentwurf zu erwägen gegeben:

„In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Verzichtet der Rektor durch schriftliche Erklärung gegenüber den Mitgliedern des Senats für die Dauer seiner Amtszeit auf den Vorsitz im Senat, wählt der Senat eines seiner Mitglieder, das Hochschullehrer ist, zum Vorsitzenden. Für diesen gilt Satz 1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Tagesordnung vom Vorsitzenden des Senats im Benehmen mit dem Rektor

erstellt wird. Macht der Rektor von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist der Senat unverzüglich einzuberufen und Verhandlungsgegenstände müssen auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Senats behandelt werden, wenn das Rektorat dies beim Vorsitzenden beantragt.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.“

14. Die Wahl des Rektors

50. Nach § 82 Abs. 6 Satz 1 ist die Stelle des Rektors öffentlich auszuscheiden. Es bleibt unklar, wer für diese Ausschreibung zuständig ist: Die Auswahlkommission, der Senat oder der Hochschulrat. Auch das Rektorat könnte nach § 83 Abs. 2 Satz 1 in Betracht gezogen werden. Es sollte eine Klarstellung erwogen werden. Der Gesetzentwurf könnte in Nr. 36 b) folgenden Wortlaut erhalten:

„In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Ausschreibung ist der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat zuständig.“

Die derzeitigen Sätze 2 bis 10 werden zu den Sätzen 3 bis 11.“

15. Die Abwahl des Rektors

51. Im Gesetzentwurf wird in Art. 1 Nr. 36 Buchst. a) zu § 82 Abs. 8 vorgeschlagen:

„Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Mit seiner Abwahl ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.““

52. Zur Begründung heißt es hierzu:

„Mit der neuen Regelung werden die dienstrechtlichen Folgen der Abwahl eines verbeamteten Rektors nach § 82 Abs. 8 SächsHSG geregelt. Für angestellte Rektoren sind die Folgen einer möglichen Abwahl in den Dienstverträgen zu regeln.“

53. Das Gesetz macht die Abwahl des Rektors nicht von einem Grund abhängig. Dies ist mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nur vereinbar, wenn der Beamte trotz der Möglichkeit der Abwahl seine Unabhängigkeit behält⁸. Dies ist nur möglich, wenn der Rektor, wie dies auch bei Bürgermeistern üblich ist (vgl. § 51 Abs. 7 letzter Halbs. SächsGemO), bis zum Ablauf seiner Amtszeit, für die er gewählt wurde, seine Bezüge behält. Ohne eine solche Regelung ist die Abwahl ohne gesetzlich fixierte Abwahlgründe verfassungsrechtlich zweifelhaft. Daher wird zu erwägen gegeben, ob in den Gesetzentwurf nicht folgende ergänzende Klarstellung als neuer Buchstabe d) in Nr. 36 zu § 82 übernommen wird:

„d) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Er behält bis zum Ablauf seiner Amtszeit die Bezüge wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter.““

54. War der Rektor einer Hochschule vor seiner Bestellung Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Arbeitnehmersverhältnis an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so kann er gem. § 82 Abs. 5 auf seinen Antrag, wenn die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 erfüllt sind, ohne Berufungsverfahren in ein gleichwertiges Professorenamt an die Hochschule versetzt werden, an der er zum Rektor bestellt wurde oder in ein unbefristetes Arbeitnehmersverhältnis an dieser Hochschule übernommen werden. Nach den Grundsätzen, die für Ruhestandsbeamte gelten, kommt es in diesem Fall zu einer Verrechnung der Bezüge als Professor. Nur der überschießende Teil seiner Rektorenbesoldung verbleibt dem abgewählten Rektor bis zum Ablauf seiner Amtszeit zusätzlich zu den Bezügen als Professor.

16. Zusammensetzung und Aufgabe des Rektorats

55. Im Gesetzentwurf wird in Art. 1 Nr. 37 Buchst. a) zu § 83 vorgeschlagen:

⁸ Brügggen, in: Brügggen, Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, Dresden 2011, Rn. 1013.

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Grundordnung bestimmt die Anzahl der Prorektoren und regelt, ob diese haupt- oder nebenberuflich tätig sind.“

[...]“

56. Zur Begründung wird ausgeführt:

„Dies ist eine redaktionelle Änderung, die aus der Neufassung des § 82 Abs. 1 Satz 1 folgt (vgl. Nummer 36 Buchst. a Doppelbuchst. aa).

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb:

Die bestehende Regelungslücke, wer die Anzahl der Prorektoren festlegt, wird geschlossen. Über die Grundordnung der Hochschule entscheidet der Erweiterte Senat. Bei der Frage der Entscheidung über die Anzahl der Prorektoren und damit der Zusammensetzung des Rektorates ist der wissenschaftliche Sachverstand eines großen Kollegialorgans erforderlich.“

57. Die Gesetzesbegründung lässt unerwähnt, dass nach der Neuregelung der Erweiterte Senat der Hochschule bestimmen können soll, wie viele Prorektoren es an einer Hochschule gibt. Der Gesetzentwurf sieht vor, die bisher bestehende Höchstzahlkonzeption der Rektoratsmitglieder aufzugeben. Damit würde dem Erweiterten Senat das Recht eingeräumt, zu bestimmen, wie stark die Position der Prorektoren aber zum Teil auch das Gewicht des Kanzlers und des Rektors durch eine Veränderung der Zahl der Prorektoren zumindest teilweise relativiert werden könnte. Dies ist nicht vollständig kohärent mit der Stärkung des Rektors wie diese mit der vorgeschlagenen Änderung des § 82 Abs. 1 Satz 1 intendiert ist.

58. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass zu der Frage, wer die Anzahl der Prorektoren festlegt, eine Regelungslücke bestehen

würde, die durch den Regelungsvorschlag geschlossen würde. Dies hält aber im Ergebnis einer kritischen rechtlichen Würdigung nicht Stand. Das Vorschlagsrecht des Rektors umfasst die Personen und damit auch die Anzahl der Prorektoren. Denn als Alternative zur Entscheidungskompetenz des Rektors aus Absatz 1 Satz 1 kommt nur der Erweiterte Senat und seine Grundordnungskompetenz in Betracht. Dessen Entscheidungskompetenz wird aber vom Gesetz in § 83 Abs. 1 Satz 3 auf die Frage begrenzt, ob die Prorektoren hauptberuflich oder nebenamtlich tätig werden sollen. Denn § 83 Abs. 1 Satz 2 und 3 lauten wie folgt:

„Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, bis zu 3 Prorektoren und dem Kanzler. Nach Maßgabe der Grundordnung können Prorektoren hauptberuflich oder nebenberuflich tätig sein.“

59. Weil die Regelung im zweiten Satz der Festlegung der Anzahl der Prorektoren im ersten Satz unmittelbar folgt, ergibt sich aus der systematischen Stellung des zweiten Satzes und im Umkehrschluss aus seiner inhaltlichen Anordnung, dass die Grundordnung die Anzahl der Prorektoren nicht zu regeln hat. Im Ergebnis führt dies zu der Feststellung, dass der Gesetzentwurf die Zuständigkeit für die Festlegung der Anzahl der Prorektoren aus der Zuständigkeit des Rektors in die Zuständigkeit des Erweiterten Senats überführt.
60. In der Hochschulrechtsnovelle 2008 hatte sich der Gesetzgeber u.a. davon leiten lassen, die Position des Rektors zu stärken und hervorzuheben. Diese Entwicklung wird durch den Gesetzentwurf fortgesetzt. Dies gilt allerdings nicht für Art. 1 Nr. 37 des Gesetzentwurfs. Die durch Art. 1 Nr. 37 Buchst. a, Doppelbuchst. bb) vorgeschlagene Änderung weicht von dieser Orientierung deutlich ab. Nicht der Rektor, sondern der Erweiterte Senat soll festlegen, wie viele Prorektoren es gibt. Der Rektor soll nach dem Gesetzentwurf die Hochschule leiten. Er hat seit 2008 die Richtlinienkompetenz. Es läge daher rechtlich systematisch deutlich näher und wäre konsequenter, es bei seinem Vorschlagsrecht sowohl hinsichtlich der konkreten Namen als auch der Anzahl, der zu wählenden Prorektoren zu belassen.

61. Von der Anzahl und den konkreten Wahlvorschlägen zu unterscheiden, ist die Frage des Aufgabenzuschnitts eines Prorektors im Rektorat. Zu der Frage, ob über die personale Dimension hinaus das Vorschlagsrecht des Rektors auch eine funktionale Entscheidungskompetenz (fachliche Zuständigkeit der Prorektoren) umfasst, trifft das Gesetz keine ausdrückliche Aussage. Es erschöpft sich in der Feststellung, dass die Wahl der Prorektoren „...auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule“ stattfindet. Hinsichtlich der konkreten Zuständigkeit, die mit dem Amt eines Prorektors verbunden ist, besteht mithin ein Spannungsverhältnis zu § 83 Abs. 1 Satz 1. § 83 Abs. 1 Satz 1 begründet die Leitungskompetenz des Rektorats als Kollegialorgan. Diese Leitungskompetenz ist ausschließlicher Natur. Die Geschäftsordnung des Rektorats nach § 80 Abs. 1 2. Halbs. kann daher nichts anderes bestimmen. Diese kollegiale Leitungsverantwortung kann auch nicht durch das Vorschlagsrecht des Rektors für die Prorektoren durchbrochen werden. Aber: Die kollegiale Leitungsverantwortung sperrt keinesfalls eine am Ressortprinzip orientierte Delegation der Vorbereitungsverantwortung für die Entscheidungen des Rektorats im Sinne einer Ressortverantwortung. Diese untergesetzliche Ressortverantwortung bleibt aber als Teil der gesetzlich angeordneten kollegialen Gesamtverantwortung des Rektorats immer der Rektoratsverantwortung als Ganzes untergeordnet. Weil das Gesetz eine vertikale Geschäftsverteilung mit eigenen ressortspezifischen Letztentscheidungsmöglichkeiten der Prorektoren nicht vorsieht, kann es nur eine horizontale Geschäftsverteilung innerhalb des Rektorats im Sinne der zuvor beschriebenen Vorbereitungsverantwortung für die Kollegialentscheidung geben. Dass diese Geschäftsverteilung der Vorbereitungskompetenz dem Rektorat obliegt, folgt sowohl aus dem Selbstorganisationsrecht des Rektorats als Hochschulorgan als auch dem Fehlen einer inhaltlich anderweitigen ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Dieser Wertung steht auch im Ergebnis nicht das Vorschlagsrecht des Rektors entgegen. Denn der Rektor hat nur das Vorschlagsrecht. Die Entscheidung trifft der Senat. Würde das Vorschlagsrecht die fachliche Zuständigkeit der Prorektoren mitumfassen, könnte der Senat über seine Wahlentscheidung indirekt über die Geschäftsverteilung im Rektorat Einfluss nehmen.

Zudem wäre eine funktionale Umverteilung im Rektorat nicht mehr möglich, weil der Senat darüber mitentschieden hätte.

62. Schließlich sollte, nachdem der Rektor auf der Grundlage des Gesetzentwurfs die Aufgabe der Leitung der Hochschule haben soll, auch geregelt werden, welche Aufgabe in der Systematik der zentralen Hochschulorgane dem Rektorat zukommen soll. Das Rektorat bildet nach der Konzeption, die der Gesetzentwurf zum Ausdruck bringt, die Grundlage, den Rahmen und die Unterstützung der Hochschulleitung durch den Rektor. Dies sollte daher auch im Gesetz seinen Ausdruck finden.
63. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Intention, die Position des Rektors herauszuheben und seine Rolle zu stärken, wird zu erwägen gegeben, ob nicht Art. 1 Nr. 37 Buchst. a) durch folgende Formulierung ersetzt werden sollte:

„Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, bis zu 3 Prorektoren und dem Kanzler. Der Rektor bestimmt die Anzahl der Prorektoren mit seinem Wahlvorschlag. Das Rektorat entscheidet auf Vorschlag des Rektors über die Geschäftsverteilung der Rektoratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Übt der Rektor seine Richtlinienkompetenz aus, kann er nicht überstimmt werden. Nach Maßgabe der Grundordnung können Prorektoren hauptberuflich oder nebenberuflich tätig sein.““

64. Eine solche Fassung des Art. 1 Nr. 37 Buchst. a) hätte den Vorteil, dass die Stärkung und Aufwertung der Stellung des Rektors vom Gesetzgeber konsequent weiterverfolgt würde, ohne dass in die grundgesetzlich und durch die Verfassung des Freistaats gewährleistete Wissenschaftsfreiheit eingegriffen würde. Schließlich ist der Rektor durch den Senat und den Erweiterten Senat und nach Maßgabe des Gesetzentwurfs künftig durch den Erweiterten Senat legitimiert. Bei nicht kaufmännisch rechnenden Hochschulen kommt zusätzlich die Legitimation des Hochschulrats hinzu, der über eine

Mehrheit von Mitgliedern verfügt, die vom Senat der Hochschule bestellt werden. Bei kaufmännisch rechnenden Hochschulen verfügt die Mehrheit der Hochschulratsmitglieder sogar über eine mittelbare demokratische Legitimation.

65. Gleichzeitig würde die Flexibilität der Hochschule gestärkt, weil der Rektor auf neue Situationen bei Wahlvorschlägen im Rahmen der Prorektorenwahlen reagieren könnte, ohne dass es des komplizierten und aufwendigen Verfahrens zur Änderung der Grundordnung bedürfte. Entgegen der Begründung zu Nr. 37 Buchst. a) Doppelbuchst. bb.) scheint demgegenüber die Frage der Anzahl der Prorektoren keine Frage zu sein, die zwingend den wissenschaftlichen Sachverstand eines großen Kollegialorgans erfordert.

17. Hochschulinterne Rechtsaufsicht des Rektorats

66. Der Gesetzentwurf sieht keine Änderung des § 83 Abs. 4 (Rechtsaufsicht des Rektorats) vor. Im Interesse der Autonomie der Hochschulen sollte aber erwogen werden, die hochschulinterne Rechtsaufsicht zu stärken. Das Gesetz billigt der staatlichen Rechtsaufsicht des Staatsministeriums durch § 7 Abs. 2 ein Handlungsermessen zu. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann rechtsaufsichtlich einschreiten, es muss dies aber nicht. Dieses Opportunitätsprinzip entspricht der Rechtsaufsichtskonzeption, wie diese auch in der Gemeindeordnung vom Gesetzgeber angelegt wurde. Allerdings wird dieses Prinzip bislang dem Rektorat hinsichtlich seines Beanstandungs- und Ersatzvornahmerechts sowie dem Kanzler und dem Dekan bei deren Beanstandungsrechten nicht zugestanden. Die derzeitigen Regelungen sind nicht unbedingt kohärent. Denn bei der Anordnungsbefugnis des Rektorats in § 83 Abs. 4 Satz 2 SächsHSG wird dem Rektorat anders als bei seinen anderen rechtsaufsichtsrechtlichen Möglichkeiten ein Ermessen eingeräumt. Im Übrigen aber nicht.
67. Ferner muss festgestellt werden: Die derzeitige Fassung des Gesetzes würde zumindest ihrem Wortlaut nach zulassen, dass Entscheidungen des Hochschulrats, von den hochschulinternen Rechtsaufsichtsmaßnahmen des Rektorats erfasst werden könnten. Dass ein kontrolliertes Gremium ein Kontrollorgan beanstanden oder wei-

tergehende rechtsaufsichtliche Maßnahmen ergreifen kann, dürfte wenig zielführend sein. Die gilt nicht nur, aber vor allem dann, wenn es um Kontrollmaßnahmen geht, die ihm gegenüber beschlossen werden. Daher sollte klargestellt werden, dass Maßnahmen der hochschulinternen Rechtsaufsicht gegenüber dem Hochschulrat keine Wirksamkeit entfalten können. Diesen Weg gehen andere Hochschulgesetze auch⁹.

68. Es wird daher zu erwägen gegeben, ob nicht zur Stärkung der Autonomie der hochschulinternen Rechtsaufsicht und zur Verbesserung der Kohärenz der Vorschrift in gleicher Weise wie dies schon bei der staatlichen Rechtsaufsicht über die Hochschulen oder bei den Landkreisen und Gemeinden im Freistaat Sachsen der Fall ist, die hochschulintern Rechtsaufsicht ebenfalls mit dem Recht der Opportunität auszustatten und zugleich die Kompetenzen gegenüber dem Hochschulrat zu begrenzen. Zu diesem Zweck könnte Art. 1 Nr. 37 um einen Punkt c) mit dem nachstehend Text ergänzt werden:

c) § 83 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Rektorat kann unbeschadet der Zuständigkeit nach § 85 Abs. 4 rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Rektorat kann anordnen, dass erforderliche Beschlüsse gefasst und Maßnahmen getroffen werden. Beseitigt das Organ oder Mitglied der Hochschule den rechtswidrigen Zustand nicht, kann das Rektorat die erforderlichen Maßnahmen treffen. Satz 1 bis 4 gilt nicht für Entscheidungen und Maßnahmen im Verhältnis zum Hochschulrat.“

69. Eine solche Regelung würde der hochschulinternen Rechtsaufsicht nicht das Recht der Beliebigkeit geben. Denn diese Regelung würde ein Einschreiten des Rektorats in dessen pflichtgemäßen Ermessen stellen. Das bedeutet, dass je nach Schweregrad der Rechtsverlet-

⁹ vgl. z. B. § 16 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 01.01.2005 (Landeshochschulgesetz - LHG).

zungen und ihrer Auswirkungen von hochschulinternen Rechtsaufsichtsmaßnahmen Maßnahmen durch das Rektorat abgesehen werden kann. Weil die hochschulinterne Rechtsaufsicht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit dienen muss, wäre der Ermessensspielraum des Rektorats eingeengt, aber gleichwohl gegeben

18. Das Beanstandungsrecht des Kanzlers

70. Im Gesetzentwurf wird in Art. 1 Nr. 38 b) vorgeschlagen:

„Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschule“ die Angabe „unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 Abschnitt 1“ eingefügt. bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Für die Kanzler der Kunsthochschulen entfällt die Begrenzung des Beanstandungsrechts nach Satz 1 auf Beschlüsse eines Organs unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 Abschnitt 1.“

71. Zur Begründung wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt¹⁰:

„Durch die Änderung soll die Stellung des Rektorates gestärkt werden. Der Kanzler kann keine Beschlüsse der zentralen Organe mehr beanstanden. Dieses Recht steht allein dem Rektorat nach § 83 Abs. 4 zu. Das Rektorat behält sein umfangreiches Beanstandungsrecht. Sein Beanstandungsrecht geht dem des Kanzlers vor. Die Option des Rektorats, dem Kanzler die Möglichkeit zu belassen, Beschlüsse von Organen unterhalb der zentralen Ebene zu beanstanden, soll das Rektorat entlasten. Da der Kanzler an Kunsthochschulen in der Regel der einzige juristisch ausgebildete Amtsträger ist, bleibt er dort auch für die Beanstandung von Beschlüssen der zentralen Ebene zuständig.“

72. Die vorgeschlagene Regelung greift in die bestehende Gesamtkonzeption der hochschulrechtlichen Rechtsaufsicht ein. Danach hat die hochschulinterne Rechtsaufsicht Vorrang vor der hochschulexternen Rechtsaufsicht. Erst wenn die beiden Zielstellungen, Aufgabener-

¹⁰ LT-Drs. 5/ 9089, Begründung, zu § 85.

füllung und Rechtmäßigkeit, nicht mehr in befriedigender Weise durch die Mittel vor Ort gewährleistet werden können¹¹, ist es erforderlich, geeignet und angemessen, dass die staatliche Aufsicht eingreift. Anders ausgedrückt: Die hochschulinterne Konfliktbeseitigung hat stets Vorrang vor einem aufsichtsrechtlichen Eingreifen¹². Solange also nicht evident ist, dass die Hochschule gegebene Konflikte nicht selbst lösen kann, ist ein aufsichtsrechtliches Eingreifen stets unverhältnismäßig. Die hochschulinterne Rechtsaufsicht schützt mithin die Autonomie der Hochschule. Indem durch den Gesetzentwurf das Rektorat aus dem System der hochschulinternen Rechtsaufsicht herausgelöst wird, kann es nur noch eine hochschulexterne Rechtsaufsicht geben, die auf keine hochschulinterne Rechtsaufsicht mehr Rücksicht nehmen muss. Dies ist dazu geeignet, die Autonomie der Hochschulen zu schwächen.

73. Die hochschulinterne Rechtsaufsicht besteht aus den repressiven Beanstandungsrechten des Rektorats, des Kanzlers und des Dekans einerseits und den weitergehenden proaktiven Rechtsaufsichtsmitteln des Rektorats nach § 83 Abs. 4 Satz 3 und 4 (Anordnungsbefugnis und Ersatzvornahmefugnis). Die proaktiven hochschulinternen Rechtsaufsichtsmittel stehen nur dem Rektorat zu. Dem Kanzler stehen nur das Beanstandungsrecht und keine weitergehenden rechtsaufsichtlichen Maßnahmen zu.
74. Würde dieses System durchbrochen und die Rechtsaufsicht des Kanzlers geschwächt, dann führte dies zugleich zu einer Schwächung des im Interesse der Hochschulautonomie installierten hochschulinternen Systems. Im Interesse der Hochschulautonomie gehört dieses gestärkt. Daher wurde oben (vgl. Rn. 68 f.) bereits vorgeschlagen, das Opportunitätsprinzip, dass das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bei seiner Rechtsaufsicht hat, hochschulintern im Verhältnis der Beteiligten untereinander ebenfalls anzuwenden.

¹¹ vgl. VG Berlin, JZ 1971, 615 m. Anm. v. Roellecke; VG Berlin, DVBl. 1972, 349; VG München, DVBl. 1969, 885.

¹² Die Staatsaufsicht über die wissenschaftlichen Hochschulen: unter besonderer Berücksichtigung der Staatsaufsicht über Studentenschaften, Schriften zum öffentlichen Recht Band 297, Berlin 1976, 164.

75. Im Interesse der Fortschreibung des bestehenden Systems wird vorgeschlagen, Art. 1 Nr. 38 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) des Gesetzesentwurfs ersatzlos entfallen zu lassen. Entfällt die Neureglung zu Art. 1 Nr. 38 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) des Gesetzesentwurfs so würde Art. 1 Nr. 38 b) bb) des Gesetzesentwurfs überflüssig. Daher wird vorgeschlagen Art. 1 Nr. 38 b) des Gesetzesentwurfs insgesamt in seiner jetzigen Fassung entfallen zu lassen und stattdessen wie bereits für das Rektorat vorgeschlagen, auch die hochschulinterne Rechtsaufsicht durch den Kanzler mit dem Recht zur Opportunitätsentscheidung auszustatten. Zur Begründung wird oben auf die Ausführungen (vgl. Rn. 66 ff.) verwiesen. Es sollte daher erwogen werden, ob Art. 1 Art. 38 Buchst. b) des Gesetzesentwurfs nicht folgenden Inhalt erhalten sollte:

„Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hält der Kanzler in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit den Beschluss eines Organes der Hochschule für rechtswidrig, kann er diesen binnen 2 Wochen nach Kenntniserlangung beanstanden.““

76. Eine solche Regelung würde der hochschulinternen Rechtsaufsicht durch den Kanzler nicht das Recht der Beliebigkeit geben. Denn diese Regelung würde ein Einschreiten des Kanzlers in dessen pflichtgemäßen Ermessen stellen. Das bedeutet, dass je nach Schweregrad der Rechtsverletzungen und ihrer Auswirkungen von einer hochschulinternen Beanstandung durch den Kanzler abgesehen werden kann. Weil die hochschulinterne Rechtsaufsicht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit dienen muss, ist der Ermessensspielraum des Kanzlers eingengt, aber gleichwohl gegeben.

19. Die Berufungsbefugnis für Hochschulräte kaufmännisch rechnender Hochschulen

77. Im Gesetzentwurf wird in Art. 1 Nr. 39 u. a. Folgendes vorgeschlagen:

„§ 86 wird wie folgt geändert:

- a) *In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „von der Staatsregierung“ durch die Wörter „vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt. [...]“*

78. Zur Begründung wird im Gesetzesentwurf ausgeführt:

„Indem die Ernennungszuständigkeit auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst übertragen wird, soll das Gewinnungsverfahren verbessert werden. Zudem wird hierdurch der Verwaltungsaufwand verringert.“

79. Die Übertragung der Benennungszuständigkeit¹³ schwächt die Stellung der Hochschulräte, die bislang von der Staatsregierung benannt wurden bzw. werden sollten ab, indem die mittelbare demokratische Legitimation durch die Staatsregierung durch eine solche des zuständigen Ministers abgeschwächt wird.

80. Es wird vor diesem Hintergrund zu bedenken gegeben, ob die gegebene Gesetzesfassung nicht erhalten bleiben sollte. Der Verwaltungsaufwand, der durch die Änderung eingespart werden soll, dürfte aus der Natur der Sache heraus nicht von sehr großem Umfang sein.

20. Die Haftung und Reisekostenerstattung der Hochschulratsmitglieder

81. Im Gesetzesentwurf wird in Art. 1 Nr. 39 Buchst. d) zu § 86 (Hochschulrat) u. a. vorgeschlagen:

„d) Folgende Absätze 10 und 11 werden angefügt:

„(10) Mitglieder des Hochschulrates, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Hochschule den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Mitglieder des Hochschulrates gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.“

¹³ Der Begriff der „Ernennungszuständigkeit“ im Begründungstext dürfte auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen sein.

(11) Die externen Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine angemessene Reisekostenentschädigung, die die Hochschule mit der Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen in einer Ordnung regelt. Solange keine Regelung nach Satz 1 besteht, werden die Reisekosten in Anwendung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.““

82. Zur Begründung wird im Gesetzesentwurf ausgeführt:

„Der wahrscheinlichste Fall einer Haftung eines Mitglieds des Hochschulrates ist die Schädigung der Hochschule durch eine Sorgfaltspflichtverletzung. In diesem Fall haften die Hochschulratsmitglieder, die Mitglieder der Hochschule sind und in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Freistaat stehen, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die übrigen Mitglieder haften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der bisher unterschiedliche Haftungsmaßstab für Mitglieder der Hochschulräte wird durch die Aufnahme der neuen Haftungsregelung vermieden. Das Amt eines Hochschulratsmitglieds ist bewusst als Ehrenamt ausgestaltet. Um den Mitgliedern des Hochschulrates die Reisekosten angemessen zu ersetzen, wird geregelt, dass die Hochschulen mit Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen eine angemessene Reisekostenentschädigung in einer Ordnung regeln können. Die in Absatz 11 Satz 2 getroffene Regelung verdeutlicht, dass bis zum Erlass einer entsprechenden Ordnung auch für die externen Mitglieder des Hochschulrates die Reisekostenregelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes gelten.“

83. Der Freistaat beruft die Hochschulräte und vertraut ihnen hierzu das Ehrenamt eines Hochschulrats an¹⁴. Die Hochschulräte üben ein öffentliches Amt¹⁵ aus, weil der öffentlich – rechtlich gebildete Hochschulrat eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, die ihm durch dem Gesetzgeber zugewiesen worden ist¹⁶. Die Hochschulräte sind daher Amtswalter und unterliegen den Regeln der Amtshaftung nach Art. 34 GG und § 839 BGB.
84. Die Länder haben nach Art. 72 Abs. 1 GG im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Nach Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auch auf das Bürgerliche Recht. Das bürgerliche Recht ist im Wesentlichen als die Ordnung der Individualrechtsverhältnisse zu verstehen, wohingegen die Beziehungen des Einzelnen zu den öffentlichen Einrichtungen nicht davon erfasst werden¹⁷. Darunter sind die Normen zu verstehen, die herkömmlicherweise dem Zivilrecht zugerechnet werden (sog. kompetenzrechtlicher Bestandsschutz)¹⁸. Zu dieser Kompetenz gehören auch die Regelungen zur Amtshaftung¹⁹ und

¹⁴ vgl. zum Ehrenamt: BGH, Urt. v. 12.02.1970 – III ZR 231/68, in: NJW 1970, 750, zu Schiedsmännern; BGH, Urt. v. 27.01.1994 – III ZR 109/92, in: NJW 1994, 823, zu Bediensteten des Katastrophenschutzes.

¹⁵ Instruktiv hierzu: Detterbeck, S./ Winhorst, K/ Sproll, H.-D., Staatshaftungsrecht, München: Beck Verlag, 2000, § 9, Rn. 23 ff.

¹⁶ so zur Haftung von ehrenamtlichen Mitgliedern einer Ethikkommission an einer Hochschule: Vogeler, Marcus: Ethik-Kommissionen - Grundlagen, Haftung und Standards, Wiesbaden: Gabler Wissenschaftsverlage, 2011, 151; zur Haftung von ehrenamtlich tätigen Studentenräten: Brügggen in: Brügggen (Hrsg.), Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, Dresden: Brügggen, Georg ; Geiert, Constanze ; Birkenbusch, Jan ; Scholze, Grit ; Brügggen, Georg: Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts : Kommentierung des Sächsischen Hochschulgesetzes, Erläuterung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes und Textsammlung des Hochschulrechts, Dresdner Sachbuchverlag Medien & Recht, 2011, Rn. 401.

¹⁷ Umbach/Clemens, Grundgesetz, Band II, 2002, Art. 74 Rn. 9.

¹⁸ BVerfG, Urt. v. 19.10.1982 – 2 BvF 1/81, juris, Rn. 89, 92.

¹⁹ BVerfG, Urt. v. 19.10.1982 – 2 BvF 1/81, juris, Rn. 144.

das Schadensersatzrecht²⁰. Der Bundesgesetzgeber hat umfassend von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Daneben sieht Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 25 GG für die Staatshaftung die konkurrierende Gesetzgebung vor. Gesetze nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 GG bedürfen nach § 74 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Zurzeit gibt es kein geltendes Staatshaftungsgesetz.

85. Die Ausübung eines Ehrenamts ist als öffentlich-rechtliche Tätigkeit zu qualifizieren. Kommt es bei dieser Tätigkeit zu Schäden an Rechtsgütern Dritter, haftet die Körperschaft, die dem ehrenamtlich Tätigen das Amt übertragen hat, entsprechend den Grundsätzen der Amtshaftung gem. Art 34 GG i.V.m. § 839 BGB und steht damit für Schäden ein, die der ehrenamtlich Tätige Dritten rechtswidrig und schuldhaft zugefügt hat. Dabei obliegt den Ehrenamtlichen die Pflicht, die ihnen anvertraute Amtstätigkeit gesetzesgetreu auszuüben. Darüber hinaus kommt eine Haftung mit Blick auf eine schuldhafte Verletzung schuldrechtlicher oder schuldrechtsähnlicher Sonderverhältnisse in Betracht. Nach Art. 34 GG haftet der Staat bzw. eine Körperschaft anstelle des Beamten (darunter fallen auch ehrenamtlich Tätige), soweit dieser in Ausübung eines ihm anvertrauten Amtes gehandelt hat. Die persönliche Haftung des Beamten gegenüber Dritten ist ausgeschlossen²¹. Bezüglich der haftenden Körperschaft kommt es im vorliegenden Fall darauf an, *„wer dem Amtsträger das Amt, bei dessen Ausnutzung er fehlsam gehandelt hat“* bzw. *„die Aufgabe, bei deren Wahrnehmung die Amtspflichtverletzung vorgenommen ist, übertragen hat“* (sog. Anvertrauensstheorie)²².
86. Eine persönliche Haftung von Beamten im statusrechtlichen Sinn und der sonstigen Amtsträger für Amtspflichtverletzungen innerhalb des hoheitlichen Handelns ist also abschließend in § 839 BGB geregelt und die persönliche deliktische Haftung wegen Art. 34 GG

²⁰ BVerfG, Urt. v. 10.05.1977 – 1 BvR 514/68, 1 BvR 323/69, juris, Rn. 169 f..

²¹ Sprau, in: Palandt, BGB, 70. Aufl., 2011, § 839 Rn. 12.

²² BGH, Urt. v. 16.09.2004 – III ZR 346/03, juris, Rn. 30 ff. m.w.N..

ausgeschlossen²³. Art. 34 GG enthält nämlich das Verbot für den Staat, Rückgriff gegenüber dem pflichtwidrig handelnden Amtsträger zu nehmen, wenn diesem nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt²⁴. Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln haftet der ehrenamtlich Tätige für Schäden, die er durch schuldhaftes Pflichtverletzung der Körperschaft zufügt, grundsätzlich analog § 48 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG). § 48 BeamStG ist nicht direkt anwendbar, weil dieser nach § 1 BeamStG nur für Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt. Er ist analog anzuwenden, weil es für die ehrenamtlich Tätigen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, keine Regelung gibt. Allerdings sind auch diese im Rahmen eines ihnen anvertrauten Amtes unter Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben tätig. Die Aufgaben ergeben sich insbesondere aus § 86 Abs. 1.

87. § 48 BeamStG regelt:

„Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.“

88. Gem. § 3 Abs. 7 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) finden für die Schadenshaftung der Beschäftigten die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung. § 40 TV-L mit Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen enthält dazu keine abweichenden Regelungen. Der TV-L gilt für Arbeitnehmer (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deut-

²³ Listl, Die zivilrechtliche Haftung für Fehler von Ethikkommissionen, 2011, 119 m.w.N..

²⁴ Umbach/Clemens, Grundgesetz, Band I, 2002, Art. 34 Rn. 11.

scher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist oder wenn der TV-L arbeitsvertraglich für anwendbar erklärt wurde.

89. Der Hochschulrat gehört zu den Zentralen Organen der Hochschule, vgl. § 80. Das Amt des Hochschulrats ist als Ehrenamt ausgestaltet. Die Hochschulen sind gem. § 2 Abs. 1 rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Hochschulrat übernimmt an den Hochschulen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz Aufgaben der staatlichen Kontrolle, indem er dem Hochschulrat Kontroll- und Beratungsbefugnisse zuweist²⁵. So sind Entscheidungskompetenzen unter anderem in § 86 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 sowie § 61 Abs. 1 SächsHSG geregelt. Insbesondere im Rahmen der Kontrollfunktion übernimmt er öffentliche Aufgaben für den Freistaat Sachsen. Dies ist auch aus der Zusammensetzung des Hochschulrats ersichtlich, denn der Hochschulrat besteht zum einen aus Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule und zum anderen aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder beruflicher Praxis, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind. Sie üben ihr Ehrenamt grundsätzlich für den Freistaat Sachsen an der Hochschule aus. Dabei muss zwischen denjenigen, die Bedienstete des Freistaates sind, und solchen, die es nicht sind, differenziert werden. Für Erstere gilt das Haftungsprivileg aus Art. 34 GG unmittelbar. Für Letztere gilt das Haftungsprivileg kraft Anvertrauens des Amtes. Im Ergebnis haftet für beide Gruppen von Hochschulratsmitgliedern der Freistaat Sachsen.
90. Übt ein Hochschulratsmitglied seine Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Kompetenznormen für den Freistaat Sachsen aus und verletzt er dabei schuldhaft seine Pflichten gegenüber Dritten, dann greifen die Vorschriften der Amtshaftung. Folglich kommt es darauf an, ob die Hochschule Dritter ist oder möglicherweise Anspruchsgegner i.S.v. § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 GG. Neben der Aufgabewahrnehmung für den Freistaat Sachsen spricht auch die Kompetenz des Freistaates Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, die Hochschulräte zu bestellen, dafür, dass Anspruchsgegner der Freistaat Sachsen und die Hochschule

²⁵ Brügggen, in: Brügggen, Handb. d. Sächs. HochschulR, 2011, Rn. 1081 ff.

„Dritter“ ist. Die Hochschule ist nicht Dienstherr bzw. Beschäftigungsbehörde des Hochschulratsmitglieds. Zwar ist es theoretisch durchaus denkbar, dass die Hochschule dem Hochschulrat Aufgaben anvertraut. In diesem Fall würde die Hochschule Anspruchsgegner sein. Aber solange der Hochschulrat die ihm kraft Gesetz obliegenden Aufgaben wahrnimmt, handelt er im Rahmen des ihm vom Freistaat Sachsen übertragenen Amtes.

91. Eine persönliche Haftung des Handelnden (hier: auch des ehrenamtlich tätigen Hochschulrats) gegenüber Dritten (hier: der Hochschule) ist im Bereich der Amtspflichtverletzung nach Art. 34 GG ausgeschlossen. Denn die persönliche Haftung des Handelnden gegenüber Dritten bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes soll mit dieser Norm gerade verhindert werden. Eine Haftungsnorm in der jetzigen Form wäre verfassungsrechtlich eher als zweifelhaft einzustufen.
92. Irrtümlich geht die Begründung zur Neufassung aber davon aus, dass bisher für bei der Hochschule angestellte/beamtete Hochschulratsmitglieder im Ergebnis etwas anderes galt als für nicht bei der Hochschule angestellte/beamtete Hochschulratsmitglieder. Die analoge Anwendung von § 48 BeamtStG bezieht sich aber insgesamt auf ehrenamtlich Tätige.
93. Soweit die Hochschule aber „Dritter“ ist, greifen die Vorschriften des § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 GG und ein Regress des Dritten gegen das Hochschulratsmitglied ist ausgeschlossen. Von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Amtshaftung aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG hat der Bundesgesetzgeber umfassend Gebrauch gemacht, so dass das Sächsische Hochschulgesetz bei Belassen des § 86 Abs. 10 SächsHSG gegen diese Kompetenznorm verstoßen könnte, soweit Hochschulratsmitglieder Pflichtverletzungen während der ihnen vom Freistaat Sachsen anvertrauten Aufgabenerfüllung begehen.
94. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, es bei der gegebenen Regelung zu belassen, wonach § 48 BeamtStG analog auf die ehrenamtlichen Hochschulräte anwendbar ist. Eine Inanspruchnahme

kann daher nur durch den Freistaat Sachen in Betracht kommen, wobei die Eingriffsschwelle bei der vom Gesetzentwurf intendierten Eingriffsschwelle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes liegt.

21. Aufwandsentschädigung für Hochschulräte

95. Der Aufwand, der von den Vorsitzenden des Hochschulrats als Ansprechpartner der anderen Hochschulorgane und zur Vor- und Nachbereitung von Sitzungen betrieben wird, ist zum Teil ganz erheblich. Auch der Aufwand der Mitglieder des Hochschulrats ist nicht unerheblich. Es sollte daher erwogen werden, ein System der Aufwandsentschädigung für Hochschulräte einzuführen. Hierzu könnte folgende neue Regelung in Nr. 39 des Gesetzentwurfs hinter Buchst. d) aufgenommen werden:

„e) folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten erhöhte Aufwandsentschädigungen. Der Rahmen wird durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bestimmt. Die Festsetzung erfolgt durch die Geschäftsordnung des Hochschulrats.“

22. Landeskonzferenz der Hochschulratsvorsitzenden

96. Die Landesrektorenkonferenz wird in § 8 normiert. Für die Konferenz der Sächsischen Studentenräte gilt mit § 28 entsprechendes. Nach dem Hochschulentwicklungsplan soll es künftig auch eine Konferenz der Hochschulratsvorsitzenden geben²⁶. Es sollte daher erwogen werden, neben der Hochschulrektorenkonferenz auch die Konferenz der Hochschulratsvorsitzenden zu normieren. Eine ent-

²⁶ vgl. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Hrsg.), Der Sächsische Hochschulentwicklungsplan bis 2020, Leitlinien und Instrumente für eine zukunftsfähige Entwicklung der sächsischen Hochschullandschaft, Dresden 2011, 46.

sprechende Regelung könnte als neuer Buchst. f) in Nr. 39 folgenden Inhalt haben:

„f) Es wird folgender Absatz 13 angefügt:

(13) Die Sächsische Konferenz der Hochschulratsvorsitzenden sichert das Zusammenwirken der Hochschulräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und kann gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst insbesondere auf dem Gebiet der strategischen Positionierung der Hochschulen sowie zur Hochschulplanung und Hochschulsteuerung Empfehlungen und in Angelegenheiten der Hochschulräte Empfehlungen aussprechen. Ihr gehören die Vorsitzenden der Hochschulräte der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 an. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist zu allen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die die Hochschulen betreffen, zu hören.“

97. Eine solche Konferenz würde die Verbindung unter den Hochschulräten des Landes, Vertretern der Wirtschaft und Gesellschaft herstellen und zugleich die Berücksichtigung landesweiter Anliegen in der Arbeit der Hochschulräte vor Ort sichern²⁷.

23. Beanstandungsrecht des Dekans

98. Das Beanstandungsrecht des Dekans ist derzeit durch § 89 Abs. 3 wie folgt geregelt.

„Hält der Dekan einen Beschluss des Fakultätsrates für rechtswidrig, hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Bleibt der Fakultätsrat bei seinem Beschluss, unterrichtet der Dekan das Rektorat, das abschließend entscheidet und das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über den Sachverhalt in Kenntnis setzt.“

99. Vor diesem Hintergrund wird im Gesetzentwurf in Art. 1 Nr. 41 das Folgende vorgeschlagen:

²⁷ vgl. hierzu: Vgl. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst a.a.O. 46.

„§ 89 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „hat aufschiebende Wirkung“ durch die Wörter „ist schriftlich zu begründen“ ersetzt.*
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Sie hat aufschiebende Wirkung.“*

100. Hierzu heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf²⁸:

„§ 85 Abs. 4 Satz 2 SächsHSG schreibt für den Kanzler vor, dass er seine Beanstandung schriftlich begründen muss. § 89 Abs. 3 SächsHSG sieht dies bislang für den Dekan nicht vor. Die formalen Festlegungen für die Beanstandung werden durch die Neuregelung vereinheitlicht.“

101. Im Interesse der Stärkung der hochschulinternen Rechtsaufsicht sollte erwogen werden das Rektorat, den Kanzler und den Dekan mit dem Recht zur Opportunitätsentscheidung auszustatten. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf die Ausführungen oben zu Rn. 66 ff. verwiesen.

102. Zur Umsetzung könnte Art. 1 Nr. 41 Buchst. a) des Gesetzentwurfs wie folgt gefasst werden:

„In Satz 1 werden die Worte „hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken“ durch die Wörter „kann er ihn beanstanden und hat auf Abhilfe hinzuwirken“.

103. Buchst. a) von Art. 1 Nr. 41 würde dann zu Buchst. b) und Buchst. b) zu Buchst. c).

104. Eine solche Regelung würde der hochschulinternen Rechtsaufsicht durch den Dekan nicht das Recht der Beliebigkeit geben. Denn diese Regelung würde ein Einschreiten des Dekans in dessen pflichtgemäßen Ermessen stellen. Das bedeutet, dass je nach Schweregrad der Rechtsverletzungen und ihrer Auswirkungen von einer hoch-

²⁸ vgl. LT-Drs. 5/ 9085, Begründung, zu Nr. 41.

schulinternen Beanstandung durch den Kanzler abgesehen werden kann. Weil die hochschulinterne Rechtsaufsicht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit dienen muss, ist der Ermessensspielraum des Dekans eingengt, aber gleichwohl gegeben.

24. Studienkommission

105. Die Studienkommission berät den Dekan bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes. Nach § 91 Abs. 3 Satz 5 gilt:

„Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.“

106. Weil das Quorum von 2/3 auf die „Mitglieder“ des Fakultätsrats abstellt, kann dem Wortlaut der Vorschrift nach auf den ersten Blick für die Feststellung der qualifizierten Mehrheit nicht nur auf die abstimmungsberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats abgestellt werden. Nach § 88 Abs. 4 Satz 3 gehören der Dekan, die Prodekanen sowie die Studiendekane dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach § 88 Abs. 4 Satz 1 sind. Ob diese „nur“ beratenden Mitglieder bei der Ermittlung des Quorums nach Satz 5 mitgerechnet werden müssen, ist Auslegungsfrage. Es spricht vieles dafür, dass der Begriff der „Mitglieder“ i. S. v. „beratender Mitglieder“ verstanden werden muss, weil dem Gesetzgeber der Tatbestand zu weit geraten ist. Vor der Hochschulrechtsreform 2008 hatte die Bindungsklausel des § 88 Abs. 5 Satz 2 ein Quorum von nur 60 vom Hundert und der Bezugspunkt des Quorums waren nicht die Mitglieder des Fakultätsrats. Dieser Zusammenhang versperrt den Weg zu einer tatbestandsreduzierenden Auslegung des § 91 Abs. 3 Satz 5. Je nach Anzahl der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder kann dies dazu führen, dass das Quorum gar nicht erreicht werden kann. Es wird daher zu erwägen gegeben, ob bei Aufrechterhaltung der Bindungswirkung das Quorum und die Basis für die Berechnung des Quorums verändert werden sollte. Es könnte folgende Ergänzung zum Gesetzentwurf durch eine neu einzufügende Nr. 41a vorgenommen werden:

„Nr. 41a § 91 wird in Absatz 3 Satz 5 wie folgt gefasst:

„Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von 60 vom Hundert seiner stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beschließt“.

107. Dieser Vorschlag knüpft an den Rechtszustand vor der Schaffung der derzeitigen Regelung, die unausgewogen und daher etwas überzogen ist, an. Es soll den Vorrang der Studenten geben, aber es muss auch die Möglichkeit des Überstimmens geben können, um die widerstreitenden Interessen angemessen auflösen zu können. Denn die Möglichkeit einer absoluten Blockademöglichkeit der Studenten ist zu keinem Zeitpunkt vom Gesetzgeber gewollt gewesen.

25. Die Beteiligung des Staatsministeriums in den Verwaltungsräten der Studentenwerke

108. Im Gesetzentwurf wird in Art. 1 Nr. 49 a) vorgeschlagen:

In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst“ eingefügt.

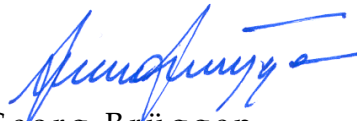
109. Zur Begründung wird im Gesetzesentwurf ausgeführt:

„Mit der Einfügung wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass die Studentenwerke als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und insoweit die verpflichtende Aufnahme eines Vertreters des für die Rechtsaufsicht (in Selbstverwaltungsangelegenheiten) bzw. Fachaufsicht (in staatlichen Angelegenheiten) zuständigen Ministeriums in den Verwaltungsrat sachgerecht erscheint.“

110. Bislang war das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Verwaltungsrat eines Studentenwerks nicht vertreten. Die dargestellte Sachgerechtigkeit der beabsichtigten Neuregelung muss inhaltlich und tatsächlich kritisch hinterfragt werden, denn Defizite,

die den Ausschluss jeglicher ministerialfreier Beratung rechtfertigen würden, sind nicht bekannt und werden auch nicht zur Begründung vorgetragen. Ministeriellen Einladungswünschen haben sich die Verwaltungsräte nach Kenntnis des Unterzeichnenden bislang nicht verschlossen. Vor dem Hintergrund einer deregulierenden Zielstellung für das Hochschulfreiheitsgesetz und seiner an der Autonomie orientierten Grundintention sollte erwogen werden, die vorgeschlagene Neuregelung zu unterlassen. Denn die Studentenwerke decken, zumindest was ihren eigenen Wirkungskreis angeht, einen Teil der Zuständigkeiten der Hochschulen bzw. der Studentenschaft ab. Für die Studentenwerke muss daher der gleiche Maßstab gelten, der für die Hochschulen angelegt wird.

Dresden, den 06.06.2012



Georg Brüggemann
Rechtsanwalt

Zukunft für die SLUB

Anhörung zum Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz
vor dem Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien
im Sächsischen Landtag, 8. Juni 2012

18. Juni 2012
Michael Golsch, Stellvertreter des Generaldirektors

Zukunft für die SLUB.

Die SLUB ist systemrelevant.

- Das Hochschulfreiheitsgesetz eröffnet den Universitäten und Hochschulen in Sachsen weitere unternehmerische Spielräume. Es stärkt damit erneut die Wettbewerbsfähigkeit des Freistaates als Hochschul- und Wissenschaftsstandort.
- Die Informationsinfrastruktur ist das Rückgrat der sächsischen Universitäten und Hochschulen. Sie muss daher im Hochschulfreiheitsgesetz angemessene Berücksichtigung finden.
- Die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) ist für die Informationsinfrastruktur aller sächsischen Universitäten und Hochschulen in hohem Maße systemrelevant.

Die SLUB gehört daher ebenfalls in das Hochschulfreiheitsgesetz.

Zukunft für die SLUB.

Die SLUB ist systemrelevant.

Eine der fünf bedeutendsten wissenschaftlichen Bibliotheken in Deutschland mit einem besonders breiten Aufgabenprofil:

- Universitätsbibliothek für eine der 10 größten Universitäten in der Bundesrepublik
- +
- Klassische Landesbibliothek (Sammeln und Verzeichnen von Medien aus und über Sachsen)
- +
- Staatsbibliothek mit vielfältigen Koordinierungs- und Servicefunktionen für das sächsische Bibliothekswesen

Zukunft für die SLUB.

Die SLUB ist systemrelevant

- ✓ **Neuer Hochschulentwicklungsplan Hochschulfreiheitsgesetz in Arbeit**
 - Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre
 - finanzielle Eigenständigkeit von Hochschulen durch Globalbudgets
 - flexiblere und leistungsgerechtere Bezahlung von Lehrpersonal
 - einheitliche Vermarktung des Hochschulstandortes Sachsen („Campus Sachsen“)
- ✓ **Zugang für Mittelstand zu Forschung und Entwicklung**
 - Einführung von „Innovationsprämien“
 - Förderung von Forschungsdienstleistungen für kleine und mittlere Unternehmen
 - wissenschaftliche Einstiegsarbeiten förderfähig – Chance für Jungakademiker, in der Praxis Fuß zu fassen
- ✓ **Unterstützung der TU Dresden bei Bewerbung zur „Exzellenzinitiative“**
 - Dresdner Universität hat als einzige Hochschule eines ostdeutschen Flächenlandes die Chance, als Elite-Universität in dem Bund-Länder-Programm gefördert zu werden

- ✓ **Ausbau der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB)**
 - Ausbau zur Wissenschafts-, Dienstleistungs- und Forschungseinrichtung auf internationalem Spitzenniveau
- ✓ **Kompetenzzentrum für Ressourcen-Info-Service**
 - Ansiedlung stärkt einzigartiges Profil der Bergakademie



- 1 TU Bergakademie Freiberg, Hauptgebäude auf der Akademiestraße
- 2 Forscher mit Drehelment im Fraunhofer Institut Chemnitz
- 3 Uni-Neubau „Augustinum“ in Leipzig
- 4 Lesesaal der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek Dresden

FREIHEIT FÜR LEHRE UND FORSCHUNG
MEHR EIGENVERANTWORTUNG FÜR HOCHSCHULEN

Halbzeitbilanz der Fraktionen von CDU und FDP
im Sächsischen Landtag, 2012, S. 42/43

Zukunft für die SLUB.

Die SLUB ist systemrelevant.

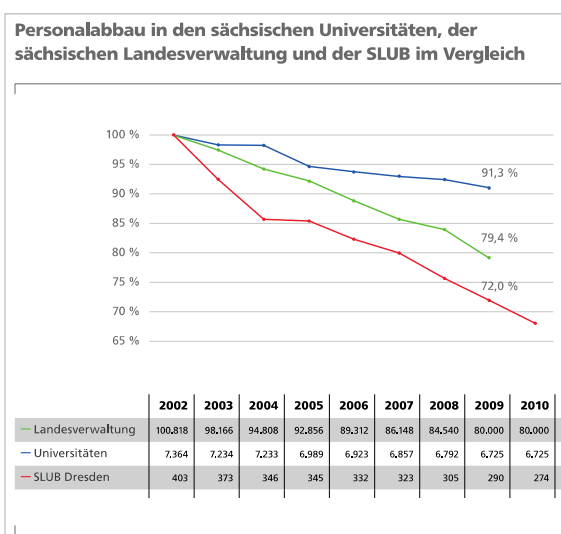
Die SLUB gestaltet den elektronischen Medienwandel erfolgreich mit:

- Bundesweit unter den „Top five“ bei allen Bibliotheks-Kennzahlen,
- 75.000 Benutzer, 2,2 Mio. Entleihungen, 2,7 Mio. Zugriffe auf elektronische Volltexte,
- Führendes Digitalisierungszentrum: 3 Mio. Digitalisate p. a.,
- Mitglied im Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek (DDB),
- Koordinierungsinstanz für die sächsischen Beiträge zur *Europeana* (Digitale Bibliothek der Europäischen Union) und zur DDB,
- Kompetenzzentrum für die elektronische Langzeitarchivierung,
- 15 laufende Drittmittelprojekte.

Zukunft für die SLUB.

Haushaltskammeralistik ist nicht wettbewerbstauglich.

In der bisherigen Hochschulentwicklungsplanung war die SLUB nicht berücksichtigt.



Geschäftsbericht der SLUB, 2009, S. 11.

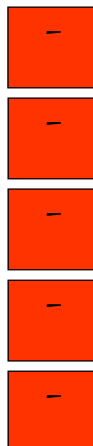
Das darf sich nicht wiederholen.

Zukunft für die SLUB.

Haushaltskameralistik ist nicht wettbewerbstauglich.

Rahmenbedingungen bis 2011:

Konsequentes Entscheiden nach Kosten- und Leistungskriterien?
Investitionsrücklagen und Rückstellungen (periodenübergreifend)?
Strategisches Personalmanagement?
Finanz-Effizienz durch wechselseitige Deckung von Personal- und Sachetat?
Leistungspartnerschaften durch Beteiligungsmanagement?



ab 2012:

Neues Steuerungsmodell:
kamerales Basiscontrolling

Das Neue Steuerungsmodell braucht ein entsprechendes juristisches Fundament.

Zukunft für die SLUB.

Integration der SLUB in das Hochschulfreiheitsgesetz.

Für ihren bildungs- und wissenschaftspolitischen Auftrag:

Konsequentes Entscheiden nach Kosten- und Leistungskriterien?
Investitionsrücklagen und Rückstellungen (periodenübergreifend)?
Strategisches Personalmanagement?
Finanz-Effizienz durch wechselseitige Deckung von Personal- und Sachetat?
Leistungspartnerschaften durch Beteiligungsmanagement?



Die SLUB benötigt dieselben Freiheitsgrade wie die sächsischen Hochschulen und deren Bibliotheken.

Zukunft für die SLUB.

Integration der SLUB in das Hochschulfreiheitsgesetz.

Konkrete Vorschläge zur Ergänzung des Hochschulfreiheitsgesetzes:

(1) Artikel zur Anpassung des Gesetzes über die SLUB (SächsLBG):

- Budgetierung der SLUB als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts
- Verstärkung der Koordinierungsfunktion der SLUB für alle Bibliotheken und Informationseinrichtungen in Sachsen
- Aktualisierung veralteter Regelungen

(2) Artikel zur Anpassung von § 11 im Sächsischen Pressegesetz (SächsPresseG)

- Aufnahme von elektronischen Medien in die Ablieferungspflicht, um die Archivfunktion der SLUB auch für dieses Segment der Medienproduktion zu stärken

Zukunft für die SLUB.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt:

michael.golsch@slub-dresden.de



Anhörung zur Gesetzesnovelle SächsHSFG

8. Juni 2012
Prof. Dr. Renate Lieckfeldt

Anhörung SächsHSFG | Zu meiner Person

1994 - 2001

- US-Konsumgüterkonzern Procter & Gamble (D/NL)

Unternehmens-
steuerung/
Zielsysteme

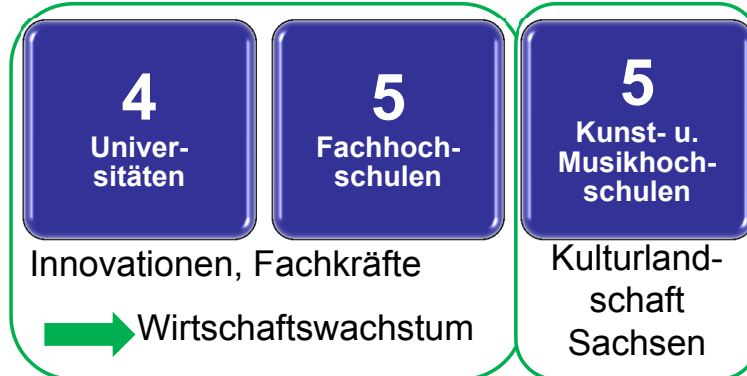
2001 - 2011

- Westfälische Hochschule Gelsenkirchen
- Professorin für Management
- seit 2007 Hochschulfreiheitsgesetz NRW (CDU/FDP)

seit Juli 2011

- Rektorin der HTWK Leipzig

Hochschullandschaft Sachsen



Vision: Sachsen entwickelt sich zu einer der modernsten und leistungsstärksten Hochschullandschaften

Hochschulen, SMWK, Politik haben ein gemeinsames Ziel

Das SächsHSFG schafft den Rahmen

1. § 10 Hochschulplanung und -steuerung

2. § 40 Promotionen

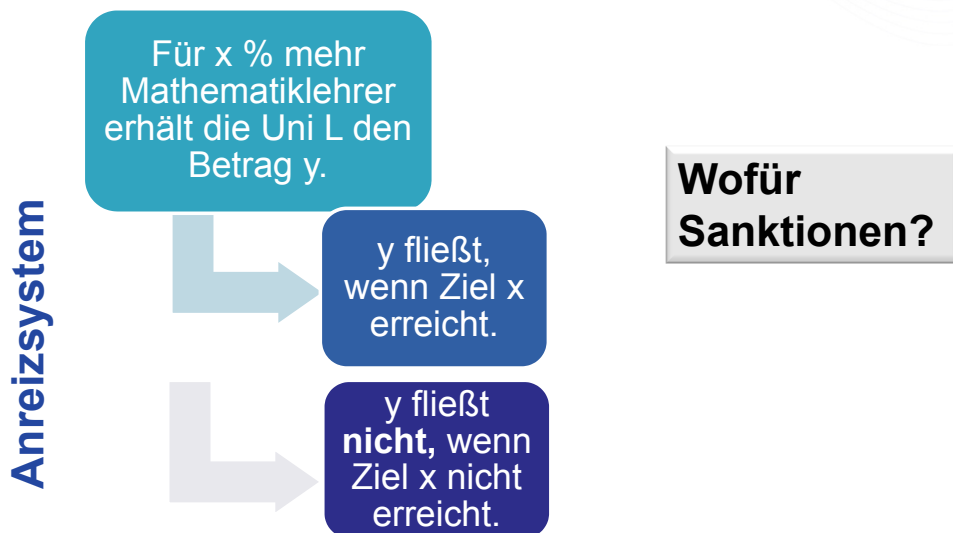
3. „Schönheitskorrekturen“ auf Basis meiner NRW-Erfahrungen

These: Der Staat muss seine Hochschulen steuern u. kontrollieren können.



§ 10 Abs. 2

Zielvereinbarungen sind die Grundlage für die Zuweisung staatlicher Mittel.



Der Detailgrad der Regulierung hat deutlich zugenommen. Hochschulautonomie???

Steuerung
Nutzen von

Wozu dient
Ausführung

Der neue § 10 ermöglicht dem SMWK, jede beliebige Forderung aufzustellen.
Wenn keine Unterschrift, dann Sanktion!

Internationale Studien belegen:
Je größer die Autonomie der Hochschule, um so leistungsstärker entwickelt sie sich!
Wir brauchen eine **Kultur des Vertrauens** und keine Drohkultur auf Basis von Sanktionen!

Rückschritt zu vollkommener Unterordnung der Hochschulen unter das SMWK bzw. SMF ... die anderen Bundesländer entwickeln sich weiter!

§ 10 SächsHSFG: konkret zu streichen sind in § 10 SächsHSFG

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „berücksichtigen“ wird durch das Wort „vereinbaren“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1 wird folgender Halbsatz eingefügt:
„dies umfasst in der Regel auch profilprägende Studiengänge,“
- ccc) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:
2. die Immatrikulations- und Absolventenzahlen,
3. die Leitlinien der inhaltlichen und organisatorischen Hochschulstruktur einschließlich deren personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung,“
- ddd) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 4 bis 6 und in der neuen Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- eee) Folgende Nummer 7 wird angefügt: „7. die Sanktionen bei Nichterreichen der Ziele.“
- bb) Die Sätze 3 und 5 werden gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Wenn eine Zielvereinbarung mit einer Hochschule nicht zu Stande kommt, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Hochschulrates und des Rektorates Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie Sanktionen für den Fall des Nichterreichens der vorgegebenen Ziele festlegen.“
- (4) Das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen nach Absatz 2 und zur Ersatzvornahme nach Absatz 3 sowie zum Verfahren zur Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7 regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 5 bis 7 und in Absatz 5
„Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

Detailliste

Sanktionen

Rechtsverordnung

Die HAWs begrüßen ausdrücklich die Gleichstellung von Universitäts- und FH-Absolventen im kooperativen Promotionsverfahren.

Eigenes partielles Promo- tions- recht?

sächsische HAWs haben längst an die Tradition der früheren THs angeknüpft

40 Mio. Drittmittel in 2011 bei den sächsischen HAWs

270 Doktoranden in kooperativen Promotionsverfahren in 2012

essentiell für längerfristige Forschungs Kooperationen mit KMUs in der Wissenschaftsregion

was hindert? Eitelkeit? Pfründesicherung? Ängste vor allgemeinverbindlichen Qualitätskriterien, Abschirmung der DFG-Geldtöpfe u. v. m.

§ 35 Prüfungs-
ordnungen
§ 36 Studien-
ordnungen

- nur **Prüfungsordnungen** anstatt separate Prüfungs- und Studienordnungen
- Zwangsanmeldungen und Fristenregelungen belasten Studenten, Prüfungsämter und Justizariate

➔ **Outputorientierung**

§ 81 Senat

- selbstverwaltender Senat: Vorsitzender als Senatssprecher, Rektorat als ständiger Gast (wie beim Hochschulrat)

➔ **stärkt die Stellung des Rektors!**

2012 feiern die sächsischen Fachhochschulen
20 Jahre Hochschulen für Angewandte Wissenschaften!

Als Ausdruck unseres Erfolges wünschen wir uns im
SächsHSFG die Namensgebung.

HAW Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

HAW soll durchgängig die Terminologie Fachhochschule
ersetzen.

Der Name transportiert Ansprüche!

Zusammenstellung Hochschulgesetze – Thema: Zielvereinbarung, Hochschulsteuerung

Bundesland	Hochschulgesetz vom	Geregelt in	Anmerkungen
Niedersachsen	Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007	<p>§ 1 Staatliche Verantwortung</p> <p>(1) Die Hochschulen in Trägerschaft des Staates und die Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts (Stiftungen) stehen in staatlicher Verantwortung. Diese umfasst die Hochschulentwicklungsplanung des Landes (Landeshochschulplanung) und die Finanzierung der Hochschulen.</p> <p>(2) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an deren Aufgaben und den von ihnen erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 3 zu berücksichtigen. 3 Die Kriterien der Finanzierung sind den Hochschulen und dem Landtag offenzulegen.</p> <p>(3) Das für die Hochschulen zuständige Ministerium (Fachministerium) trifft mit jeder Hochschule aufgrund der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule Zielvereinbarungen, die sich in der Regel auf mehrere Jahre beziehen. Die Entwicklungsplanung soll die Entwicklungs- und Leistungsziele in ihren Grundzügen bestimmen. Zielvereinbarungen mit einer Hochschule in Trägerschaft einer Stiftung werden zugleich mit der Stiftung getroffen. Gegenstände der Zielvereinbarungen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der Studienplätze sowie die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Schließung von Studiengängen, 2. die Art und Weise der Erfüllung der Aufgaben nach § 3, 3. die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre, Forschung, Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Weiterbildung einschließlich Evaluation, 4. die Schwerpunkt- und Profilbildung sowie die Internationalisierung in allen Aufgabenbereichen, 5. die Erhebung von Gebühren und Entgelten und 6. die Höhe der laufenden Zuführungen des Landes an die Hochschulen. Die Hochschulen berichten dem Fachministerium auf dessen Aufforderung über den Stand 	

		<p>der Verwirklichung der vereinbarten Ziele.</p> <p>(4) Leistungsverpflichtungen des Landes aus einer Zielvereinbarung stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzungen des Haushaltsplans des Landes und des Bundes sowie eventueller Nachtragshaushalte. Verpflichtet sich das Land zu Leistungen, in die Leistungen Dritter, die unter Vorbehalt stehen, eingerechnet sind, so ist dies bei der Beschreibung und finanziellen Bewertung von Projekten in die Zielvereinbarung aufzunehmen. Tritt ein Vorbehaltsfall ein, so ist die Zielvereinbarung anzupassen.</p> <p>(5) Wenn und soweit eine Zielvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Fachministerium nach Anhörung der Hochschule und, im Fall des Absatzes 3 Satz 3 auch der Stiftung, eine Zielvorgabe erlassen, wenn dies zur Sicherung der Hochschulentwicklung der jeweiligen Hochschule oder der Hochschulen in staatlicher Verantwortung geboten ist.</p>	
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Hochschulgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA), 01. April 2011</p>	<p>§ 5 Entwicklung des Hochschulwesens</p> <p>(1) Die Entwicklung des Hochschulwesens ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen, der außeruniversitären Forschungseinrichtungen entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der zuständigen staatlichen Stellen. Sie dient dem Ziel, die freie Entfaltung der wissenschaftlichen und künstlerischen Kräfte sicherzustellen und dem Bedarf an wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen zu entsprechen. Sie findet ihren Niederschlag insbesondere in der Hochschulstrukturplanung.</p> <p>(2) Die Hochschulstrukturplanung ist Aufgabe der Hochschulen und des Ministeriums unter Berücksichtigung der Grundsätze des Zusammenwirkens gemäß § 57. Sie soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen sicherstellen, eine hochschulübergreifende Abstimmung zur Profilbildung und Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre gewährleisten und zur Begründung der Grundsätze der Finanzierung der Hochschulstrukturen beitragen. Eckwerte</p>	

	<p>und abgeleitete Strukturvorgaben sind auf mehrjährige Entwicklungen anzulegen.</p> <p>(3) Das Ministerium legt einen Hochschulstrukturplan für das Land vor, der hochschulpolitisch begründete und bedarfsorientierte Rahmenvorgaben schafft. Die Hochschulen, die betroffenen Ministerien und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind zu diesen Vorschlägen zu hören. Der Hochschulstrukturplan ist in angemessenen Zeitschnitten zu aktualisieren. Der Hochschulstrukturplan des Landes bildet die Grundlage für die Hochschulentwicklungspläne der einzelnen Hochschulen. Er stellt insbesondere die hochschulübergreifende Abstimmung sicher und bezieht das Potential außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in die Planungen mit ein. Die Hochschulen legen in regelmäßigen, mit dem Ministerium abzustimmenden Zeitabständen Hochschulentwicklungspläne oder deren Fortschreibung vor. Die Fortschreibungen können sich im Einvernehmen mit dem Ministerium auch auf Teilaspekte oder einzelne Themen beziehen. Das Ministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungsplanung Weiteres vorgeben.</p> <p>§ 57 Zusammenwirken von Hochschulen und Staat</p> <p>(1) Das Ministerium und die Hochschulen wirken mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie der Hochschulen zusammen. Sie bedienen sich hierbei insbesondere Zielvereinbarungen und entsprechender Formen staatlicher Mittelzuweisungen. Die Hochschulstrukturplanung gemäß § 5 schafft dazu den erforderlichen Rahmen und legt die Ziele fest.</p> <p>(2) Das Ministerium und die einzelnen Hochschulen schließen Zielvereinbarungen ab, die die Ziele mehrjähriger Entwicklungen, die Höhe und Berechnung der staatlichen Mittelzuweisungen einschließlich der diesbezüglichen Planungssicherheit und weiterer flankierender Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes umfassen. Die Hochschulen</p>	
--	--	--

	<p>berichten dem Ministerium und dem Landtag über die Zielerreichung und die Mittelverwendung. Art und Umfang der Berichterstattung sind Gegenstand der Zielvereinbarungen. Die weiteren Gegenstände der Zielvereinbarungen sind die durch die Hochschulplanung sowie zur Einhaltung des Haushaltsgesetzes vorgegebenen Ziele zu Profilbildung, Schwerpunktbildung, Studienplätzen und Studienangeboten sowie die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Weiterhin können in den Zielvereinbarungen insbesondere Festlegungen getroffen werden über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verkürzung der Studienzeit und die Verringerung der Zahl der Studienabbrecher und Studienabbrecherinnen, 2. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, 3. die Sicherung der Qualität von Lehre, Forschung und Weiterbildung, 4. die weitere Internationalisierung. <p>Während der Laufzeit von Zielvereinbarungen können Ergänzungsvereinbarungen zu diesen abgeschlossen werden.</p> <p>§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sach - sen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 54 bis 61 Abs. 1 und § 62 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Grundsätze und Verfahrensweisen der staatlichen Mittelzuweisungen und die damit verbundenen Verpflichtungen zur internen Mittelverwendung werden in den Zielvereinbarungen geregelt oder werden durch geeignete, abzustimmende Verfahren dokumentiert.</p> <p>(4) Soweit Zielvereinbarungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht zustande kommen, ist der für Wissenschaftsangelegenheiten zuständige Ausschuss des Landtages durch das Ministerium über die Gründe für das Nichtzustandekommen zu informieren. Das Ministerium regelt das Nähere im Benehmen mit diesem Ausschuss.</p> <p>(5) Das Ministerium übt die Rechtsaufsicht aus. Es kann</p>
--	---

		<p>Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule, die gegen das Recht verstoßen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Ministerium gesetzten Frist, kann dieses die notwendigen Maß nahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlussunfähig sind.</p> <p>(6) Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Ministeriums. Bei der Bauausführung unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p> <p>(7) Das Ministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten. Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen.</p>	
Bayern	Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 01.03.2011	Die Fachhochschulen können in der Grundordnung vorsehen, dass dem Namen nach Satz 1 die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ vorangestellt oder hinzugefügt wird oder dass anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ verwendet wird.	

	<p>Art. 5 Finanzierung</p> <p>(3) Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihrer Entwicklungsplanung und etwaiger Zielvereinbarungen sowie unter Berücksichtigung der staatlichen Vorgaben einen Voranschlag zum Staatshaushaltsplan auf.</p> <p>Art. 14 Hochschulentwicklungsplanung</p> <p>(1) 1 Die Hochschulentwicklungsplanung ist eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Hochschulen; sie dient der Sicherstellung eines überregional abgestimmten Angebots an Hochschuleinrichtungen und Studienangeboten. 2 Jede Hochschule stellt einen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort. 3 Der Entwicklungsplan beschreibt die Vorstellungen der Hochschule zu ihrer strukturellen und fachlichen Entwicklung; er soll auf einer hochschulübergreifenden Abstimmung aufbauen. 4 Der Entwicklungsplan ist vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums Grundlage für die weitere Entwicklung der Hochschule.</p> <p>(2) Das Staatsministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne Vorgaben festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Abs. 1 erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag regelmäßig über die Hochschulentwicklungsplanung.</p> <p>Art. 15 Zielvereinbarungen</p> <p>(1) 1 Das Staatsministerium schließt mit den Hochschulen Zielvereinbarungen, deren Gegenstand insbesondere die mehrjährige Entwicklung und Profilbildung der Hochschule unter Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes sein sollen; Art. 40 BayHO bleibt unberührt. 2 In der Zielvereinbarung werden insbesondere messbare und überprüfbare Ziele, das Verfahren zur Feststellung des Standes der Umsetzung der Zielvereinbarung und die Folgen bei Nichterreichen von vereinbarten Zielen festgelegt. 3 Der Inhalt der Zielvereinbarung ist bei der Fortschreibung des Entwicklungsplans der Hochschule zu berücksichtigen. 4 In Zielvereinbarungen kann</p>
--	--

	<p>mit Kunsthochschulen vereinbart werden, dass abweichend von Art. 5 Abs. 1 Satz 6 eine Kosten- und Leistungsrechnung nicht eingeführt wird, wenn die wirtschaftliche Verwendung der Stellen und Mittel in vergleichbarer Weise nachgewiesen wird.</p> <p>(2) 1 Die Hochschulleitung soll im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und auf der Grundlage der Entwicklungspläne Zielvereinbarungen mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen (wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten) abschließen. 2 Zielvereinbarungen können auch zwischen dem Dekan oder der Dekanin und wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten geschlossen werden, die der Fakultät zugeordnet sind. 3 Abs. 1 gilt entsprechend.</p>	
<p>Art. 106 Rechts- und Verwaltungsvorschriften</p>	<p>(1) 1 Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz erlässt das Staatsministerium, in den Fällen des Art. 43 Abs. 7, soweit Qualifikationen innerhalb des Hochschulbereichs erworben werden, des Art. 44 Abs. 2 und 3, soweit die Regelungen Eignungsprüfungen für Lehramtsstudiengänge betreffen, sowie des Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und in den Fällen des Art. 16 Abs. 4 Halbsatz 2 und Art. 71 Abs. 7 Satz 6 und Abs. 8 Satz 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. 2 Die Rechtsverordnung nach Art. 43 Abs. 7 - soweit Qualifikationen außerhalb des Hochschulbereichs erworben werden - sowie des Abs. 8 erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium. 3 Das Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften; es kann für die Benutzung der Bibliotheken allgemeine Richtlinien erlassen.</p>	<p>(2) 1 Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur eigenverantwortlichen Steuerung von Hochschulen mit dem Ziel der Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung von diesem Gesetz, insbesondere von den Bestimmungen der Art. 19 bis 34 und von Art. 52 und 53, abweichende Regelungen zu treffen; die Rechtsverordnung ist zu befristen. 2 Das Staatsministerium unterrichtet den Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2007, über den</p>

Baden-Württemberg	Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) Vom 1. Januar 2005 (auf dem Stand vom 07.02.2011)	<p>Vollzug dieser Bestimmung.</p> <p>§ 7 Struktur- und Entwicklungsplanung</p> <p>(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort; diese Pläne schließen die Gleichstellungspläne nach § 4 Abs. 1 ein. In den Plänen stellen die Hochschulen ihre Aufgaben und die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freier Stellen von Professuren. Bei der Aufstellung dieser Pläne ist auch die Chancengleichheit für Frauen und Männer zu beachten. Die Pläne bezeichnen insbesondere die Schwerpunkte der Ausbildung und der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze.</p> <p>(2) Die Struktur- und Entwicklungsplanung soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Forschung und Lehre sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten. Die Struktur- und Entwicklungspläne bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Struktur- und Entwicklungspläne nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht übereinstimmen.</p>	Der Begriff ZV wird im Gesetz nach erster Sichtung nicht verwendet
NRW	Hochschulgesetz – HG vom 31.10.2006 (inkl. Zusatz vom 20.12.2007)	<p>§ 6 Ziel- und Leistungsvereinbarungen</p> <p>(1) Zur Steuerung des Hochschulwesens entwickelt das Land strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktssetzungen und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt. Die Hochschulen gewährleisten gemeinsam mit der Landesregierung eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.</p> <p>(2) Das Ministerium schließt mit jeder Hochschule Vereinbarungen für mehrere Jahre</p>	

		<p>über strategische Entwicklungsziele sowie konkrete Leistungsziele. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen beinhalten auch Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen nach Maßgabe des Haushalts; insbesondere kann ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe der Zielerreichung zur Verfügung gestellt werden. Der Abschluss der Vereinbarung unterliegt seitens des Ministeriums den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(3) Wenn und soweit eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen, sofern dies zur Sicherstellung der Landesverantwortung, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes erforderlich ist.</p> <p>§ 6 Ziel- und Leistungsvereinbarungen</p> <p>(1) Zur Steuerung des Hochschulwesens entwickelt das Land strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt. Die Hochschulen gewährleisten gemeinsam mit der Landesregierung eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.</p> <p>(2) Das Ministerium schließt mit jeder Hochschule Vereinbarungen für mehrere Jahre überstrategische Entwicklungsziele sowie konkrete Leistungsziele. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen beinhalten auch Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen nach Maßgabe des Haushalts; insbesondere kann ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe der Zielerreichung zur Verfügung gestellt werden. Der Abschluss der Vereinbarung unterliegt seitens des Ministeriums den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(3) Wenn und soweit eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen</p>
<p>Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) Vom 31. Oktober 2006</p>		

Hessen	Hessisches Hochschulgesetz Vom 14. Dezember 2009	<p>festlegen, sofern dies zur Sicherstellung der Landesverantwortung, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes erforderlich ist.</p> <p>§ 7 Entwicklungsplanung</p> <p>(1) Die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der baulichen Entwicklungsplanung (Entwicklungsplanung) ist im Rahmen der Grundsatzentscheidungen der Landesregierung Aufgabe der Hochschulen und des Ministeriums. Sie soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten.</p> <p>(2) Die Hochschulen stellen eigenverantwortlich ihre Entwicklungsplanung auf. Zur Verwirklichung der Ziele der Entwicklungsplanung schließt das Ministerium mit den Hochschulen Zielvereinbarungen über die mehrjährige Entwicklung ab. Sie müssen fachliche Schwerpunktsetzungen im grundständigen Studienangebot, die Kennzahlen nach § 12 Abs. 3 sowie die bereitzustellende Anzahl der Studienplätze und, soweit eine Übertragung nach § 9 Abs. 3 erfolgt ist, die Baumaßnahmen enthalten. Gegenstand von Zielvereinbarungen sollen darüber hinaus die fachlichen Schwerpunktsetzungen bei der Forschung, die Förderung der Qualität von Lehre und Forschung, die Konzepte für den Wissens- und Technologietransfer mit der Wirtschaft, die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit sowie die Förderung von Frauen und des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.</p> <p>(3) Zur Umsetzung der Entwicklungsplanung schließt das Präsidium mit den Fachbereichen und den Einrichtungen Zielvereinbarungen ab. Die Zielvereinbarungen regeln auch Inhalt und zeitlichen Rahmen der Berichtspflicht über die erbrachten Leistungen und die Verfahren der Qualitätssicherung.</p> <p>(4) Soweit eine Zielvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium nicht zustande gekommen ist, kann das Ministerium Zielvorgaben für die Gegenstände der Zielvereinbarungen nach Abs. 2 Satz 3 erlassen. Diese sind mit den Präsidien der betroffenen Hochschulen zu erörtern.</p>
--------	---	---

		<p>§ 10 Aufsicht</p> <p>(1) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden; es kann dabei eine Frist zur Abhilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann das Ministerium anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden.</p> <p>(2) Erfüllen die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Pflichten nicht, kann das Ministerium anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlassen.</p> <p>(3) Die Aufsicht in Auftragsangelegenheiten wird durch Weisung ausgeübt. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p> <p>(4) Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nicht nach, kann das Ministerium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Fall des Abs. 1 die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben, 2. in den Fällen der Abs. 2 und 3 anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen. 	
<p>Hamburg</p>	<p>Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) Vom 18. Juli 20011) letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)</p>	<p>§ 2 Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen</p> <p>(1) 1 Die Hochschulen, Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg, sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. 2 Die Überführung von Hochschulen in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes.</p> <p>(2) Die Hochschulen regeln ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten durch eine Grundordnung und weitere Satzungen.</p> <p>(3) 1 Die Hochschulen und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die zuständige Behörde, treffen verbindliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. 2 Die Vereinbarungen sind jährlich fortzuschreiben. 3</p>	

	<p>Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln für die Globalzuweisung nach § 6 Absatz 1 deren Aufteilung sowie die anzuwendenden Kennzahlen und Indikatoren. 4 Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen die Verfahren für die Feststellung des Zielerreichungsgrades und die sich aus dem Zielerreichungsgrad ergebenden Konsequenzen regeln.</p>	
<p>§ 6 Hochschulhaushalte, staatliche Auftragsangelegenheiten</p>	<p>(1) 1 Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung. 2 Die Hochschulen erhalten jährlich eine Globalzuweisung, die sich an den in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages geforderten und erbrachten Leistungen orientiert. 3 Die Globalzuweisung besteht aus dem Grundbudget, das sich an absoluten Belastungsparametern orientiert, und dem indikatorengesteuerten Leistungsbudget, dessen Indikatorendefinition und Berechnungsmodus mittelfristig gleich bleiben sollen. 4 Die Globalzuweisung wird auf der Grundlage einer dreijährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung festgelegt. 5 Daneben können den Hochschulen Innovationsmittel zugewiesen werden, die als konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele vereinbart werden.</p> <p>(2) Die Hochschulen nehmen als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens, 2. die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen sowie die Mitwirkung bei der Planung und Realisierung solcher Einrichtungen; die Hochschulen sind an der Planung frühzeitig zu beteiligen, 3. die Personalangelegenheiten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes an den Hochschulen und die Einstellung von Personal, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes staatlichen Stellen vorbehalten ist, 4. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Vorschläge für die Festsetzung der Zulassungszahlen. 	
<p>(3) 1 Im Benehmen mit den Hochschulen kann ihnen die Wahrnehmung weiterer</p>		

<p>Thüringen</p>	<p>Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) (Wortlaut des ThürHG in der Fassung vom 1. April 2009</p>	<p>Angelegenheiten, die mit ihren Aufgaben zusammenhängen, als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen werden. 2 Die Hochschulen können mit Einwilligung der zuständigen Behörde vereinbaren, dass eine von ihnen staatliche Auftragsangelegenheiten für eine andere wahrnimmt oder mehrere Hochschulen staatliche Auftragsangelegenheiten gemeinsam wahrnehmen.</p> <p>(4) 1 In Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden. 2 Die zuständige Behörde übt die Fachaufsicht grundsätzlich durch Richtlinien und allgemeine Weisungen aus; soweit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 abgeschlossen worden sind, gelten allein die Regelungen in diesen Vereinbarungen.</p> <p>§ 11 Rahmenvereinbarung, Hochschulentwicklungsplanung</p> <p>(1) Die Landesregierung und die Hochschulen sollen auf der Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung des Landes (Absatz 4) mehrlährige, in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren geltende Rahmenvereinbarungen über die gemeinsame Umsetzung der Zielvorstellungen des Landes über die strukturelle Entwicklung der Hochschulen und die Ausbauplanung, die strategischen Leistungs- und Entwicklungsziele der Hochschulen und deren Erreichung, über Art und Umfang der staatlichen Hochschulfinanzierung sowie die Fortentwicklung der Haushaltswirtschaft und -führung im Hochschulbereich abschließen.</p> <p>(2) Die in der Rahmenvereinbarung enthaltenen Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch den Landtag.</p> <p>(3) Wenn und soweit eine Rahmenvereinbarung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig, das heißt vor dem Auslaufen der abzuschließenden Rahmenvereinbarung vorangehenden Rahmenvereinbarung, zustande kommt, legt das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zunächst die Grundsätze der künftigen Hochschulentwicklung und die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen fest.</p> <p>(4) Die Hochschulentwicklungsplanung enthält die Zielvorstellungen des Ministeriums über die strukturelle Entwicklung der Hochschulen und die Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Finanzplanung des Landes nach § 31 der Thüringer</p>	
------------------	---	--	--

	<p>Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung und der Bestimmungen über andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung nach § 40 ThürLHO.</p> <p>§ 12 Ziel- und Leistungsvereinbarungen</p> <p>(1) Das Ministerium schließt auf der Grundlage der jeweiligen Rahmenvereinbarung, der Hochschulentwicklungsplanung des Landes und unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen mit jeder Hochschule mehrjährige, in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren geltende Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab, die in regelmäßigen Abständen, im Regelfall alle zwei Jahre, fortgeschrieben werden.</p> <p>(2) Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen legen messbare und überprüfbare Ziele für die verschiedenen Aufgabebereiche der Hochschulen fest, insbesondere die angestrebte Zahl der Studierenden und der Absolventen in den einzelnen Fächern oder Fächergruppen, das Verfahren der Qualitätssicherung von Forschung und Lehre, die Ziele bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, des Technologietransfers, der Einwerbung von Drittmitteln und der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie die Kooperation mit in- und ausländischen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen und der Wirtschaft. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen legen die Entwicklung der Hochschule, insbesondere die Forschungsschwerpunkte sowie die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und deren Finanzierung fest. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln das Verfahren zur Feststellung des Standes der Umsetzung der Zielvereinbarungen und die Folgen bei Nichterreichen von vereinbarten Zielen.</p> <p>(3) Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sind langfristig als Basis für den Grundhaushalt der einzelnen Hochschule, nebst eines Anteils für die Erreichung der Entwicklungsziele sowie eines Anteils für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelverteilung zu gestalten. Der finanzielle Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen aller Hochschulen wird durch die jeweilige Rahmenvereinbarung gesetzt. Das Berichtswesen nach § 9 unterstützt die Anforderungen aus der Steuerung durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen.</p>	
--	---	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Univ.-Prof. Dr. Gerd Strohmeier

**Stellungnahme für die öffentl. Anhörung von Sachverständigen zur Drucksache 5/9089
im Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien
des Sächsischen Landtages am 8. Juni 2012**

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist mit Blick auf die notwendige Weiterentwicklung des Hochschulrechts in Sachsen grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Diverse im Gesetzentwurf verankerte Maßnahmen tragen dazu bei, die Hochschulautonomie auszubauen, die Bürokratie an Hochschulen abzubauen, das Leistungsprinzip zu stärken sowie die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit sächsischer Hochschulen zu steigern.

Mit Blick auf den Ausbau der Hochschulautonomie ist zu begrüßen,

- dass die Beteiligung der Hochschulen an Unternehmen vereinfacht wird (§ 6 Absatz 3 – neu).
- dass das Rektorat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat beschließen kann, für das nichtbeamtete Personal nicht mehr an den Stellenplan gebunden zu sein (§ 103 Abs. 3 – neu).
- dass das Rektorat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Übernahme der Bewirtschaftung der selbst genutzten Liegenschaften beschließen kann (§ 103 Abs. 2 – neu).

Notwendig erscheint an dieser Stelle jedoch die gesetzliche Verankerung der grundsätzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung der hierfür benötigten Mittel – was als ganz wesentliche Frage bereits im Gesetz geregelt werden sollte.

Nicht im Sinne der Hochschulautonomie ist allerdings,

- dass für das Nichterreichen der in den Zielvereinbarungen zwischen SMWK und Hochschulen festgelegten Ziele Sanktionen zu vereinbaren sind (§ 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 – neu), zumal der Grad der Zielerreichung – gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 – ohnehin maßgeblich die Zuweisung staatlicher Mittel beeinflusst.
- dass im Falle des Nichtzustandekommens einer Zielvereinbarung das SMWK Zielvorgaben sowie Sanktionen für das Nichterreichen der vorgegebenen Ziele festlegen kann (§ 10 Absatz 3 – neu). Eine derartige „zentralistische Regelung“ passt definitiv nicht in ein Gesetz, das als „Hochschulfreiheitsgesetz“ etikettiert wird.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der in § 85 Absatz 8 geregelten vorzeitigen Zurücknahme der Bestellung zum Kanzler – ohne Initiative der Hochschule – dem Ziel der Hochschulautonomie entgegensteht.

Es ist auch keine Stärkung, sondern – im Gegenteil – eine Schwächung des Rektorats,

- wenn der Kanzler rechtswidrige Beschlüsse der zentralen Organe nicht mehr beanstanden kann (§ 85 Absatz 4 Satz 1 – neu), da der Kanzler mit Blick auf das Rektorat die einzige hochschulinterne Rechtsaufsicht bildet und im Übrigen sicherlich nicht nur an Kunsthochschulen der einzige juristisch ausgebildete Amtsträger auf Rektoratsebene ist.
- wenn das Widerspruchsrecht des Kanzlers in Angelegenheiten der Wirtschaftsführung auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschränkt wird (§ 85 Absatz 2 Satz 3 – neu) und nicht mehr an die – breiter gefasste – Zweckmäßigkeit gebunden ist – was mit Blick auf die Verantwortung für die Wirtschaftsführung notwendig erscheint.
- dass die Leitung der Hochschule nur noch dem Rektor (§ 82 Absatz 1 Satz 1 – neu) und nicht mehr dem gesamten Rektorat zugewiesen wird (§ 83 Absatz 1 Satz 1) – was sicherlich die adäquatere Lösung für eine Hochschule ist.

Mit Blick auf den Abbau der Bürokratie bzw. die Steigerung der Effizienz an Hochschulen ist zu begrüßen,

- dass Studien- und Prüfungsordnungen, die nur eine Fakultät betreffen, künftig nicht mehr im Benehmen mit dem Senat erlassen werden müssen (§ 13 Abs. 4 – neu).
- dass – mit Ausnahmen und unter bestimmten Voraussetzungen – Beschlüsse des Hochschulrats im Umlaufverfahren getroffen werden können (§ 54 Abs. 3 – neu).
- dass der Lehrbericht des Dekans nur noch „mindestens alle 2 Jahre“ erstellt werden muss (§ 9 Abs. 3 Satz 1 – neu).

An dieser Stelle wäre es jedoch sinnvoll, den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, nicht nur einen Lehrbericht, sondern – bei Bedarf – einen Gesamtbericht zu Lehre und Forschung einzufordern.

- dass dem Rektor im Senat bei Stimmgleichheit ein Entscheidungsrecht eingeräumt wird (§ 81 Absatz 2 Satz 7 – neu).

Es erscheint allerdings durchaus sinnvoll, über diese Regelung hinauszugehen und allen Mitgliedern des Rektorats sowie den Dekanen ein generelles Stimmrecht im Senat einzuräumen. Dadurch würden die zentralen Verantwortungsträger zu relevanten Entscheidungsträgern und wäre jede Fakultät garantiert – mit größtmöglicher Legitimation und Sachkenntnis – im Senat repräsentiert.

In diesem Zusammenhang ist auch ein Stimmrecht für Rektoratsmitglieder und Dekane im Erweiterten Senat (§ 81a Absatz 1) sowie für Dekane, Prodekane und Studiendekane im Fakultätsrat anzuregen (§ 88 Absatz 4).

Zudem sollte einem Vertreter des Rektorats kraft Amtes *ein* Sitz- und Stimmrecht im Verwaltungsrat des Studentenwerks gegeben werden (§ 111 Absatz 2), um dort Einfluss auf die wirtschaftliche Geschäftsführung nehmen zu können.

Überdies wäre es sinnvoll,

- Amtsträger, zumindest auf Fakultätsebene, analog zur Wahl der Kollegialorgane gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 – neu – für „die Dauer der Wahlperiode“ wählen zu lassen, so dass nachgewählte Amtsträger nur bis zum Ende der Wahlperiode amtieren (betrifft § 52 Absatz 3), da dadurch vielfältige Überschneidungen von Amtszeiten, permanente Wahlen sowie auch eine mangelnde Vertrauensbasis zwischen Amtsträger und Kollegialorgan vermieden werden.
- die existierenden hohen Hürden bei Senats- und Fakultätsratsbeschlüssen in Angelegenheiten der Studienorganisation zu lockern bzw. einzugrenzen, um die Handlungsfähigkeit der jeweiligen Organe zu gewährleisten.

Mit Blick auf die Stärkung des Leistungsprinzips ist zu begrüßen,

- dass bei einer signifikanten Überschreitung der Regelstudienzeit für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 EUR erhoben wird (§ 12 Absatz 2 – neu).

Damit dieses neu eingeführte Instrument eine tatsächliche Lenkungsfunction entfaltet, erscheint es aber sinnvoll, die Länge der Regelstudienzeit miteinzubeziehen, und bereits bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als die Hälfte derselben, Gebühren zu erheben.

Zudem wäre eine zusätzliche Regelung sinnvoll, die jene Studenten erfasst, die ihr Studium abbrechen, in einen anderen Studiengang wechseln und dadurch innerhalb der Regelstudienzeit bleiben.

- dass bei der Berechnung der Regelstudienzeit nun auch die Mitarbeit in einer Studienkommission angemessen berücksichtigt wird (§ 20 Absatz 4 Satz 1 – neu).

Damit aber generell die tatsächlichen Leistungsträger eindeutig ermittelt werden können, sollte klargestellt werden, dass mit Ausnahme der Studienkommission nur *gewählte* Organe bzw. Gremien berücksichtigt und nur deren *gewählte* Mitglieder erfasst werden.

- dass beruflich Qualifizierte unter bestimmten Voraussetzungen über ein Beratungsgespräch und eine Zugangsprüfung die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erwerben können (§ 17 Absatz 5 – neu).

Es wäre jedoch sinnvoll, dass das zu führende Gespräch keine bloße Formalie darstellt, sondern auf der Grundlage der Zugangsprüfung zu einer rechtsverbindlichen Entscheidung über den Hochschulzugang führt, und dass darüber hinaus die dafür erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Mit Blick auf die Steigerung der Qualität und Wettbewerbsfähigkeit sächsischer Hochschulen ist zu begrüßen,

- dass weiterbildende Studiengänge als Fernstudiengänge angeboten werden können (§ 38 Absatz 2 Satz 3 – neu).
- dass der Gutachterkreis bei Promotionen geöffnet wird, zugleich aber sichergestellt wird, dass zumindest ein Gutachter Universitätsprofessor ist (§ 40 Absatz 6 – neu).

Problematisch ist jedoch,

- dass die Anforderungen an die Promotionszulassung, v.a. durch die Pflicht zur *vollkommenen* Gleichbehandlung von Universitäts- und Fachhochschulabsolventen (§ 40 Absatz 2 – neu) in Verbindung mit der Möglichkeit der Zulassung von Bachelorabsolventen zur Promotion (§ 40 Absatz 3 – neu), deutlich verringert werden. Damit werden zum Teil höchst unterschiedliche Studienformen und -inhalte negiert.
- dass Funktionsbeschreibungen für Hochschullehrerstellen nun vorsehen können, dass Aufgaben – befristet bis 31.12.2017 – *ausschließlich* in der Lehre wahrzunehmen sind (§ 59 Absatz 1 Satz 3 – neu).

Die auf diese Weise eingeführte „Lehrprofessur“ läuft dem Grundgedanken der Einheit von Forschung und Lehre zuwider, ignoriert die Notwendigkeit der Forschung für Universitäten und führt zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft unter Professoren – jedoch nicht zu einer (in der Begründung des Gesetzentwurfs hervorgehobenen) Steigerung der Attraktivität der ausgeschriebenen Professuren bzw. Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Sachsen.

- dass Honorarprofessoren die Berechtigung erhalten können bzw. *müssen*, sich an der Forschung zu beteiligen (§ 65 Absatz 2 Satz 4 – neu).

Das, was hier auf den ersten Blick wie ein zusätzliches Privileg anmutet, ist natürlich eine Beschränkung – die weder sinnvoll noch umsetzbar erscheint.

Bei einer Gesamtbetrachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist festzustellen, dass dieser in vielen Bereichen positiv zu bewerten ist, aber durch die ein oder andere aufgezeigte Modifikation noch mehr Zuspruch bekommen könnte.

HÜMMERICH & BISCHOFF • Rechtsanwälte • Steuerberater
Augsburger Str. 3 (Ecke Blasewitzer Straße) • 01309 Dresden

Sächsischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur
Vorsitzender Herr Prof. Besier
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Unser Aktenzeichen
233/12W82

E-Mail
christiane.wagner@huemmerich-partner.de

Diktatzeichen
cw/cwD7/20373-12

Telefon-Durchwahl
(03 51) 8 29 11 - 23

Datum
08.06.2012

Fax-Durchwahl
(03 51) 8 29 11 - 30

Gutachten

zum geplanten

"Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen", Druck-
sache 5/9089 ("Hochschulfreiheitsgesetz")

**Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Ausschusses für Wissen-
schaft und Hochschule, Kultur und Medien, Herr Prof. Besier,**

sehr geehrte Frau Staatsministerin Prof. Schorlemer,

**sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und
Hochschule, Kultur und Medien und Mitglieder des Sächsischen
Landtages**

sehr geehrte Damen und Herren,

DRESDEN

Augsburger Str. 3/Ecke Blasewitzer Str.
01309 Dresden
Telefon 0351 82911-0
Telefax 0351 82911-30
kanzlei.dresden@huemmerich-partner.de
Straßenbahn Linie 6/12, Bus Linie 62/74
Haltestelle Augsburger Straße, Tiefgarage kostenlos

Thomas Kinschewski RA
Christiane Wagner RAin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Mediatorin (DAA)

HALLE (SAALE)

Leipziger Straße 91 (Ritterhaus)
06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 2918-3
Telefax 0345 2918-400
kanzlei.halle@huemmerich-partner.de

Arne Steindorf RA
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Beate Kallweit RAin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Arnd Merschky RA
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Marie-Luise Merschky RAin
Fachanwältin für Familienrecht

Dr. Ralf Kleemann RA
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

André Perling RA
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Christian Philippi RA
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Dana Michele RAin
Fachanwältin für Sozialrecht
Fachanwältin für Steuerrecht

Andreas Thöricht StB

Heike Gußner RAin

Sabrina Nowak RAin

Martina Henkel RAin
Fachanwältin für Familienrecht

LEIPZIG

Thomaskirchhof 20
04109 Leipzig
Telefon 0341 350586-20
Telefax 0341 350586-28
kanzlei.leipzig@huemmerich-partner.de
Detlef Bischoff RA

POTS DAM

Am Kanal 16 - 18
14467 Potsdam
Telefon 0331 74796-0
Telefax 0331 74796-25
kanzlei.potsdam@huemmerich-partner.de

Ulrich Böcker RA
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Andreas Klose RA
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Ronald Radtke RA
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Manuela Henkel RAin
Hendrik Schade RA

Partnerschaftsregister:
Amtsgericht Stendal PR 19

Bankverbindungen:

Commerzbank Dresden Dresdner Volksbank Raiffeisenbank e.G.
Konto-Nr.: 2 006 625 Konto-Nr.: 2 621 181 001
BLZ: 850 400 00 BLZ: 850 900 00

Kooperationspartner:

connex
Steuer- und Wirtschaftsberatung

GENEVA GROUP INTERNATIONAL



Ich bedanke mich zunächst für Ihre vertrauensvolle Anfrage zu einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen, Drucksache 5/9089, der ich sehr gerne nachkomme. Gleichzeitig bitte ich um Verständnis, dass in Anbetracht der Kürze der Zeit eine detaillierte Stellungnahme zu jeder einzelnen Änderungsvorschrift nicht erfolgen kann. Ich möchte mich auf einzelne aus meiner Sicht wesentlich anzusprechende Regelungsspekte beschränken.

Gleichwohl lässt sich meine Stellungnahme in drei Themenkomplexe gliedern. Dies betrifft zum einen das Anliegen redaktioneller Bereinigung des heutigen Sächsischen Hochschulgesetzes, zum zweiten die Frage nach der Notwendigkeit einzelner geplanter Neuregelungen und zum anderen die Kommentierung einzelner Bestimmungen auf Ihre Vereinbarkeit mit der aktuellen Gesetzeslage, insbesondere mit geltendem Verfassungsrecht.

I.

Die Absicht, das geltende Sächsische Hochschulgesetz redaktionell zu bereinigen, insbesondere Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen, ist uneingeschränkt im Sinne der durch das Rechtsstaatsprinzip auferlegten Pflicht zur Rechtsklarheit nicht nur aus Sicht der Bürger sondern auch unter diesem juristischen Aspekt zu begrüßen. In diesem Zusammenhang sollten jedoch auch die Neuregelungen berücksichtigt werden. Zu Recht wurde in zahlreichen Stellungnahmen die widersprüchliche Überschrift „Erprobungsklausel“, obwohl diese in der geplanten Neufassung nicht mehr dort, sondern im ebenfalls neu gefassten § 103 geregelt ist. Das Gleiche galt für den Entwurf des § 77 Abs. 7, der weiterhin auf § 77 Abs. 1 Satz 2 verwies, den es bereits nicht mehr gibt. Dem aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf kann entnommen werden, dass diesen Anmerkungen Rechnung getragen wurde.

Rechtsklarheit muss jedoch gerade auch bei den Übergangsvorschriften gelten. Insofern wurde in den einzelnen Stellungnahmen angemerkt, dass es keinen Anwendungsbereich für den § 114 Abs. 4 „Kuratorium und Konzil sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst“ mehr gibt. Alle Sächsischen Hochschulen seit Inkrafttreten der derzeitigen Fassung des Sächsischen Hochschulgesetzes 2009 Kuratorium und

Konzil abgeschafft, so dass diese Regelung zwischenzeitlich leerläuft und damit gestrichen werden kann. Von einer Überfrachtung des Hochschulgesetzes mit Vorschriften ohne Anwendungsbereich sollte wegen der Rechtsklarheit Abstand genommen werden.

II.

Das Gleiche gilt für Vorschriften, deren Notwendigkeit hinterfragt werden muss bzw. die zu rechtlichen Widersprüchen führen. Um Prof Biedenkopf zu zitieren, Rechtsvorschriften sollten immer auf möglichst breite Akzeptanz zielen. Dies wird, so ist er zu zitieren vor allem durch Kontinuität und Verlässlichkeit erreicht - also durch Vertrauen. Es sollte daher nicht geändert werden, was akzeptiert und bewährt ist, ohne dass es insbesondere eine Notwendigkeit dafür gibt.

1.

Dazu zählt zum Ersten der Titel des Gesetzes. Die geplante Änderung „Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz“ findet, wie sämtliche Stellungnahmen zeigen, keinerlei Anklang. Es sollte daher bei der Bezeichnung „Sächsisches Hochschulgesetz“ verbleiben, der sich bewährt hat und akzeptiert ist. Im Übrigen erscheint die Bezeichnung „Hochschulfreiheitsgesetz“ auch widersprüchlich. Sie scheint einseitig die Hochschule als Institution im Focus zu haben, was der Studentenschaft als solcher, wenngleich diese selbstverständlich Teil der Hochschulen sind, nicht Rechnung trägt und zum Anderen im Hinblick auf die Regelungen zu den Studentenwerken als eigenständigen Anstalten des öffentlichen Rechts gänzlich nicht in Einklang gebracht werden kann.

2.

Das Gleiche gilt für die geplanten Änderungen zur Bezeichnung der Honorarprofessoren. Die Verleihung des Professorentitels auf Zeit an diese hat sich bewährt und ist akzeptiert. Es besteht danach keine Veranlassung dazu eine Änderung vorzunehmen, erst recht nicht, wenn diese, wie die Stellungnahmen zeigen, nicht auf Akzeptanz stößt.

3.

Weiterhin ist hier der neue § 40 Abs. 7 zu nennen. Dieser bestimmt, dass die Promotion auch ohne abgeschlossenes Hochschulstudium den berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln kann. Dies steht nicht nur wörtlich, sondern auch systematisch im Widerspruch zu § 40 Abs. 2 und Abs. 3, die als Mindestvoraussetzung für eine Promotion einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder ein bestandenes Staatsexamen oder einen Bachelorabschluss und das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens voraussetzen, mithin, was für alle genannten Abschlüsse gilt, einen berufsqualifizierten Abschluss. § 40 Abs. 7 sollte daher aus den Gründen der Rechtsklarheit und Rechtsicherheit gestrichen werden.

4.

Ähnlich verhält es sich mit dem neuen § 41 Abs. 4, der die Bezeichnung „Privatdozent“ für Habilitierte nur noch auf Antrag und bei der Übernahme einer Lehrverpflichtung von mindestens zwei Semesterwochenstunden gewährt. Hier ist den Stellungnahmen Recht zu geben, dass unklar bleibt, ob der Titel automatisch verloren geht, wenn der übernommenen Lehrverpflichtung nicht mehr nachgekommen wird und ob dies einen bestimmten Zeitraum erfordert. Auch wenn die Hochschulen hier Näheres durch Ordnung regeln können, ändert dies nichts. Was beispielsweise passiert, wenn der Privatdozent die Hochschule wechselt. Verliert er damit den Titel, muss er ihn bei der neuen Hochschule wieder beantragen? Eine sich bewährte einheitliche Regelung wird aufgegeben, dafür Unsicherheit geschaffen, ohne dass dafür eine Notwendigkeit erkennbar wäre.

5.

Nicht notwendig, weil schon möglich ist insoweit auch die Einführung des sogenannten „Thüringer Modells“ in § 62 Abs. 2 des Entwurfs, wonach ohne Begründung eines Beamten- oder Arbeitsverhältnisses ein Professor gemeinsam berufen können werden soll. Zwar ist der Zweck, die Lehre zu sichern, legitim. Aber zu Recht weisen die einzelnen Stellungnahmen darauf hin, dass diese Möglichkeit mit dem heutigen § 49 Abs. 3 SächsHSG bereits existiert. Danach kann durch Ordnung bestimmt werden, dass weitere Personen, die Aufgaben der Hochschule, also gerade die Lehre wahr-

nehmen, die Mitgliedsrechte eines Hochschulangehörigen gewährt werden können, ohne dass damit ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet werden würde. Soweit diesen die Befugnis zum Führen des Professorentitels auf Zeit gewährt werden soll, reicht es aus, dies in § 49 Abs. 3 aufzunehmen.

6.

Hier ließe sich auch die Verwendung des Begriffs des „Hochschullehrers“ anführen. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte der Begriff einheitlich verwendet werden und zwar so, wie er allgemein definiert wird. Dies schafft die gebotene Rechtssicherheit.

III.

1.

Auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt dagegen bereits die geplante Neuregelung des § 10 des Hochschulfreiheitsgesetzes zu den Zielvereinbarungen und zwar vor allem die Absätze 2 und 3 des Entwurfs, wonach Teil der Zielvereinbarungen auch die Immatrikulations- und Absolventenzahlen, die Leitlinien der inhaltlichen und organisatorischen Hochschulstruktur einschließlich ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausgestaltung sowie Sanktionen bei Nichterfüllung der Zielvereinbarungen sein sollen und in letzter Konsequenz nach Absatz 3 das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bei Scheitern der Verhandlungen die Zielvorgaben und Sanktionen festlegen soll. Diese Regelungen betreffen jeweils die grundgesetzlich durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit. Sie sind originäre Bestandteile der Hochschulautonomie, in die dadurch eingegriffen wird, dass das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf diese vor staatlichem Eingriff geschützten Fragen im Rahmen der Zielvereinbarungen nicht nur Einfluss erhält, sondern bei Scheitern der Verhandlungen, die zudem auch allein das Ministerium bestimmt, die Letztentscheidungskompetenz erhalten soll. Der Eingriff wird immanent, da vom Grad der Erfüllung die Finanzierung der Hochschule durch den davon abhängenden Zufluss staatlicher Mittel wesentlich beeinflusst wird. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für diesen massiven Eingriff - man bedenke, dass es sich hier um ein sogenanntes schrankenlos gewährleistetes Grundrecht handelt, ist nicht

ersichtlich, insbesondere was die Neuregelung des Abs. 3 - Sanktionen betrifft. Hier hätte im Sinne der Wesentlichkeitstheorie der Gesetzgeber die Art der Sanktion bereits regeln müssen, soweit Sanktionen bei Eingriffen in die innere Hochschulverwaltung überhaupt möglich sind.

Ziel war die Stärkung der Flexibilisierung der Hochschulen. Dieses Ziel lässt sich jedenfalls durch weit weniger starke, verfassungsrechtlich kaum zu rechtfertigende Eingriffe in die Hochschulautonomie gewährleisten. Soweit im Änderungsantrag vom 21.05.2012 empfohlen wird, allein die Mittelzuweisung, soweit die Grundfinanzierung der Hochschulen gesichert ist, als Sanktion vorgeschlagen wird, erscheint dies ein gangbarer Weg im Sinne eines Anreizsystems, da die Letztentscheidung der Hochschule zu ihren innerorganisatorischen Themen verbleibt ohne dass dadurch die Finanzierung gefährdet wäre. Bei Erfüllung von Zielvorgaben wird damit ein größerer Handlungsspielraum eröffnet. Die Abhängigkeit der Mittelzuweisung wirkt dann nicht im Sinne einer Sanktion und damit nicht eingreifend in grundrechtlicher Sicht. Dennoch muss der Eingriff in die Hochschulautonomie durch die Zielvereinbarungen trotzdem anders ausgestaltet werden. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass dem Ministerium durch die Zielvereinbarungen ein direkter Zugriff auf alle personellen, sachlichen und finanziellen Entscheidungen ermöglicht werden soll. Das bliebe die Aushebelung der verfassungsrechtlich garantierten Hochschulautonomie.

An dieser Stelle sollte der vorliegende Gesetzentwurf dringend weiter beraten und verbessert werden. Andernfalls sind verfassungsgerichtliche Auseinandersetzungen um die Regelung des § 10, spätestens beim ersten Scheitern einer Zielvereinbarung oder dem ersten Nichterfüllen einer Zielvereinbarung vorprogrammiert.

2.

Ähnlich verhält es sich zur geplanten Neuregelung des § 12 - der Einführung von Langzeitstudiengebühren. Auch diese Regelung stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken wenngleich in anderer Art und Weise. Betroffen ist hier vor allem der Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 12 Abs.1 und 3 Abs. 1 GG. Damit, das sei ausdrücklich betont, wird keine Aussage über die grundsätzliche Zulässigkeit von Studiengebühren getroffen, die bereits gerichtsfest festgestellt wurde.

Zunächst betrachte man dazu ihren Anwendungsbereich, der bereits verdeutlicht, dass das mit dieser Regelung gesteckte Ziel schon gar nicht erreicht werden kann. Langzeitstudiengebühren sollen diejenigen Erststudenten bezahlen die mehr als fünf als bereits im sechsten Semester über der Regelstudienzeit studieren. Das kann gleichzeitig wegen § 35 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsHG in der Regel auch nur das einzige Semester sein, für das die Gebühr von 500,00 EUR zu bezahlen ist, da die Abschlussprüfung vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit bereits als einmal nicht bestanden gilt und grundsätzlich nur einmal binnen Jahresfrist, also bis zum Ablauf des sechsten Semesters nah Ende der Regelstudienzeit wiederholt werden kann. Mit Ende des sechsten Semesters nach Ende der Regelstudienzeit ist das Studium ohnehin, entweder mit Abschluss oder wegen der Fiktion des zweimaligen Nichtbestehens beendet. Angesichts der wenigen Studenten, die diese Regelung zahlenmäßig überhaupt betreffen könnte und den äußerste geringen Einnahmen für die Hochschule aus der Langzeitstudiengebühr von grundsätzlich maximal 500 EUR pro betroffenem Student wird offenbar, dass das Ziel der finanziellen Besserstellung der Hochschule mit dieser Regelung schon gar nicht erreicht werden kann, erst recht nicht, wenn man dies zum dadurch ausgelösten Verwaltungsaufwand ins Verhältnis setzt.

Zwar erscheint nachvollziehbar darüber hinaus sogenannte Bummelstudenten verhindern zu wollen, insoweit wird jedoch ein verfassungsrechtlich bedenklicher Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG gesehen. Hier wird eine überschießende Tendenz im Sinne mangelnder Verhältnismäßigkeit gesehen, da es für diese mit der Regelung des § 35 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsHG bereits eine schwerwiegende Sanktion - das fiktive Nichtbestehen der Abschlussprüfung existiert. Dies gilt im Hinblick auf die Chancengleichheit umso mehr, als das im Vergleich zu den Zweitstudenten, die bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss des Masters, Magisters, Diplom- oder Staatsexamen verfügen, die Erhebung von Studiengebühren von diesen eine Ermessens- und anders als bei den Langzeitstudenten gerade keine gebundene Entscheidung darstellt.

Entscheidender ist vielmehr, dass die geplante Neuregelung im Hinblick auf den Grundsatz der Chancengleichheit Härtefälle nicht ausreichend berücksichtigt. Zwar werden zwei Urlaubssemester, Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und dem Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz (BEEG)

ebenso bis zu drei Semester für die Beteiligung an der verfassten Studentenschaft nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Berücksichtigt werden aber gerade Zeiten langer Erkrankung, auf die der Student gerade keinen Einfluss hat, nicht. Diese können zwei Urlaubssemester deutlich übersteigen. Das Gleiche gilt etwa für die Pflege von Angehörigen etwa im Rahmen des Pflegezeitgesetzes. Auf diese Umstände weisen die vorliegenden Stellungnahmen zu Recht hin. Angesichts des geringen Nutzungsfeldes der Langzeitstudiengebühren und der damit auftretenden verfassungsrechtlichen Bedenken, sollte überlegt werden, ob es dieser überhaupt bedarf.

3.

Nichts anderes gilt auch für die Studiengebühren für Nicht EU-Ausländer. Hier steht einerseits, wie dies in den Stellungnahmen der Hochschulen bereits deutlich wird, zu befürchten, dass diese Regelung des § 12 Abs. 3 gar keine Anwendung finden wird, da die Erhebung von Studiengebühren von Nicht-EU-Ausländern an die Gewährung von Stipendien durch die Hochschule geknüpft wird für die es zunächst die dafür erforderlichen Mittel bedürfte. Soweit diese nicht drittmittelfinanziert sind, käme es zudem zu dem rechtlich problematischen Phänomen Linke Tasche - rechte Tasche. Es stellt sich daher die Frage, ob das Hochschulgesetz mit dieser Regelung überfrachtet werden muss.

4.

Zur Neuregelung konkret der Erweiterung der Hochschulzugangsberechtigung über die allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife und fachgebundene Hochschulreife sei nur so viel gesagt - die in den Stellungnahmen der Hochschulen geäußerten Bedenken sind nachvollziehbar. Es bedarf dringend der Klärung zum Umgang mit NC - Studiengängen, insbesondere den zentral vergebenen Studienplätzen für Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin. Insoweit wird befürchtet, dass diese Erweiterung zum Abbau von Studienplatzkapazitäten führen kann, die zu mehr Zulassungsstreitigkeiten führen dürften, wenn insbesondere personelle Kapazitäten für die Durchführung, etwa in Form von Eignungsfeststellungen und Vorbereitungssemestern gebunden werden müssten. Zum anderen muss geklärt werden, wie hinsichtlich des Auswahlkriteriums Abiturbestenote verfahren werden soll, für die diese Studienbewerber dann von vornherein ausgeschlossen wären. Hier ist an eine nicht zu rechtfertigende Un-

gleichbehandlung zu denekn.

5.

Hinsichtlich der Zulassung zu Masterstudiengängen für Absolventen der Berufsakademien darf auf die Anmerkungen der Hochschulen zum Sächsischen Berufsakademiegesetz und zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Dresden verwiesen werden. Es kann wegen § 10 a SächsBAG nur auf Absolventen der Berufsakademien mit Bachelorabschluss aus akkreditierten Studiengängen ankommen. Das sollte in der Regelung des § 17 Abs. 9 im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtsicherheit auch zum Ausdruck kommen.

6.

Auch die geplante Neuregelung des § 59 Abs. 1 Satz 3 - Ausschreibung der Professorenstelle ausschließlich für die Lehre stößt auf Bedenken. Es ist zwar nachvollziehbar, dass Einerseits die Lehre und andererseits die Forschung gestärkt werden sollen, aber die verbindliche Fokussierung auf nur einen Teilaspekt erscheint im Licht des Art. 5 Abs. 3 GG - Wissenschaftsfreiheit nicht tragbar bzw. nicht wirksam durchsetzbar, da Wissenschaftsfreiheit Forschung und Lehre umfasst und daher jeder einzelne Hochschullehrer hier in seinem Grundrecht - die Betonung liegt auf einem schrankenlosen Grundrecht in verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigender Weise betroffen würde. Das Ziel, die Erhöhung der Lehre ließe sich auch anders erreichen, indem allein die Regelungen zur Lehrverpflichtung nach der DAVHOS geändert würden, etwa, wie das bereits deutschlandweiter Trend ist, von 8 auf 9 Semesterwochenstunden für Professoren angehoben wird. Auch dabei wäre das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG betroffen der Eingriff hingegen verhältnismäßig entgegen der Fokussierung auf nur einen Aspekt der Wissenschaftsfreiheit.

7.

Auch § 78 ist anzusprechen. Zwar erscheint es sinnvoll, Befugnisse wie Urlaubsgewährung auf den unmittelbaren Dienstvorgesetzten an der Hochschule für das ihm unterstellte Hochschulpersonal zu übertragen. § 152 SächsBG lässt für die Hochschulen dazu auch abweichende Regelungen zu. Anders als im Gesetzentwurf vor-

gesehen, kann dies letztendlich jedoch nur durch Gesetz im formellen Sinn, Rechtsverordnung oder Satzung nicht aber durch eine Verwaltungsvorschrift geschehen. Letzteres ist beabsichtigt. Verwaltungsvorschriften sind jedoch keine Rechtsvorschriften, auch keine Regelungen im Sinne des § 152 SächsBG. Sie binden nur intern die Verwaltung. Das sollte an dieser Stelle berücksichtigt werden.

8.

Auch bereitet die Übertragung von zentralen Aufgaben der Hochschule im Sinne von § 88 Abs. 1 SächsHG nach dem neu gefassten § 92 Abs. 2 Satz 1 auf zentrale Einrichtungen Bedenken, insbesondere soweit es Lehraufgaben betrifft. Dies darf gerade nicht dazu führen, dass damit eine Reduzierung von Studienplätzen erfolgt, da einzelne Lehraufgaben kapazitätsrechtlich „outgesourcet“ werden, diese also in der Kapazitätsberechnung etwa nicht mehr berücksichtigt werden müssen und damit zu einer niedrigeren Studienplatzzahl führen können. Es soll jedoch nicht in Abrede gestellt werden, dass auch der umgekehrte Fall möglich erscheint, indem Lehraufgaben zwar da sind, diese wegen ihres Outsourcings die Kapazität aber gerade nicht belasten, weil sie Sach- und Personalmittel nicht binden.

9.

In diesem Zusammenhang, wie auch im Hinblick auf den neu gefassten § 103, insbesondere die Lösung von der Stellenplanbindung für nicht verbeamtetes Personal ist weiter zu bedenken, dass diese Regelungen nicht zu Umgehungen geltenden Tarifrechts durch Outsourcing und auch nicht durch Umverteilung vermeintlich freigewordener Mittel - zugespitzt - bisherige Personalmittel werden für Sachmittel eingesetzt und das Personal nur noch drittmittelfinanziert führen, die etwa kapazitätsmindernd wirken. Dies wäre Stoff für Zulassungsstreitigkeiten, die wiederum zusätzliche Mittel binden.

10.

In rechtlicher Hinsicht Bedenken wirft zuletzt die Neuregelung des § 111 Abs. 2 auf, wonach ein Vertreter des SMWK dem Verwaltungsrat des Studentenwerkes angehören soll. Rechts- und Fachaufsicht des SMWK rechtfertigen diesen Eingriff in die au-

tonome Selbstverwaltung dieser Anstalten gerade nicht. Die Aufsichtsebene ist von der Ebene der Selbstverwaltung strikt zu trennen.

11.

Es wurde zwar nicht auf die Verschiebung der einzelnen Zuständigkeiten zwischen den Organen der Hochschulen direkt eingegangen, etwa auch nicht die vielfache Abschwächung vom Einvernehmen zum Benehmen nicht detailliert Stellung genommen. Das würde den zeitlichen Rahmen sprengen, zumal zumindest evidente rechtliche Bedenken diesen beabsichtigten Neuregelungen nicht auf den ersten Blick anhaften. Ich ersuche jedoch darum, dass die Stellungnahmen der Hochschulen dazu Berücksichtigung finden, insbesondere soweit sie auf künftige Abgrenzungsschwierigkeiten verweisen. Im Übrigen sollte nicht - gerade im Sinne von Rechtssicherheit und Kontinuität geändert werden, was sich in der Vergangenheit gerade auch aus Sicht der betroffenen Hochschulen selbst bewährt hat.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwältin Christiane Wagner

Anhörung durch den Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien – am 8. Juni 2012, 10:00 Uhr, im Raum A 600

Drucksache 5/9089 „Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen“
Gesetzentwurf der Staatsregierung

EINGELADENE SACHVERSTÄNDIGE

NAME	INSTITUTION bzw. FUNKTION
Benjamin Bigl	Universität Leipzig Sprecher PromovierendenRat
Georg Brüggem	Brüggem Rechtsanwälte Rechtsanwalt
Michael Golsch	Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden Stellvertreter des Generaldirektors
Benjamin Frank Hilbert	RCDS Sachsen c/o CDU Sachsen Landesvorsitzender
Prof. Dr. rer. nat. Renate Lieckfeldt	HTWK Leipzig Rektorin
Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek	Karl-Franzens-Universität Graz Vizekanzler für Studium und Lehre
Prof. Dr. Roland Sauerbrey	Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf Wissenschaftlicher Direktor
Prof. Dr. med. Beate A. Schücking	Universität Leipzig Rektorin Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz
Prof. Christian Sery	Hochschule für Bildende Künste Dresden Rektor
Florian Sperber	Konferenz Sächsischer Studierendenschaften Sprecher
Prof. Dr. Gerd Strohmeier	Technische Universität Chemnitz Universitätsprofessor
Anne Voß	ver.di Landesbezirk SAT Landesfachbereichsleiterin
Christiane Wagner	Hümmerich & Bischoff Rechtsanwälte und Steuerberater Rechtsanwältin